

No 919 1 Band. 1 Buch.

Die

Vorſchriften der Thora

welche

Iſrael in der Zerſtreuung

zu beobachten hat.

STADTBIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.

עמודי הגולה

oder

Die Vorschriften der Thora

welche

Israel in der Zerstreuung

zu beobachten hat.

Ein Lehrbuch der Religion

für

Schule und Familie

von

Ludwig Stern,

Direktor der israelitischen Schule in Würzburg.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Frankfurt a. M.

Verlag von J. Kauffmann.

1886.

Alle deine Gebote sind Wahrheit, sie aber verfolgen mich mit Lüge; hilf mir! Fast haben sie mich vernichtet auf Erden; ich aber verließ deine Befehle nicht. Nach deiner Gnade erhalte mich, daß ich hüte das Zeugnis deines Mundes. Ps. 119. 86—88



Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen ist vorbehalten.

Seinem unvergeßlichen Freunde,

dem ehrwürdigen

Rabbi Jarub Ehrenreich ז״צ״ל,

Ortsrabbiner und Vorstand der Präparandenanstalt zu Höchberg,

dem reichbelesenen, tiefdenkenden, unabläſſig der Thora Befliſſenen,
dem eifrigen und pflichttreuen Lehrer derſelben,
dem frommen, gewiſſenhaften Beobachter ihrer Vorſchriften,
dem begeiſterten Kämpfer für die Verherrlichung Gottes durch Iſrael,
dem edlen Menſchenfreunde, deſſen Herz, Hand und Haus
den Leidenden und Dürftigen ſtets geöffnet war,

zum Denkmale gewidmet

vom

Verfasser.

Empfehlungen

der ehrwürdigen Herren, Sr. Ehrwürden, Herrn **Samſon Raphael Hirſch** נ"י, Rabbiner in Frankfurt a. M. und Sr. Ehrwürden, Herrn **Dr. Iſrael Hildesheimer** נ"י, Rabbiner und Seminardirektor in Berlin.

ב"ה

Frankfurt a. M., 12. 4. 81. Sr. Wohlgeboren, Herrn Direktor Ludwig Stern, Würzburg. Sie waren ſo freundlich, mir Ihr Lehrbuch der Religion für Schule und Familie (עמודי הגולה) zur Einſicht im Manuſcripte zuzuſenden und mich um meine Anſicht darüber zu erſuchen. Was ich von Ihrem Buche geleſen, kann mich nur zu dem aufrichtigen Wunſche veranlaſſen, daß dasſelbe in recht vielen Schulen und Familien Eingang finden möge. Es erſcheint ganz geeignet, ächte jüdiſche Erkenntniß und Geſinnung anzuregen und zu pflichttreuer Erfüllung des Geſetzes anzuleiten. Möge das Gute, das Sie bezwecken, in erwünſchtem Maße erreicht werden und der beſte Segen Ihre Arbeit begleiten. Hochachtungsvoll

Rabbiner Hirſch.

ב"ה

Herr Direktor Ludwig Stern in Würzburg erſuchte mich vor einiger Zeit um Durchſicht eines von ihm über die Vorſchriften der תורה angefertigten zur Veröffentlichung beſtimmten Manuſkripts. Ich erwiderte demſelben, daß es meiner Überzeugung nach bei einem Manne, bei dem wie bei ihm אתמוהי גברא ואתמוהי קמיע, der ſeit Jahren zu den geſetzestreuen und geſinnungstüchtigen יהודים zählend, in allen ſeinen publiziſtiſchen und literariſchen Arbeiten

dieſen Standpunkt vertritt, ſolche Reviſion des Manuſkriptes nicht nöthig ſei, da deſſen Geſetzestreue gegen wiſſentliche, und das talmudiſche: חבר אינו מוציא מתחת ידו דבר שאינו מתוקן gegen unwiſſentliche Ungehörigkeiten Garantie biete, daß mir aber anderſeits zur entſprechenden Durchſicht die Muße fehle, ich dagegen den Hrn. Verfaſſer an eine von mir nahmhaft gemachte Autorität verweiſen könne, deren Urtheil mir ſo maßgebend wie mein eigenes ſei. Nachdem nun dieſelbe die Durchſicht vorgenommen, und mir mit wahrer Begeiſterung die Vorzüglichkeit der Schrift anpries, von welcher ich ſelbſt mich durch Lektüre einiger Pieçen überzeugt habe, ſo empfehle ich das Buch aufs Eindringlichſte, da daſſelbe bei entſprechender Verbreitung ſehr viel dazu beitragen wird, den ächten Thorageiſt und die geſetzestreue religiöſe Praxis wieder aufzurichten.

Berlin, 30. Niſſan 5641.
29. April 1881.

Dr. Iſrael Hildesheimer,
Rabbiner und Seminardirektor.

Vorwort zur ersten Auflage.

(Unwesentlich abgekürzt.)

Der unter uns herrschende, von jedem aufrichtigen Israeliten schmerzlich empfundene *Mangel an Thorakunde*, welcher zur *Vernachlässigung der Thoravorschriften* auch in solchen Kreisen führt, wo eine grundsätzliche Gegnerschaft zur Thora nicht besteht, veranlaßte die Abfassung des vorliegenden Buches.

Soll es besser werden in Israel, so muß mit und in der Schule begonnen werden, und es würde bald besser sein, könnten und wollten wir unsere Schulen so einrichten, daß sie wieder tiefere und ausgedehntere Thorakenntnisse vermittelten. Einzelne, ziemlich allgemein bekannte Beispiele beweisen die Richtigkeit dieser Behauptung. Allein bei der Organisation unserer Schulen wirken häufig Faktoren mit, die außerhalb des Einflußes derjenigen stehen, die das richtige erkennen und erstreben, und auch da, wo Hindernisse, wie etwa bestehende Gesetze, widerstrebende Elemente in der Gemeinde nicht vorhanden sind, ist oft an eine gründliche Verbesserung der Schule darum nicht zu denken, weil die erforderlichen Mittel und Kräfte fehlen. Das dürfte in den meisten kleinen und mittleren Gemeinden der Fall sein. Darum gilt es zunächst, da wo eine Umgestaltung der Schule in dem angedeuteten Sinne unthunlich ist, wenigstens *innerhalb der bestehenden Einrichtungen* zu verbessern, was sich verbessern läßt.

Möge man es dem Verfasser nicht als Unbescheidenheit anrechnen, wenn er dieses Buch als Mittel zu einer so begrenzten Verbesserung betrachtet. Dasselbe enthält in übersichtlicher, systematischer Anordnung *die Gebote und Verbote der schriftlichen und mündlichen Thora*, welche wir in der Zerstreuung erfüllen können und erfüllen müssen, doch nicht bloß die *Grundvorschriften* allein, sondern auch die *Einzelvorschriften* (פרטי דינים), soweit sie ohne Casuistik sich darstellen lassen, nach den Codices א"ח, י"ד, ח"מ ואה"ע, deren Glossatoren und andern פוסקים. Alle Pflichten, welche der Israelite — Mann und Weib — zu

erfüllen hat, vom Aufstehen bis zum Niederlegen, vom Anfang bis zum Ende des Jahres, im Hause, in der Synagoge, im Verkehr mit anderen, in allen Lebensverhältnissen, sind in dem Buche zusammengestellt; nur etliche wenige, für die bei der Jugend das Verständnis nicht vorauszusetzen ist, sind unter Hinweis auf die Notwendigkeit späterer Belehrung nur kurz angedeutet, so daß derjenige, dem das Glück versagt ist, sich genügende Thorakunde zu erwerben, wenigstens das zu einem Leben nach Thoravorschrift Unerläßliche aus diesem Buche lernen kann.

Da nun der als Halacha aufgenommene Satz (Kid. 40b), daß dem Erlernen der Thora der Vorrang unter allen ihren Geboten gebühre (ליכוד גדול), damit begründet wird, daß das Erlernen die Erfüllung zur Folge habe (שהליכוד מביא לידי מעשה), so dürfte ein Buch, wie das vorliegende, welches zur Erfüllung der Gebote und zur Beobachtung der Verbote anleiten will, in einer Zeit wie die unsrige sicherlich die Berechtigung haben, eine Stellung in unsrer Schule zu erstreben.

Das Buch wird auf den Titel „ein Lehrbuch der Religion“ genannt. Der Verfasser wollte durch diese Bezeichnung keineswegs den unheilvollen Irrtum gutheißen, als ob „Thora“ und „Religion“ sich deckende Begriffe wären. Diese Benennung, heutzutage vielen fast verständlicher als das Wort Thora, wurde darum gewählt, um die Stellung näher zu bestimmen, welche der Verfasser glaubt für sein Buch innerhalb unserer Schulen, wie sie eben heute in Deutschland bestellt sind, in Anspruch nehmen zu dürfen.

In den meisten dieser Schulen hat man ein dreifaches Unterrichtsmaterial; bezeichnen wir es mit dem landläufigen Namen: Hebräischer Unterricht, biblische Geschichte und Religionsunterricht. Die biblische Geschichte kommt hier nicht weiter in Betracht.

Der sobenannte hebräische Unterricht, welcher eigentlich den Thoraunterricht repräsentirt, beschränkt sich in den meisten Schulen auf die Übersetzung des Pentateuchs (חומש) und des Gebetbuches (סדר תפלה). Wie einmal die Sachen liegen, sind es schon gute Schulen, in welchen beide ganz durchgelernt werden, und diejenigen, wo etwas רש"י, einige Abschnitte חיי אדם, und wenn es hoch kommt auch einige משנות gelehrt werden, sind schon zu den besten zu zählen. Von den wenigen glänzenden Ausnahmen darf hier abgesehen werden. Für die große Masse der Schulen entsteht aber die ohne Selbsttäuschung zu beantwortende Gewissensfrage: Vermittelt dieser hebräische Unterricht (Thoraunterricht) die Kenntnis dessen, was der Israelite thun muß, und dessen, was er nicht thun darf, genügend für einer Zeit, in welcher das Haus hierin fast gar nichts leistet?

In der Theorie läßt sich freilich behaupten, das חומש enthalte alle מצות, man dürfe sie nur bei Gelegenheit des Ueberſetzens eingehend beſprechen. Die Erfahrung lehrt aber, daß dies in der Praxis faſt nirgends geſchieht, weil ſchwer zu überwindende didaktiſche Schwierigkeiten es unmöglich machen. Die techniſch-ſprachlichen Schwierigkeiten laſſen nur wenig Raum für eine derartige ſachliche Beſprechung; die מצות ſind räumlich zu ungleichmäßig in der Thora verteilt, um ein unterrichtliches Nebeneinandergehen ihrer Beſprechung mit der Überſetzung zu ermöglichen. Die bloß mündliche Mittheilung von דינים, bei welchen eine ſehr präziſe Faſſung erforderlich iſt, kann nur von vorzüglichen Lehrern erwartet werden und hat auch dann noch eine ſehr bedenkliche Seite; bei nicht vorzüglich begabten Schülern ließe ſich von einer derartigen Mitteilung faſt gar kein dauernder Erfolg erwarten. So ſtehen wir denn vor der traurigen Thatſache, daß dieſer Unterricht, nenne man ihn hebräiſchen Unterricht oder Thoraunterricht, als ein auf die Erfüllung der Gebote und Beobachtung der Verbote nur wenig einwirkender zu betrachten iſt und den Schülern nur wenig Kenntnis deſſen verſchafft, was ſie wiſſen müſſen, um als Iſraeliten geſetzestreu leben zu können.

Vielleicht bewirkt das der „Religionsunterricht“? Für dieſen giebt es hunderte von Lehrbüchern, von welchen das eine oder andere in jeder der hier in Rede ſtehenden Schulen anzutreffen iſt. Aber ſchon ein Blick auf ihre Inhaltsverzeichniſſe genügt, um ſich zu überzeugen, daß ſie die Lücke nicht ausfüllen, welche, wie eben nachgewieſen worden, unſer Thoraunterricht entſtehen läßt. Auch die beſſern, auf dem Boden ſtrenger Geſetzestreue ſtehenden wollen zu ſehr nur Religionslehrbücher, Katechismen ſein und enthalten daher zuviel des Entbehrlichen und entbehren zuviel des Unerläßlichen. Die meiſten aber ſtehen gar nicht auf dem Boden der Geſetzestreue und räumen gnädig dem ſalonfähig zugeſtutzten, von ihnen ſogenannten „Ceremonialgeſetze“ auch einige Seiten ein. Was läßt ſich von dieſen Produkten eines ſeichten Rationalismus für die Geſetzeserfüllung erwarten?

Da wir nun einmal den Religionsunterricht und die Religionsbücher haben, warum ſollten wir ſie nicht in den Dienſt des Thoraunterrichtes ziehen? Dieſe Erwägung und das in vieljähriger Lehrerthätigkeit erkannte Bedürfnis brachten in dem Verfaſſer den Entſchluß zur Reife, dem oben bezeichneten Materiale die Form dieſes Buches zu geben und es auch ein „Lehrbuch der Religion“ zu nennen, indem er glaubt, daß nichts von alldem, was unſre Religionsbücher unter der heute ſo beliebten Bezeichnung „Religion“ ausbieten, darin mangelt; denn auch die ſogenannte „Glaubenslehre“, von welcher demnächſt

noch die Rede sein wird, ist darin enthalten; damit ist aber die Stellung, welche das Buch in unsrer Schule erstrebt, gefunden.

Der Verfasser müßte wünschen, das Buch nicht geschrieben zu haben, wenn durch dasselbe auch nur *ein* Vers, *eine* Zeile des hebräischen Unterrichtsstoffes verdrängt werden wollte; dieser ist leider schon auf das Mindestmaß zurückgeschraubt und wir müssen mit aller Energie nach seiner Ausdehnung streben, denn um ganz und voll Israelite sein zu können, muß man die Thora in der Ursprache verstehen. Darum unterweisen wir unsre Jugend, soviel als immerhin möglich, in den Vorschriften der Thora aus den gebräuchlichen hebräischen Büchern. Wo das aber nicht in ausreichendem Maße geschehen kann, da ist es um so *notwendiger*, daß es in der allen verständlichen Muttersprache geschehe, damit wir nicht, um mich des talmudischen Bildes zu bedienen (B. K. 60 b.), die Glatze auf zwei Seiten haben. *Deshalb* ist es des Verfassers sehnlichster Wunsch, daß dieses sein Buch an der Stelle der gebräuchlichen Religionslehrbücher Eingang in recht vielen Schulen finden möge.

Auch in der Form weicht das Buch wesentlich von den meisten Religionslehrbüchern ab und der Verfasser glaubt, sich hierüber aussprechen zu sollen. Die fast allgemein angenommene *Zweiteilung* in Glaubens- und Pflichtenlehre und der letzteren *Dreiteilung* in Pflichten gegen Gott, uns selbst und unsern Nebenmenschen ist darin aufgegeben. Diese Einteilung hat dahin geführt, daß einzelne Abteilungen im Verhältnis zu andern unterschätzt worden sind. Alle Worte der Thora sind aber für uns gleichwertig, fordern von uns die gleiche Anerkennung, den gleichen Gehorsam. Die Lehren und Weissagungen der Thora und der Propheten, welche der Israelite anzuerkennen verpflichtet ist, — das ist eben die sobenannte Glaubenslehre — sind zwar von einzelnen sehr hochstehenden Männern in besonderen Schriften abgehandelt worden. Dies geschah aber unverkennbar aus *apologetischen* Gründen, nicht aber darum, als ob dieser Teil der Thora ein besonders abgegrenztes Gebiet derselben ausmachte. Wo es sich aber um die Darstellung des Gesammtinhaltes der Thora handelt, in seinem großen Codex יד החזקה, hat unser großer Lehrer R. Mosche b. Maimon s. A. diese Lehren und Weissagungen unter den *Halachot* und zwar in *verschiedenen* Abteilungen des Werkes aufgeführt. Dieser maßgebenden Autorität folgend hat der Verfasser diese Lehren und Weissagungen bei *den* Vorschriften, als deren Exemplification sie zu betrachten sind, vorgetragen (2—9). Alle Gebote und Verbote aber wurden als das, was sie wirklich sind, als Pflichten gegen Gott aufgefaßt, und die verschiedenen Beziehungen, in welche wir durch die Erfül-

lung derſelben zu Gott treten, als Einteilungsgrund angenommen, wodurch ſich die vier Hauptabſchnitte des Buches ergaben. So iſt denn eine volle Einheit erzielt und die Gleichwertigkeit aller Inhaltsbeſtandteile des Buches auch äußerlich erkennbar gemacht.

Die katechetiſche Lehrform wurde auch ſchon von anderen ausgeſchloſſen. Doch die Gewohnheit hat immer ihre treuen Anhänger, für dieſe diene folgendes. Die Thora iſt uns gegeben; ſie iſt nicht dem menſchlichen Geiſte entſprungen und kann daher nicht aus dem Kinde herausentwickelt werden. Auch nur die Meinung, das wäre möglich, iſt in hohem Grade nachtheilig. Durch Empfangen und Überliefern (קבלה ומסירה) iſt die Thora auf uns gekommen, durch Überliefern und Empfangen müſſen wir ſie den künftigen Geſchlechtern vererben. Die Thora lehrt, gebietet, verbietet, das ſind die einzigen Motive des Anerkennens, Thuns und Laſſens für den Iſraeliten, dieſe ſchließen aber nicht nur jedes Katecheſieren aus, ſoweit es nicht die Erklärung vorher akromatiſch gegebenen Stoffes bezweckt, ſondern auch jene philoſophierenden Beweisführungen, denen in vielen Religionslehrbüchern ein ſo großer Raum gegeben iſt.

Das Buch ließ ſich kürzer faſſen, wenn der Verfaſſer ſich hätte entſchließen können, den auf Auswendigherſagen und Prüfungsparaden berechneten Compendienſtil zu wählen; es ſchien ihm aber geraten, ſich einer Darſtellungsweiſe zu befleißigen, welche geeignet iſt, Geiſt und Gemüt anzuſprechen.

Auf die Wahl dieſer Darſtellungsweiſe wirkte ganz beſonders die Hoffnung des Verfaſſers ein, das Buch möchte auch in den Familien Eingang finden und die meiſt verloren gegangene Wechſelwirkung zwiſchen Schule und Haus wieder herſtellen. Ehedem laſen Eltern und Kinder am Sabbat in vorhandenen jüdiſch-deuſchen Büchern und der Vater „verhörte“ ſeine Kinder. Jene Bücher ſind ihrer Form und Sprache nach veraltet, ohne daß andere ſie erſetzen und zum Verhören ſind nur wenige Väter befähigt. Dieſes Buch kann jeder Deutſchleſende verſtehen. Es enthält allerdings nicht anziehenden Leſeſtoff für Leute, die ſich einmal angenehm über Judentum unterhalten wollen; es bietet aber kräftige Haustiſchkoſt, deren heutzutage gar viele bedürfen. Sollte es nicht heilſam ſein, wenn der Thora unkundige Väter der Pflicht des Thoralernens und Thoralehrens am Sabbat dadurch genügten, daß ſie mit ihren Kindern einige Abſchnitte dieſes Buches leſen und beſprechen!

Soviel über Stoff, Form und Zweck des Buches; nun noch einige Worte darüber, wie ſich der Verfaſſer die Behandlung desſelben in der Schule denkt. Bezüglich der Lehrform glaubt der Verfaſſer eine ähnliche Behandlungsweiſe vorſchlagen zu dürfen,

wie sie etwa bei einem Realienlesebuch angewendet wird. Der Lehrer läßt den Inhalt des Buches absatzweise vorlesen, erklärt das Nötige auf möglichst wenig Umwegen, giebt ein mäßiges Pensum zum häuslichen Nachlernen auf und fragt darüber in der nächsten Stunde ab. Da das Buch nicht zum Auswendiglernen angelegt ist, so antworten die Kinder jedes in seiner Weise nach dem Maße seiner geistigen und sprachlichen Ausbildung. Zum Memorieren mögen bloß Belegstellen aufgegeben werden. Bei derartiger Behandlung wird das Buch auch nicht zu umfangreich erscheinen. Bei zwei wöchentlichen Stunden dürfte es sich in den letzten drei Schuljahren durcharbeiten lassen. In einklassigen Schulen — und derartig sind die meisten — dürfte es sich schon des Zeitgewinnes wegen empfehlen, die drei ältesten Jahrgänge der Schüler zusammen in dem Buche zu unterrichten und von einem Unterrichte in mehreren Kursen ganz abzusehen.

Im allgemeinen erlaubt sich der Verfasser, über die Auswahl des Stoffes noch folgendes vorzuschlagen. Einhaltung der Reihenfolge ist nicht unbedingt erforderlich; der Lehrer mag sie immerhin verlassen, wenn er es für zweckmäßig hält. Mit den auf bestimmte Zeiten bezüglichen Vorschriften soll dieses regelmäßig geschehen, sie sollen alljährlich kurz vor der Zeit gelehrt werden, die ihre Anwendung fordert. Vorschriften, die der Praxis des Lebens näher liegen, bedürfen einer gründlicheren Behandlung und häufigeren Wiederholung als solche, die seltener zu beobachten sind; auch in diesem Sinn gilt das תדיר קודם. Soll aber das Buch seinen Zweck vollkommen erreichen, so möge der Lehrer hauptsächlich darauf hinwirken, daß die Schüler mit dem Buche vertraut werden und befähigt, die einzelnen Vorschriften in demselben nachzuschlagen, und sich im Falle des Bedürfnisses Belehrung daraus zu holen. Denn für diejenigen Kinder, die einen weiteren Thoraunterricht nicht erhalten, und deren sind es leider sehr viele, sollte das Buch nicht ein Buch für die Schule, sondern ein Buch für das Leben werden.

Übrigens dürfte das Buch auch solchen Lehrern, die nicht in der Lage sind, dasselbe in ihrer Schule einzuführen, mannigfachen Nutzen gewähren. Sie können es zur Ergänzung der Lücken der bei ihnen eingeführten Religionsbücher gebrauchen, wie es denn auch beim Pentateuchunterrichte bei der Erklärung derjenigen Stellen, in welchen מצוה ausgesprochen sind, gut verwertet werden kann; das beigegebene Verzeichnis erleichtert eine derartige Benützung. Mögen des Verfassers noch junge Standesgenossen es ihm nicht verübeln, wenn er die Vermutung ausspricht, daß mancher sein eigenes Wissen durch das Buch wird vervollständigen können, namentlich wer die angegebenen Quellen nachzulesen sich

bemühen möchte. Einzelne Gegenstände sind namentlich mit Rücksicht auf jüngere Lehrer und Präparanden ausführlicher behandelt worden, als dies für das Bedürfnis der Schule erforderlich wäre, so z. B. Abschnitt 67 über den Kalender, Abschnitt 124 über den Trauungsritus, weil bei den Trauungen häufig Lehrer als Zeugen fungieren, u. a. m.

Noch sei dem Verfasser ein Wort gestattet über den hebräischen Titel עמודי הגולה, d. h. „Die Stützen der Zerstreuten", welchen das Buch trägt. Dieser Titel ist dem berühmten, unter dem Namen ספר מצות קטן oder סמ"ק mehr bekannten, von dem hochgelehrten Tosaphisten R. Isak aus Corbeil s. A. verfaßten Buche entlehnt, zunächst weil der Verfasser des vorliegenden Buches durch dasselbe im kleinen das bewirken möchte, was der selige Verfasser jenes bedeutenden Werkes im großen erstrebte und erreichte: Kenntnis der Thoravorschriften und treue Erfüllung derselben. Außerdem wollte der Verfasser des vorliegenden Buches im Hinblick auf die traurigen Vorgänge, die wir heute erleben, den Zeitgenossen als Warnung und als Trost durch diese Benennung sagen: Die wahren Stützen für das zerstreute Israel, die es bisher getragen haben und ferner tragen werden, sie sind: fleißiges Lernen und treues Erfüllen der Thora und ihrer Vorschriften. Sehr gerne hätte ich darum hinter diesen hebräischen Titel ein großes Ausrufezeichen gesetzt.

So übergebe ich denn das Buch den Schulen und den Häusern Israels, indem ich die ehrwürdigen Herren Rabbiner und meine werten Amtsbrüder, die Herren Lehrer, bescheiden bitte, sie möchten sich um die Verbreitung des Buches in Schulen und Familien bemühen. Mögen sie die Gabe nicht verschmähen, weil ein unbedeutender Mensch sie ihnen bietet; mögen sie nicht auf den Krug, sondern auf den Inhalt schauen, dieser aber ist alt und echt und wohl geeignet, den Durst vieler zu stillen, bis wir wieder den Labetrank des Gotteswortes aus der Quelle schöpfen und solch zerbrechlicher Cisternen entbehren können. Möge diese Zeit nicht ferne sein!

Würzburg, am Fasttage Gedalja 5642.
26. September 1881.

Ludwig Stern.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die Gesetzestreuen in Israel begrüßen es sicher mit Freude, daß von diesem Buche so rasch eine zweite Auflage nötig geworden, da dadurch der Beweis geliefert ist, daß Eltern und Lehrer in der Unterweisung in den Vorschriften der Thora und in der Anleitung zu deren Ausübung den richtigen Religionsunterricht für jenen großen Theil unserer Jugend erkannt haben, welcher, einen genügend gründlichen und ausgedehnten Unterricht in den hebräisch abgefaßten Quellenschriften zu erhalten, nicht in der Lage ist. Ich aber glaubte auch einen Beweis dafür darin erblicken zu dürfen, daß die Praxis für Stoffauswahl und Form sich entschieden hat, und fand keinen Grund für wesentliche Änderungen. Darum konnte ich auf die vielen mir ausgesprochenen Wünsche, das Material zu vermehren, zu meinem Bedauern nicht eingehen. Verfasser von Schulbüchern müssen immer auch dafür sorgen, daß für ihre Produkte die Schulthüren weit genug seien. Diese Sorge hinderte mich jedoch nicht, teils auf Anregung des ehrwürdigen Herrn Distriktsrabbiners M. L. Bamberger נ"י in Kissingen, dem ich hiefür den besten Dank hier ausspreche, teils aus eigener Initiative einige Lücken auszufüllen, so daß die zweite Auflage eine vermehrte genannt werden kann. Außer sehr vielen kleineren Einschiebungen, die dem aufmerksamen Leser begegnen werden, sind ganz neu hinzugekommen: S. 67 die Anmerkung, S. 144 lit. i und S. 157 Ziff 8. Erweitert wurden: S. 109 der vorletzte Absatz, S. 128 Ziff. 5, S. 129 Ziff. 6 und S. 168 Ziff. 3. Auf diese letzte Erweiterung möchte ich besonders aufmerksam machen, da sie einen Gegenstand betrifft, bei welchem oft gefehlt wird. Außerdem war ich bestrebt, Fehler, welche beim Druck der ersten Auflage übersehen wurden, richtig zu stellen, so daß ich hoffen darf, das Buch werde auch als verbessert erkannt werden und auf seiner zweiten Reise die alten Freunde wieder finden und neue Gönner sich erwerben.

Würzburg, 9. Tamus 5646
12. Juli 1886.

Ludwig Stern.

Einleitung.

(Die Quellen, aus denen wir die Kenntnis der Thoravorschriften schöpfen.)

1. Die einzige untrügliche und ausreichende Quelle dessen, was man gewöhnlich Judentum oder jüdische Religion nennt, ist für den Israeliten die Offenbarung Gottes, d. h. die Gesammtheit der Mitteilungen, welche Gott selbst auf eine übernatürliche, für uns unbegreifliche Weise uns gemacht hat.

2. Diese Mitteilungen sind uns, in Büchern niedergeschrieben, von unsren Vätern überliefert worden, und in dieser zeitlich nie unterbrochenen Überlieferung liegt um so mehr eine Bürgschaft für die Wahrheit und Echtheit dieser Bücher, da nebenher fortwährend ein lebendiges Lehren und Lernen stattgefunden hat; denn bis heute hat sich die Verheißung Gottes (V. Mos. 31, 21), daß das geoffenbarte Gotteswort nie werde von Israel vergessen werden, immer erfüllt.

3. Wir nennen die Gesammtheit der uns überlieferten Bücher nach dem Namen ihres Grundbuchs, auf welches sie sich alle vollkommen übereinstimmend beziehen, תורה Thora, d. h. Lehre oder besser: Unterweisung; denn das ist der Hauptzweck derselben, daß sie uns unterweise in dem Wege, den wir zu gehen haben, um das Ziel unseres Daseins zu erreichen.

4. Die wichtigsten Schriftwerke der Thora, mit welchen alles übereinstimmen muß, was den Namen Judentum oder jüdische Religion mit Recht tragen will, zerfallen in folgende drei Abteilungen:

I. Ursprünglich schriftlich gegebene.

Diese Sammlung umfaßt vierundzwanzig Bücher כ"ד ספרי קודש und wird nach den Anfangsbuchstaben der Wörter, mit denen

die drei Abteilungen, in welche sie zerfällt, bezeichnet werden, nämlich תורה נביאים כתובים, gewöhnlich תנך (T'nach) genannt.

A. Die Thora תורה,

auch חומש, die fünf Bücher Mose's oder Pentateuch genannt, ist die Thora im eigentlichen Sinn, das Grundbuch aller übrigen Thoraschriftwerke, und umfaßt fünf Bücher, die nach einem Worte in ihrem ersten Verse benannt werden: 1. בראשית, 2. שמות, 3. ויקרא, 4. במדבר, 5. הדברים. Das 3. Buch heißt auch תורת כהנים Priesterlehre, weil darin vorherrschend vom Priesterstand und dem Opferdienste die Rede ist. Das 4. Buch führt auch den Namen חומש הפקודים, das Buch der Gemusterten, weil es mit der Musterung und Zählung der Stämme anfängt. Im 5. Buche ist vieles wiederholt, was in den vorangehenden Büchern schon enthalten ist, darum wird es auch משנה תורה, Wiederholung der Lehre, genannt.

B. Die Propheten נביאים.

Dieser Teil des תנך umfaßt acht Bücher und zerfällt in zwei Abteilungen:

a. die früheren Propheten, נביאים ראשונים, enthalten die Geschichte Israels vom Einzug ins heilige Land bis zur Zerstörung des ersten Tempels in folgenden Büchern: 6. Josua יהושע, 7. die Richter שופטים, 8. die zwei Bücher Samuels שמואל א' וב', 9. die zwei Bücher der Könige מלכים א' וב'.

b. die späteren Propheten, נביאים אחרונים enthalten neben einigem Geschichtlichen hauptsächlich die Weissagungen und Ermahnungen der Propheten, deren Namen sie tragen: 10. Jesaia ישעיה, 11. Jirmija ירמיה, 12. Jecheskeel יחזקאל, 13. die zwölf kleinen Propheten תרי עשר, nämlich: Hosea הושע, Joel יואל, Amos עמוס, Obadja עובדיה, Jona יונה, Micha מיכה, Nachum נחום, Chabakuk חבקוק, Zephanja צפניה, Chaggai חגי, Secharja זכריה, Maleachi מלאכי.

C. Die Schriften כתובים.

Mit diesem Namen werden elf Bücher verschiedenen Inhalts bezeichnet, welche von ihren Verfassern unter besonderem

Einfluß des göttlichen Geiſtes על פי רוח הקודש niedergeſchrieben worden ſind: 14. die Pſalmen תהלים, 15. die Sprüche Salomo's משלי, 16. Ijob איוב, 17. das Lied der Lieder (hohes Lied) שיר השירים, 18. Rut רות, 19. die Klagelieder Jirmja's איכה, 20. der Prediger Salomo's קהלת, 21. Eſter אסתר; die fünf letztgenannten werden auch חמש מגלות genannt; 22. Daniel דניאל, 23. Eſra mit Nehemja עזרא ונחמיה, 24. die zwei Bücher der Chronik דברי הימים א' וב'.

II. Mündlich überlieferte und ſpäter geſchriebene.

Das Nähere über dieſe Schriftwerke iſt im 7. Abſchnitt dieſes Buches auseinander geſetzt; es gehören dazu:

A. Die Miſchna משנה,

welche in ſechs Abteilungen oder Ordnungen סדרים zerfällt, nämlich: 1. סדר זרעים über das Gebet und dann über alle den Anbau und den Ertrag des Feldes betreffenden Vorſchriften, 2. סדר מועד über den Sabbat, die Feſt- und Faſttage, 3. סדר נשים über die Ehegeſetze, 4. סדר נזיקין über die Rechtspflege (außerdem die Sprüche der Väter אבות enthaltend), 5. סדר קדשים über die Opfergeſetze und das Schlachten überhaupt, 6. סדר טהרות über die Reinheitsgeſetze. Doch ſind in den einzelnen Ordnungen zerſtreut noch einzelne Vorſchriften enthalten, die nicht ganz zu dem Namen und dem Hauptinhalt derſelben paſſen, um nicht zu viele und kleine Ordnungen zu erhalten. Die Ordnungen zerfallen in Traktate מסכתות, dieſe in Kapitel פרקים, welche in Paragraphen משניות eingeteilt ſind.

B. Die Gemara, גמרא, der Talmud, התלמוד

enthält hauptſächlich die Erläuterung der Miſchna; doch iſt nicht auf alle Traktate der Miſchna die erläuternde Gemara ſelbſtändig vorhanden, dieſes iſt im Talmud Jeruſchalmi nur bei den vier erſten Ordnungen und einem Traktat der ſechſten Ordnung, beim Talmud Babli nur bei ſechsunddreißig Traktaten aus allen Ordnungen der Fall. Doch iſt das Fehlende in den mit Gemara verſehenen Traktaten zerſtreut vorhanden. Die Miſchna mit der Gemara zuſammen führt den Namen Talmud.

III. Die Entscheidungsschriften פוסקים.

Der Talmud ist ein weites und tiefes Wissensgebiet; es gehört vieljähriges eifriges Studium dazu, darin so heimisch zu werden, daß man im Stande ist, aus demselben zu entscheiden, wie wir die Vorschriften der Thora zu erfüllen haben. Als daher die schweren Leiden Israels fürchten ließen, es möchten nicht jederzeit und allerorten sich Männer finden, die das vermögen, da verfaßten fromme und hochgelehrte Männer Talmudauszüge und Gesetzbücher zur Erleichterung der Entscheidung; diese Männer werden פוסקים Entscheider genannt.

a. Talmudauszüge mit Beibehaltung der Reihenfolge und Ausdrucksweise des Talmuds, aber mit Ausschluß fast alles dessen, was nicht zur Entscheidung notwendig ist, haben unter anderen verfaßt:

aa. R. Isak Alfaßi ר"י"ף, aus Fez in Cordova eingewandert, gestorben i. J. d. W. 4863 (1103).

bb. R. Ascher b. Jechiel ר"א"ש (Ascheri), aus Deutschland in Toledo eingewandert, gestorben i. J. d. W. 5088 (1327).

b. Gesetzbücher in selbständiger Fassung, nach der Zusammengehörigkeit der Gegenstände geordnet, haben verfaßt:

aa. R. Mose b. Maimon רמב"ם (Maimonides) aus Cordova, Leibarzt des Sultans Saladin zu Kahira, gestorben i. J. d. W. 4964 (1204). Sein Werk, welches den Titel משנה תורה, auch יד החזקה führt, umfaßt den ganzen Inhalt der Thora, auch diejenigen Gebote, welche von Israel in der Zerstreuung nicht befolgt werden können, ist meisterhaft übersichtlich geordnet und bildet die Grundlage für die nachfolgenden Gesetzbücher.

bb. R. Jakob b. Ascher, Sohn des ר"א"ש. Sein aus vier Ordnungen bestehendes i. J. d, W. 5100 (1340) vollendetes Werk: ארבעה טורים enthält nur diejenigen Vorschriften der Thora, die in der Zerstreuung befolgt werden können. Die einzelnen Ordnungen führen die Titel: 1. אורח חיים über häusliche und öffentliche Gottesverehrung, Sabbat und Festzeiten; 2. יורה דעה über die Speisegesetze und alle Vorschriften, die nicht unter die

Überſchriften von 1. 3. und 4. fallen, 3. אבן העזר über Ehegeſetze; 4. חושן משפט über Rechtspflege,

cc R. Joſeph b. Ephrajim Karo, von den aus Spanien Vertriebenen, zu Safet צפת in Paläſtina anſäſſig, geſtorben i. J. d. W. 5335 (1575). Sein Werk iſt eine Bearbeitung des vorangehend erwähnten von R. Jakob b. Aſcher, zerfällt in die gleichbenannten vier Abteilungen und führt den Haupttitel שלחן ערוך.

5. Nach dieſen berühmten Männern und ihren genannten Werken werden hauptſächlich Fragen über die Vorſchriften der Thora entſchieden; es gibt übrigens noch viele andere Entſcheidungsſchriften, die mit in Betracht gezogen werden. Hiezu gehören namentlich die תשובות, d. h. Antworten berühmter Rabbiner auf an ſie gerichtete Fragen שאלות über beſonders ſchwierige Gegenſtände. In erſter Reihe gilt jedoch der שלחן ערוך des R. Joſeph Karo mit den Anmerkungen des R. Moſe Iſſerlin רמ"א und den Gloſſen, welche den Ausgaben beigedruckt ſind, in ganz Iſrael als dasjenige Geſetzbuch, nach welchem wir unſer Leben einzurichten haben.

6. Der Geſammtinhalt der Thora zerfällt in vier Hauptbeſtandteile: Geſchichte, Lehren, Weiſſagungen für die Zukunft und Vorſchriften über Thun und Laſſen.

Nach der Überlieferung unſerer Weiſen ſ. A. hat Gott durch Moſes dem Volke Iſrael 613 ſolcher Vorſchriften (תרי"ג מצות) erteilt, und zwar 248 Gebote (רמ"ח מצות עשה) und 365 Verbote (שס"ה מצות לא תעשה). Alle dieſe ſind von ewiger Giltigkeit; nur ſind diejenigen derſelben, welche auf das Staatsleben und den Ackerbau in Paläſtina und auf den Tempeldienſt in Jeruſalem ſich beziehen, für die in der Zerſtreuung lebenden Iſraeliten (größtentheils auch in Paläſtina) unausführbar. Für uns ſind noch 369 Vorſchriften, 126 Gebote und 243 Verbote erfüllbar, wozu noch die 7 rabbiniſchen Gebote kommen (7, 5). Unter den ausführbaren Vorſchriften ſind jedoch ſehr viele, die nur für beſondere Veranlaſſungen gelten, die im Leben ſehr vieler Menſchen nie eintreten. (הקדמה לסה"ח)

7. In dieſem Buche ſind diejenigen Vorſchriften der Thora dargeſtellt, welche für uns in der Zerſtreuung erfüllbar ſind, und

die wir daher als dem Gesetze Gottes treue Israeliten auch erfüllen müssen. Dieselben können in vier Abteilungen gebracht werden.

Die erste Abteilung enthält Vorschriften, durch deren Befolgung wir Gott als unsren Gott, als unsern Herrn und Gesetzgeber anerkennen.

Die zweite Abteilung enthält Vorschriften, durch deren Befolgung wir unsre Anerkennung in gewissen, auf seine Verehrung berechneten Handlungen Gott gegenüber zum Ausdruck bringen.

Die dritte Abteilung enthält Vorschriften, die den Zweck haben, unsren Umgang mit unsren Nebenmenschen nach dem Vorbilde Gottes, d. h. nach den Gesetzen der Gerechtigkeit, der Wahrheit und der Liebe einzurichten.

Die vierte Abteilung enthält diejenigen Vorschriften, durch deren Befolgung wir geheiligt, d. h. rüstig und tüchtig werden sollen zur Verehrung Gottes und zu einem Leben nach seinem Willen.

8. Diese Darstellung hat den Zweck, der Jugend möglichst bald in kurzer Übersicht den Kreis der Pflichten vorzuführen, die wir als Israeliten zu erfüllen haben. Möge jedoch jeder das beherzigen und befolgen, was im 30. Abschritt über das Gebot des Thoralernens gesagt ist. Dann wird Gott unsre Augen durch seine Thora erleuchten, seine Liebe und Ehrfurcht in unser Herz legen, daß wir stets bereitwillig seinen Willen vollziehen und ihm aufrichtigen Herzens dienen.

וייראו העם את ה׳
ויאמינו בה׳ ובמשה עבדו׳
II. Mos. 14, 31.

Erste Abteilung.

Über die Anerkennung Gottes und seiner Thora.

I. In unsren Vorstellungen und Gedanken.

1. Die Grundgebote der Thora.

1. Die Blüte alles Wissens, die Frucht aller Weisheit die Grundlage der ganzen Thora ist das erste Wort vom Sinai, welches uns gebietet, anzuerkennen, daß ein Gott ist, der die Welt erschuf, erhält und lenkt, der das Volk Israel, um es zu seinem Dienste zu verpflichten, aus der Sklaverei in Ägypten erlöst und ihm am Berge Sinai die Thora gegeben hat. Die Forderung, welche dieses Gebot an uns stellt, bezeichnen unsre Weisen s. A. mit den Worten: קבלת עול מלכות שמים die Anerkennung der Herrschaft Gottes über uns. (רמב"ם יסה"ת א א, סה"ח כח; Hirsch, Pent. II. 20, 2).

2. Im innigsten Zusammenhange mit diesem Gebote steht ein weiteres, welches uns gebietet, anzuerkennen, daß nur Ein Einziger Gott ist. Wie groß auch die Gegensätze sind, die wir in der Welt und in uns selbst wahrnehmen, „Tag und Nacht, Werden und Vergehen, Blühen und Welken, Leben und Sterben, Besitzen und Verlieren, Genießen und Darben, Steigen und Fallen, Lieben und Hassen, Freud und Leid, Geist und Sinnlichkeit, Himmlisches und Irdisches", Ein Einziger, Gott der Eine Einzige, schuf, erhält und leitet alle diese Gegensätze. Diese Wahrheit, welche wir täglich zweimal, beim Niederlegen und beim Aufstehen bekennen (**38**), die, sterbend noch zu bekennen, der heißeste Wunsch jedes wahren Israeliten ist, bildete von jeher den Hauptgegensatz zwischen Israel und einem großen Teile der

Menſchheit, und es ſtarben für dieſe Wahrheit Miriaden unſrer Väter des martervollſten Todes; aber — ſo iſt uns verheißen — einſt wird die ganze Menſchheit dieſe Wahrheit erkennen und anerkennen (9, 6). (סה"ח תיז; Hirſch, Pent. V. 6, 4.)

3. In Rückſicht auf die erhabene Bedeutung dieſer Lehre hat uns die Thora verboten, in unſrem Innern irgend einer Vorſtellung, irgend einem Gedanken Raum zu geben, daß es anders ſei, daß außer oder neben Gott, der ſich am Sinai geoffenbart hat, noch ein anderer Gott ſei, noch ein anderes Weſen Anteil an der Schöpfung, Erhaltung und Regierung der Welt habe (שיתוף). Wer einem ſolchen Gedanken zuſtimmt, wenn er auch zugleich den wahren Gott anerkennt, der iſt nach der Überlieferung unſerer Weiſen ſ. A. demjenigen gleich zu achten, der die ganze Thora leugnet. (סה"ח כו; רמב"ן und Hirſch, Pent. II. 20, 3.)

Um den vollen Inhalt der hier zuerſt als Grundgebote der Thora aufgezählten Gebote zu faſſen, müſſen wir uns mit den Lehren bekannt machen, welche uns die Thora über Gott, deſſen Verhältnis zur Welt und zum Menſchen, ſowie über Iſrael und die Thora gegeben hat. Dieſe Lehren bilden den Inhalt der nächſtfolgenden Abſchnitte (2—9).

Ich, ה', ſei dein Gott, der ich dich aus dem Lande Ägypten herausgeführt, aus dem Sklavenhauſe. II. Moſ. 20, 2.

Höre Iſrael: Gott, unſer Gott, iſt der einzige Eine. V. Moſ. 6. 4.

Du ſollſt keine andern Götter haben vor meinem Angeſichte. II. Moſ. 20, 3.

So wiſſe es denn heute und bringe es dir wiederholt zu Herzen, daß Gott allein Gott iſt im Himmel in der Höhe und auf Erden in der Tiefe, nichts ſonſt. V. Moſ. 4, 39.

Man erkenne vom Aufgange der Sonne und bis zu ihrem Niedergange, daß nichts ohne mich iſt; ich bin Gott und keiner außer mir; der das Licht bildet und die Finſternis erſchafft, der den Frieden ſtiftet, indem er (ſcheinbar) Übles hervorbringt, ich, Gott, vollführe das alles. Jeſ. 45, 6. 7.

A. Gott; die Welt und der Menſch.

1. Die Lehren der Thora über Gott.

Kein Menſch kann Gott begreifen, er iſt unerforſchlich. Damit wir aber von ihm uns keine irrigen Vorſtellungen machen,

damit wir in ihm den Herrn und Meiſter unſres Lebens, deſſen Geſetzen wir Gehorſam ſchulden, den Richter unſrer Thaten, der von uns Rechenſchaft fordert, den Lenker unſres Geſchickes, auf den wir in allen Lagen des Lebens und im Tode vertrauen und hoffen dürfen, erkennen und anerkennen, damit er uns endlich als erhabenes Vorbild, dem wir nachſtreben ſollen, voranleuchte, hat uns die Thora folgende Lehren über ihn mitgeteilt:

1. Gott iſt kein Körper, noch hat er irgend eine körperliche Eigenſchaft; er iſt ein rein geiſtiges Weſen; deshalb iſt er weder unſrem Auge ſichtbar, noch einem anderen Sinne wahrnehmbar; wir können und dürfen uns ihn darum nicht auch nur in unſren Gedanken in einem Bilde vorſtellen. Ausdrücke in den heiligen Büchern, welche von Körperteilen Gottes ſprechen, ſind als bildliche Ausdrücke aufzufaſſen, weil die Thora mit Menſchen menſchlich ſpricht. So bedeutet z. B. Gottes Auge: Er ſieht alles, weiß alles; Gottes Arm: Er hat Macht und Gewalt über alles u. ſ. f.

Gott ſprach: Du kannſt mein Antlitz nicht ſchauen, denn es ſieht mich kein Menſch und lebt. II. Moſ. 33, 20.

So nehmet euch wohl in acht für euere Seelen, denn ihr habt keinerlei Geſtalt geſehen an dem Tage, da Gott zu euch redete am Choreb mitten aus dem Feuer. V. Moſ. 4, 15.

2. Gott iſt ewig und unveränderlich; er war zu jeder Zeit, iſt jetzt und wird zu allen Zeiten ſein, und zwar immer ſich gleich bleibend. Darum ſind Ausdrücke der heiligen Bücher, welche Veränderungen im Willen Gottes auszudrücken ſcheinen, ebenfalls als bildliche aufzufaſſen.

Bevor die Berge geboren und Erde und Welt geſchaffen waren, von Ewigkeit zu Ewigkeit biſt du, Gott. Pſ. 90, 2.

3. Gott iſt allgegenwärtig; er iſt und wirkt überall: er iſt allenthalben bei uns und um uns; darum ſollen wie auch im Verborgenen nichts thun, was wir öffentlich zu thun uns ſcheuen.

Wohin werde ich gehen vor deinem Geiſte, wohin vor deinem Angeſichte fliehen? Steige ich in den Himmel, du biſt dort, bette ich mir in die Unterwelt, du biſt da; ob ich die Flügel der Morgenröte ſchwinge, ob ich am äußerſten Ende des Meeres wohne: auch dort leitet mich deine Hand, faßt mich deine Rechte. Pſ. 139, 7—11.

Bin ich ein Gott von nahem, spricht Gott, und nicht auch ein Gott von ferne? Sollte jemand sich so heimlich verbergen können, daß ich ihn nicht sähe? spricht Gott; bin ich es nicht, der Himmel und Erde füllt? spricht Gott. Jir. 23, 23—25.

4. Gott ist allwissend; Vergangenes, Gegenwärtiges und Zukünftiges, Offenbares und Verborgenes, Gedanken, Worte und Handlungen — alles, alles weiß er. Darum sollen wir, auch von Menschen ungesehen, nichts Gott Mißfälliges üben, ja sogar jedes unlautere Gefühl, jeden sündhaften Gedanken unterdrücken, sollen keine guten Handlungen, die wir ungesehen unterlassen würden, nur zum Scheine ausüben, denn Gott kennt unser Inneres. Der Heuchler leugnet Gottes Allwissenheit.

Gott, du erforschest mich und weißt; du kennst mein Sitzen und mein Aufstehen, verstehest meine Gedanken aus der Ferne; mein Gehen und mein Liegen hast du nach der Spanne abgemessen und bist vertraut mit allen meinen Wegen. Noch ist ein Wort nicht auf meiner Zunge, siehe, Gott! du weißt es ganz. Ps. 139, 1—4.

Denn seine (Gottes) Augen sind auf die Wege des Menschen gerichtet und alle seine Schritte sieht er. Es gibt keine Finsternis, kein Todesdunkel, wo sich die Übelthäter verbergen könnten. Jjob 34, 21, 22.

5. Gott ist allweise; er richtet alles aufs beste und zweckmäßigste ein, hat bei allem die besten Absichten und erreicht sie durch die besten Mittel. Darum dürfen wir Gottes Werke und Fügungen nie tadeln; wir können seine Weisheit nicht fassen.

Bei Gott ist Weisheit und Macht, sein sind Rat und Einsicht. Jjob 12, 13.

Wie groß sind deine Thaten, Gott, sehr tief sind deine Gedanken. Der Thörichte weiß das nicht, der Einfältige begreift das nicht. Ps. 92, 6. 7.

6. Gott ist allmächtig; seine Kraft ist unbeschränkt, er vermag alles, was er will. Wo das menschliche Auge keinen Ausweg, keine Hilfe mehr sieht, auch da kann er noch retten und helfen.

Nach seinem Willen thut Gott mit dem Heere des Himmels und den Bewohnern der Erde und keiner ist, der ihm wehrt und zu ihm spricht: was machst du? Dan. 4, 32.

Alles, was Gott will, das thut er, im Himmel und auf der Erde, in den Meeren und in allen Tiefen. Ps. 135, 6.

Jjob antwortete dem Herrn und sprach: Ich weiß, daß du alles vermagst, unausführbar ist für dich kein Entschluß. Jjob 42, 1. 2.

7. Gott ist allgütig; er will nur und stets das Beste seiner Geschöpfe und erzeigt jedem so viel Gutes, als ihm in seiner Weisheit heilsam erscheint. Gegen den Sünder erweist sich seine Güte als Langmut, die Zeit zur Besserung gewährt, und als Gnade und Barmherzigkeit, die den Reuigen wieder in Liebe aufnimmt.

Gnädig und barmherzig ist Gott, langmütig und von großer Liebe. Gott ist gegen alle gütig und seine Barmherzigkeit erstreckt sich über alle seine Werke. Ps. 145, 8. 9.

Gott, deine Güte reicht bis in den Himmel, deine Treue bis zu den Wolken. Wie köstlich ist deine Gnade, Herr, und die Menschenkinder finden Schutz im Schatten deiner Fittiche; sie laben sich am Segensmahle deines Hauses und aus dem Strome deiner Wonnen tränkst du sie. Ps. 36, 6. 8. 9.

8. Gott ist wahrhaftig und treu; er verkündet nur Wahrheit und erfüllt, was er verheißen hat. Darum sollen wir seinem Worte, als der höchsten Wahrheit, gläubig unser Herz öffnen und der Erfüllung seiner Verheißungen, wenn sie auch lange auf sich warten läßt, mit Sicherheit entgegensehen.

Gott ist kein Mensch, daß er täusche, kein Sohn Adams, daß er bereue. Er sollte verheißen und nicht vollbringen, versprechen und nicht halten!? IV. Mos. 23, 19.

So wisse denn, daß Gott, dein Gott, Gott ist, der wahrhaftige Gott, der den Bund und die Liebe denen bewahrt, die ihn lieben und seine Gebote halten, bis ins tausendste Geschlecht. V. Mos. 7, 9.

Er ist Gott, unser Gott — er gedenkt ewig seines Bundes, des Wortes, das er verheißen, dem tausendsten Geschlechte; was er gestiftet mit Abraham, seinen Eid mit Isak, das stellte er fest für Jakob als Satzung, für Israel einen Bund für die Ewigkeit. Ps. 105, 5—10.

9. Gott ist heilig; er ist über alles Böse hoch erhaben und verabscheut es, er ist nur gut und liebt nur das Gute. Darum können wir nur durch einen reinen, nach seinen Gesetzen eingerichteten Lebenswandel ihm gefallen.

Heilig, heilig, heilig ist Gott Zebaot; voll ist die ganze Erde seiner Herrlichkeit. Jes. 6, 3.

Zu rein sind deine Augen, um Böses anzusehen, auf Unrecht zu schauen, vermagst du nicht; warum solltest du den Ruchlosen anschauen, schweigen, wenn der Bösewicht den, der gerechter ist als er, verschlingt. Chab. 1, 13.

10. Gott ist allgerecht; er vergilt jedem nach seinem Verdienste, belohnt die, welche Gutes thun und seine Gebote halten, und bestraft die Bösen, die seinem Willen zuwider handeln. Diese Vergeltung findet oft schon in diesem Leben statt; die volle Vergeltung haben wir aber erst nach dem Tode zu erwarten. (Vergl. 4, 4, d.)

Der Hort, vollkommen ist sein Wirken, denn alle seine Wege sind Gerechtigkeit. Ein Gott des Vertrauens und nicht der Gewaltthat, gerecht und gerade ist er. V. Mos. 32, 4.

Ferne sei es, daß Gott Unrecht, der Allmächtige Gewaltthat übe; vielmehr, das Werk des Menschen vergilt er ihm, und wie des Mannes Wandel ist, so läßt er's ihm ergehen; ja wahrlich, Gott handelt nicht ungerecht, und der Allmächtige beugt das Recht nicht. Hiob 34, 10—12.

Saget den Gerechten, daß es ihnen gut gehe, denn die Frucht ihrer Handlungen werden sie genießen. Wehe aber, dem Frevler ergeht es schlecht, denn nach dem Thun seiner Hände wird ihm geschehen. Jes. 3, 10. 12.

11. Alle diese erhabenen Eigenschaften gleichzeitig und ewig in sich vereinigend, ist Gott ein unbedingt vollkommenes, unabhängiges, unbeschränkt freies und über alles erhabenes Wesen, das wir nicht fassen, nicht begreifen können, das allein unsrer Verehrung und Anbetung würdig ist, außer ihm nichts. Um diese Fülle der Erhabenheit zu bezeichnen, gebrauchen die heiligen Schriften häufig Ausdrücke, wie: Gottes Ehre, Herrlichkeit, Majestät, Namen.

Dein, Gott, ist die Größe und die Macht und die Herrlichkeit und der Sieg und die Majestät, ja alles im Himmel und auf Erden; dein, Gott, ist das Reich und du erhebst dich über alles als Haupt. — So danken wir denn dir, unserem Gott, und preisen den Namen deiner Herrlichkeit. I. Chr. 29, 11. 13.

3. Die Lehren der Thora über Gottes Verhältnis zur Welt.

1. Gott ist der Schöpfer der Welt; er hat alles, was außer ihm da ist, aus nichts, ohne Stoff und Mittel durch seinen freien Willen (sein Wort) ins Dasein gerufen, damit dieses sein Werk ein Wohnplatz werde für unzählbare Millionen von Wesen, die sich ihres Daseins freuen und im Genusse der erschaffenen Güter sich beglückt fühlen sollen, damit insbesondere

die mit Vernunft begabten Weſen (Menſchen) in der Anerkennung ihres Schöpfers und durch Befolgung ſeines Willens die höchſte Glückſeligkeit ſich erringen mögen.

Am Anfang erſchuf Gott den Himmel und die Erde. I. Moſ. 1, 1.

Vor Gott fürchte ſich die ganze Erde, vor ihm müſſen bangen alle Bewohner der Welt; denn er ſprach, und ſie ward, er befahl, und ſie ſtand da. Pſ. 33, 8. 9.

Du biſt allein Gott, du haſt den Himmel gemacht, der Himmel Himmel und ihr ganzes Heer, die Erde und alles, was darauf iſt, die Meere und alles, was darin iſt. Neh. 9, 6.

So ſpricht Gott, der die Himmel ſchuf — er iſt Gott — der die Erde bildete und ſie ſchuf, er hat ſie wohl hergeſtellt, nicht zur Einöde ſchuf er ſie, zum Bewohnen hat er ſie gebildet —: Ich bin Gott, keiner ſonſt. Jeſ. 45, 18.

2. Gott iſt der Geſetzgeber der Welt. Er hat in alle geſchaffenen Weſen die Geſetze ihres Werdens, Beſtehens, Wirkens und Vergehens gelegt; das Sandkorn wie der die Welträume durchrollende Himmelskörper, der Tautropfen wie das Weltmeer — ſie folgen in Ruhe und Bewegung, im Anziehen und Abſtoßen nur Gottes Geſetze; die Flechte am kahlen Felſen wie der Rieſenbaum, der Wurm wie der Elefant entwickeln ſich nur nach den von Gott gegebenen Geſetzen; der Trieb, dem das Tier blindlings ohne je zu irren folgt, iſt nicht minder Gottes Geſetz als die Stimme des Gewiſſens, welcher der Menſch mit Bewußtſein und freiem Willen folgen ſoll. Gottes Geſetzgeberruf hat Tiere und Pflanzen „nach ihren Arten und Gattungen“ (למינהם) abgeteilt und kein einziges Weſen verläßt, ſich ſelbſt überlaſſen, die von Gott ihm angewieſene Heerſchar. Überall, wohin wir ſchauen im Reiche der Schöpfung, herrſcht Geſetz, Gottes Geſetz.

Lobet ihn, Sonne und Mond, lobet ihn alle Lichtgeſtirne. Lobet ihn der Himmel Himmel und das Waſſer in der Himmelsluft! Alles lobe Gottes Namen, denn er befahl und ſie waren geſchaffen, er hat ſie feſtgeſtellt für immer und ewig, ein Geſetz gab er, unübertretbar. Pſ. 148, 3—6.

Ich gab ihm (dem Meere) mein Geſetz, ſetzte ihm Riegel und Thore vor und ſprach: Bis hieher darfſt du kommen, nicht weiter, hier ſollen deine hochſtrebenden Wogen brechen. Hiob 38, 10—11.

Also spricht Gott: Besteht nicht mein Bund mit dem Tage und der Nacht? Habe ich die Gesetze des Himmels und der Erde nicht eingesetzt? Firm. 33, 25.

3. Gott ist der Erhalter der Welt; nicht nur das Entstehen, sondern auch das Fortbestehen der Welt ist Gottes Werk; nur durch seinen Willen dauert sie fort; nur durch seinen Willen wirken die Kräfte und Gesetze der Natur; er kann diese ändern und aufheben (Wunder) und alles Bestehende muß vergehen, wenn er es nicht mehr erhalten will. Er verschafft jedem seiner Geschöpfe, was es zum Leben und Fortbestehen nötig hat.

Gott, ewig ist dein Wort festgestellt am Himmel; von Geschlecht zu Geschlecht dauert deine Treue — du hast die Erde gegründet, sie steht. Nach deinen Urteilssprüchen stehen sie noch heute, denn alle sind sie deine Diener. Ps. 119, 89—91.

Er zählt die Zahl der Sterne, ruft sie alle beim Namen. Er bedeckt den Himmel mit Wolken, bereitet der Erde Regen, läßt Gras wachsen auf den Bergen. Er gibt dem Vieh seine Nahrung, den jungen Raben, die da rufen. Ps. 147, 4. 8. 9.

Aller Augen harren auf dich und du gibst ihnen ihre Speise zur rechten Zeit; du öffnest deine Hand und sättigst alles Lebendige mit Wohlwollen. Ps. 145, 15. 16.

Leben und Gnade schenkst du mir und deine Obhut bewahret meinen Odem. Jjob 10, 12.

4. Gott ist der Regierer der Welt; er ist die Ursache alles dessen, was den geschaffenen Wesen, dem kleinsten wie dem größten, insbesondere aber dem Menschen, dem Einzelnen wie der Gesammtheit, zukommt (Schicksal); von ihm kommt Leben und Tod, Reichtum und Armut, Gesundheit und Krankheit, Niedrigkeit und Hoheit, Krieg und Frieden. Ohne Gottes Zulassung können wir nichts beginnen, ohne seine Hilfe nichts vollenden; aber auch die Folgen dessen, was wir vollbracht haben, liegen in seiner Hand; was immer die Absicht, der Zweck unsrer Thaten gewesen ist, es erfolgt immer nur das darauf, was Gottes weisen Heilsplan fördert, oft ganz gegen unsere Absicht. Gott allein sieht den Erfolg aller Unternehmungen voraus, darum nennt man seine Weltregierung oft auch die göttliche Vorsehung (השגחה). Wir können die Vorsehung nicht begreifen. Wie in

der Natur uns manches ſchädlich erſcheint, das ſehr nützlich iſt, ſo erſcheint uns im Leben vieles als Übel, das zum Heile führt.

Gott wird regieren immer und ewig. II. Moſ. 15, 18.

Gott, im Himmel hat er ſeinen Thron feſtgeſtellt, ſein Reich herrſcht über alles. Pſ. 103, 19.

Gott macht arm und reich, erniedrigt und erhöht. Er erhebt vom Staube den Dürftigen, von Schutthaufen erhöht er den Armen, um ihn zu ſetzen neben Fürſten und läßt den Thron der Ehre ſie erben. I. Sam. 2, 6—8.

Ihr hattet Böſes über mich erſonnen, Gott aber dachte es zum Guten, indem er that, wie es heute iſt, um ein zahlreiches Volk zu erhalten. I. Moſ. 50, 20.

Denn meine Gedanken ſind nicht eure Gedanken und eure Wege ſind nicht meine Wege, ſpricht Gott. Denn ſo hoch der Himmel erhaben iſt über der Erde, ſo ſind erhabener meine Wege als euere Wege und meine Gedanken als euere Gedanken. Jeſ. 55, 8. 9.

Des Menſchen Herz denkt ſeine Wege aus, Gott aber lenkt ſeine Schritte. Spr. Sal. 16, 9.

5. Die Schöpfung iſt eine Offenbarung der Macht, Weisheit und Liebe Gottes; darum fordern die heiligen Bücher uns zu einer Betrachtung der Werke Gottes auf. Doch iſt eine ſolche Betrachtung nur an der Hand der Thora heilſam, ohne die Thora kann ſie ſehr verderblich werden. Die alten Völker kamen durch Naturbetrachtung zur thörichtſten Vergötterung geſchaffener Weſen; in der neueren Zeit führte die Forſchung in der Natur ohne Beachtung der Thora zur Vergötterung der Naturkräfte, des Naturſtoffes, zur Gottesleugnung. Die Betrachtung der Werke Gottes müßte uns aber zur demütigen Erkenntnis unſrer Schwäche und Nichtigkeit, ſowie zur Anerkennung der Macht Gottes führen.

Erhebet zur Höhe euere Augen und ſehet, wer dieſe (Himmelskörper) geſchaffen hat. Jeſ. 40, 26.

Die Himmel erzählen die Ehre Gottes und ſeiner Hände Werk verkündigt das Firmament. Die Lehre Gottes aber iſt vollkommen befriedigt die Seele. Pſ. 19, 2. 8.

Daß du deine Augen nicht zum Himmel erhebſt und ſiehſt die Sonne, den Mond und die Sterne, das ganze Heer des Himmels, und du läſſeſt dich beirren, bückſt dich vor ihnen und dienſt ihnen. V. Moſ. 4, 19.

Wenn ich deinen Himmel betrachte, das Werk deiner Finger, den Mond und die Sterne, die du feſtgeſtellt, was iſt da der Sterbliche, daß du ſeiner gedenkſt, der Sohn Adams, daß du ſeiner achteſt. Gott. unſer Herr, wie mächtig iſt dein Name auf der ganzen Erde. Pſ. 8, 4. 5. 10.

4. Die Lehren der Thora über Gottes Verhältnis zum Menschen.

1. Der Mensch ist das vorzüglichste Geschöpf Gottes auf Erden. Die auf der Stufenleiter der Geschöpfe Gottes zunächst unter dem Menschen stehenden und zuletzt vor diesem erschaffenen Tiere ließ Gott als lebendige Wesen aus der Erde hervorgehen — Leib und Leben ist bei ihnen eins — sie gehören ganz der Erde an. Den Leib des Menschen aber bildete Gott selber aus Erde; dieser Leib hatte jedoch kein Leben, Leben erhielt er erst dadurch, daß Gott ihm den Lebensodem in's Angesicht hauchte. Der Mensch ist demnach ein Doppelwesen, ein der Erde entnommener Leib und ein Gott entstammender Geist, die Seele. Beide sind mit einander verbunden, aber nicht vereinigt; der Leib lebt durch die Seele, die Seele wirkt durch den Leib.

2. Von dieser Art der Schöpfung des Menschen sagt die Thora: Der Mensch ist im Ebenbilde Gottes, in Ähnlichkeit mit Gott geschaffen; das heißt: Die Gott entstammende Seele hat Eigenschaften, die den Eigenschaften Gottes in beschränktem Maße ähnlich sind und durch Ausbildung immer mehr ähnlich werden können; der Leib aber ist von Gott als eine würdige Hülle, als passendes Werkzeug für die Seele geschaffen worden. Der Vorzug des Menschen vor dem Tiere besteht also keineswegs nur in der Seele, sondern auch im Leibe. Darum beziehen sich so viele Vorschriften der Thora auf die Reinhaltung, die Ernährungsmittel und Verrichtungen des Leibes. Der Mensch soll stets darauf bedacht sein, daß sein Leib eine heilige Wohnung, ein geeignetes Werkzeug des Gott ähnlichen Geistes in ihm sei und bleibe; jede Befleckung des Leibes entwürdigt und befleckt auch die Seele. (112. 113.)

3. Im einzelnen sind besonders folgende Vorzüge des menschlichen Leibes zu beachten:

a. Die aufrechte Gestalt, das jede Regung der Seele abspiegelnde Angesicht und der zum Himmel richtbare Blick, durch welchen es dem Menschen möglich ist, die größten Wunderwerke

des Schöpfers, die Himmelskörper, die beredtsten Zeugen seiner unermeßlichen Macht, zu betrachten;

b. Der Bau der Glieder, besonders der Hand und der Finger, welche, vom Geiste gelenkt und geleitet, großartige Kunstwerke hervorzubringen vermögen, Kunstwerke, welche Zeugnis davon ablegen, welche wunderbare Macht Gott in der Schöpfung des Menschen geoffenbart hat;

c. Die dem Tiere fehlende Fähigkeit, unter jedem Himmelsstriche zu leben, durch welche es dem Menschen möglich wird, die Macht, Weisheit und Liebe Gottes allenthalben zu bewundern, jeden Fleck der Erde zum Ruhmestempel Gottes zu weihen.

d. Die höchste Auszeichnung des menschlichen Leibes ist das Sprachvermögen. Nur ein sprechendes Wesen kann ein klar denkendes Wesen sein. Durch die Sprache werden dem Geiste die Vorgänge in ihm selber erst klar; durch sie kann er die erkannten Wahrheiten andern mitteilen und die von andern erkannten empfangen und so die Gesammtheit aller menschlichen Erkenntnisse Gemeingut aller werden. Erst der mit der Sprache begabte Mensch war fähig, göttlicher Offenbarung gewürdigt zu werden und im Gebete mit seinem Schöpfer in Verbindung zu treten.

4. Die Gott ähnlichen Eigenschaften der Seele des Menschen sind folgende:

a. Das Erkenntnisvermögen, dessen höchste Stufe die Vernunft ist; durch sie vermag der Mensch den Gesetzen und Kräften der Natur nachzuspüren, die Bahnen der Gestirne zu messen und aus den sichtbaren Geschöpfen einen unsichtbaren Schöpfer zu ahnen. Die vielen Wahrheiten, welche auf dem Gebiete der verschiedenen Wissenschaften durch menschliche Forschung im Laufe der Zeit entdeckt worden sind, haben einen Teil des göttlichen Allwissens auch dem Menschen errungen; die Thora allein ist nicht der menschlichen Vernunft entstammt; aber indem der menschliche Geist sich in die Tiefen des Gotteswortes versenkt, wird er selbst Eigentümer eines Teils der Allweisheit Gottes. So köstlich ist die Gottesgabe der Vernunft, daß der Dank für sie, die Bitte um sie die erste Stelle in unsrem Gebete einnimmt (אתה חונן).

b. Das Gefühlsvermögen; diesem Vermögen gehört besonders auch die Freude an, welche wir an allem Edeln, Guten und Schönen, namentlich an der Schönheit der Werke Gottes (Ps. 92, 5) empfinden; durch diese Freude sind wir Teilhaber der Seligkeit Gottes, der sich (Ps. 104, 31) seiner Werke freut. Das Gefühl, welches uns an Leid und Freud unsrer Mitgeschöpfe Teilnahme empfinden läßt, das sich bis zu einer der Selbstaufopferung fähigen Liebe zu unsern Mitmenschen steigern kann, ist nichts anderes als ein Funke der Güte und Liebe Gottes, der in uns glimmt.

c. Das Gewissen, welches uns zum Guten rät, das Böse uns verwerflich erscheinen läßt, das uns durch Freude belohnt, wenn wir das Gute gethan, uns durch Kummer und Betrübnis straft, wenn wir das Böse verübt, es ist ein Strahl von Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit, welchen er mit der Seele uns eingehaucht.

d. Auch an der Ewigkeit Gottes hat die Seele Anteil, denn sie ist unsterblich; der Tod trennt sie zwar vom Leibe, sie steigt aber nicht, wie mit dem Tiere sein Leben, mit ihm ins Grab, sondern sie lebt fort und erscheint vor ihrem Schöpfer, um für ihre guten Werke den Lohn, für ihre Sünden die Strafe zu empfangen, soweit dieses nicht schon während des Erdenlebens geschehen (2, 10).

In den heiligen Schriften deutlich ausgesprochen und nach der Überlieferung unserer Weisen s. A. (Synh. 90, b) mehrfach auch in der Thora angedeutet ist die Lehre, daß die im Tode vom Leibe getrennte Seele einst in einer nur Gott bekannten Zeit mit dem Leibe wieder vereinigt werden wird. (Die Auferstehung der Toten, תחית המתים).

e. Die höchste Würde hat der Schöpfer dem Menschen dadurch verliehen, daß er ihm einen Teil seiner Freiheit gab, die Freiheit des Willens. Das Tier folgt gezwungen seinem Naturtriebe, seine That hat darum keinen (sittlichen) Wert. Die Sanftmut des Schafes und die Grausamkeit des Tigers sind ganz gleich, diese ist kein Laster, jene keine Tugend. Die That des Menschen aber ist Sache seiner eigenen freien Wahl. Darum

haben die Thaten des Menschen einen (sittlichen) Wert. Die gute That bringt den Menschen Gott näher, macht ihn Gott ähnlicher und ist der Belohnung würdig; die böse That dagegen entfernt den Menschen von Gott, dem Heiligen, und verdient die Strafe des Allgerechten.

Durch die Willensfreiheit ist also dem Menschen, dem Einzelnen wie der Gesammtheit, die Möglichkeit gegeben, durch eigene Kraft, durch eigenes Ringen immer vollkommener und Gott ähnlicher zu werden, während bei dem Tiere das einzelne eben so wenig als eine ganze Gattung einer wesentlichen Vervollkommnung fähig ist.

5. Eins fehlte noch dem mit diesen Gaben ausgerüsteten Menschen, eins, das ihm nicht anerschaffen sein durfte, wenn ihm seine höchste Würde, die Freiheit des Willens, gewahrt bleiben sollte: Noch kannte er Gott und dessen Willen nicht, noch wußte er nicht, was nach Gottes Willen gut oder böse ist. Dieses Wissen mußte ihm von außen kommen, anerschaffen hätte es, wie der Naturtrieb beim Tiere, die Freiheit des Willens aufgehoben. Diesen Mangel, der die höchste Vollkommenheit des Menschen ausmacht, ersetzte der allgütige und allweise Schöpfer durch die Offenbarung, d. h. durch die übernatürliche, unmittelbare Mitteilung, welche Gott über sein Wesen und seinen Willen dem Menschen machte. Die Offenbarung ist demnach eine notwendige Ergänzung des Menschen, der Abschluß des Schöpfungswerks, der Anfang der göttlichen Weltregierung. Darum fügen unsere Weisen s. A. an den ersten Vers der Thora, der vollkommensten Offenbarung, die tiefe Bemerkung: Die Welt ist nur um der Thora willen erschaffen worden. Die Bestimmung des Menschen ist demnach keine andere, als die freiwillige Erfüllung des ihm geoffenbarten göttlichen Willens.

6. Der so ausgerüstete Mensch lebte im Zustande des höchsten irdischen Glückes und himmlischer Seligkeit; denn er lebte in Gottesnähe und war im Genusse der Erdenfrüchte nur durch ein Verbot eingeschränkt. Von Eden aus sollte sich sein Geschlecht über die ganze Erde ausbreiten, sie zum Paradiese umschaffen

und alle irdiſchen Geſchöpfe nach Gottes Willen ſeinen Zwecken dienſtbar machen. Ohne die Sünde wäre die ganze Erde ein Eden geworden. Aber der willensfreie Menſch gehorchte nicht Gott, ſondern der Schlange, die ſeinem Unglauben ſchmeichelte: Ihr werdet nicht ſterben! ſeinem Vernunftdünkel: Ihr werdet Gott gleich werden! ſeiner Sinnesluſt: Wie ſchön zum Anſchauen, wie gut zum Eſſen! Da ſchloß ſich hinter dem Menſchen die Pforte des Paradieſes und Fluch traf die Erde, doch zum Heile des Menſchen. In Leiden und ſchwerem Kampfe um ſein Brot ſollte er ſeine Triebe beherrſchen, ſeine Abhängigkeit von Gott fühlen lernen. Doch läßt Gott den Weg zur Rückkehr nach dem Paradieſe für die Menſchheit bewachen (I. Moſ. 3, 24), ſie ſoll, ſie wird ſich zurückringen. Ihr Führer ſollte Iſrael, der Wegezeiger die Thora werden.

Gott der Herr bildete den Menſchen, Staub von der Erde, und hauchte in ſein Antlitz Odem des Lebens, ſo ward der Menſch ein lebendiges Weſen. I. Moſ. 2, 7.

Gott ſprach: Wir wollen einen Menſchen machen in einer unſer würdigen Hülle, wie es unſrem Ebenbilde entſpricht. I. Moſ. 1, 26.

Er (Gott) machte uns klüger als die Tiere der Erde, weiſer als die Vögel des Himmels. Ijob 35, 11.

Du haſt ihn (den Menſchen) den Engeln wenig nachgeſetzt und mit Herrlichkeit und Würde ihn gekrönt. Du machteſt ihn zum Beherrſcher deiner Hände Werke, alles legteſt du ihm zu Füßen. Pſ. 8, 6. 7.

Siehe ich habe heute das Leben und das Gute, den Tod und das Böſe vor dich hingelegt. . . . Wähle das Leben, damit du lebſt, du und deine Nachkommen. V. Moſ. 30, 15—20.

Der Staub kehrt zurück zur Erde, was er war, der Geiſt aber kehrt zurück zu Gott, der ihn gegeben. Prd. Sal. 12, 7.

Darum freut ſich mein Herz und frohlockt meine Ehre (Seele), ſelbſt mein Leib wird ruhig liegen, daß du meine Seele dem Grabe nicht überläſſeſt, deine Frommen nicht hingibſt Verweſung zu ſchauen. Du machſt mir kund den Weg zum Leben, der Freuden Fülle iſt vor deinem Angeſichte, Seligkeit in deiner Rechten ewiglich. Pſ. 16. 9—11.

Viele von den im Erdenſtaube Schlafenden werden erwachen, dieſe zum ewigen Leben, jene zur ewigen Schmach und Schande. Die, welche nach Weisheit geſtrebt, werden glänzen wie des Himmels Glanz, die, aber, welche viele zur Frömmigkeit angeleitet haben, wie die Sterne ewiglich und immerdar. Dan. 12, 2. 3.

B. Israel und die Thora.

5. Die Heranbildung Israels zum Träger der Offenbarung.

1, Gott ist der Gott Abrahams, Isaks und Jakobs: Gott ist der Gott Israels. Diese Ausdrücke finden wir oft in den heiligen Büchern und wir gebrauchen sie in unsren feierlichsten Gebeten. Wir dürfen diese Worte nicht mißverstehen und müssen suchen, ihren tiefen Inhalt uns zum Bewußtsein zu bringen; denn in ihnen liegt ein sehr erhabener Ausdruck der Anerkennung Gottes.

Diese Worte wollen nicht sagen, daß Gott nicht alle Menschen als seine Geschöpfe, wie ein Vater seine Kinder, liebt und durch seine weise Vorsehung ihr Schicksal lenkt, ihr Heil fördert. Nein, diese Bedeutung haben diese Worte nicht. Dagegen sagen sie uns folgendes:

a. Gott, der Schöpfer des Weltalls und sein Regierer, ist der Gott, den unsere Stammväter anerkannten, den Israel anerkennt und verehrt. Da ihn bis heute noch nicht alle Menschen anerkennen, so sagen wir in diesen Worten: Unsre Väter haben ihn anerkannt, er ist *ihr* Gott, wir anerkennen ihn, er ist *unser* Gott, kein anderer.

b. Gott, der Schöpfer des Weltalls und sein Regierer, hat mit unsren Stammvätern und mit Israel am Sinai einen Bund geschlossen, in welchem Israel gelobt hat, dem ihm geoffenbarten Willen Gottes, der Thora, sich ganz und immer hinzugeben, während Gott verheißen hat, um der Thora willen uns in seinen besonderen Schutz zu nehmen, uns nie zu verlassen. Darum sprechen wir in diesen Worten aus: Unsre Väter waren Gottes Diener, wir sind Gottes Diener, Gott war darum *ihnen* und ist *uns* besonders Beschützer. Er war *ihr* und ist *unser* Gott.

Warum und wie dieses Verhältnis zwischen Gott und Israel entstanden ist, ist in der Thora ausführlich erzählt, im folgenden kurz angedeutet.

2. Die Menschen entfernten sich immer mehr von Gott, so daß das *zehnte* Geschlecht nach Adam von der Flut vertilgt

wurde, außer dem einzigen Frommen, Noach, mit seiner Familie. Ihm offenbarte sich Gott von neuem, erteilte ihm die Adam schon befohlenen Gesetze (81, 2, i) und schloß mit ihm einen Bund für die ganze künftige Menschheit. Aber auch die Nachkommen Noachs fielen von Gott ab. Der Turmbau war nach der Überlieferung unserer Weisen s. A. eine Auflehnung gegen Gott. Je mehr sich die Menschen in der Folge des Turmbaues über die Erde ausbreiteten, desto mehr entfernten sie sich von Gott und verfielen in Götzendienst und die mit diesem verbundene Lasterhaftigkeit.

3. Da erbarmte sich Gott der Menschheit und beschloß in seiner unendlichen Liebe und Weisheit, eine Veranstaltung zu treffen, durch welche die Menschheit allmählich zur Anerkennung und Verehrung Gottes und zu einem Leben nach seinem Willen erzogen werden sollte. Dazu ersah sich Gott Abraham, Nachkomme Noachs im zehnten Gliede, aus dem Geschlechte Schem's; denn Abraham hatte die alte Offenbarung bewahrt und durch eigenes Nachdenken den Glauben an Gott in sich befestigt. Darum erkannte Gott in ihm den geeigneten Mann, mit dem die Erleuchtung der Menschheit beginnen, durch den alle Geschlechter der Erde zu dem Segen der Anerkennung Gottes gelangen sollten. Gott offenbarte sich ihm wiederholt, schloß mit ihm einen Bund für seine Nachkommen auf ewige Zeiten, befahl ihm die Beschneidung als Zeichen der Bundesangehörigkeit und verhieß ihm dagegen für seine Nachkommen besonderen Schutz und ein vortreffliches Land, wo seine Nachkommen der Menschheit das Bild des verlorenen Eden vorhalten sollten, das Musterbild eines irdisch glücklichen durch Gottesnähe seligen Volkes. Diese Berufung Abrahams ist ein hochwichtiges Ereignis in der Geschichte der Menschheit und der Anfang der Geschichte Israels.

4. Auch dem Sohne und Enkel Abrahams, Isak und Jakob, offenbarte sich Gott und erneuerte mit ihnen den mit Abraham geschlossenen Bund und die ihm gegebenen Verheißungen. Als dann die Nachkommen Abrahams zu einem kleinen Stamm herangewachsen waren, führte sie Gott nach Ägypten in die Mitte des damals mächtigsten, aber tief in Götzendienst und roher

Sittenverderbnis versunkenen Volkes, damit sie dort erstarken und sich erproben. Die in Ägypten zu einem großen Volke herangewachsene Familie Jakobs bewährte unter dem härtesten Drucke das Bewußtsein ihrer höheren Bestimmung und die Hoffnung auf die Abraham voraus verkündete Erlösung.

5. Als daher Gott sich Moses als Gott Abrahams, Isaks und Jakobs offenbarte und ihn zum Befreier Israels bestellte, da nahm das Volk ihn gläubig auf und zeigte sich dadurch der Erlösung würdig, und fähig, seine Sendung inmitten der Menschheit zu übernehmen. Die Wunder und Strafgerichte, durch welche die Ägypter gezwungen wurden, sich dem Willen Gottes zu fügen, sollte für die Zeitgenossen und Israel eine neue Offenbarung der Schöpfermacht und Weltregierung Gottes sein, indem sich dadurch deutlich zeigte, daß Gott die unabänderlich scheinenden Naturgesetze zu verändern vermöge, und daß seinem Willen auch der Mächtigste nicht widerstehen könne. Das Wunder der Erlösung aus Ägypten ist so groß und bedeutungsvoll, daß die Thora die Verpflichtung Israels zur Befolgung der Gebote Gottes nicht auf die Weltschöpfung, sondern auf die Befreiung aus Ägypten stützt, als auf das Ereignis, durch welches Israel zum Träger der Offenbarung recht eigentlich erschaffen wurde.

Alles von Gott Verabscheute, was er haßt, haben sie (die Heiden) ihren Göttern zu Ehren gethan; denn selbst ihre Söhne und Töchter verbrannten sie im Feuer für ihre Götter. V. Mos. 12, 31.

Also spricht Gott, der Gott Israels: Jenseits des Stromes wohnten euere Väter vor langer Zeit, Terach, der Vater Abrahams und Nachors, und dienten fremden Göttern; da nahm ich eueren Stammvater, nämlich Abraham, vom jenseitigen Ufer hinweg . . . und machte seine Nachkommenschaft groß. Jos. 24, 2. 3.

Abraham soll zum großen mächtigen Volke und durch ihn gesegnet werden alle Völker der Erde; denn ich habe nur deshalb mein besonderes Augenmerk auf ihn gerichtet, damit er seine Kinder und sein Haus nach ihm verpflichte, daß sie den Weg Gottes hüten, Milde und Recht zu üben. I. Mos. 18, 18. 19.

Nur an deinen Stammvätern hatte Gott Gefallen, sie zu lieben, und er erwählte ihre Nachkommen nach ihnen, euch nämlich, aus allen Völkern, wie es heute ist. V. Mos. 10, 15.

Euch hat Gott an ſich genommen, indem er euch aus dem Eiſentiegel, aus Ägypten führte, daß ihr ihm als Erbvolk angehörig bleibt. wie es heute iſt. V. Moſ. 4, 20.

Mir ſind die Söhne Iſraels Knechte; meine Knechte ſind ſie, weil ich ſie herausgeführt aus dem Lande Ägypten. III. Moſ. 25, 55.

6. Die Offenbarung der Thora und der Bundesſchluß am Sinai.

1. Das größte Werk der Fürſorge Gottes für Iſrael und das Menſchengeſchlecht, das heilvollſte Ereignis in der Geſchichte der Menſchheit iſt die Offenbarung am Sinai. Gott offenbarte ſich Iſrael unmittelbar. Es gefiel der Allweisheit Gottes nicht, Einen an Iſrael zu ſenden, der da ſprach: Das hat mir Gott geoffenbart, ſo daß Zweifel an der Wahrheit ſeiner Sendung bleiben konnten. Nein; ſechshunderttauſend reife, vollſinnige Männer, Moſes, ihr Anführer, nicht auf dem Berge, ſondern in ihrer Mitte, vernahmen die Thora von Gott. Darin liegt die unantaſtbare Bürgſchaft ihrer Wahrheit.

2. Auch nicht unfreiwillig und unvorbereitet empfing Iſrael die Thora. Gott ließ ihnen vorher die volle Tragweite der Verpflichtung ankündigen, die ſie übernehmen, wenn ſie den Bund der Väter jetzt durch Übernahme der Thora erneuern; ſie müßten ihm ganz angehören, ihm ein Reich von Prieſtern, ein heiliges Volk werden. Als das ganze Volk hierauf einmütig gelobt hatte, alles zu thun, was Gott geſprochen, gab ihnen Gott noch drei Tage zur Vorbereitung, dann erſt verkündete ihnen Gott unter furchtbaren Erſcheinungen folgende zehn Worte (die Zehngebote):

I. Ich, ה', ſei dein Gott, der ich dich aus dem Lande Ägypten herausgeführt, aus dem Sklavenhauſe. (Erklärung ſiehe 1, 1.)

II. Du ſollſt keine andern Götter anerkennen außer mir. Du ſollſt dir kein Bild machen, noch irgend eine Darſtellung von dem, was im Himmel oben, oder auf der Erde unten, oder im Waſſer unter der Erde iſt; du ſollſt dich vor ihnen nicht

bücken und ſollſt ihnen nicht dienen; denn ich, ה' dein Gott, bin ein ſein ausſchließendes Recht fordernder Gott, ich gedenke der Sünde der Väter den Kindern in's dritte und in's vierte Geſchlecht denen, die mich haſſen; ich übe aber Liebe mit dem tauſendſten Geſchlechte mit denen, die mich lieben und meine Gebote halten. (Erklärung ſiehe 1, 3; 19 u. 20.)

III. Du ſollſt den Namen Gottes, deines Gottes, nicht zum Vergeblichen ausſprechen, denn Gott läßt den nicht ungeſtraft, der ſeinen Namen zum Vergeblichen ausſpricht. (Erklärung ſiehe 26—29.)

IV. Gedenke des Sabattags, ihn zu heiligen. Sechs Tage arbeite und verrichte all dein Werk; der ſiebente Tag aber iſt Sabbat Gott, deinem Gotte; da ſollſt du keinerlei Werk verrichten, weder du ſelbſt noch dein Sohn und deine Tochter, dein Knecht und deine Magd, dein Vieh und dein Fremdling, der in deinen Thoren iſt. Denn in ſechs Tagen hat Gott geſchaffen den Himmel und die Erde, das Meer und alles, was in ihnen iſt, und er ruhete am ſiebenten Tage; darum ſegnete Gott den Sabbattag und heiligte ihn. (Erklärung ſiehe 54—56.)

V. Ehre deinen Vater und deine Mutter, damit lange dauern deine Tage auf dem Boden, den Gott, dein Gott, dir gibt. (Erklärung ſiehe 74—76.)

VI. Du ſollſt nicht morden. (Erklärung ſiehe 88 und 89.)

VII. Du ſollſt nicht ehebrechen. (Erklärung ſiehe 122—126.)

VIII. Du ſollſt nicht ſtehlen. (Erklärung ſiehe 92—96.)

IX. Du ſollſt nicht ausſagen wider deinen Nächſten als Lügen-Zeuge. (Erklärung ſiehe 98.)

X. Du ſollſt nicht begehren das Haus deines Nächſten. Du ſollſt nicht begehren das Weib deines Nächſten, auch nicht ſeinen Knecht, ſeine Magd, ſeinen Ochſen, ſeinen Eſel, noch irgend etwas, was deines Nächſten iſt. (Erklärung ſiehe 128.)

3. Durch die furchtbaren Erſcheinungen, von welchen die Offenbarung der zehn Worte begleitet war, und weil Iſrael wahrgenommen, daß Gott ſich Moſes offenbarte, war das Volk

zu der festen Überzeugung gekommen, daß Moses berufen sei, ihnen die Thora mitzuteilen. Sie gelobten darum freiwillig, allem, was Gott ihnen durch Moses mitteilen werde, eben so zu gehorchen, als dem, was sie von Gott unmittelbar gehört hatten. Darauf schloß Gott am Sinai mit Israel einen Bund, der wie der Bund mit Abraham auch alle künftigen Geschlechter umfaßt. Der Inhalt dieses Bundes ist: Israel wird an der Thora festhalten, Gott wird Israel seinen besonderen Schutz und Beistand verleihen, beides auf ewige Zeiten — also die Ewigkeit Israels und der Thora.

4. Es gehört mit zu dem Inhalte des Gebots, die Thora anzuerkennen (1, 1), und folgt auch aus diesem Bundesverhältnis, anzuerkennen, daß die Thora ewig unveränderlich ist, daß weder ihr Wortlaut oder Inhalt je abgeändert, noch daß je eine andere Thora von Gott gegeben werden wird. Wir dürfen darum keine Lehre als Offenbarung anerkennen, die auch nur im geringsten der Thora widerspricht.

5. Da der Bund am Sinai auch mit allen kommenden Geschlechtern abgeschlossen worden ist, so ist der Israelite schon durch seine Geburt von einer israelitischen Mutter Israelite und zur Erfüllung der Thora verpflichtet, ohne irgend eine Eintritts- oder Aufnahme-Erklärung. Darum gibt es auch keinen Austritt aus der Gemeinschaft Israels. Deshalb dürfen wir solchen Israeliten, die zu einem andern Glauben übergetreten sind, zu keiner Handlung Anlaß geben oder Beihilfe leisten, die in der Thora verboten ist. (תוספות ע"ז ו ב).

Nicht im verborgenen habe ich gesprochen, an einem Orte finsteren Landes; ich habe nicht zu den Nachkommen Jakobs gesagt: Suchet mich im unklaren; ich Gott spreche Gerechtigkeit, verkünde Geradheit. Jes. 45, 19.

Und nun, wenn ihr auf meine Stimme ernstlich hören und meinen Bund hüten wollt, so müßt ihr mehr als alle Völker mir ausschließlich angehören, denn mein ist die ganze Erde. Ihr aber sollt mir ein Reich von Priestern und ein heilig Volk sein! . . . Moses kam, berief die Ältesten des Volkes und legte ihnen alle diese Worte vor, die ihm Gott aufgetragen hatte. Das ganze Volk antwortete einstimmig und sprach: Alles, was Gott gesprochen, wollen wir thun. II. Mos. 19, 5—8.

Du bist durch Sehen zum Wissen gebracht worden, daß Gott allein Gott ist, nichts sonst außer ihm. Vom Himmel hat er dich seine Stimme hören lassen, um dich in das Band seiner Zucht zu nehmen, und auf der Erde hat er dich sein großes Feuer sehen lassen und seine Worte hast du gehört aus der Mitte des Feuers. V. Mos. 4, 35. 36.

Das ganze Volk nahm wahr die Stimmen, die Flammen, den Ruf des Schofars und den rauchenden Berg; das Volk sah und bebte, und stand von ferne — und sie sprachen zu Moses: Rede du mit uns, wir wollen hören, möge aber Gott nicht mit uns sprechen, wir könnten sterben. II. Mos. 20, 15, 16.

Moses kam und erzählte dem Volke alle Worte Gottes und alle die Rechtsordnungen. Da antwortete das ganze Volk einstimmig und sprach: Alle die Worte, die Gott gesprochen hat, wollen wir vollbringen. Darauf schrieb Moses alle die Worte Gottes nieder .... und nahm das Buch des Bundes und las es dem Volke vor. Da sprachen sie: Alles was Gott gesprochen hat, wollen wir vollbringen und hören. II. Mos. 24, 3. 4. 7.

Gott, unser Gott, hat mit uns einen Bund geschlossen am Choreb. Nicht mit unsern Vätern hat Gott diesen Bund geschlossen, sondern mit uns, die wir hier heute alle am Leben sind. V. Mos. 5, 2. 3.

Du hast heute Gott zu der Zusage veranlaßt, daß er dir Gott sein werde, indem du wandeln wolleſt in seinen Wegen, hüten seine Gesetze, Gebote und Rechtsordnungen und gehorchen seiner Stimme. Und Gott hat dich heute zu der Zusage veranlaßt, daß du ihm ein ihm ausschließlich angehöriges Volk sein werdeſt, wie er dir verheißen hat, und daß du hüten wolleſt alle seine Gebote, und daß er dich hochstellen wolle über alle Völker, die er geschaffen, zur Ruhmesverkündigung, zur Namensausbreitung und zur Verherrlichung und daß du seieſt ein heiliges Volk Gott, deinem Gotte, wie er es ausgesprochen. V. Mos. 26, 17—19.

Von jeher weiß ich von deinen Zeugnissen, daß du sie für ewig festgesetzt haſt. Pſ. 119, 152.

7. Die schriftliche und die mündliche Thora.

1. Da das Volk nach der Offenbarung der zehn Worte aus Furcht vor den großartigen Erscheinungen gebeten hatte, Moses möge ihnen den noch nicht geoffenbarten Teil der Thora nach Gottes Befehl mitteilen, so berief Gott Moses auf den Berg und teilte ihm während der vierzig Tage seines Verweilens die

ganze Thora mit, den geschriebenen Wortlaut תורה שבכתב und dessen mündliche Erklärung תורה שבעל פה.

2. Moses teilte die ihm geoffenbarte Thora dem Volke während der vierzigjährigen Wüstenwanderung allmählich, manches bei passenden Veranlassungen, zunächst mündlich mit, alles bis ins einzelne erklärend. Erst am Ende seines Lebens vollendete er die geschriebene Thora, die fünf Bücher Moses חמשה חומשי תורה und übergab sie Israel, und wir sind verpflichtet, jeden Buchstaben, jedes Wort der schriftlichen Thora als von Gott geoffenbart zu betrachten, und dürfen dem Gedanken, Moses habe nach eigenem Gutdünken irgend etwas beigefügt oder weggelassen, in uns nicht aufkommen lassen. Die mündliche Erklärung aber, ohne welche die geschriebene Thora ganz unverständlich ist, durfte nicht niedergeschrieben werden. (כוזרי ג, לג–עד; Hirsch Pent. II, 21, 1 und V, 31, 22.

3. Die Gründe für das ursprüngliche Verbot, die geoffenbarte mündliche Erklärung der Thora niederzuschreiben, sind mannigfach; folgende zwei sind besonders zu beachten:

a. Da die ewig unveränderliche Thora für alle Zeiten und Länder gegeben ist und auf alle Lebensverhältnisse sich bezieht, so würde sie, wenn alles hiezu Erforderliche geschrieben werden sollte, sehr umfangreich geworden sein und vieles enthalten haben, was für die damalige Zeit, Landes- und Lebensverhältnisse nicht nur entbehrlich, sondern auch zu manchen Zeiten und in manchen Ländern unverständlich gewesen wäre. Die mündliche Lehre macht es aber möglich, das geschriebene Thoravort auf alle diese Verhältnisse anzuwenden, so daß Israel auf seiner langen Wanderung durch alle Zeiten und Länder sein Leben nach der Thora einrichten kann, ohne daß in ihr etwas veraltet oder zu ihr etwas hinzuzukommen braucht. (Pleßner, Religionsunterricht § 150.

b. Israel sollte die Thora nicht nur hinnehmen, es soll sich um sie bemühen, sie täglich neu erwerben, sie soll die erhabenste Beschäftigung seines Geistes, sein Lebensodem sein. Dieser Zweck wäre durch ein Buch, dessen ganzer Inhalt in seinem einfachen Wortlaute liegt, nicht zu erreichen gewesen. Nach der weisen Einrichtung Gottes, der die eine unzertrennlich einheitliche Thora

uns teils ſchriftlich, teils mündlich übergeben, war Iſrael veranlaßt, nicht nur die mündliche Thora fortwährend ſeinem Gedächtnis einzuprägen, ſondern auch die mündliche Auslegung im geſchriebenen Wortlaute der Thora aufzuſuchen. Thun wir das an der Hand der uns dazu übergebenen dreizehn Regeln (יג מדות דר' ישמעאל), ſo erkennen wir erſt recht die tiefe, wahrhaft göttliche Weisheit der Thora, in welcher jedes Pünktchen, jeder Buchſtabe, jedes Wort, jede Satz- und Wortſtellung eine wichtige Bedeutung hat, und anerkennen, wie uns geboten iſt, bereitwillig: daß die mündliche und ſchriftliche Thora von Ewigkeit her eine unzertrennliche Einheit bilden, göttlichen Urſprungs, und zuſammen diejenige Thora ſind, die Moſes am Sinai geoffenbart worden iſt.

4. Die mündliche Thora wurde denn auch mündlich von Geſchlecht zu Geſchlecht fortüberliefert (Tradition). Als ſich aber nach der Zerſtörung des zweiten Tempels die Leiden Iſraels häuften und Iſrael immer mehr von dem heiligen Boden ſeines Erblandes verdrängt und in die Zerſtreuung hinausgetrieben wurde, da fürchtete man, die mündliche Lehre möchte namentlich von den Zerſtreuten vergeſſen werden. Da entſchloß ſich der damalige Patriarch ר' יהודה הנשיא (auch רבנו הקדוש, der Heilige, oder einfach רבי, der Lehrer genannt), notgedrungen, die mündliche Lehre in einem Geſetzbuche zuſammen zu ſtellen und etwa 120 Jahre nach der Tempelzerſtörung niederzuſchreiben. Dieſe Schrift führt den Namen Miſchna משנה.

5. Da die Miſchna ſehr tief und kurz abgefaßt iſt und namentlich ihre Begründung noch dem Mündlichen überläßt, ſo wurde ſpäter bei weiterer Vermehrung der Leiden und der Zerſtreuung Iſraels auch ein Niederſchreiben der Erklärung und Begründung der Miſchna nötig. Man nennt dieſe Begründung Gemara גמרא, und wir beſitzen zwei Niederſchreibungen derſelben. Die eine wurde in Paläſtina verfaßt und heißt גמרא ירושלמית oder Talmud Jeruſchalmi תלמוד ירושלמי; die andere aber wurde von dem Oberhaupte der Schule zu Sura am Euphrat in Babylonien, Rab Aſchi רב אשי, begonnen, nachdem dieſer ſechzig Jahre daran gearbeitet hatte, von ſeinen Schülern und Amtsnachfolgern, unter welchen beſonders ſein Sohn Mar מר zu

nennen ist, während weiterer dreiundsiebzig Jahre fortgesetzt und endlich von dem letzten Amora, Rabina רבינא רב אבינא, etwas mehr als 300 Jahre nach Abschluß der Mischna vollendet. Diese Schrift führt den Namen גמרא בבלית oder Talmud Babli תלמוד בבלי. Diese beiden Schriftwerke mit der Mischna und einigen andern ihnen zu Grunde liegenden Sammlungen der mündlichen Lehre (ברייתא, תוספתא, מכילתא, ספרא, ספרי) werden gemeinhin Talmud תלמוד genannt, und enthalten die einzig richtige, am Sinai geoffenbarte Auslegung der Thora. Wir sind verpflichtet, sie als solche anzuerkennen und die Thoravorschriften nur in der Weise zu erfüllen, wie uns darin gelehrt wird. (**11**, 1 c.)

6. Der Talmud enthält übrigens nicht blos die mit der schriftlichen Thora vollkommen gleichstehende mündliche Auslegung derselben (דאוריתא), sondern auch noch andere sehr wichtige Bestandteile. Die Träger der Überlieferung, die Häupter der jüdischen Nation, welche den obersten Gerichtshof בית דין הגדול bildeten, hatten nämlich das Recht und die Pflicht, Gebote und Anordnungen zu erlassen (מנהגים תקנות ומצות דרבנן) sowie auch Verbote (גזירות, גדרים וסיגים) zur Umzäunung der Thora, d. h. zur Fürsorge, daß Gebote der schriftlichen Thora nicht leicht übertreten werden. Auch diese Gebote und Verbote sind im Talmud enthalten, werden aber nicht als göttliche Gebote (מן התורה) ausgegeben, sondern als das, was sie sind (דרבנן), rabbinische Vorschriften. Der bisher erwähnte Inhalt des Talmuds führt den Namen הלכה Halacha (הילכתא, שמועתתא) und bezieht sich ausschließlich auf die Vorschriften der Thora.

7. Der Talmud enthält aber auch die אגדה Agada (אגדתא), das sind tiefe Auslegungen der heiligen Schriften, die sich nicht auf die Gesetze beziehen, sowie kernige Weisheitssprüche, geschichtliche Mitteilungen, sinnige Gleichnisse u. d. G. Derartiger Stoff findet sich außer dem Talmud noch in besonderen Sammlungen, die den Namen מדרשים Midraschim führen.

8. Die Gesetzesüberlieferer nach den Propheten bis zur Abfassung der Mischna heißen Tana תנא, Mz. Tanaim תנאים, von da an bis zum Abschluß des Talmuds Amora אמורא Mz. Amoraim אמוראים, allgemein auch „unsre Lehrer רבנן" oder

„unſre Weiſen ſeligen Andenkens“ חכמינו זכרונם לברכה = ח"זל.

Gott ſprach zu Moſes: Steige zu mir auf den Berg und verweile dort; ich werde dir dort geben die ſteinernen Tafeln und die Lehren und das Geſetz, das ich geſchrieben habe, um ſie (danach mündlich) zu lehren. II. Moſ. 24, 12.

Moſes erhielt die Thora am Sinai, überlieferte ſie an Joſua, Joſua an die Älteſten, die Älteſten an die Propheten, die Propheten an die Männer der großen Synagoge. Abot 1, 1.

8. Die Offenbarung durch die Propheten.

1. Moſes iſt der größte unter allen Menſchen, denen ſich Gott geoffenbart hat und noch offenbaren wird, der größte unter allen Propheten. Sein Vorzug liegt beſonders in folgendem:

a. Seine Offenbarung war die klarſte, deutlichſte, Gottes Verkehr mit ihm der innigſte, deſſen ein Sterblicher fähig und würdig werden kann.

b. Ihm allein wurde die ganze Thora geoffenbart; kein Prophet nach ihm durfte im Namen Gottes ein neues Gebot offenbaren, noch ein von Moſes geoffenbartes dauernd aufheben. Keine ſpätere Offenbarung, wenn ſie auch von Wundern und Zeichen begleitet geweſen wäre, darf von uns als wahr oder göttlich anerkannt werden, wenn ſie im geringſten von der durch Moſes geoffenbarten Thora abweicht.

2. Obſchon mit Moſes die Thoraoffenbarung ganz abgeſchloſſen war, ſo verhieß Gott dennoch, Iſrael nicht ohne den Beiſtand einer fortgeſetzten Offenbarung zu laſſen, vielmehr Propheten in Iſrael zu erwecken, und gebot uns, die der Thora nicht widerſprechenden Worte der als Propheten bewährten Männer als göttliche Offenbarung und Wahrheit anzuerkennen und zu befolgen (סה"ח תקסז).

3. Dieſe Verheißung erfüllte ſich und Gott ließ in Iſrael viele Propheten erſtehen, deren Aufgabe hauptſächlich in folgendem beſtand:

a. Sie überbrachten dem Volke, seinen Führern, Richtern und Königen in besonders schwierigen, für Israel wichtigen Lagen die Anweisung Gottes, wie sie sich verhalten sollten.

b. Sie hielten dem Volke, den Priestern und Richtern freimütig ihre Sünden vor, forderten sie zur Buße auf und ermahnten sie zur treuen und aufrichtigen Befolgung der Thora.

c. Sie verkündeten dem Volke Israel den ewigen Beistand Gottes und den endlichen Sieg der Thora, die sichere Erlösung aus den ihm bevorstehenden Leiden, seine Wiederherstellung als Volk und die Anerkennung und Verehrung Gottes durch alle Menschen. Diese Weissagungen sind auch schriftlich uns überliefert (Einleitung 4, B u. C) und wir sind verpflichtet, sie als wahr anzuerkennen.

4. Der letzte Prophet, der bis jetzt von Gott Offenbarungen erhalten hat, ist der Prophet Maleachi (מלאכי), welcher zur Zeit der Wiederaufbauung des zweiten Tempels weissagte. Nach ihm hat keine Offenbarung Gottes mehr stattgefunden; aber Gott hat verheißen, einst wieder Propheten aus unsrer Mitte zu erwecken.

Und es steht nie wieder ein Prophet in Israel auf, wie Moses, dem Gott von Angesicht zu Angesicht sein Erkennen zugewandt, im Hinblick auf alle die Zeichen und Ueberzeugungsthaten, die im Lande Ägypten an Phareo, an allen seinen Dienern und am ganzen Lande zu vollbringen, Gott ihn gesandt hat und im Hinblick auf die ganze starke Hand und auf all das große Furchtbare, das Moses vollbracht hat vor den Augen von ganz Israel. V. Mos. 34, 10—12.

Einen Propheten werde ich ihnen aufstellen aus ihren Brüdern, wie dich, und meine Worte in seinen Mund legen, daß er ihnen alles verkünde, was ich ihm auftragen werde. Und es sei, der Mann, der auf meine Worte, die er in meinem Namen spricht, nicht hören wird, von dem werde ich es fordern. V. Mos. 18, 18. 19. (Siehe auch 18, 15.)

Ich schickte euch meine Diener, die Propheten, rechtzeitig und oft schickte ich sie, zu sprechen: Kehre doch ein jeder von seinem bösen Wandel zurück, verbessert eure Handlungen, wandelt nicht den Götzen nach, ihnen zu dienen, und ihr werdet wohnen bleiben auf dem Boden, den ich euch und euren Vätern gegeben habe. Jirm. 25, 4.

Hernach wird es geschehen, daß ich meinen Geist ausgieße auf alles Fleisch und daß weissagen eure Söhne und eure Töchter. Joel 3. 1.

9. Die Zukunft Israels und der Menschheit.

1. Wir müßten schon darum, weil uns die Thora lehrt, Gott ist wahrhaftig und treu (2, 8), überzeugt sein, daß der Bund Gottes mit Israel und die Thora, um derentwillen dieser Bund geschlossen wurde, von ewiger Dauer sind, wenn wir auch keine Verheißung über Israels Zukunft hätten.

2. Aber Gott hat uns über Israels Zukunft nicht in Ungewißheit gelassen, sondern durch Moses schon verkündet, daß Israel, wenn es die Thora nicht gewissenhaft befolge, aus dem Lande seiner Väter, wie einst Adam aus dem Garten Eden vertrieben und über die ganze Erde (גלות) zerstreut werden würde, wo es dann unaussprechliche Leiden zu ertragen haben sollte.

3. In der Wahl dieser Strafe erkennen wir deutlich Gottes Weisheit und Güte. Israel wurde vielfach bis auf den Tod verfolgt; hätte es in einem Lande beisammen gewohnt, so hätten die Leiden immer die ganze Nation betroffen. Durch die Zerstreuung blieb aber immer ein Teil verschont, bei welchem die Verfolgten Zuflucht und Hilfe finden konnten. Dadurch entstand unter den Zerstreuten Israels ein viel stärkeres Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit, als dieses wahrscheinlich entstanden wäre, wenn sie beisammen geblieben wären. Das hat viel zur Aufrechthaltung Israels beigetragen.

Auch die Thora und deren Studium wurde oft verfolgt und untersagt und ihre Schriften zerstört. Wäre ganz Israel einer einzigen Nation unterworfen gewesen, so würde das dem Thorastudium sehr gefährlich geworden sein. So aber leuchtete das Licht der Thora immer wieder an einer Stelle auf, wenn man es an einer andern zu verlöschen suchte; während in einem Lande die Thoraschriften verbrannt wurden, wurden sie in einem andern als kostbare Schätze aufgesucht.

Ein Hauptzweck der Zerstreuung ist aber, wie die Propheten und Weisen s. A. uns belehren, die Bethätigung unseres Berufs als Träger der Thora inmitten der ganzen Menschheit. Wie das Wunder der Weltschöpfung soll Israel dastehen, ein Wunder der Weltregierung, und auf jedem Winkel der bewohnbaren Erde Zeugnis ablegen von Gott, dem Einzigen, und seinem geoffenbarten

Willen, bis die ganze Menschheit jenen anerkannt und diesen befolgt.

4. Doch wird diese Zerstreuung und Erniederung Israels nicht ewig dauern. Wie Gott uns durch Moses verkünden ließ, wird er Israel nie ganz verlassen, nie des Bundes vergessen, den er mit Israel und den Stammvätern geschlossen hat. Er wird in der Nacht unserer Leiden immer bei uns sein, und wenn die Strafe ihren Zweck erreicht hat, wird Israel zu Gott zurückkehren und Gott wird sich seines Bundesvolkes wieder erbarmen. Dann wird er die Zerstreuten Israels aus allen Enden der Erde wieder einsammeln, und sie auf wunderbare Weise wie einst aus Ägypten wieder in das Land ihrer Väter führen, wo er sie in einen glücklicheren Zustand versetzen wird, als der ihrer Väter war (קיבוץ גליות).

5. Diese Wiederherstellung Israels zu einem Staate wird nach der Offenbarung durch die Propheten durch einen Nachkommen Davids, dem die ewige Herrschaft seiner Nachkommen in Israel verheißen ist, herbeigeführt werden. Die heiligen Bücher nennen denselben משיח, den Gesalbten oder מלך המשיח, den gesalbten König (Messias). Zu seiner Zeit wird Jerusalem und der Tempel in nie dagewesener Herrlichkeit wieder erbaut werden, und die Thora, als Gesetz und Verfassung in Israel, zu unbeschränkter Herrschaft gelangen. Denn auf ihm wird der Geist göttlicher Weisheit ruhen, durch welche er alle Dunkelheiten der Thora aufklären und alle Herzen ihr zuwenden wird.

6. Durch die Weisheit des Messias und das wieder erwachte Prophetentum wird aber nicht blos Israel zur Thora zurückgeführt, sondern auch die ganze Menschheit zur Anerkennung und Verehrung des einzigen, in Israel geoffenbarten Gottes und zu einem Leben nach dem Geiste der Thora gebracht werden, so daß nur Weisheit, Recht und Liebe auf Erden herrschen werden. Die Meinungsverschiedenheit über Gott und seinen Willen wird nicht mehr wie heute die Menschen feindselig trennen, sondern die übereinstimmende Erkenntnis wird sie einigen, jeden Krieg unmöglich machen und einen allgemeinen ewigen Frieden herbeiführen. Diesen Zustand nennen wir מלכות שדי das Reich Gottes auf Erden (vergl. das Gebet: על כן נקוה).

7. In jener Zeit wird insbesondere der Haß der Völker gegen Israel verschwinden. Die zur Erkenntnis Gottes gelangte Menschheit wird einsehen, daß Israel nur um ihretwillen so lange solche Leiden, Schmach und Hohn getragen hat, und wird Israel deshalb lieben und hochschätzen.

8. Je mehr die Menschheit zu Gott zurückkehren wird, desto mehr wird der auf der Erde lastende Sündenfluch (4, 6.) verschwinden, es wird auf derselben der gesegnete Zustand zurückkehren, der auf ihr herrschte, als sie „sehr gut“ aus der Hand des Schöpfers hervorging, ein Zustand, dessen die ersten Menschen in Eden sich erfreuten; denn die Menschen werden dann nach Gottes ewigem, gütigem und weisem Ratschluß durch Israel und die Thora dahin zurückgeführt worden sein.

9. Die voraus verkündeten Strafgerichte Gottes sind an Israel buchstäblich in Erfüllung gegangen. Israel wurde zerstreut, ertrug und erträgt schwere Leiden, Schmach und Hohn. Aber Gott hat auch seine Verheißung erfüllt und Israel erhalten bis auf den heutigen Tag. Darin liegt für uns die sichere Bürgschaft, daß er auch all das Gute über Israel bringen wird, das er verheißen hat.

Wir erkennen auch in der Geschichte der Menschheit eine fortschreitende Annäherung an das von Gott verheißene Ziel. Als Israel die Thora empfing, da war die ganze Erde noch von der Nacht heidnischer Finsternis bedeckt. Heute erkennt ein großer Teil der Menschheit den von Israel verkündeten Gott als Schöpfer und Regierer der Welt an, und viele Teile der Thora sind in Sitte und Gesetzgebung der verschiedenen Nationen übergegangen. (כוזרי, ד, כג; רמב"ם מלכים יא, ד ed. Amsterdam a. m. 5462; Hirsch, Neunzehn Briefe S. 42.)

10. Den Zeitpunkt dieses heilvollen Zustands für Israel und die gesammte Menschheit hat uns Gott in seiner Weisheit nicht geoffenbart. Darum tadeln unsere Weisen s. A. diejenigen, die durch Deutelei der Prophetenworte ihn berechnen wollen. Auch ist uns jeder gewaltsame Schritt gegen die Völker untersagt, in deren Mitte wir wohnen, wenn wir auch schweren Druck zu ertragen haben. Wir sind verpflichtet, die von Gott zu unsrem

und der Menſchheit Heil über uns verhängten Leiden mit Ergebung in ſeinen Willen zu tragen. Die Hoffnung auf den baldigen Eintritt unſrer Erlöſung (גאולה), die wir täglich in uns neu beleben ſollen, darf uns auch nicht abhalten, mit Fleiß und Eifer die Pflichten unſeres irdiſchen Berufs auszuüben und dadurch das Wohl der Völker zu begründen, deren Beiſaſſen oder Bürger wir ſind.

Doch können wir zur Herbeiführung jener Zeit beitragen: durch Buße, aufrichtiges Gebet und ein gewiſſenhaftes Leben nach den Vorſchriften der Thora. Daran ſoll Iſrael denken, ſo oft an irgend einem Punkte der Erde Leiden über die Angehörigen Iſraels verhängt werden.

Wenn du nicht darauf achten wirſt, alle Worte dieſer Lehre auszuüben, die in dieſem Buche geſchrieben ſtehen, ... ſo werdet ihr hinweggeriſſen werden von dem Erdboden, wohin du jetzt kommſt, ihn in Beſitz zu nehmen. Und Gott wird dich zerſtreuen unter alle Völker von einem Ende der Erde bis zum andern Ende der Erde. . . . . Und unter dieſen Völkern wirſt du keine Ruheſtätte finden für deine Fußſohle . . . . dein Leben wird dir immer in ferner Schwebe ſein, du wirſt bangen nachts und tags und nicht an dein Leben glauben. Morgens wirſt du ſprechen: wer gäbe uns Abend! und abends wirſt du ſprechen: wer gäbe uns Morgen! vor der Angſt deines Herzens, die dich erfüllt, und vor dem Anblick deiner Augen, den du ſiehſt. V. Moſ 28 58—67.

Aber auch dieſes: ſelbſt wenn ſie im Lande ihrer Feinde ſind, habe ich ſie nicht verachtet und nicht verworfen, ſie aufzureiben, meinen Bund mit ihnen aufzuheben; denn ich bleibe Gott, ihr Gott, und gedenke ihnen den Bund mit den Früheren, die ich ja herausgeführt aus dem Lande Ägypten vor den Augen der Völker, um ihnen Gott zu ſein, ich, Gott. III. Moſ. 26, 44, 45.

Ihr ſeid meine Zeugen und mein Knecht, den ich erwählte, daß ihr wiſſet, mir glaubet und erkennet, daß ich es bin, vor mir war kein Gott und nach mir wird keiner ſein. Jeſ. 43, 10.

Und es wird geſchehen, wenn über dich alle dieſe Worte, der Segen und der Fluch, die ich dir vorgelegt habe, gekommen ſein werden, ſo wirſt du dir es zu Herzen nehmen unter allen Völkern, wohin Gott, dein Gott, dich verwieſen, und wirſt zurückkehren bis zu Gott, deinem Gotte, und auf ſeine Stimme hören, nach allem, was ich dir heute gebiete, du und deine Kinder, mit deinem ganzen Herzen und deiner ganzen Seele. Dann wird auch Gott, dein Gott, ſich wieder zurückwendend deine Vertriebenen aufſuchen und ſich deiner erbarmen und wird dich einſammeln aus all den

Völkern, wohin Gott, dein Gott, dich zerſtreut. Wenn auch einer deiner Verwieſenen am Ende des Himmels ſein wird, auch von dort wird Gott, dein Gott, dich einſammeln und von dort dich zu ſich nehmen, und Gott, dein Gott, wird dich heimbringen zum Lande, das deine Väter einſt in Beſitz genommen, und wird dich noch in größerem Maße als deine Väter beglücken und vermehren. V. Moſ. 30, 1—5.

Mein Knecht David wird König über ſie ſein, nur einen Hirten werden ſie alle haben, nach meinen Rechtsordnungen werden ſie wandeln, meine Satzungen werden ſie hüten und ſie ausüben .... ich errichte mein Heiligtum in ihrer Mitte und daran werden die Völker erkennen, daß ich, Gott, Iſrael geheiligt habe, wenn mein Heiligtum in ihrer Mitte iſt auf ewig. Jech. 37, 24—28.

Und es wird geſchehen in ſpäten Zeiten, da wird der Berg mit dem Tempel Gottes an der Spitze der Berge ſtehen, erhaben über die Hügel wird er ſein, und Völker werden zu ihm hinſtrömen. Und viele Nationen werden gehen und ſprechen: Kommt! laßt uns hinaufziehen zum Berge Gottes und zum Tempel des Gottes Jakobs, daß er uns unterweiſe in ſeinen Wegen, auf daß wir wandeln in ſeinen Pfaden, denn von Zion geht Lehre aus, Gottes Wort von Jeruſalem. Und dasſelbe (Gotteswort) wird als Richterſpruch gelten unter vielen Völkern, und als Entſcheidung für mächtige Nationen, ſie werden ihre Schwerter zu Pflugſcharen umſchmieden, ihre Spieße zu Rebmeſſern, nimmer wird Volk gegen Volk ein Schwert erheben, nimmer werden ſie ſich im Kriege üben. Sie werden wohnen jeder unter ſeinem Weinſtocke und unter ſeinem Feigenbaum, ohne daß jemand ſtört. Drum mögen alle Völker jedes im Namen ſeiner Götter wandeln, wir werden im Namen Gottes, unſres Gottes, wandeln immer und ewig. Micha 4, 1—5.

Alsdann verleih ich den Völkern eine geläuterte Sprache, daß ſie alle den Namen Gottes (יהוה) anrufen und ihm dienen einmütig. Zeph. 3, 9.

Sie werden nicht verletzen und nichts verderben auf meinem ganzen heiligen Berge, denn die Erde wird voll ſein der Erkenntnis Gottes, wie das Waſſer, welches das Meeresbecken bedeckt. Jeſ. 11. 9. Chab. 2, 14.

Alſo ſpricht Gott: Hütet das Recht und übet Pflichttreue, denn mein Heil iſt nahe daran, zu kommen, und meine Worttreue, ſich zu offenbaren. Heil dem Menſchen, der ſolches thut, dem Adamsſohn, der daran feſthält, der den Sabbat hütet, daß er ihn nicht entweihe, der ſeine Hand bewacht, daß ſie nichts Böſes vollbringe. Jeſ. 56, 1. 2.

Noch iſt eine Weiſſagung für eine Zeit, ſpricht ſie auch von fernem Ziele ſie täuſcht nicht — und zögert ſie, ſo harre ihrer, denn ſie trifft ſicher ein, bleibt nicht aus. Chab. 2, 3. (Synh. 97 b.)

10. Das Verbot der Gottes- und Thoraleugnung.

1. Alles bisher Dargeſtellte (2—9) bildet den Inhalt der Grundgebote über die Anerkennung des einzigen Gottes und ſeiner Thora (1). Es iſt uns aber auch verboten, irgend etwas von dem Geſagten zu bezweifeln und zu leugnen oder irgend einen Gedanken in uns aufkommen zu laſſen, der der ſchriftlichen oder mündlichen Thora widerſpricht. Wer das thut, der begeht die ſchwere Sünde der Gottes- oder der Thoraleugnung (מינות). Obſchon demnach alle Worte der Thora einander gleich ſind und wir keinem einzigen Worte die Anerkennung als von Gott geoffenbarte Wahrheit verſagen dürfen, ſo iſt es dennoch gut, neben den Geboten und Verboten der Thora uns auch diejenigen ihrer Lehren beſonders einzuprägen, die geeignet ſind, eine der Thora entſprechende Weltanſchauung in uns zu begründen. (סה"ח שפו)

2. Solche Lehren ſind die bisher aufgeſtellten; ſie entſprechen den 13 Hauptgrundſätzen עקרים, welche der fromme und weiſe Rabbi Moſes ben Maimon (Maimonides רמב"ם) als ſolche bezeichnet hat, die kein Iſraelite leugnen dürfe; ſie ſind in kurzen Sätzen auch in unſrem Gebetbuche aufgenommen und lauten: (רמב"ם סנהדרין פ"יא; יסה"ת פרק י'ח ט).

I. Ich anerkenne (glaube) mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß Gott — gelobt ſei ſein Name — Schöpfer und Lenker aller geſchaffenen Weſen iſt, und daß er allein der Urheber alles deſſen iſt, was geſchehen iſt, geſchiehet und geſchehen wird. (Vergl. 3.)

II. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß Gott — g. ſ. ſ. N. — der Einzige iſt, daß ihm keine Einheit in irgend einer Beziehung gleicht, und daß er allein unſer Gott iſt, der war, iſt und ſein wird. (Vergl. 1, 2.)

III. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß Gott — g. ſ. ſ. N. — kein Körper iſt und keinerlei körperliche Eigenſchaften an ſich hat und daß es nichts giebt, das ihm gleicht. Vergl. 2, 1.)

IV. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß Gott — g. ſ. ſ. N. — der Erſte und der letzte iſt. (Vergl. 2, 2.)

V. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß Gott — g. ſ. ſ. N. — der Alleinige iſt, dem Anbetung gebührt, und

daß es unstatthaft ist, ein Wesen außer ihm anzubeten. (Vergl. **1**, 3; **2**, 11.)

VI. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß alle Worte der Propheten Wahrheit sind. (Vergl. **6**, 2 und 3.)

VII. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß die Offenbarung durch unsern Lehrer Moses — Friede mit ihm — die wahrhaftige ist, und daß er der vorzüglichste aller Propheten war, sowohl derer, die vor ihm waren, als auch derer, die ihm nachfolgten. (Vergl. **8**, 1.)

VIII. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß die ganze Thora, wie sie sich jetzt in unsren Händen befindet, dieselbe ist, welche unsrem Lehrer Moses übergeben worden ist. (Vergl. **7**.)

IX. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß diese Thora nie vertauscht, und daß nie eine andere Thora von Gott — g. s. s. N. — ausgehen wird. (Vergl. **6**, 4.)

X. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß Gott — g. s. s. N. — alle Handlungen der Menschen und alle ihre Gedanken kennt, wie es (Ps. 33, 15.) heißt: Er, der ihre Herzen allesammt gebildet, achtet auf alle ihre Handlungen. (Vergl. **2**, 4.)

XI. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß Gott — g. s. s. N. — denen Gutes erweist, die seine Gesetze beobachten und diejenigen bestraft, die seine Gebote übertreten. (Vergl. **2**, 10.)

XII. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit die Gewißheit der noch zu erwartenden Ankunft des Maschiach, und ob er auch lange ausbleibe, so harre ich doch täglich, daß er komme. (Vergl, **9**.)

XIII. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß dereinst eine Auferstehung der Toten stattfinden werde, zu einer Zeit, die Gott wohlgefällig ist — gelobt sei sein Name und gepriesen sein Andenken immer und in allen Ewigkeiten. (**4**, 4, d.)

3. Es ist gut und heilsam, wenn wir diese Lehren uns so einprägen, daß sie unsrem Geiste stets gegenwärtig sind. Doch genügen wir damit oder gar mit bloßem Bekennen mit den Lippen noch keineswegs den Geboten der Anerkennung Gottes und der

Thora. Die Aufrichtigkeit unſrer Anerkennung zeigt ſich erſt dadurch, daß nicht nur unſer Verſtand, ſondern auch unſer Herz, unſer ganzes Fühlen und Streben von Gott und ſeiner Thora erfüllt iſt. Die קבלת עול מלכות שמים findet ihren kräftigſten Ausdruck in der קבלת עול מצות Übernahme des Joches der göttlichen Gebote, d, h. in dem feſten Entſchluſſe, den Geboten der von Gott verkündeten Thora immer und unter allen Umſtänden Gehorſam zu leiſten.

Daß die Thora (IV. Moſ. 15, 39) ſagt: Ihr ſollt nicht kundſchaften nach eueren Herzen, damit iſt die Gottes- und Thoraleugnung מינות verboten. Berachot 12 b.

Der Böſewicht in ſeinem hochmütigen Trotz fragt nach nichts. „Es iſt kein Gott" iſt all ſein Trachten. Pſ. 10, 4.

Glaubet an Gott, euren Gott, und euer Glauben wird ſich bewähren; glaubt an ſeine Propheten und ihr werdet glücklich ſein. II. Chrnk. 20, 20.

So wiſſe denn heute und nehme es dir zu Herzen, daß Gott allein Gott iſt, im Himmel oben, und auf der Erde unten, ſonſt nichts und beobachte wohl ſeine Satzungen und Gebote, die ich dir heute gebiete. V. Moſ. 4, 39. 40.

II. In unſrem Fühlen und Wollen.

11. Die Gebote über den Gehorſam gegen Gott.

1. Der richtige Gehorſam gegen Gott ſtellt an uns folgende Forderungen:

a. daß wir alle Gebote und Verbote Gottes erfüllen oder zu erfüllen bereit ſind, ohne auch nur ein einziges zu vernachläſſigen;

b. daß wir bei keinem Gebote etwas hinzufügen oder hinweglaſſen; (סה"ח תנד תנה)

c. daß wir die Gebote Gottes nicht nach eigenem Gutdünken, nach eigener Deutung der Thora erfüllen, ſondern nach der überlieferten Erklärung unſerer Weiſen ſ. A. in der Art wie die göttlichen Gebote ſeit Jahrtauſenden in ganz Iſrael erfüllt worden ſind; (סה"ח תצה)

d. daß wir auch die Gebote, Verbote und Anordnungen unſrer Weiſen ſ. A., von denen abzuweichen uns verboten iſt, erfüllen oder zu erfüllen bereit ſind כוצות וגזירות ותקנות דרבנן (סה"ח, תצו)

2. Um dieſen Pflichten gewiſſenhaft nachzukommen, haben wir in allen Fällen, wo wir über die richtige Erfüllung eines Gebots in Zweifel ſind, bei einem Thorakundigen*) anzufragen und deſſen Entſcheidung zu befolgen.

Und Pflichttreue wird es für uns ſein, wenn wir darauf acht haben, auszuüben dieſes ganze Gebot, vor Gott, unſrem Gotte, wie er uns geboten hat. V. Moſ. 6, 25.

Jedes Wort, das ich euch gebiete, das ſollt ihr beobachten, es zu thun, du ſollſt demſelben nichts hinzufügen und nichts davon abbrechen. V. Moſ. 13, 1.

Nach der Lehre, welche ſie dich lehren werden, und nach dem Rechte, welches ſie dir ſagen werden, ſollſt du thun; du ſollſt nicht abweichen von dem Worte, welches ſie dir verkünden werden, weder rechts noch links. V. Moſ. 17, 11.

12. Das Gebot der Ehrfurcht vor Gott.

1. An vielen Stellen gebietet uns die Thora, Gott zu fürchten; auch in den übrigen Büchern der Offenbarung und unſrer Weiſen ſ. A. wird uns die Gottesfurcht als Grundlage alles Gehorſams empfohlen. Die Gottesfurcht oder die Ehrfurcht vor Gott iſt nicht knechtiſche Furcht, die vor der Strafe zittert, ſie iſt vielmehr die aus der Erkenntnis der Erhabenheit Gottes und unſrer eigenen Nichtigkeit hervorgehende kindliche Scheu, Gott zu mißfallen. (סה"ח תלב)

2. Als Mittel, die Ehrfurcht vor Gott in uns zu erwecken, wird uns geboten, die Größe und Erhabenheit Gottes, die ſich ganz beſonders in ſeinen Werken offenbart, aufmerkſam zu betrachten. Die Macht, Weisheit und Güte, die bei einer ſolchen

*) Es wird in dieſem Buche noch oft auf Anfragen bei einem Thorakundigen verwieſen werden; darum wird hier ein für allemal erklärt, daß unter einem Thorakundigen ein Mann zu verſtehen iſt, der die Eigenſchaften hat, welche im letzten Abſchnitt dieſes Buches (130, 3. bb.) genauer angegeben ſind.

Betrachtung uns vor Augen tritt, wird uns Gott als den erhabensten Herrn erscheinen lassen, der uns Sterblichen die höchste Würde dadurch verliehen, daß er uns zu seinem Dienste berufen; das wird uns antreiben, seinen Willen ohne Rücksicht auf Lohn und Strafe auch im verborgenen zu vollziehen und selbst jedes sündhaften Gedankens uns zu schämen. (מ"ע לס"ח)

Den Herrn deinen Gott, *sollst du ehrfürchten*, ihm dienen, ihm anhangen und bei seinem Namen schwören. Er ist dein Ruhm, er ist dein Gott, der an dir gethan hat alle diese großen und furchtbaren Thaten, die deine Augen gesehen haben. V. Mos. 10, 20. 21.

Der Schlußsatz, der alles enthält, ist: Fürchte Gott und halte seine Gebote! denn dies ist des Menschen Bestimmung. Pred. Sal. 12, 13.

Schau ich den Himmel, deiner Hände Werk, Mond und Sterne, die du bereitet; was ist der Sterbliche, daß du sein gedenkst, und der Adamssohn, daß du auf ihn achtest. Ps. 8, 4. 5.

13. Das Gebot der Liebe zu Gott.

1. Die Liebe zu Gott wird uns (V. Mos. 6, 5), unmittelbar nach dem Gebote, Gott als den Einzigen anzuerkennen, geboten, um anzudeuten, daß die Liebe zu Gott diejenige Gesinnung ist, in welcher sich die Anerkennung Gottes am stärksten ausdrückt.

2. Die Liebe zu Gott besteht darin, daß wir in Gott und seinem Wohlgefallen an uns das *höchste Gut* erkennen, in dessen Besitz wir alles besitzen, ohne welches wir nichts sind und nichts haben. Die Liebe zu Gott muß sich bei uns dadurch äußern, daß wir alle Kräfte unseres Geistes darauf richten, immer tiefere Erkenntnis von ihm und seiner Thora zu erlangen, daß wir die Neigungen unsres Herzens nach seinem Willen beherrschen und das von ihm Gebotene thun, wie sehr sich unsre natürliche Neigung dagegen sträubt, das von ihm Verbotene meiden, wie wünschenswert es auch wäre, daß wir unsern irdischen Besitz ja unser Leben willig hingeben, wenn sein Wille es forderte.

3. Wer irgend etwas so liebt, daß er, um es zu besitzen, ein göttliches Gebot übertritt oder vernachläßigt, der *liebt Gott nicht*. Wer aber nach einem langen, Gott geweihten Leben bereit ist, unschuldig eines grausamen Todes zu sterben und dabei noch

freudig שמע ישראל וג׳, zu rufen, der liebt Gott (R. Akiba). (סה״ח תיח)

Du ſollſt Gott, deinen Gott, lieben mit deinem ganzen Herzen, mit deiner ganzen Seele und mit deinem ganzen Vermögen. V. Moſ. 6, 5.

Wen hab' ich im Himmel? und neben dir wünſch' ich nichts auf Erden! Vergehe auch mein Fleiſch und mein Herz, der Hort meines Herzens und mein Teil bleibt Gott ewiglich. Pſ. 73, 25.

14. Das Gebot der Verherrlichung und das Verbot der Herabwürdigung Gottes.

1. Der Iſraelite iſt verpflichtet, durch ſein ganzes Leben, durch Wort und That, und wenn es ſein müßte, durch Erdulden von Schmach und Schimpf, Ehr- und Vermögensberaubung, Marter und Tod dahin zu wirken, daß Gott und ſeine Thora, ſowie Iſrael als Bekenner Gottes und Träger der Thora in Iſraels eigener Mitte, dann inmitten der Menſchheit anerkannt werde, und alles zu vermeiden, was dieſe Anerkennung hindern und ſtören kann. Hierüber ſind uns zwei Vorſchriften erteilt (מ״ע דקידוש השם ול״ת דחילול השם), welche im Einzelnen folgendes in ſich faſſen:

2. Wenn man einen Iſraeliten unter Bedrohung mit dem Tode zwingen wollte,

a. irgend eine andere Religion anzunehmen oder auch ohne Anerkennung einer andern Religion, Gott und die Thora zu leugnen;

b. das Verbrechen des Götzendienſtes (עבודה זרה), der Unkeuſchheit (גלוי עריות) oder des Mordes (שפיכת דמים) zu begehen;

c. unter Mitwiſſenſchaft von zehn Iſraeliten irgend ein Verbot der Thora zu übertreten, ohne daß derjenige, der zu ſolcher Übertretung uns zwingen will, einen Vorteil davon hätte; oder

d. zu Zeiten einer Verfolgung, wie unter Antiochus oder im Mittelalter, wobei es auf eine Vernichtung der jüdiſchen Religion abgeſehen war, wenn auch nur im geheimen irgend ein Verbot, ja nur eine jüdiſche Sitte zu verletzen: ſo wäre der Iſraelite in jedem einzelnen dieſer Fälle, wenn ein Entkommen unmöglich iſt, verpflichtet, lieber den Tod zu erleiden, als zu übertreten.

3. Wenn wir aber unter den Bedingungen c und d nur zur Unerfülltlaſſung eines Gebots oder ohne die Bedingung c und d ſelbſt zur Übertretung eines Verbots, außer den unter a und b genannten, gezwungen werden ſollen, ſo ſollen wir unſer Leben zu fernerer Pflichterfüllung erhalten.

4. Wer einen Nichtiſraeliten belügt, beſtiehlt, betrügt, ihm etwas ableugnet, den verdienten Lohn verkürzt, Wucherzinſen abnimmt, der übertritt nicht blos die Verbote der Lüge, des Diebſtahls, des Betrugs u. ſ. f., ſondern begeht außerdem die ſchwere Sünde der Herabwürdigung Gottes (חילול השם), weil dadurch Gott, die Thora und Iſrael, als Bekenner Gottes und Träger der Thora, der Verachtung preisgegeben werden. Dieſe Sünde iſt ſo groß, daß weder Buße noch Verſöhnungstag, ſondern nur der Tod ſie ſühnen kann. (רמב"ם פירוש המשנה יב ז)

5. Die Sünde der Entwürdigung Gottes begeht auch derjenige, der durch die mutwillige Übertretung irgend eines Verbots der Thora ſeine Geringſchätzung des Gottesgeſetzes kundgiebt. (רמב"ם יסודי התורה ה, י)

6. Je höher einer in Iſrael ſteht, deſto leichter verfällt er dieſer ſchweren Sünde. Für Lehrer und Jünger der Thora, für Perſonen, die anderweitig durch ſtrenge jüdiſche Pflichttreue hervorragen, iſt der Schein einer Sünde, etwas Niedriges und Gemeines in ihrem Lebenswandel, ja ſogar etwas Schmutziges und Gehäſſiges in ihrem äußeren Auftreten ſchon Sünde der Herabwürdigung Gottes. (סה"ח רצה רצו)

Und ihr ſollt nicht herabwürdigen meinen heiligen Namen, damit ich verherrlicht werde inmitten der Kinder Iſraels, ich bin Gott, der euch heiligt, der euch herausgeführt aus dem Lande Ägypten, um euch Gott zu ſein, ich, Gott. III. Moſ. 22, 32, 33.

Du machteſt uns zum Spottliede unter den Nationen, Völker ſchüttelten über uns das Haupt. Täglich ſtand meine Schande vor mir und Schande verhüllte mein Angeſicht. Nur um deinetwillen wurden wir täglich hingewürgt und wie zur Schlachtbank beſtimmte Schafe betrachtet. Alles das hat uns betroffen, aber wir vergaßen dein nicht und wurden nicht trüglich an deinem Bunde. Pſ. 44, 15, 16, 23, 18.

15. Das Gebot des Vertrauens auf Gott und das Verbot, Gott zu versuchen.

1. Ein besonderer Ausdruck der Anerkennung Gottes ist das Vertrauen auf Gott. Das Vertrauen auf Gott besteht in der festen Ueberzeugung, daß Gott uns nie verläßt und auch in der größten Not uns helfen kann und auch helfen wird, wenn es zu unsrem Heile dienlich ist.

2. Wir können uns im Vertrauen auf Gott stärken, wenn wir seine Liebe und Weisheit betrachten, die er in seiner Weltregierung, im Schicksale ganzer Völker und einzelner Menschen und besonders auch in unsrem eigenen Lebensgange bewährt. Beim Vertrauen auf Gott haben wir folgendes zu beachten:

a. Wir sollen nicht unthätig auf Gottes Hilfe rechnen, sind vielmehr verpflichtet, alle erlaubten Mittel der Selbsthilfe anzuwenden, namentlich in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe zu suchen; auch dazu ist ja Gottes Beistand erforderlich. (י"ד שלו)

b. Wir dürfen Gott nicht versuchen und sprechen: „Ich will einmal den Willen Gottes befolgen und sehen, ob er mir hilft, dann will ich ihm auch ferner dienen." Es ist aber gestattet, ja empfohlen, in Notfällen Almosen zu spenden, gute Werke zu üben, aber nicht als Bedingung der göttlichen Hilfe. Sogar Gelübde für die Zukunft sind uns, wenn wir uns in Not befinden, gestattet, sie müssen aber gewissenhaft erfüllt werden, wenn die von uns gewünschte Hilfe erfolgt. (סה"ח, תנד; י"ד רג, ג)

c. Wir dürfen nicht so stark auf menschliche Hilfe rechnen, daß wir darüber vergessen, daß alle wahre Hilfe nur von Gott kommt.

Vertrau' auf Gott mit deinem ganzen Herzen und stütze dich nicht auf deine Einsicht. Bei all' deinen Unternehmungen achte auf ihn, so wird er deine Wege ebnen. Spr. Sal. 3, 5. 6.

Verflucht sei der Mann, der auf Menschen vertraut und Fleisch zu seiner Stütze macht, von Gott aber sein Herz abwendet. Gesegnet aber sei der Mann, der auf Gott vertraut; Gott wird auch seine Stütze sein. Jirm. 17, 5. 7.

16. Das Gebot der Ergebung in Gottes Willen.

1. Ein noch ſtärkerer Ausdruck der Anerkennung Gottes als das Vertrauen iſt die Ergebung in den Willen Gottes. Die Ergebung in den Willen Gottes beſteht in der feſten Überzeugung, daß alles, was Gott uns zuſchickt, nur unſer Heil und Wohlergehen zum Zwecke hat, daß daher auch die Leiden, die uns betroffen, nur von uns nicht erkannte Wohlthaten ſind, die wir freudig hinnehmen können und müſſen.

2. Wenn wir von Leiden heimgeſucht werden, ſollen wir vor allem unſren Wandel prüfen, ob wir die Leiden uns nicht durch unſre eigenen Thorheiten zugezogen haben, oder ob ſie nicht die gerechte Strafe Gottes für unſre Sünden ſind. Jedenfalls ſollen wir unſren Lebenswandel beſſern und um ſo feſter an Gott und die Thora uns anſchließen.

3. Wer von einem ſchweren Schickſalsſchlag betroffen worden iſt, iſt verpflichtet (להצדיק דינו של הקב"ה) ſeine Ergebung durch das bekannte Gebet (ברוך דין אמת) auszuſprechen. (ס"מג ,עשין יג)

Du ſollſt mit deinem Herzen anerkennen, daß, wie ein Menſch ſeinen Sohn züchtigt, Gott, dein Gott, dich züchtigt. V. Moſ. 8, 5.

Mein Sohn, verwirf nicht die Züchtigung Gottes, und laß dir nicht zuwider ſein ſeine Beſtrafung. Denn, wen Gott liebt, den ſtraft er, und, wie ein Vater ſeinen Sohn, beſänftigt er ihn wieder. Spr. Sal. 3, 11. 12.

Sollten wir wohl das Gute von Gott annehmen, das Böſe aber nicht annehmen! Gott hatte gegeben, Gott hat genommen; der Name Gottes ſei gelobt. Ijob 2, 10. 1, 21.

17. Die Gebote über die Dankbarkeit gegen Gott.

1. Die Dankbarkeit gegen Gott iſt die Anerkennung Gottes als unſres größten Wohlthäters. Sie beſteht darin, daß wir ſeiner Wohlthaten ſtets eingedenk bleiben und ſie als unverdiente Gaben ſeiner unendlichen Güte betrachten. (מ"ע לם"ה)

2. Die Dankbarkeit gegen Gott muß ſich dadurch äußern, daß wir die Gaben Gottes nur nach ſeinem Willen verwenden, auch andere damit erfreuen und ihn dafür mit Worten loben und preiſen.

3. Als Israeliten haben wir Gott noch besondere Wohlthaten zu verdanken und es wird uns geboten, namentlich folgende Thatsachen unsrem Gedächtnisse nie entschwinden zu lassen:

a. Wir sollen täglich gedenken des Auszugs aus Ägypten, durch welchen wir aus irdischer Tyrannenmacht erlöst wurden, um freie Diener und Verehrer Gottes zu werden. (סמ"ק קי)

b. Wir sollen nie vergessen des Tages, da wir am Sinai standen, die Thora zu empfangen, durch welche wir auf ewig von der Nacht des Heidentums befreit und zur Erkenntnis und richtigen Verehrung Gottes geführt worden sind. (מל"ת לרמב"ן עיין דברים ד' ט')

c. Wir sollen dessen gedenken und dürfen nie vergessen, was uns Amalek gethan, der unsere Väter nach dem Auszuge aus Ägypten auf dem Wege überfallen, und so der erste war, der uns Gottes wegen zu vernichten suchte, was aber insoferne zu unsrem Heile diente, daß wir dadurch früh die Bürgschaft erhielten, daß unsre Verfolger uns nie beikommen können. (סה"ח תרג, תרה)

d. Vergleiche 91, 6. über Mirjam.

4. Der Dank, den wir Gott für seine Wohlthaten in Worten spenden sollen, ist in unsren Gebeten enthalten, teils in den allgemeinen Gebeten, teils als Lobsprüche (ברכות) für einzelne Fälle. Bei Errettung aus großen Gefahren sollen wir insbesondere ein Dankgebet beim öffentlichen Gottesdienste sprechen. (ברכת הגומל; siehe das Gebetbuch.) (א"ח ריט א, וט)

Hüte dich, daß du Gottes, deines Gottes nicht vergissest, daß, wenn du issest und satt bist, schöne Häuser baust und bewohnest, deine Rinder und Schafe sich mehren, Silber und Gold sich bei dir mehrt, und alles, was du besitzest, sich mehrt — daß du nicht sprichst in deinem Herzen: meine Kraft und die Stärke meiner Hand hat mir diesen Reichtum erworben, sondern daß du Gottes, deines Gottes, gedenkest; denn er ist es, der dir die Kraft gibt, Vermögen zu erwerben. V. Mos. 8, 11—18.

Die Gnadenerweisungen Gottes will ich preisen, Gottes Ruhm für alles Gute, das uns Gott erwiesen und das viele Gute, das er Israel erwiesen nach seiner Barmherzigkeit und der Fülle seiner Gnade. Wer sie verfolgte, war sein Feind, und ein Engel, von seinem Angesichte entsandt, half ihnen; durch seine Liebe und Barmherzigkeit erlöste er selbst sie, er hob sie und trug sie alle Tage der Vorzeit. Jes. 63, 7. 9.

Danket Gott, denn er ist gütig, ewig währet seine Gnade. So sollen sprechen die Erlösten Gottes, die er erlöst aus der Hand des Bedrängers, die zu Gott riefen in ihrer Not und er befreite sie aus ihren Bedrängnissen. Sie sollen Gott für seine Gnade danken, für seine Wunderthaten in Gegenwart der Menschenkinder. Ps. 107, 1. 6. 7.

III. Durch Vermeidung alles dessen, was der Anerkennung Gottes widerspricht.

A. Götzendienst und Bilderverehrung.

18. Der Begriff und das Verbot des Götzendienstes.

1. Die stärkste Verletzung der uns gebotenen Anerkennung und Verehrung Gottes ist der Götzendienst: עבודה זרה. Unter Götzendienst versteht man die Anerkennung und Verehrung als Gott, die irgend einem geschaffenen Wesen, also irgend einem Wesen außer Gott, dem Schöpfer der Welt, oder einem Bilde von solchem Wesen oder endlich einem Bilde, das im Wahne seines Verehrers Gott, den Schöpfer der Welt, darstellen soll, gezollt wird.

2. Jede Handlung, die eine Anerkennung oder Verehrung dieser Wesen oder Bilder, als ob sie Gott wären, ausdrücken soll, ist als Götzendienst uns strengstens verboten, insbesondere Anbeten, Beugen oder Niederwerfen, Opferdarbringen, Räuchern und Weinausgießen, ja selbst gleichgiltige oder verächtliche Handlungen, wenn sie bei den Verehrern eines Wesens oder Bildes als Ausdruck der Anerkennung und Verehrung gelten.

3. Ehrenbezeugungen, durch welche wir Menschen unsre Verehrung und Liebe ausdrücken, wie Hutabnehmen, Bücken, Küssen und Umarmen dürfen wir Bildern nicht erweisen, und müssen solche auch Menschen gegenüber unterlassen unter Umständen, die den Schein zulassen, als gelten sie Bildern.

4. Für den Israeliten wird die Strenge des Verbots, irgend ein geschaffenes Wesen oder Bild als Gott anzuerkennen oder zu verehren, nicht dadurch gemildert, daß er auch den wahren Gott bildlos verehrt (שיתוף) und die mitverehrten Wesen nur als Mit-, Neben- oder Untergötter unter irgend welchen Namen betrachtet. (סה"ח כח כט; י"ד, קלט)

Ich, Gott, ה׳ sei dein Gott, der ich dich herausgeführt habe aus dem Lande Ägypten, aus dem Sklavenhause. Du sollst keine anderen Götter haben vor meinem Angesichte. II. Mos. 20, 2. 3.

Hütet euch, daß euer Herz nicht bethört werde und ihr abweichet und andern Göttern dienet und euch vor ihnen bücket. V. Mos. 11, 17.

19. Die Verbote der Anfertigung und des Besitzes von Götzenbildern.

1. Die Anfertigung von Bildern und Figuren irgend welcher Art zum Zwecke gottesdienstlicher Verehrung oder der Besitz solcher Bilder und Figuren, welche von anderen gefertigt worden sind, ist uns verboten. (סה״ח, כו, ריד)

2. Ebenso ist (auch ohne Absicht der Verehrung, um z. B. als Schmuck zu dienen) die Darstellung einer Menschenfigur oder eines Menschenangesichts in ganz- oder halberhabener Arbeit, sowie die Abbildungen von Sonne, Mond und Gestirnen, auch nur in Farben, uns verboten. (סה״ח לט; י״ד קנא ד)

3. Dagegen ist jede Art der Abbildung von Tieren, Pflanzen u. dergl., sowie die bildliche Darstellung von Himmelskörpern zum Zwecke wissenschaftlicher Veranschaulichung erlaubt. (מצות השם לט; י״ד קנא ו)

4. In Räumlichkeiten, die zum Beten bestimmt sind, dürfen sich keine bildlichen Darstellungen befinden, welche den Schein zulassen, sie werden verehrt. (י״ד קנא בט״ז ס״ק יד.)

5. Selbst die Errichtung bildloser Standsäulen zum Zwecke der Verehrung des wahren Gottes (מצבה) ist uns, obgleich dies in den Zeiten der Stammväter erlaubt war, verboten, weil es in den Kultus nichtjüdischer Völker übergegangen ist. (סה״ח תצג)

6. Das Niederwerfen mit ausgestreckten Gliedmaßen auf einen platt in den Boden eingesenkten Stein (אבן משכית), wie die Heiden zu thun pflegten, ist uns verboten. Im Tempel zu Jerusalem war ein derartiges Niederwerfen auf das Steinpflaster gestattet; uns aber ist jedes Niederwerfen auf eine Steinunterlage mit gottesdienstlicher Absicht verboten. Daher müssen wir, wenn wir uns in Synagogen so niederwerfen, daß das Gesicht den Fußboden berührt, wie dies am Neujahrs- und Versöhnungstage geschieht, den Boden immer mit irgend etwas bedecken, damit wir

ihn nicht mit dem Angesicht direkt berühren. Dies ist erforderlich, selbst wenn der Boden mit Ziegeln oder Brettern belegt ist, weil unter diesen Steine liegen könnten. (סה"ח שמט; א"ח קלא מ"א ס"ק כב)

Mache dir nicht in Bild noch in irgend einer Darstellung, was im Himmel in der Höhe, was auf Erden in der Tiefe, oder was im Wasser st, tief unter der Erde. II. Mos. 20, 4.

Mit wem wollt ihr den Allmächtigen vergleichen? In welcher Gestalt wollt ihr ihn darstellen? Dieses Bild hat der Künstler gegossen, der Goldschmied mit Blech belegt, der Silberarbeiter mit Silberketten befestigt. Wem wollt ihr mich nachbilden, dem ich gleiche? spricht der Heilige. Jes. 40, 18. 19. 25.

20. Das Verbot, von Bildern und Bilderdienst Nutzen zu ziehen.

1. Wir dürfen zur Verehrung bestimmte Bilder nicht nur nicht erwerben, sondern es ist uns auch verboten, wenn sie auch ohne unser Zuthun rechtlich in unsern Besitz gelangt sind, sie zu verwerten oder irgend welchen Genuß oder Nutzen (הנאה) davon zu haben, sondern wir sind verpflichtet, ohne sie ihrer uns verbotenen Bestimmung zurückzugeben, sie aus unsrem Machtbereich zu entfernen. Dieselben Vorschriften gelten auch von allem, was solchen Bildern als Schmuck gedient hat oder bei ihrer Verehrung verwendet worden ist. (סה"ח תכח תכט תלו)

2. Es ist uns verboten, uns mit den Vorschriften des Götzendienstes zu beschäftigen und Götzenbilder oder die zu ihrer Verehrung veranstalteten Feste und Feierlichkeiten mit den Augen zu betrachten oder sie in Gedanken uns vorzustellen. (סה"ח ריג חורב 405)

3. Bei den Namen göttlich verehrter, geschaffener Wesen dürfen wir weder selber schwören, noch einen auf diese Namen zu schwörenden Eid veranlassen, auch die Namen solcher Wesen, soweit sie nicht in den 24 Büchern der heiligen Schrift erwähnt sind, nicht aussprechen. (סה"ח פו)

Wendet euch nicht hin zu den Nichtgöttern und machet euch keine gegossenen Götterbilder. Ich, Gott, bin euer Gott. III. Mos. 19, 4.

In allem, was ich euch gesagt habe, sollt ihr euch hüten und den Namen anderer Götterwesen nicht erwähnen, er soll nicht genannt werden auf deine Veranlassung. II. Mos. 23, 13.

B. Verführung zum Abfall; Gotteslästerung.

21. Die Verbote, Verführern und falschen Propheten zu gehorchen.

Es ist uns strengstens verboten, Israeliten zum Abfall von Gott und zur Annahme einer anderen Art der Gottesverehrung zu verleiten. Diese Sünde wird noch schwerer, wenn sie im Namen höherer Eingebung (Prophetie) ausgeübt wird. Wir dürfen einem solchen Verführer oder falschen Propheten kein Gehör schenken, ihm in keiner Weise Freundschaft oder Gunst erweisen, sondern müssen ihn fliehen wie eine Schlange. (סה"ח פז, תנו, תנז, תנח, תנט, תס, תסא תסב. תקיז, תקיח)

Wenn in deiner Mitte auftritt ein Prophet oder einer, der Träume hat, und verspricht dir ein Zeichen oder Wunder, und es trifft ein das Zeichen oder das Wunder, das er dir gesagt hat, sprechend: Wir wollen hingehen und dienen andern Göttern, die du nicht gekannt hast, noch deine Väter: so sollst du nicht hören auf die Worte jenes Propheten oder Träumers; denn versuchen will euch der Herr, euer Gott, um zu erkennen, ob ihr liebet den Herrn, euren Gott, mit eurem ganzen Herzen und eurer ganzen Seele. V. Mos. 13, 2. 3. 4.

So dich verleiten will dein Bruder, deiner Mutter Sohn, oder dein Sohn oder deine Tochter oder dein Eheweib oder dein Freund, der wie deine Seele ist, im geheimen sprechend: Wir wollen hingehen und dienen andern Göttern: so darfst du ihm nicht willfahren noch ihn anhören, dein Auge darf nicht schonend auf ihn blicken, darfst ihn nicht bemitleiden und es nicht verdecken. V. Mos. 13, 7. 9.

22. Das Verbrechen der Gotteslästerung.

Ein Verbrechen gegen die Anerkennung Gottes, so gräßlich, daß, Gott sei Lob, dessen Begehung von niemandem zu erwarten ist, ist die Gotteslästerung, nämlich das Aussprechen von Verwünschungen oder Schmähungen gegen Gott. Wer so unglücklich wäre, daß ein solches Verbrechen in seiner Gegenwart verübt würde, der dürfte das Gehörte nicht nachsprechen, und müßte, als ob ihm ein naher Angehöriger gestorben wäre, sein Kleid zerreißen. (סה"ח ע)

Zu den Kindern Israels sollst du sprechen, wie folgt: Jeder, der Gott lästert, hat seine Sünde zu tragen; wer aber dabei ausdrücklich den Namen „Gott“ nennt, soll getötet werden; steinigen soll ihn die ganze Gemeinde; Fremdling wie Einheimischer, wenn er dabei ausdrücklich den Gottesnamen nennt, soll getötet werden. III. Mos. 24, 15. 16.

C. Aberglauben.

23. Die Vorschriften gegen abergläubisches Denken und Handeln.

1. Die Anerkennung Gottes, als den Lenker unsres Schicksals, muß die Überzeugung in sich schließen, daß kein Wesen, keine Macht, keine Kraft in der Welt vorhanden ist, die auf unser Geschick und den Erfolg unsres Thuns einwirken kann, außer Gott. Darum wird uns geboten: Ganz zu sein mit Gott. (מ"ע לרמב"ן: דברים יח יג)

2. Gegen dieses Gebot wird häufig durch Wahnvorstellungen gesündigt, die im Heidentume ihren Ursprung haben, dem Götzendienste nahe verwandt sind und gewöhnlich Aberglauben genannt werden. Es lassen sich vier Arten solcher Wahnvorstellungen unterscheiden:

a. Es walte in der Welt ein blindes, unabänderliches Geschick, dem wir nicht entgehen können, wir mögen thun, was wir wollen. (Fatalismus.) Dieser Wahn, welcher die göttliche Weltregierung leugnet, liegt wahrscheilich dem alten uns so streng verbotenen Molochdienste zu Grunde. (סה"ח רח; Hirsch, Pent. III. Mos. 18, 21.)

b. Das Schicksal des Menschen hänge von den Sternen ab; die Stellung der Sterne im Augenblick seiner Geburt entscheide für sein ganzes Leben; wer die Stellung der Sterne deuten könne, vermöge dem Menschen seine Zukunft vorauszusagen und zu raten, was er zu seinem Heile thun oder lassen müsse. (Astrologie.)

c. Es gebe geheime, übernatürliche Wesen und Kräfte, die man sich ebenfalls durch solche Mittel und Wege dienstbar machen könne, und derjenige, dem dies gelungen ist, der vermöge, von Gott nicht beeinflußte, den Natur- und Vernunftgesetzen widersprechende Wirkungen hervorzubringen, mit den Toten zu verkehren, die Verborgenheiten der Zukunft und der Gegenwart, sogar die Gedanken anderer zu erkunden, Kranke ohne natürliche Mittel zu heilen und d. g. m. (Wahrsagen, Zaubern, Wunderkuren, Entdeckung gestohlener Sachen ohne Suchen, Kartenschlagen, Wünschelrute, Schatzgraben, Geister- oder Gespensterbanner, Totenbeschwörer 2c.)

d. Ganz zufällige oder gleichgiltige Dinge: der Flug der Vögel, der Lauf gewiſſer anderer Tiere, das Fallenlaſſen des Stockes oder Brotes, das Stolpern an der Schwelle, gewiſſe Tage, Stunden oder Zahlen deuten ein Gelingen oder Mißlingen unſrer Unternehmungen an, weshalb wir auf dieſe Dinge zu achten hätten.

3. Der Iſraelite hat ſich von all dieſen und ähnlichen Meinungen und Handlungen fern zu halten, darf derartiges weder ſelbſt thun, noch für ſich thun laſſen, noch überhaupt darauf achten, denn ſie ſind uns vielfach und ſtreng verboten. (סה"ח, רמט רן, רנה רנו; תקי, תקיא, תקיב, תקיג, תקיד, תקטו)

Wendet euch nicht zu den Beſchwörern und Zeichendeutern, ſuchet nicht, euch an ihnen zu verunreinigen; ich, Gott, bin euer Gott. III. Moſ. 19. 31.

Es ſoll unter dir keiner angetroffen werden, der ſeinen Sohn oder ſeine Tochter durchs Feuer führt oder Geheimkünſte treibt: Zeitenwähler, Zufallsdeuter, Zauberer, Tierbanner, Zukunftserforſcher, Wahrſager oder Totenbefrager; denn ein Gräuel Gottes iſt jeder, der ſolches thut. V. Moſ. 18, 10. 11. 12.

Wolluſt, Wein und Moſt raubt die Vernunft; darum befragt mein Volk einen Holzklotz, und ſein Stecken ſoll ihm Auskunft geben. Hoſ. 4, 11. 12.

D. Nachahmung nichtjüdiſcher Gebräuche.

24. Das Verbot der Nachahmung nichtjüdiſcher gottesdienſtlicher Gebräuche.

Gottesdienſtliche Gebräuche und Übungen, welche den nichtiſraelitiſchen Bekenntniſſen eigen ſind, ſowie Sitten und Gewohnheiten im Privatleben, welche ihren Grund in den religiöſen Lehren und Anſchauungen jener Bekenntniſſe haben, dürfen wir bei unſrem Gottesdienſte und in unſrem Privatleben nicht nachahmen; doch dürfen und ſollen wir alles Gute und Heilſame, das nicht in der Religion ſeinen Grund hat, von allen Völkern lernen und nachahmen. (20, 4.) (סה"ח, רסב; י"ד קעח בהגה)

Hütet alle meine Geſetze und Rechtsordnungen und erfüllet ſie .... und wandelt nicht in den Satzungen der Bevölkerung, die ich vor euch fortſchicke. III. Moſ. 20, 22 und 23.

Das, was ihr im Sinne führet, soll nicht geschehen, daß ihr nämlich saget: Wir wollen sein wie die Völker, wie die Volksstämme der Länder, Holz und Stein zu verehren. So wahr ich lebe, spricht Gott, ich werde mit starker Hand, mit ausgestrecktem Arm und ausgeschüttetem Grimm über euch regieren . . . werde euch in die Bande des Bundes zurückbringen und auslesen von euch, die sich gegen mich auflehnen und mir abtrünnig werden. Jech. 20, 32—38.

E. Mißbrauch des Gottesnamens, insbesondere beim Eide.

25. Der Begriff des Schwures oder Eides.

1. Die Pflicht der Anerkennung und Verehrung Gottes und der Ehrfurcht vor ihm muß uns ganz besonders beim Schwören gegenwärtig sein.

2. Schwören heißt, unter ausdrücklicher oder stillschweigend vorausgesetzter Anrufung Gottes, als Zeugen der Wahrheit und des Rechts und als Bestrafer der Unwahrheit und des Unrechts, unsern Worten den höchsten Grad von Glaubwürdigkeit verleihen. Bezieht sich der Schwur auf die Vergangenheit, so hat er den Sinn, daß das, was wir behaupten, wahr sei, bezieht er sich auf die Zukunft, so hat er die Bedeutung, daß wir das, was wir beschwören, treulich erfüllen wollen.

3. Die einfachste, aber vollkommen bindende Art des Schwurs (שבועה) ist Folgende: So jemand auch ohne Nennung eines Gottesnamens spricht: „Ich schwöre!“ oder er antwortet: „Amen!“ wenn ihm jemand vorgesprochen hatte: „Ich beschwöre dich!“ oder er wiederholt zweimal nacheinander die Bejahung oder Verneinung einer Sache in der Absicht, sie hiedurch zu beschwören, der hat in allen diesen Fällen einen Eid geschworen. Dabei macht es keinen Unterschied, in welcher Sprache das geschehe oder ob der, dem der Schwur geleistet wird, Israelite oder Nichtisraelite, Erwachsener oder Kind sei. (י"ד רלו, א' ב' ה)

26. Das Verbot unnötigen und vergeblichen Schwörens.

In Bezug auf ihren Zweck können wir viererlei Eide unterscheiden: vergebliche, unnötige, erlaubte und notwendige.

a. Vergeblich (שבועת שוא) ist ein Eid, wenn etwas beschworen wird, das so klar ist, daß es gar nicht bestritten werden,

oder ſo ſichtlich unwahr, daß der Eid gar nicht ernſt gemeint ſein kann, oder etwas, deſſen Erfüllung entweder nach Naturgeſetzen unmöglich iſt, oder, das der Schwörende wegen anderweitiger Verpflichtung nicht erfüllen darf. Derartige Eide ſind die höchſte Verletzung der Ehrfurcht vor Gott, ein freches Spiel mit dem Allerheiligſten und darum eine ſchwere Sünde. (סה"ח ל)

b. Unnötig iſt ein Eid, zu dem der Schwörende nicht gezwungen werden kann. Dieſe Eide, welche namentlich im Geſchäftsverkehr um vergänglichen Vorteils willen häufig geſchworen werden, ſind uns ebenfalls unterſagt und unſre Weiſen ſ. A. ſagen, daß da, wo derartige Eide, wenn auch zur Wahrheit geſchworen werden, der Segen Gottes entfliehe und Not und Elend einkehre. (א"ח, קנו; שערי היראה לר"י ז'ל; ראש, נדרים ז' עא)

c. Erlaubt iſt ein Eid, den man ſich ſelbſt ſchwört, um ſich dadurch im Kampfe gegen ſeine Begierden zu ſtärken oder ſeine Trägheit in der Erfüllung der göttlichen Gebote leichter zu überwinden. (י"ד. רג ו)

d. Notwendig iſt blos der vom Richter auferlegte Eid, der Beamten- und Fahneneid. Bei Rechtsſtreitigkeiten ſollte man aber lieber einen Geldverluſt ſich gefallen laſſen, als ſein Recht ſich durch einen Eid zu verſchaffen.

27. Das Gebot, vor dem Richter nur im Namen Gottes zu ſchwören.

1. Dem Richter, als dem Vertreter der göttlichen Gerechtigkeit auf Erden, hat es Gott geſtattet und in gewiſſen Fällen geboten, Perſonen, deren Ausſagen für ſeine Entſcheidung wichtig ſind, anzuhalten, daß ſie ihren Worten durch einen Eid den höchſten Grad von Glaubwürdigkeit geben. So vielbedeutend ſind in den Augen Gottes Wahrheit und Recht, daß er zu deren Herſtellung auf Erden ſeinen heiligen Namen als Mittel hergegeben und uns geboten hat, vor Gericht nur bei ſeinem Namen zu ſchwören. Darum iſt der Eid vor Gericht für den Iſraeliten eine hochheilige, eigentlich gottesdienſtliche Handlung (מצוה), die er nur von der tiefſten Ehrfurcht vor Gott durchbebt begehen darf. (סה"ח תלה)

2. Dabei iſt beſonders zu beachten, daß jeder nur im Sinne des Richters ſchwört. Der Schwörende darf ſich über den Wort-

laut des vom Richter ihm vorgelegten Eides nicht eine eigene Deutung machen oder gar in seinen Gedanken den Eid auf etwas ganz Anderes, als was der Richter beschworen haben will, beziehen. (רמב"ם שבועות ב טו)

28. Das Verbot des Meineids.

1. Der Meineid ist ein schweres Verbrechen, welches darin besteht, daß man mit Absicht eine Unwahrheit als wahr beschwört oder ein beschworenes Versprechen mit Vorsatz unerfüllt läßt.

2. Der Meineidige leugnet durch seine That die Allgegenwart und Allwissenheit Gottes, er entweiht öffentlich vor Richter und Zeugen den heiligen Namen Gottes und fordert frech das Strafgericht Gottes heraus. Denn, da Gott am Sinai gesprochen: „Ich werde den nicht ungestraft lassen, der bei meinem Namen Falsches beschwört," liegt in jedem Eide, wenn das auch nicht ausdrücklich hervorgehoben worden ist, die Erklärung des Schwörenden, daß er diese Strafe auf sich nehme. Darum kann die göttliche Strafe für den Meineid auch durch Buße nicht aufgehoben werden.

Übrigens wird der Meineid, als schweres Verbrechen gegen die menschliche Gesellschaft, auch von dem irdischen Richter strenge bestraft. (סה"ח, רכו, רכז)

Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht zum Vergeblichen aussprechen; denn Gott wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen zum Vergeblichen ausspricht. II. Mos. 20, 7.

Den Herrn, deinen Gott, sollst du ehrfürchten, ihm dienen, ihm anhangen, und bei seinem Namen schwören. V. Mos. 10, 20.

Ihr sollt bei meinem Namen, nicht zur Unwahrheit, schwören; denn dadurch würdest du herabwürdigen den Namen deines Gottes, ich bin Gott. III. 19, 12.

Ich laß ihn (meinen Fluch) ausgehen spricht Gott Zebaoth, und er soll kommen in das Haus des Diebes und in das Haus dessen, der bei meinem Namen zur Unwahrheit schwört, daß er in seinem Hause herberge und es vertilge sammt seinen Balken und Steinen. Sech. 5, 4.

Wer darf besteigen den Berg Gottes, wer darf stehen auf seiner heiligen Stätte. Wer reiner Hände und lauteren Herzens ist, der nicht zum Vergeblichen mein Wesen nennt und nicht schwört zum Truge. Er empfängt Segen vom Herrn und Vergeltung vom Gotte seines Heils. Ps. 24, 3—5.

29. Die Vorschriften über die Heilighaltung der Gottesnamen in ihrem Sprach- und Schriftausdruck.

1. Die Ehrfurcht vor dem Wesen Gottes muß sich auch darin bei uns äußern, daß wir seine Namen in ihrem Sprach- und Schriftausdrucke heilig halten. Darüber haben wir folgende Vorschriften:

2. Wir dürfen den Eigennamen Gottes שם המפורש nie so aussprechen, wie er nach seinen Konsonanten und Vokalen lauten würde; dies ist nur im Tempel zu Jerusalem täglich beim Priestersegen und am Versöhnungstage bei den Sündenbekenntnissen des Hohenpriesters gestattet. Beim Lesen der heiligen Schrift und im Gebete sprechen wir dafür אדני, sonst השם. (סוטה לח, א; רמב"ם תפילה יד, י; רש"י שמות ג, טו; ך, כא)

3. Wir dürfen keinen Gottesnamen unnötig und selbst beim Gebete nie ohne tiefste Ehrfurcht, daher auch keine der vorgeschriebenen Benediktionen (ברכות) ohne Verpflichtung (לבטלה) aussprechen. Ist ein Gottesnamen uns unnötig entfahren, so sollen wir alsbald: ברוך שם כבוד מלכותו לעולם ועד hinzufügen. (מצות השם ל; רמב"ם שבועות יב, יא; א"ח רטו, ד)

4. In der Nähe unreiner und übelriechender Plätze oder Gegenstände, wenn solche Stoffe an unsrem Körper oder unsren Kleidern sich befinden, in Badezimmern, bei entblößtem Haupt oder Körper oder dem entblößten Körper anderer gegenüber dürfen wir weder einen Gottesnamen aussprechen noch über heilige Dinge sprechen oder nachdenken. (סמ"ק פג; א"ח עד)

5. Es ist uns verboten, einen der Gottesnamen auszulöschen oder zu vernichten, darum auch, ihn dahin zu schreiben, wo Auslöschen oder Vernichtung zu befürchten ist, wie auf Wände, Schultafeln, Schülerhefte, Geräte, Briefe oder sonstige Schriften, die man nicht sorgfältig aufzubewahren pflegt. Deshalb setzen wir in solchen Schriften statt des vierbuchstabigen Gottesnamens ein ה' oder ד', schreiben darin auch die andern Gottesnamen nicht vollständig und gebrauchen in gedruckten Gebetbüchern statt desjenigen Gottesnamens, den wir nicht aussprechen dürfen: י"י. Auch in Druckwerken dürfen wir den Gottesnamen nicht auslöschen oder unwürdig behandeln; darum dürfen wir Bücher, welche dem bib-

lischen und rabbinischen Schrifttum angehören: Gebetbücher, Bibelübersetzungen u. d. g. oder auch nur einzelne Blätter derselben, mögen sie hebräisch oder in einer andern Sprache verfaßt sein, nicht wegwerfen oder vernichten, sondern sollen sie, wenn sie nicht mehr benützt werden, an einem reinen Orte verbergen, damit sie vor Mißbrauch oder Vernichtung geschützt seien. (סה"ח, תלז; רמב"ם יסה"ת, ו)

An jedem Orte, wo ich gestatte, meines Namens zu gedenken, werde ich zu dir kommen und dich segnen. II. Mos. 20, 21.

Wenn ich den Namen Gottes anrufe, gebet Größe unsrem Gotte. V. Mos. 32. 3.

Die Priester und das Volk, welche im Tempelvorhofe standen, so oft sie hörten den Gottesnamen deutlich ausgesprochen aus dem Munde des Hohenpriesters hervorgehen, senkten sie sich auf die Knie, bückten sich und fielen auf ihr Antlitz, indem sie sprachen: Gesegnet sei der Name der Herrlichkeit seines Reiches ewiglich und immerdar! Joma 6, 2.

Völlig vernichten sollt ihr alle Stellen, wo die Völker, denen ihr im Besitze folgt, ihren Göttern auf den hohen Bergen gedient haben und auf den Hügeln und unter jedem grünenden Baum. Ihr sollt ihre Altäre zerstören, und zerbrechen ihre Denksteine und ihre heiligen Bäume sollt ihr im Feuer verbrennen und die Bilder ihrer Götter umhauen; sollt ihren Namen von diesem Orte vernichten. Nichts dergleichen dürft ihr Gott, eurem Gotte, thun. V. Mos. 12, 2—4.

ואת מצותיו תשמרו ובקלו תשמעו
ואתו תעבדו.
V. Moſ. 13, 5.

Zweite Abteilung.

Über die Verehrung Gottes.

I. Durch Thoraſtudium, deſſen Förderung und Hochſchätzung.

A. Eigenes Studium.

30. Das Gebot des Thoralernens.

1. Da wir das, was wir nach Gottes Willen als Menſchen und Iſraeliten zu thun und zu laſſen haben, klar und ausreichend nur aus der Thora kennen zu lernen vermögen (Einltg. 1), ſo iſt uns geboten, die Thora zu ſtudieren, und unſre Weiſen ſ. A. bezeichnen dieſes Gebot, weil es die Vorbedingung aller Pflichterfüllung iſt, als das wichtigſte unter allen Geboten. (סה"ח תיט)

2. Jeder Iſraelite, er mag jung oder alt, reich oder arm, geſund und glücklich oder von Leiden und Krankheiten befallen ſein, ſelbſt wenn er mit ſchwerer Mühe ſeine Familie zu ernähren hat, ja ſogar wenn er vor den Thüren betteln muß, iſt verpflichtet, einen Teil jedes Tages, namentlich aber jeder Nacht bis an ſein Lebensende der Beſchäftigung mit der Thora zu weihen. (י"ד רטו א)

3. Wer vom Thoraſtudium abläßt, und wäre er der größte Thorakundige, der vernachläßigt nicht nur dieſes Gebot, er übertritt auch ein Verbot. (V. Moſ. 4, 9.) (סמ"ג לאוין יג)

4. Wir ſollen uns mit allen Teilen der Thora (Einltg. 4) beſchäftigen, den vierundzwanzig heiligen Schriften, dem Talmud und den Entſcheidungsſchriften. Auch Sittenbücher, wie מגורת המאור, חובות הלבבות und ähnliche ſind zu empfehlen. Wer der

hebräiſchen Sprache unkundig iſt, ſoll, ſo lange er ſich nicht deren Verſtändnis angeeignet hat, durch Überſetzungen der heiligen Schriften und durch Werke, die in einer ihm verſtändlichen Sprache das überlieferte jüdiſche Religionsgeſetz behandeln, der Pflicht des Thoralernens zu entſprechen ſuchen. Doch erfordert die Wahl derartiger Bücher Vorſicht und man muß darüber den Rat zuverläßiger und ſachkundiger Männer hören. (י"ד, רמו, ד)

5. Wir dürfen jedoch das Thoraſtudium nicht wie das einer gewöhnlichen Wiſſenſchaft betrachten und es blos aus Wißbegierde betreiben, ſondern als die Erfüllung eines hochheiligen göttlichen Gebots. Darum ſind wir verpflichtet, jeden Tag, wenn wir beginnen, uns mit der Thora zu beſchäftigen, ein Dankgebet ברכת התורה zu ſprechen (44, 2). (מ"ע לרמ"בן; א"ח מ"ז; Hirſch Pent. V. Moſ. 32, 2 und S. 131 Ende.)

Und Moſes rief ganz Iſrael zu ſich und ſprach zu ihnen: Höre Iſrael, die Geſetze und Rechtsordnungen, die ich heute vor eueren Ohren ausſpreche, ihr ſollt ſie lernen und darauf achten, ſie zu erfüllen. V. Moſ. 5, 1.

Dieſes Buch der Lehre weiche nicht von deinem Munde und ſinne darin bei Tag und Nacht, damit du darauf achteſt, zu handeln nach allem, was darin geſchrieben ſteht, denn dann wirſt du glücklich ſein auf deinen Wegen und dann wirſt du vernünftig handeln. Joſ. 1, 8.

B. Thoraunterricht und Kindererziehung.

31. Das Gebot, die eigenen Kinder in der Thora zu unterrichten.

1. In derſelben Schriftſtelle, die das eigene Studium der Thora uns vorſchreibt, und an noch vielen andern Stellen wird jedem iſraelitiſchen Vater geboten, ſeine Kinder in der Thora zu unterrichten (סה"ח שם)

2. Sobald das Kind der Sprache mächtig iſt, ſoll ihm daher der Vater Schriftſtellen, wie שמע ישראל וג' (V. Moſ. 6, 4) oder תורה צוה לנו משה וג' (V. Moſ. 33, 4) vorſprechen. Iſt es lernfähig geworden, ſoll es zuerſt im ת"נך, darauf in Raſchi's Thoracommentar und dann, wenn möglich, in משנה und גמרא unterrichtet werden; wo Talmudunterricht nicht möglich iſt, ſoll dafür im שלחן ערוך oder in den unter den Titeln חיי אדם und

חכמת אדם erſchienenen Auszügen aus demſelben Unterricht erteilt werden. (י"ד רמה ד)

3. Kann der Vater den Unterricht ſeiner Kinder nicht ſelber beſorgen, ſo iſt er verpflichtet, einen Lehrer für ſie zu unterhalten oder ſie einer Schule zu übergeben. (י"ד רמה ה)

4. Iſt ein Vater unvermögend, die Koſten des Unterrichts zu bezahlen, ſo hat die Gemeinde die Pflicht, den Unterricht erteilen zu laſſen. Darum muß jede iſraelitiſche Gemeinde eine Schule unterhalten, die allen Vätern Gelegenheit bietet, ihre Kinder in der Thora unterrichten zu laſſen. (י"ד רמה ו)

5. Für Mädchen iſt zwar ein ſo ausgedehnter Thoraunterricht, wie für Knaben, nicht erforderlich. Doch ſoll durch das Leſen der heiligen Schriften in ihnen wahrhaft jüdiſche Geſinnung geweckt und gepflegt werden und müſſen ſie in den Vorſchriften der Thora ſo viel Unterweiſung erhalten, daß ſie alle ihre Obliegenheiten genau kennen und mit hingebungsvoller Treue erfüllen lernen. Um mit Andacht beten zu können, ſollen ſie auch im Überſetzen der Gebete geübt werden. (י"ד, רמו ו)

Es ſeien die Worte, die ich dir heute gebiete, dir auf deinem Herzen, und du ſollſt ſie deinen Kindern einſchärfen. V. Moſ. 6 und 7.

Die Lehre, die uns Moſes geboten, iſt das Erbgut der Gemeinde Jakobs. V. Moſ. 33, 4.

32. Die Pflicht, die Kinder an die Befolgung der Thora zu gewöhnen.

1. Bei allem Studium und Unterricht der Thora gilt der Grundſatz unſrer Weiſen ſ. A.: Nicht das Lernen iſt die Hauptſache, ſondern das Befolgen. Darum iſt jeder iſraelitiſche Vater verpflichtet, ſeine Kinder an ein Leben nach den Vorſchriften der Thora frühzeitig zu gewöhnen. (מ"ע מדברי קבלה ח"א כלל סו א)

2. Die Eltern dürfen nicht dulden, daß ihr Kind irgend ein Verbot übertrete, z. B. den Sabbat entweihe, Verbotenes genieße, lüge, ſchwöre, fluche, fremdes Gut ſich aneigne u. ſ. f. (א"ח שמג; ח"מ שמט)

3. Die Pflicht, das Kind an die Erfüllung der Gebote zu gewöhnen, tritt später ein; doch halte man das Kind möglichst bald zum Anlegen der Zizit, zum Lesen des Sch'ma, zum Beten, namentlich der Benediktionen (ברכות), insbesondere des Tischgebets u. d. g. an; es soll jedoch verstehen lernen, was es betet, und nicht gewöhnt werden, gedankenlos zu beten. Allmählich, je nach dem Maße der körperlichen und geistigen Entwickelung werde es zur Erfüllung aller Gebote angehalten. (ח"א סו ב)

4. Bei dieser Gewöhnung soll Strenge mit Milde gepaart sein; wenn es nötig ist, ist das Strafen Pflicht der Eltern. (שם א; י"ד רמ יט ך)

5. Nach der mündlichen Überlieferung wird der Knabe zu dreizehn, das Mädchen zu zwölf Jahren für ihr Thun Gott verantwortlich (בר עונשין) und sie sind von dieser Zeit an selbstständig zur Erfüllung aller Gebote und Verbote der Thora verpflichtet (בר מצוה); dennoch sollen die Eltern nicht unterlassen, auch nach diesem Alter auf ihre Kinder einzuwirken, denn gerade auf dieser Altersstufe werden die Gefahren und Versuchungen für die Jugend am stärksten. Vom 16. bis mindestens zum 22. Jahre finden unsre Weisen s. A. die erziehende Einwirkung am notwendigsten. (חורב § 555; קידושין לא עיין ר"שי; טור י"ד שלד ב"י)

Gebet eueren Sinn mit Ernst allen diesen Worten hin, die ich heute an euch bezeuge, daß ihr auf sie euere Kinder verpflichtet, gewissenhaft alle Worte dieser Lehre zu erfüllen. V. Mos. 32, 46.

Gewöhne den Knaben am Anfange seines Lebenswandels, dann wird er, auch wenn er alt wird, nicht davon abweichen. Spr. Sal. 22, 6.

Wer die Rute schont, haßt seinen Sohn, wer ihn liebt, züchtigt ihn frühzeitig. Spr. Sal. 13, 24.

33. Die Pflicht der körperlichen und beruflichen Erziehung der Kinder.

1. Wenn für den Thoraunterricht genügend gesorgt ist, ist der israelitische Vater auch verpflichtet, seinem Kinde Unterricht in den allgemeinen Schulunterrichtsgegenständen erteilen zu lassen. Dieses ist schon um der Thora willen notwendig; denn sie greift in alle Wissensgebiete ein, und man lernt in ihr vieles leichter,

wenn man auch allgemeines Wiſſen beſitzt. Auch wird der Thorakundige, wenn ihm alles allgemeine Wiſſen fehlt, leicht verachtet, was verhütet werden muß. (אבות, ב, ב)

2. Aber der Unterricht in dieſen Kenntniſſen iſt auch darum Pflicht, weil ſie die Vorbedingung zu jedem Geſchäfts- und Gewerbsbetriebe bilden, und der iſraelitiſche Vater iſt verpflichtet, ſeinen Sohn in irgend einem Berufe ausbilden zu laſſen, durch welchen er ſich einſt ſelbſtändig ernähren kann; Ackerbau, Handwerk, Handel, Wiſſenſchaft und Kunſt, jeder Beruf iſt gut, wenn es kein ſolcher iſt, der die Beobachtung des Gottesgeſetzes unmöglich macht oder gefährdet. (קידושין, ל, ב; ופב,א)

3. Thoraſtudium ſowohl als Berufsbetrieb erfordern einen geſunden, kräftigen Körper, darum müſſen iſraelitiſche Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder auf deren Geſundheit beſonders achten. Sie müſſen ihnen geſunde Nahrung, Kleidung und Wohnung geben, und auch ihre Körperkräfte üben und dürfen ſie nicht verzärteln. (א"הע, עא; קידושין, ל, ב)

Schön iſt das Thoraſtudium in Verbindung mit weltlichem Geſchäftsbetrieb, weil die Bemühung mit beiden die Sünde aus dem Sinn verſcheucht; alles Thoralernen aber ohne weltlichen Beruf gerät zuletzt in Verfall und zieht Sünde nach ſich. Abot 2, 2.

Wer ſeinen Sohn kein Gewerbe erlernen läßt, handelt ſo, als leite er ihn zum Stehlen an. Kidduſchin 30 b.

34. Das Gebot, jedem Thora zu lehren.

1. Jeder, der befähigt iſt, Thora zu unterrichten, iſt verpflichtet, außer ſeinen Kindern jedermann Thoraunterricht zu erteilen, ohne Belohnung dafür zu fordern. Nur demjenigen, der ohne ſolche Belohnung nicht im Stande iſt, ſein Leben zu unterhalten, iſt es geſtattet, ſie anzunehmen. Doch ſoll kein Thorakundiger durch Habſucht die Thora herabwürdigen. (רמב"ם ת"ת, ב, ב; י"ד, רמה ג; רמו ה וכא בהגה)

2. Wer die Verpflichtung, Thora zu unterrichten, übernommen hat, muß der Heiligkeit ſeines Berufs ſtets eingedenk ſein und ſeines Amtes mit Fleiß und Treue warten. Jedenfalls darf er die Zeit, für die er ſich verpflichtet hat, dem Unterrichte nicht

entziehen. Auf den Lehrer, der ſolches thut, wenden unſre Weiſen ſ. A. das Prophetenwort (Jir. 48, 10) an: Verflucht, wer Gottes Werk läſſig treibt. (י"ד רמו יז)

Diejenigen, welche zur Weisheit geführt haben, werden glänzen, wie der Glanz des Firmaments, und die, welche viele in der Frömmigkeit beſtärkt, wie die Sterne, ewiglich und immerdar. Dan. 12, 3.

C. Hochſchätzung der Thorakundigen.

35. Das Gebot, Thorakundige und Greiſe zu ehren.

1. Dem Thoralehrer, welchem wir den größten Teil unſrer Thorakenntniſſe zu verdanken haben, ſind wir mehr Hochſchätzung, Ehrfurcht und Dienſtbereitwilligkeit ſchuldig, als ſelbſt unſern Eltern; denn von dieſen haben wir nur das irdiſche Daſein, jener aber bahnte uns den Weg zur ewigen Seligkeit. (י"ד רמב א וד בהגה)

2. Aber es iſt uns auch geboten, jedem Thoragelehrten, der einen frommen Lebenswandel führt, Hochachtung und Verehrung zu erweiſen. Das Gebot der Thora (III. Moſ. 19, 32): „Vor einem grauen Haupte ſollſt du aufſtehen und das Anſehen eines Alten ehren," iſt nach der mündlichen Überlieferung nicht nur auf wirkliche ehrbare Greiſe zu beziehen, ſondern auf alle Thoragelehrte, wenn ſie auch noch jung ſind. Vor dieſen wie vor jenen müſſen wir uns von unſrem Sitze erheben, wenn ſie in unſere Nähe kommen, bis ſie an uns vorüber ſind. (סה"ח רנז)

3. Da dieſe Verehrung nicht dem Menſchen, ſondern der Thora (beim Greiſe der reichen Erfahrung) gilt, alſo recht eigentlich ein Ausdruck der Verehrung Gottes iſt, ſo dürfen wir die Pflicht des Aufſtehens nicht dadurch umgehen, daß wir dem herankommenden Thorakundigen oder Greiſe aus dem Wege gehen. (י"ד רמד ג)

4. Es iſt uns außerdem geboten, mit Thorakundigen Umgang zu pflegen und freundſchaftliche und verwandtſchaftliche Verbindungen mit ihnen anzuknüpfen, damit wir gelegentlich von ihnen lernen und durch ihr Beiſpiel uns an einen frommen Lebenswandel gewöhnen. (סה"ח, תלד: רמב"ם דעות ו, ב)

5. Für diejenigen, die Gott mit Erdengütern geſegnet hat, namentlich wenn ſie ſelbſt nicht mit der Thora ſich beſchäftigen können, gilt es als beſonders wohlthätiges Werk, Thorabefliſſene, Gelehrte und Jünger, auf ehrbare Weiſe zu unterſtützen, damit dieſe ohne Nahrungsſorgen dem Thoraſtudium ſich hingeben können. (י"ד רנג יא)

Vor einem grauen Haupte ſollſt du aufſtehen und das Anſehen eines an Weisheit gereiften ehren, und fürchte dich vor deinem Gotte, ich bin Gott. III. Moſ. 19, 32.

Wer mit Weiſen umgeht, wird ſelbſt weiſe; wer mit Thoren Freundſchaft pflegt, wird ſelbſt ein Thor. Spr. Sal. 13, 20.

Ein Baum des Lebens iſt ſie (die Thora) denen, die ſie unterſtützen, und denen, die ſie aufrecht erhalten, wird Seligkeit zu Teil. Spr Sal. 3, 18.

D. Thoraabſchriften.

36. Das Gebot, Thoraſchriften zu fertigen.

1. Eine Hauptbedingung des Thoraſtudiums iſt der Beſitz von Thoraſchriften. Darum iſt das letzte (613.) Gebot der Thora, daß ſich jeder eine Abſchrift der Thora ספר תורה fertige oder fertigen laſſe, auch wenn er eine ſolche durch Erbſchaft oder Schenkung ſchon beſitzt. Dadurch ſoll die größtmögliche Verbreitung der Thora erzielt werden. (סה"ח, תרי"ג)

2. Damit ſich nicht Fehler in die Abſchriften einſchleichen, ſind durch die mündliche Lehre genaue Vorſchriften über das Abſchreiben erteilt. (י"ד רעא – רפ)

3. Dieſes Gebot galt urſprünglich von der ſchriftlichen Thora; ſeitdem aber auch die mündliche Thora niedergeſchrieben iſt, können wir dem Gebote auch durch Fertigung und Ankauf von Abſchriften oder Abdrücken von Talmud oder Entſcheidungsſchriften genügen. (י"ד רע, ש"ך ס"ק ה באר הגולה ס"ק ח)

4. Jeder Iſraelite, der dieſes Gebot nicht ganz vernachläßigt haben will, iſt darum verpflichtet, jedenfalls ſo viele Thoraſchriften zu erwerben, als er für ſein eigenes Studium und den Unterricht ſeiner Kinder bedarf.

37. Die Hochschätzung der Thoraschriften.

1. Wir sind verpflichtet, der Thoraabschrift (ספר תורה) Hochachtung zu erweisen, müssen vor derselben aufstehen, wenn sie an uns vorübergetragen wird, dürfen sie nicht mit bloßen Händen berühren und in ihrer Nähe nichts thun, was wir in der Nähe eines Menschen, dem wir sehr große Hochachtung schuldig sind, uns nicht erlauben dürfen.

2. Auch die Gewänder zum Einwickeln, die Schränke zum Aufbewahren, die Pulte zum Auflegen der Thora erlangen einen Grad von Heiligkeit und dürfen nicht zu gemeinem Gebrauche verwendet werden.

3. Über den Verkauf einer Thoraabschrift, ihre Behandlung, wenn sie unbrauchbar geworden ist, sowie über anderweitige Verwendung der genannten Gewänder, Schränke und Pulte ist ein Thorakundiger zu befragen. (י"ד רפב)

4. Übrigens sind wir verpflichtet, auch mit allen übrigen Büchern, welche Thora enthalten, ehrerbietig umzugehen. Wenn wir solche Bücher übereinander legen, müssen wir die Thora (חומש) immer zuoberst legen. (י"ד רפב יט)

II. Durch Worte der Anerkennung und Verehrung.

A. Das Lesen des Sch'ma.

38. Das Gebot des Sch'malesens.

1. Mit dem Worte Sch'ma bezeichnen wir folgende drei Abschnitte (פרשיות) der Thora: 1. V. Mos. 6, 4—9, שמע—ובשעריך, 2. V. Mos. 11, 13—21, והיה—הארץ, 3. IV. Mos. 15, 37—41, (ויאמר - אלקיכם.)

2. Die Grundpflichten des Israeliten, Gott, den Einzigen, als unsren Gott anzuerkennen, ihn über alles zu lieben, seine Thora zu lernen und zu lehren (שמע קבלת עול מלכות שמים), allen Geboten derselben Gehorsam zu leisten (והיה=קבלת עול מצות), sind wohl in keiner Stelle der Thora kräftiger ausgesprochen, als in diesen drei Abschnitten. Außerdem erwähnt der dritte Abschnitt

des Auszugs aus Ägypten (ויאמר=זכרון יציאת מצרים), deſſen wir alle Tage und Nächte unſres Lebens gedenken ſollen (**17**, 3a), weil die Befreiung aus Ägypten der Grund iſt, der uns als Iſraeliten zu alldem verpflichtet.

3. Darum iſt uns geboten, dieſe drei Thoraabſchnitte täglich zweimal, morgens und abends, genau und deutlich nach ihrem Wortlaute mit Andacht zu leſen und ihren Inhalt zu beherzigen. Das iſt das Gebot des Sch'maleſens (קריאת שמע). (סה"ח, תך)

4. Die Zeit des Leſens iſt abends vom Sichtbarwerden dreier mittelgroßer, mit einem Blick überſehbarer Sterne bis Mitternacht. Wer der Pflicht bis dahin nicht genügt hat, kann ſie noch ſpäter bis kurz vor dem Morgengrauen erfüllen. Morgens iſt die Zeit des Leſens von der Zeit an, zu welcher man jemanden, mit dem man zuweilen zuſammen zu kommen pflegt, in einer Entfernung von vier Ellen (Schritte) erkennt, bis nach Verlauf eines Viertels der jeweiligen Tageslänge.*)

5. Die weiſen Ordner unſerer Gebete haben Einleitungs- und Schlußgebete zum Sch'ma verfaßt und dasſelbe dem Morgen- und Abendgebete paſſend angefügt (**43**, 2).

6. Wir ſind außerdem verpflichtet, den erſten obiger Abſchnitte mit dem Gebete vor dem Schlafengehen (**44**, 5 und 6 a) nochmals zu leſen. (א"ח רלט)

---

*) Wo bei jüdiſch-rituellen Angelegenheiten von beſtimmten Stunden im Tage die Rede iſt, z. B. bei den Gebetszeiten, dem Verbote des Geſäuerten am 14. Niſan, iſt dies in folgender Weiſe aufzufaſſen. Die Zeit vom erſten Morgengrauen (עמוד השחר) bis zum Erſcheinen obenbezeichneter Sterne (צאת הכוכבים), in Stunden unſerer Uhr ausgedrückt, wird in dieſem Buche Tageslänge, ein Zwölftel der Tageslänge, eine Stunde im Tage genannt. Dieſe Stunden werden mit der Zu- und Abnahme der Tageslänge länger oder kürzer. Beträgt z. B. eine Tageslänge nach unſerer Uhr 15 Stunden und 36 Minuten, ſo dauert eine Stunde in dieſem Tage 1 Stunde und 18 Minuten auf unſrer Uhr, und eine religiöſe Pflicht, die wir an dieſem Tage nach drei Stunden im Tage oder nach dem erſten Viertel der Tageslänge zu erfüllen hätten, müßte nach 3 Stunden und 54 Minuten nach dem erſten Morgengrauen vollzogen werden.

B. Das Gebet.

39. Das Verbot des Opfergottesdienſtes und das Gebot des Herzensgottesdienſtes.

1. Der wahre Iſraelite iſt ein Gottesdiener und jede ſeiner Handlungen ein Gottesdienſt עבודה. Dennoch gebietet uns die Thora noch beſonderen Gottesdienſt und zwar einen äußeren, Thatengottesdienſt, und einen inneren, Herzensgottesdienſt.

2. Der Thatengottesdienſt beſtand zur Zeit des Tempels in der Darbringung von Opfern. Die Opfer ſind ſinnbildliche Handlungen, welche einerſeits Anerkennung und Verehrung Gottes ausdrücken, andrerſeits veredelnd auf den Opfernden einwirken ſollen. Dieſe Art des Gottesdienſtes עבודת הקרבנות vermögen wir jetzt nicht zu verrichten, weil die Darbringung von Opfern außerhalb des Tempels auf Zion uns verboten iſt. (סה"ח, קפו, תלט)

3. So iſt uns denn, bis Gott wieder gnädig auf uns herniederſchaut und ſeine Herrlichkeit auf Zion thronen läßt, nur die Verrichtung des uns gebotenen innern Gottesdienſtes möglich. Dieſe Art des Gottesdienſtes עבודה שבלב iſt das Gebet תפלה. (סח"ח, תלג)

Hüte dich, daß du deine Opfer nicht darbringſt an jedem Orte den du ſiehſt, ſondern nur an dem Orte, welchen Gott in einem deiner Stämme erwählen wird; dort bringſt du deine Opfer dar und dort vollziehſt du alles, was ich dir gebiete. V. Moſ. 12, 13. 14.

Möge mein Gebet für Räucherwerk dir gelten, das Emporheben meiner Hände wie Abendopfer. Pſ. 141, 2.

Nehmet nur Worte mit euch und kehret zu Gott zurück. Sprechet zu ihm: Vergib alle Sünden und nimm Beſſerung an; laß Opferſtiere durch unſere Lippen uns erſetzen. Hoſ. 14, 3.

40. Der Begriff und allgemeine Inhalt des Gebets.

1. Beten heißt, die Gefühle, Geſinnungen, Wünſche und Entſchlüſſe, welche der Gedanken an Gottes Größe, Güte und Heiligkeit, ſowie die Betrachtung unſrer eigenen Schwäche in uns erwecken, vor Gott ausſprechen. Demnach wird das Gebet im allgemeinen folgenden Inhalt haben:

2. Die Empfindungen, welche die in der Natur und bei der Führung Israels und der Menschheit sich offenbarende Macht, Weisheit und Güte Gottes in uns erwecken, drücken wir im Lobgebete שבח, תהלה, הלל aus.

3. Die Erinnerung an die vielen Wohlthaten, welche Gottes Vatergüte unsren Vätern erwiesen und uns täglich erweist, regt uns zum Dankgebete הודיה, תודה an.

4. Das Bewußtsein unserer eigenen und Israels Not, aus welcher nur Gott uns erlösen kann, und die Sehnsucht nach dem durch unsere und unsrer Väter Sünden uns verloren gegangenen Wohlgefallen Gottes veranlaßt uns zum Bittgebete תחנה ובקשה, dem sich namentlich an Fast- und Bußetagen das Sündenbekenntnis ודוי anschließt.

5. Den Entschluß, durch Gehorsam gegen Gott dessen gütige Absichten zu fördern, damit der Menschheit möglichst bald das Heil werde, das Gott ihr so gerne zu Teil werden läßt, wenn sie sich dessen würdig erweist, drücken wir durch die Segnung Gottes ברכה aus.*)

6. Da die Verwirklichung dieser seiner Absichten die allgemeine Anerkennung und Verehrung Gottes, also dessen größte Verherrlichung auf Erden zur Folge hätte, so ist die ברכה der erhabenste Bestandteil unsres Gebets, weshalb die meisten unsrer Gebete mit ihr entweder beginnen oder schließen, manche derselben sogar damit beginnen und schließen.

7. Wir sollen nicht selbstsüchtig blos für uns beten, sondern auch für leidende Mitmenschen, wenn sie auch unsere Feinde sind. Namentlich sollen wir das verkannte, mit Unrecht verhöhnte und oft verfolgte Israel und die gesammte Menschheit in unser Gebet einschließen. (בבא קמא צב א ; ס' חסידים תקנג)

Herr, öffne meine Lippen, daß mein Mund dein Lob (תהלה) verkünde. Ps. 51, 17.

---

*) Nach dieser Auffassung ist der Stamm ברך auch in Bezug auf Gott mit „segnen" zu übersetzen. Man vergleiche R. Jakab Ibn Chabib im עין יעקב zu der merkwürdigen Stelle: ישמעאל בני ברכני, auf welche dort (ברכות, ז) kein Lob, sondern ein Segen folgt; außerdem Hirsch חורב, S. 638 und Pentateuchcommentar V. Mos. 8, 10 S. 130—31.

Stimmet Gott Dankgeſang (תודה) an, ſpielet unſrem Herrn zu Ehren mit der Harfe. Pſ. 147, 7.

Jedes Gebet, jede Bitte (תחנה), die irgend ein Menſch haben mag unter deinem ganzen Volke Iſrael, indem er den Kummer ſeines Herzens fühlt und ſeine Hände emporhebt in dieſem Hauſe, das mögeſt du im Himmel, deinem Thronſitze, hören. I. Könige 8, 30. 39.

Ich betete zu Gott, meinem Gott, und legte ein Bekenntnis (ודוי) ab, indem ich ſprach: O Herr, großer und furchtbarer Gott, der da hält Bund und Gnade denen, die ihn lieben und ſeine Gebote halten, wir haben gefehlt, geſündigt, gefrevelt, uns empört und ſind abgewichen von deinen Geboten und Rechten. Dan. 9, 4. 5.

Segnet (ברכה) Gott, ihr, ſeine Engel, Helden an Kraft, die ihr ſein Werk vollſtreckt, daß man höre auf die Stimme ſeines Wortes. Segnet Gott, ihr ſeine Scharen alle, ſeine Diener, die ſein Wort vollziehen. Pſ. 103, 20. 21.

Aber auch wenn ein Ausländer, der nicht deinem Volke Iſrael angehört, aus fernem Lande kommt um deines Namens willen . . . . und betet in dieſem Hauſe, ſo mögeſt du es hören im Himmel, deinem Thronſitze, und alles gewähren, um was dich der Ausländer angerufen, damit alle Völker der Erde deinen Namen kennen lernen und dich verehren, wie dein Volk Iſrael. I. Könige 8, 41—43.

Fern ſei es von mir, daß ich mich gegen Gott verſündige, indem ich unterlaſſe, für euch zu beten. I. Sam. 12, 16.

41. Die Bedeutung des Gebets.

1. Dem aufrichtigen, frommen Gebete hat Gott Erhörung verheißen. Wenn wir gleichwohl ſehen, daß das Gebet auch frommer Männer unerhört bleibt, ſo darf uns das nicht irre machen. Gott, der allein weiß, was zu unſrem Heile dient, verſagt uns unſre Wünſche, wenn deren Erfüllung nicht zu unſrem Beſten gereichen würde. Darum dürfen wir im Gebete nicht ermüden, denn das Gebet an ſich übt auf uns den heilſamſten Einfluß. Gott hat es uns deshalb geboten, obſchon er unſre Gedanken kennt, bevor wir ſie in Worte faſſen. Denn:

2. Es reinigt unſer Herz von allem Sündhaften, Niedrigen und Gemeinen und lenkt unſern Sinn auf das Höhere, Heilige und Göttliche. Dadurch werden wir fähig und würdig, in immer engere Verbindung mit Gott, dem Heiligen, zu treten.

3. Das Gebet macht uns zufrieden mit unſrem Schickſale, giebt uns Kraft, die Beſchwerden und Leiden des Lebens mutig zu ertragen und ohne Sorgen und Bangen der Zukunft entgegen zu ſchauen.

4. Dasſelbe verleiht uns Ausdauer und Freudigkeit zur Ausübung unſres irdiſchen Berufs, mäßigt das Streben nach irdiſchen Gütern und bringt ſo die Anſprüche des Leibes in das richtige Verhältnis zu der höheren Aufgabe des Lebens. (כוזרי, ג' ה'; מורה נבוכים ג נ"א)

Ein reines Herz erſchaffe mir, o Gott, und einen feſten Geiſt erneuere in mir. Verwirf mich nicht vor deinem Angeſichte und den Geiſt deiner Heiligkeit nimm nicht von mir. Pſ. 51, 12. 13.

Aus der Bedrängnis rief ich Gott an, er antwortete mir mit Rettung, Gott. Gott iſt mit mir, ich fürchte mich nicht; was kann ein Menſch mir thun? Pſ. 118, 5. 6.

Zweierlei erbitte ich mir von dir, verſage mir es nicht, ſo lange ich lebe: Falſchheit und Lüge laß ferne von mir ſein, Armut und Reichtum gieb mir nicht, verſchaffe mir mein ausreichendes Brot, damit ich nicht, überſättigt, leugne und ſpreche: Wer iſt Gott, oder notleidend, ſtehle und mich vergreife an dem Namen meines Gottes. Sp. Sal. 30, 7—9.

42. Die vor und bei dem Gebete zu beobachtenden Vorſchriften.

1. Das hebräiſche Wort התפלל (beten), von welchem תפלה (das Gebet) abgeleitet iſt, bedeutet urſprünglich: ein Gericht über ſich ſelbſt abhalten. Damit ſind die erſten Vorbereitungen zum Beten genügend beſtimmt. (Pleßner אבן טובה S. 25; Hirſch, חורב § 618, und Pentat. Comm. zu V. Moſ. 11, 13.)

2. Bevor wir zum Beten hintreten, müſſen wir uns genau prüfen und jeden unrechten Gedanken, allen Haß und Neid, aber auch allen Hochmut, alles Vertrauen auf eigenes Verdienſt aus unſrem Herzen verbannen. (א"ח צח א בהגה וה: מגורת המאור קא)

3. Finden wir gar bei dieſem Selbſtgerichte, daß Unrecht an unſren Händen klebt, daß einer unſrer Nebenmenſchen über uns zu klagen hat, ſo müſſen wir das Unrecht wieder gut machen, den Beleidigten verſöhnen. (מגה"מ שם)

4. Wollen wir Gott um ſeine Hilfe anflehen, ſo müſſen wir ſelber der leidenden Menſchheit die rettende Hand reichen.

Darum wird empfohlen, vor jedem Gebete eine Gabe zu einem wohlthätigen Zwecke zu ſpenden. Dazu iſt in der Synagoge die Spendenbüchſe angebracht. (א"ח צב י; מנה"מ שם)

5. So innerlich geläutert, müſſen wir auch für äußere Reinlichkeit ſorgen, unſre Hände waſchen, von unſrem Körper, unſern Kleidern, unſrer Umgebung alles Unreinliche entfernen, wie dieſes bei der Nennung des göttlichen Namens überhaupt erforderlich iſt (29, 4). (א"ח, ער—פז; צב, ד; צח, ד)

6. Beim Gebete müſſen unſre Gedanken ausſchließlich auf Gott, den Allgegenwärtigen, gerichtet ſein und auf den Sinn der Worte, die wir vor ihm ausſprechen; das heißt mit Andacht beten; und es iſt beſſer, nur die vorgeſchriebenen Gebete mit Andacht zu verrichten, als viele freiwillige Gebete zu häufen und dann alles ohne Andacht herzuſagen. (א"ח צג, ב; צח, א; מורה נבוכים שם)

Fern hält ſich Gott von den Frevlern, aber das Gebet der Gerechten erhört er. Spr. Sal. 15, 29.

Wenn ihr euere Hände ausſtreckt, wende ich meine Augen ab von euch; wenn ihr auch viel betet, höre ich's nicht: euere Hände ſind ſchuldbefleckt. Jeſ. 1, 15.

Wer dem Flehen der Armen ſein Ohr verſtopft, der wird auch flehen und nicht erhört werden. Spr. Sal. 21, 13.

Channa betete in ihrem Herzen, nur ihre Lippen bewegten ſich, aber ihre Stimme wurde nicht gehört. I. Sam. 1, 13.

Weil dieſes Volk hintritt mit ſeinem Munde und ſeinen Lippen mich ehrt, ſein Herz aber fern hält von mir, ſo daß ihre Furcht vor mir zur angelernten Menſchenſatzung wird, darum werde ich ferner wunderbar verfahren mit dieſem Volke, wunderbar und wunderſam. Jeſ. 29,'13. 14

43. Die durch die Zeit bedingten Gebete.

1. Gott iſt uns nahe, wann immer wir ihn anrufen (V. Moſ. 4, 7). Darum dürfen wir jederzeit beten. Allein die wenigſten Menſchen würden in dem Eifer und der Mühe ihres Berufs oder im Taumel ihrer Vergnügungen an das Beten denken. Sie würden des Gebets und mit dem Gebete Gottes vergeſſen. Darum haben unſre Weiſen ſ. A. die Zeiten des Gebets vorgeſchrieben und den Opferhandlungen im Tempel entſprechend für jeden Tag drei Gebetszeiten feſtgeſetzt. (רמב"ם תפלה א, ו)

2. Das Morgengebet שחרית ist in unsrer Gebetordnung mit dem Sch'ma in innigen Zusammenhang gebracht, der Hauptbestandteil desselben (שמנה עשרה) soll sich dem Schlußgebete zum Sch'ma (גאל ישראל) unmittelbar anschließen; deshalb ist das Morgengebet so frühe zu beginnen, daß das Sch'ma rechtzeitig (38, 4) gelesen wird. (א"ח, קיא)

Am Sabbate שבת, den Festtagen ימים טובים und den Neumondstagen ראשי חדשים wurde im Tempel ein besonderes Opfer dargebracht. Diesem entsprechend ist für diese Tage noch ein besonderes Gebet angeordnet, מוסף (Zugabe); die Zeit desselben beginnt unmittelbar nach dem שחרית und es darf mit Absicht nicht bis eine Stunde nach Mittag verschoben werden; wurde jedoch diese Zeit versäumt, so darf es später noch gebetet werden. (א"ח, רפו)

Schwache und kranke Personen ausgenommen, ist es jedem verboten, nach Tagesanbruch vor dem Morgengebete außer Wasser etwas zu genießen oder Geschäfte vorzunehmen. Wer zur Vornahme solcher dringend veranlaßt ist, sollte vorher mindestens bis ברוך שאמר beten. Außerdem ist es verboten, jemand zu besuchen, um ihn zu begrüßen, bevor man gebetet hat. Ist ein Besuch dringend notwendig, oder begegnet man jemandem, so darf man wohl grüßen, aber nicht mit einem Gottesnamen, zu welchen auch das Wort שלום gehört. (א"ח, פט)

3. Das Nachmittagsgebet מנחה. Die Zeit dieses Gebets beginnt nach Verlauf von 19/24 der Tageslänge und dauert bis kurz vor Anbruch der Nacht. Wo beim Gemeindegottesdienst, wie dies vielfach üblich ist, unmittelbar nach dem Nachmittagsgebete (מנחה) auch das Abendgebet (מעריב) noch bei Tage gebetet wird, da soll man das Nachmittagsgebet, wenn möglich, vor Ablauf von 43/48 der Tageslänge verrichten. Wer das Nachmittagsgebet von $12^1/_2$ Uhr an verrichtet, hat der Pflicht genügt; wer voraussichtlich zu der oben angegebenen richtigen Zeit verhindert sein könnte, soll der Pflicht in dieser früheren Zeit (von $12^1/_2$ an) genügen. (א"ח רלג בהגה)

4. Das Abendgebet ערבית ist in der Gebetordnung ebenfalls mit dem Sch'ma eng verbunden, fällt also zeitlich mit diesem

zuſammen. Beim Gemeindegottesdienſt darf man aber nach Ablauf von 43/48 der Tageslänge das Abendgebet mit dem Sch'ma dem Minchagebete anſchließen; wer ſich hiebei beteiligt hat, ſoll die drei Abſchnitte des Sch'ma beim Beginn der Nacht nochmals leſen. (א"ח רלה, א)

Eine halbe Stunde vor der für das Nachmittags- und Abendgebet beſtimmten Zeit ſoll man weder eine Mahlzeit noch eine Beſchäftigung beginnen, welche ſoviel Zeit in Anſpruch nehmen könnte, daß dadurch das Verſäumen der richtigen Gebetszeit zu befürchten wäre. (א"ח רלב, מ"א ס"ק ד; רלה, ב)

Ich rufe zu Gott und Gott hilft mir. Abends und morgens und mittags bete und flehe ich und er erhört meine Stimme. Pſ. 55, 17. 18.

Daniel aber, als er erfuhr, daß das Schreiben unterzeichnet war, ging nach Hauſe; auf ſeinem Söller waren für ihn Fenſter gegen Jeruſalem hin geöffnet, dort fiel er dreimal des Tages auf ſeine Knie, betete vor Gott und dankte ihm, wie er von jeher zu thun pflegte. Dan. 6. 11.

44. Die nicht durch die Zeit bedingten Gebete.

1. Das Gebot, zu beten, beſchränkt ſich nicht bloß auf dieſe Zeiten; jede Gelegenheit, die uns Gottes Größe und Güte, göttliche Segens- und Heilsſpende von neuem zum Bewußtſein bringt, verpflichtet uns zum Gebete und zwar zur Segnung Gottes, zur ברכה.

2. Für zwei ſolcher Veranlaſſungen iſt in der ſchriftlichen Thora (דאורייתא) das Beten vorgeſchrieben, nämlich vor dem Geſetzesſtudium, für die größte geiſtige Wohlthat, die uns Gott erwieſen (**30**, 5), und nach dem Genuß des unentbehrlichſten Nahrungsmittels, des Brotes, für die größte leibliche Wohlthat, die wir Gott zu verdanken haben (ברכת המזון). (סה"ת, תל)

3. Wer Brot von der Größe einer Olive (כזית = ein halbes Hühnerei), aus Weizen, Spelt, Roggen, Gerſte oder Hafer mit Waſſer geknetet und einfach gebacken gegeſſen hat, iſt verpflichtet, dieſes Gebet zu ſprechen. Um dieſem Gebote entſprechen zu können, genießen wir vor unſern Mahlzeiten derartiges Brot, nachdem wir vorher die Hände vorſchriftsmäßig gewaſchen und die Benediktion

המוציא gesprochen. Über die Vorschrift des Händewaschens vor dem Brotgenuß siehe **113**, 5. (רמב"ם ברכות ג א וב)

4. Haben drei, mindestens 13 Jahre alte männliche Personen zusammen gespeist, so sind sie verpflichtet, das Tischgebet gemeinschaftlich zu beten (זימון); die Formel für drei, sowie die veränderte für zehn Tischgenossen findet sich im Gebetbuche. (א"ח, קצב)

5. Nach den Anordnungen unsrer Weisen s. A. haben wir aber noch bei vielen andern Gelegenheiten Gebete ברכות zu sprechen. Diese Gebete sind alle kurz, erfordern keinen Zeitaufwand, geben uns aber vielmal des Tages (כואה ברכות) von unsrem Erwachen beim ersten Hahnenrufe, bis wir im Schlafe das Auge schließen, Anlaß, Gottes Lob und Preis als Gott und König des Weltalls (שם ומלכות) segnend zu verkünden. (רמ"בם, ברכות, א-ב וג)

6. Solche ברכות, deren Wortlaut nebst den für sie geltenden Einzelvorschriften sich im Gebetbuche finden, haben wir im allgemeinen bei folgenden Veranlassungen zu sprechen:

a. Bei denjenigen körperlichen Vorgängen und Verrichtungen, die uns hauptsächlich an die Endlichkeit unsrer leiblichen Natur erinnern und uns jeden Augenblick unsres Lebens und unsrer Gesundheit als Gnadengeschenk Gottes erscheinen lassen, nämlich beim Einschlafen, beim Erwachen und den damit zusammenhängenden Wahrnehmungen, Empfindungen und Thätigkeiten und bei den Leben und Gesundheit bedingenden leiblichen Verrichtungen. (א"ח ו, מו רלמ) (המפיל ברכות השחר, אשר יצר)

b. Vor und nach dem Genusse von Speisen und Getränken, sowie vor dem Genusse von Wohlgerüchen (ברכות הנהנין); hierüber ist folgendes insbesondere zu beachten: (א"ח קסז, רב—ריז)

Es ist verboten, irgend etwas ohne vorgängige ברכה zu genießen. Da nun die ברכות sowohl vor, als nach dem Genusse für verschiedene Gegenstände verschieden sind, so ist jeder Israelite verpflichtet, sich die ברכות und die darüber geltenden Vorschriften genau einzuprägen und den Genuß und Geruch von Gegenständen zu meiden, deren ברכה er nicht kennt.
(ברכות, לה ע"א; א"ח רב, במ"א סק, לו)

Vor dem Genuſſe von Speiſen und Getränken verpflichtet das kleinſte Maß des zu genießenden Gegenſtandes zur ברכה, nach dem Genuſſe jedoch bei Speiſen die Olivengröße und bei Getränken der Rauminhalt von drei Olivengrößen. (א"ח רי, א)

c. Beim Wahrnehmen erſchütternder Vorgänge, außergewöhnlicher Erſcheinungen, ſehenswürdiger und auffallender Gegenſtände und Gebilde der Natur, beim Anblick hervorragender Menſchen, beim Beſuche von Orten, an welchen ſich an uns oder unſern Eltern und Vorfahren Gottes Hilfe beſonders wunderbar erwieſen hat. Doch ſind alle derartigen ברכות, außer bei den ſich unſrer Wahrnehmung unwillkürlich aufdrängenden Wettererſcheinungen, nur je von 30 zu 30 Tagen zu ſprechen. (ברכות הראיה והשמועה; ברכת הלבנה: אשר יצר אתכם בדין!! א"ח, ריח רכד; רכו - רכט, תכו

d. Bei betrübenden und freudigen Ereigniſſen in unſrem Leben, bei jährlich oder noch ſeltener wiederkehrenden erfreulichen Erſcheinungen, bei dem Erwerb oder der Anſchaffung uns Vergnügen bereitender Gegenſtände u. d. g. (א"ח רכב רכג, רכה, ריט) (הטוב והמטיב, דין אמת, שהחיינו, ברוך שפטרני, ברכת הגומל)

e. Unmittelbar vor der Ausübung derjenigen Gebote der Thora oder der Weiſen ſ. A. (מצות דרבנן), für welche dieſe eine ברכה angeordnet haben (ברכות המצות). (א"ח כה ח; Hirſch חורב § 678, Pent. Com. V. Moſ. S. 132.)

7. Für einzelne gefahrvolle Lagen ſind ebenfalls Gebete angeordnet, z. B. auf der Reiſe תפלת הדרך, bei ärztlichen Kuren und Operationen. Wir ſollen jedoch, ſo oft Sorgen und Kummer uns drücken, unſre Not Gott klagen und ſeine Hilfe erflehen. Das dürfen wir mit unſren eigenen Worten thun, wenn ſich keine paſſenden Gebete vorfinden. Auch finden wir in den Pſalmen (תהלים) Gebetesworte, die faſt auf jede Lebenslage paſſen; wer ſich mit den Pſalmen bekannt macht, dem wird es nie an Gebetesworten fehlen. (דעת הרמב"ן בסה"ח תלג)

Segnen will ich Gott zu jeder Zeit, beſtändig ſei ſein Lob in meinem Munde. Pſ. 34, 2.

Wenn du gegeſſen und dich geſättigt haſt, ſo ſegne Gott, deinen Gott, für das gute Land, das er dir gegeben hat. V. Moſ. 8, 10.

Rufe mich an am Tage der Not, ich werde dich retten und du wirſt mich verehren. Pſ. 50, 15.

45. Die Gebetformeln und das Gebetbuch.

1. Den meiſten Menſchen würde es ſchwer fallen, für ihre Gebete die richtigen und paſſenden Worte zu finden; darum haben unſre Weiſen ſ. A. auch den Wortlaut der Gebete feſtgeſtellt. (רמ"בם, תפלה, א, ד)

2. Alle für die beſtimmten Zeiten und beſonderen Veranlaſſungen vorgeſchriebenen Gebete finden ſich in unſrem Gebetbuche (סידור oder סדר תפלה). Wer daher nach Thoravorſchrift beten will, muß ſich mit dem Inhalte dieſes Gebetbuchs genau bekannt machen, und dasſelbe muß einen Hauptgegenſtand des Unterrichts in jeder iſraelitiſchen Schule bilden. (א"ה, ק בט"ז)

3. Dieſe Gebete wurden von den größten Männern in Iſrael, den Mitgliedern der großen Verſammlung (אנשי כנסת הגדולה) verfaßt, zu welcher die letzten Propheten Chaggai, Secharja und Mal'achi, ſowie Eſra und Nehemja gehörten. (מגילה יז ע"ב; רמב"ם, שם)

4. Die hohe Bedeutung und Heiligkeit dieſer Gebete beruht aber nicht blos auf dem Namen ihrer Verfaſſer, ſondern auf ihrem eigenen Inhalt. Ein großer Teil dieſer Gebete ſind Pſalmen oder Zuſammenſtellungen von Pſalm- und anderen Schriftverſen. Die nicht aus Schriftverſen beſtehenden Gebete drücken in einfachen, erhabenen Worten alles aus, was ein Menſch und Iſraelite vor Gott im Gebete ausſprechen ſoll. Die Gebete ſind in der Mehrzahl abgefaßt, wer ſie betet, betet auch für ſeine Mitmenſchen, für Iſrael, für die Menſchheit. (עלינו, ובכן תן) (רמ"בם שם)

5. Das Alter dieſer Gebete verbindet uns im Gebete mit unſren Vorfahren im grauen Altertum, wir beten mit Moſes, David, Daniel. Die Verbreitung dieſer Gebete in ganz Iſrael macht ſie zu einem geiſtigen Band, das alle iſraelitiſchen Glaubensbrüder auf dem ganzen Erdenrunde umſchlingt; wo wir auch hinkommen mögen, können wir mit unſren Glaubensbrüdern beten, wie in der Heimat. Das iſt insbeſondere dadurch möglich, daß dieſe Gebete in der heiligen Sprache abgefaßt ſind.

6. Darum iſt es uns verboten, an dieſen Gebeten etwas zu ändern, oder zur Erfüllung der Gebetespflicht andere Gebete zu wählen oder zu verfaſſen. (ר"אש פ"ה דברכות ס' טז; רמ"בם ק"ש, א, ז; א"ח נט במ"א ס"ק א)

46. Die tägliche Gebetordnung.

I. Das Morgengebet.

1. Das Morgengebet zerfällt in folgende fünf Abteilungen:

Die erſte Abteilung beginnt mit dem Lobliede אדון עולם und enthält ſämmtliche beim Erwachen zu betenden Benediktionen ברכות השחר (**44**, 6a), ſowie die ברכת התורה (**30**, 5) mit einigen Thoraſtellen, um alsbald auch das Gebot der täglichen Beſchäftigung mit der Thora erfüllt zu haben, wenn man ſpäter daran verhindert ſein ſollte. (יברכך, אלו דברים, וידבר, איזהו מקומן ר׳ ישמעאל) Die Thoraſtellen וידבר, וביום השבת, ובראשי חדשיכם werden als Erſatz für die darin gebotenen Opfer geſprochen, für deren Wiederherſtellung wir in dem den Schluß dieſer Abteilung bildenden יהי רצון beten.

2. Die zweite Abteilung beſteht aus Lobgebeten und führt den Namen פסוקי דזמרא. Dieſelbe enthält außer Pſalmen und andern, Gottes Lob beſingenden Schriftſtellen auch das von Moſes und Iſrael am Schilfmeer geſungene Loblied אז ישיר. An den Sabbaten, Feſttagen, Halbfeſttagen des Peſachfeſtes, Rüſttagen zum Peſach und Verſöhnungstage wird der 100. Pſalm מזמור לתודה weggelaſſen. Zu dieſer Abteilung bildet ברוך שאמר die Eingangs- und ישתבח die Schlußbenediktion.

3. An allen Sabbat- und Feſttagen wird die Anzahl dieſer Pſalmen vermehrt und die Schlußbenediktion durch נשמת erweitert

4. Die dritte Abteilung enthält das Sch'ma קריאת שמע mit יוצר אור und אהבה רבה als Eingangsbenediktionen und אמת. bis גאל ישראל als Schlußbenediktion. Der Inhalt dieſer Eingangsbenediktion weicht am Sabbat von dem für die ſechs Wochentage ab. (המאיר לארץ; הכל יודוך)

5. Dir vierte Abteilung heißt תפלה im engeren Sinne und bildet nach ק"ש den wichtigſten Beſtandteil unſrer Gebetordnung. Da dieſes Gebet, welches jetzt aus neunzehn Benediktionen (ברכות) und dem Anhange אלהי נצר beſteht, urſprünglich nur achtzehn Benediktionen enthielt, ſo wird es gewöhnlich (nicht ganz richtig) שמנה עשרה genannt. Dieſes Gebet enthält alle Beſtandteile des Gebets (**40**), Lob, Dank, Bitte und

in jedem Satze Segnung (ברכה). Die Bitten in diesem Gebete enthalten alles, was wir als Menschen und Israeliten als des Erflehens wert erachten können. Wir müssen dieses Gebet leise, mit größter Andacht, stehend, das Angesicht gegen Jerusalem gewandt, in ehrfurchtsvoller, demütigster Haltung beten und die im Gebetbuche angemerkten Veränderungen und Einschaltungen für gewisse Zeiten wohl beachten.

6. Für die Sabbate und Festtage sind besondere תפלות (ganz unrichtig שמנה עשרה genannt) verfaßt. Dieselben bestehen aus den drei ersten und drei letzten Benediktionen des werktägigen שמנה עשרה, zwischen welche eine auf die besondere Tagesfeier bezügliche Benediktion eingeschaltet wird. Wegen dieser Siebenzahl der Benediktionen heißen die Sabbat- und Festgebete תפלת שבע, Am Neujahrs- und Versöhnungstage ist die dritte werktägige Benediktion durch das erhabene Gebet ובכן תן erweitert und bei allen Gebeten für den Versöhnungstag wird nach der letzten Benediktion vor אלהי נצר das Sündenbekenntnis (ווידי) angefügt; das geschieht auch am Nachmittage des Rüsttags zum Versöhnungstag (מנחה לעי"כ). — Für alle Gebetszeiten des Sabbats sind für die mittlere Benediktion je besondere Formeln vorhanden.

7. Zu dieser vierten Abteilung des Morgengebets gehören noch je nach dem Charakter des Tages: תחנון, הלל, אבינו מלכנו.

Das תחנון besteht aus dem sechsten Psalm und einigen andern Schriftversen. Ersterer ist in demütiger Haltung, sitzend, (wenn eine Thora sich im Betlokale befindet) das Angesicht beim Morgengebete auf den rechten, beim Nachmittagsgebete auf den linken Arm niedergebeugt, zu beten (נפילת אפים). Am Montag und Donnerstag beim Morgengebete wird dem תחנון noch das אל ארך אפים und ה' אלהי ישראל, והוא רחום angefügt, an Fasttagen, in vielen Gemeinden täglich, morgens und nachmittags auch das שוכר ישראל.

8. Das תחנון wird nicht gebetet: Am Freitag beim Minchagebet, am Sabbat, an Neumondstagen und bei dem denselben vorangehenden Minchagebet, während des ganzen Monats Nisan, am 18. Jjar בעומר ל"ג, vom 1. bis einschließlich den 8. Sivan, am 9. Aw תשעה באב und bei dem vorangehenden Minchagebet,

am 15. Aw חמשה עשר באב, am Neujahr und ſeinem Rüſttage ſchon beim Morgengebet, vom Rüſttage zum Verſöhnungstage morgens bis einſchließlich den Tag nach dem Hüttenfeſte אסרו חג, in manchen Gemeinden bis Ende des Monats Tiſchri, am Chanuka vom vorangehenden Minchagebet an, am 15. des Monats Schevat חמשה עשר בשבט, an beiden Purimtagen und beim vorangehenden Minchagebet, ebenſo im Schaltjahr am 14. und 15. des Monats Adar I. פורים קטן, im Trauerhauſe, bei Anweſenheit des Bräutigams am Hochzeitstage, am Beſchneidungstage morgens, wenn der Vater des Kindes, der Gevattersmann oder der Beſchneider beim Gebete anweſend iſt. א"ח קלא

9. Das Bittgebet אבינו מלכנו wird nur während der zehn Bußtage, und zwar an Werktagen vor תחנון, an Feſttagen nach תפלת שבע gebetet; es unterbleibt jedoch an jedem in die Bußtage fallenden Sabbat, wie bei dem vorangehenden Minchagebet am Freitag; wenn jedoch der Verſöhnungstag auf Sabbat fällt, wird א"מ beim Schlußgebet נעילה gebetet. Auch am Rüſttag zum Verſöhnungstag unterbleibt dieſes Gebet, außer wenn letzterer auf Sabbat fällt, in dieſem Falle wird es am Rüſttage morgens gebetet.

10. Das Leſen der Lobpſalmen הלל gehört zu den ſieben rabbiniſchen Geboten; darum wird demſelben eine Benediktion ברכה vorangeſetzt. Das הלל beſteht aus den ſechs Pſalmen 113—118 mit יהללוך als Schlußbenediktion. Dieſes Gebet wird geſprochen: An den Feſten פסח, שבועות, סוכות mit den Halbfeſttagen, am חנכה und an den Neumondstagen ראש חדש. An letzteren, ſowie an den ſechs letzten Peſachtagen werden je die elf erſten Verſe der Pſalmen 115 und 116, die Abſätze לא לנו und אהבתי ausgelaſſen.

11. Die fünfte Abteilung beſteht (mit Ausnahme der Sabbate und Feſttage) aus dem Pſalm 145 אשרי, dem Pſalm 20 למנצח und dem Gebete ובא לציון, worauf das erhabene Gebet עלינו und der von den Leviten einſt im Tempel geſungene Tagespſalm מזמור של יום folgt. Der 20. Pſalm wird allenthalben ausgelaſſen: an Neumondstagen, an Halbfeſttagen, am Chanuka, an den beiden Purimtagen des II. ſowohl als des I. Adar, an den

Rüſttagen vor Peſach und dem Verſöhnungstag und am 9. Aw. An den Rüſttagen vor den übrigen Feſten ſowie an den Tagen nach den Feſten (אסרו חג) wird in manchen Gemeinden dieſer Pſalm gebetet, in andern nicht. Fällt einer der Tage, an welchem dieſer Pſalm ausfällt, auf Montag oder Donnerſtag, ſo fällt auch אל ארך אפים aus. Auch beim Gebet im Trauerhauſe wird dieſer Pſalm ausgelaſſen. (א"ח קלא, מ"א ם ק י').

12. An Sabbaten und Feſttagen wird, und zwar vor dem Zurückbringen der Thora, der 145. Pſalm gebetet; dieſem (an Neumonds- und Halbfeſttagen dem wie gewöhnlich eingefügten אשרי ובא לציון) folgt dann das Zugabsgebet מוסף, dem ſich (an Sabbaten und Feſttagen אין כאלהינו) und עלינו anſchließt.

13. Das מוסף beſteht ebenfalls aus den drei erſten und den drei letzten Benediktionen des שמנה עשרה und einer dazwiſchen eingefügten, auf das beſondere Opfer des Tages bezüglichen ſiebenten Benediktion. Nur am Neujahrstage werden in das מוסף drei Benediktionen eingeſchaltet (תפלת תשע).

II. Das Nachmittagsgebet.

14. Das Nachmittagsgebet beſteht aus dem Opferabſchnitt וידבר dem 145. Pſalm, dem שמנה עשרה mit תחנון und עלינו.

15. An Sabbat- und Feſttagen wird dem 145. Pſalm das morgens ausgefallene ובא לציון beigefügt und dann תפלת שבע gebetet, darauf folgt an Feſttagen unmittelbar עלינו, nur am Neujahre wird vor dieſem אבינו מלכנו eingeſchaltet.

16. Am Sabbat treten jedoch an Stelle des תחנון die Verſe צדקתך und in den meiſten Gemeinden während des Winters die Pſalmen 104 und 120—134 ברכי נפשי, שיר המעלות, während des Sommers ein oder zwei Abſchnitte der „Sprüche der Väter" פרקי אבות, darauf folgt dann עלינו.

III. Das Abendgebet.

17. Das Abendgebet wird mit den Verſen שיר המעלות und והוא רחום eingeleitet, darauf folgt das Sch'ma, zu welchem המעריב ערבים und אוהב עמו ישראל die Eingangsbenediktionen und אמת—

גאל ישראל sowie השכיבנו die Schlußbenediktionen bilden. Hierauf folgt das Lobgebet ברוך ה' לעולם, dann שמנה עשרה und עלינו.

18. Am Freitagabend gehen dem Abendgebete die Sabbat-Empfangsgebete קבלת שבת voran. Sie bestehen in den Psalmen 95—99 und 29 לכו נרננה, dem Liede לכה דודי, welchem die Psalmen 92 und 93 מזמור שיר ליום השבת folgen.

19. Das Abendgebet für Sabbat- und Festtage unterscheidet sich von dem der Werktage durch folgendes. Die Einleitungsverse bleiben weg, die Benediktion השכיבנו erhält einen andern Schluß (הפורס) und an die Stelle des ברוך ה לעולם tritt ein auf die Feier des Tages bezüglicher Vers: ושמרו, וידבר משה, תקעו, כי ביום הזה vor die תפלת שבע. Hierauf folgt an Festtagen עלינו, am Sabbat aber vorher die Verse ויכלו, an welche sich (mit Ausnahme des ersten Pesachabends) beim Gemeindegottesdienst מגן אבות anschließt, dann der Mischnaabschnitt במה מדליקין, der aber, wenn der Sabbat mit einem Feste oder Halbfeste zusammenfällt, nicht gesprochen wird.

20. Beim Ausgang des Sabbats ist auf die Einschaltung der Formel: אתה חוננתנו (beim Zusammentreffen mit einem Feste: ותודיענו) wohl zu achten; nach שמנה עשרה wird Psalm 91 ויהי נועם, dann ואתה קדוש, hierauf die Verse ויתן לך und Psalm 128 שיר המעלות vor עלינו eingeschaltet. Die Gebete ויהי נועם und ואתה קדוש fallen aus, wenn in der begonnenen Woche ein Festtag ist, ersteres auch am Abend des 9. Aw.

47. Die gemeinsame öffentliche Gottesverehrung.

1. Da der Allgegenwärtige uns überall nahe ist, so dürfen wir an jedem (reinen) Orte und in der Einsamkeit beten; dennoch erhält unser Gebet seine volle Kraft, unsre Gottesverehrung ihre rechte Weihe erst dann, wenn wir in öffentlicher Gebetsversammlung in einem dazu bestimmten Gotteshause beten. Zu einer solchen Gebetsversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zehn mindestens dreizehnjährigen männlichen Personen erforderlich (מגין); (**130**, 4). (ברכות ה' ע"א)

Die Gründe, die dem Gebete hier höhere Bedeutung verleihen, sind folgende:

2. Die Gott geweiheten Räume, in welchen uns nichts an die Alltäglichkeit unſres irdiſchen Treibens erinnert, wo uns namentlich die Anweſenheit der Thora auf den Höchſten hinweiſt, erheben unſer Gemüt und erwecken die Andacht.

3. Das beim gemeinſamen Gebete erwachende Bewußtſein, nicht vereinſamt dazuſtehen, ein Glied der Gottesgemeinde Iſraels zu ſein, die hier vereinigt ſteht, um Gott zu preiſen und ſeine Hilfe zu erflehen, ſtärkt unſer Vertrauen auf die Kraft des Gebets, macht es inniger, andächtiger und darum wirkſamer.

4. In dem abſichtlichen Zuſammentreten Vieler zum Zwecke der Gottesverehrung liegt an ſich ſchon eine Verherrlichung Gottes, denn in der Menge des Volkes zeigt ſich die Herrlichkeit eines Königs (Spr. Sal. 14, 28), (א"ח צ, במ"א ס"ק טו)

5. Aus dieſem Grunde dürfen gerade die erhabenſten Lobgebete קדיש, קדושה ברכו nur in ſolchen Gebetsverſammlungen, nie beim einſamen Gebete geſprochen werden. Bei dieſen Gebeten fordert nämlich der Vorbeter die Verſammlung auf, Gottes Größe und Heiligkeit zu verkünden, und die Verſammlung folgt einſtimmig dieſem Rufe mit קדוש, קדוש קדוש ה וג', יהא שמה רבא מברך וג' ברוך ה' המברך וג'. Auch das שמע ישראל wird einſtimmig von der Verſammlung ausgerufen. (א"ח, נה נו, נז, קכה, בכולן ס' א)

6. Beim öffentlichen Gottesdienſte werden alle Benediktionen (ברכות) vom Vorbeter laut geſprochen und von der Verſammlung mit אמן begleitet; denn wer von jemanden eine ברכה hört, auch außerhalb des Gotteshauſes, iſt verpflichtet, אמן zu ſprechen. Dieſes Wort bedeutet, wenn es auf ein Bittgebet folgt: es werde wahr! wenn es auf ein Lobgebet folgt: es iſt wahr! Wer daher mit Andacht auf den Vorbeter hört und mit אמן auf die Benediktionen einfällt, der betet gleichſam zum zweitenmale.
(א"ח קכד ו' מ"א ס"ק י, ט"ז ס"ק ג')

7. Außer dem Prieſterſegen (דוכן וברכת כהנים), der ebenfalls nur beim öffentlichen Gottesdienſte geſprochen werden darf (77, 5), findet bei dieſem noch eine Handlung von höchſter Wichtigkeit ſtatt, das Vorleſen der Thora (קריאת התורה) (48). Dadurch wird das Bethaus zum Lehrhauſe, zur Schule, und

bietet uns Gelegenheit, die schriftliche Thora fortwährend in unsrem Gedächtnisse zu erhalten und zu erneuern.

8. Aus diesen Gründen sind wir verpflichtet, wenn es immerhin möglich ist, unser Gebet in dem Gotteshause unsres Wohnorts mit der Gemeinde zu verrichten, und es ist eine Sünde, ohne dringende Ursache zurückzubleiben, wo ein solcher Gottesdienst abgehalten wird. (130, 4.) (א"ח, צ', ט', יא)

Wie lieblich sind deine Wohnungen, Gott Zebaot. Heil denen, die in deinem Hause weilen, dich preisen immerdar. Denn besser ist ein Tag in deinen Vorhöfen, als sonstwo tausend; ich ziehe es vor, an der Schwelle zu stehen im Hause meines Gottes, als zu wohnen in den Hütten der Ruchlosigkeit. Ps. 84, 2. 5. 11.

In Versammlungen segnet Gott, den Herrn, ihr vom Ursprunge Israel. Ps. 68, 27.

Er (Gott) rettete in Frieden mein Leben, daß mir keiner beikam, denn viele beteten mit mir; das vernahm Gott und erhörte sie. Ps. 55, 19. 20.

Meine Heiligkeit soll verkündet werden in der Mitte der Kinder Israels. III. Mos. 22, 32.

Alles Volk versammelte sich, wie ein Mann, ... Esra, der Priester, ließ die Thora bringen vor die Versammlung von Männern und Frauen . . . . . und stellte sich auf das Gerüste von Holz, das man zu diesem Zwecke gemacht hatte. . . . Dann öffnete Esra das Buch . . . . . und als er es öffnete, erhob sich das Volk. Nun segnete Esra Gott, den Allmächtigen, den Großen, da fiel alles Volk ein: Amen! Amen! Darauf las man aus dem Buche der Thora Gottes deutlich vor. Neh. 8, 1—8.

48. Das Vorlesen der Thora.

1. Die Einrichtung, daß man bei den Gebetsversammlungen Israels die Thora vorliest, ist so alt, wie die Thora selbst; denn Moses, unser großer Lehrer, hat nach der Überlieferung dieses Vorlesen für die Vormittage der Sabbate, Feste, Neumonde und je der zweiten und fünften Wochentage angeordnet. Von Esra wurde diese Anordnung auf die Nachmittage des Sabbats ausgedehnt und so eingerichtet, wie sie heutzutage vorgenommen wird. (רמ"בם תפלה יב, א; א"ח קלה במ"א)

2. An folgenden Tagen wird aus der Thora vorgelesen: An allen Sabbat-, Fest-, Halbfest-, Neumonds- und Fasttagen,

an Chanuka und Purim, am Montag und Donnerstag je beim Morgengottesdienste, an den Sabbaten und Fasttagen auch beim Nachmittagsgottesdienste.

3. Der bei jeder Vorlesung zu lesende Abschnitt wird in Abteilungen (פרשיות) gebracht und zu jeder Abteilung dann ein Anwesender aufgerufen, vor die Thora hinzutreten. Dort angekommen, spricht er zuerst ברכו und die ברכה, dann liest ihm der Vorbeter seine Abteilung laut vor, er aber liest leise jedes Wort aus der Thora heraus nach; darauf spricht er, nachdem der Vorbeter geschlossen, zum Schluß wieder eine ברכה.

4. Am Sabbatmorgen werden sieben, am Versöhnungstagsmorgen sechs, an den Festtagen fünf, an den Halbfest- und Neumondstagen vier, bei jeder andern Vorlesung drei Personen aufgerufen.

5. An den Sabbat- und Festtagsmorgen wird außerdem noch einer aufgerufen, der dann, nachdem ihm aus der Thora vorgelesen worden, einen zum Sabbatabschnitt oder zum Festtage passenden Abschnitt aus den Propheten vorliest (מפטיר, הפטרה). Ein solcher Prophetenabschnitt wird auch am neunten Aw morgens sowie an allen Fasttagen beim Nachmittagsgottesdienste vom dritten Aufgerufenen vorgelesen. Vor dem Prophetenabschnitt wird eine Eingangsbenediktion, nach demselben werden mehrere Schlußbenediktionen gebetet.

6. Bei den Vorlesungen am Sabbatmorgen wird im Laufe des Jahres die ganze Thora vorgelesen. Zu diesem Zwecke ist die Thora in 54 Abschnitte (סדרות) geteilt, von denen an den meisten Sabbaten einer, an manchen Sabbaten aber zwei vorgelesen werden; je nach der Form des jüdischen Jahres (67, 5 f.) kann es kommen, daß die Thora in 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, oder 54 Abschnitten vorgelesen wird. Immer wird am Sabbat nach dem Hüttenfeste שבת בראשית von vorn angefangen und am letzten Tage dieses Festes der letzte Abschnitt וזאת הברכה gelesen. In den Synagogen und in den Familien feiert man es als freudiges Ereignis, daß man es erlebt hat, die Thora wiederum durchzulesen; darum heißt dieser Tag שמחת תורה Thorafreude. Am Sabbatnachmittag, Montag und Donnerstag beim Morgengebet

wird die erſte פרשה der סדרה des nächſten Sabbats, bei allen übrigen Thoravorleſungen werden auf den Tag paſſende und von unſren Weiſen ſ. A. feſtgeſtellte Thoraabſchnitte geleſen.

7. Zur Vorleſung in öffentlicher Gebetsverſammlung darf nur eine vorſchriftsmäßig auf einer Pergamentrolle geſchriebene Thoraabſchrift verwendet werden. Beim Herausnehmen der Thorarolle aus der heiligen Lade muß jeder ſich erheben, um auf die Aufforderung des Vorbeters (גדלו) Gottes Größe mit לך ה' הגדלה zu preiſen und ſtehend zu verharren, bis die Thora niedergelegt iſt. Beim Vorleſen der Thora und des Prophetenabſchnitts hat jeder aufmerkſam zuzuhören und darf man nichts ſprechen, ſelbſt nicht über Thoraangelegenheiten. Auch iſt es verboten, die Synagoge zu verlaſſen, während die Thora offen iſt, nur im Nothfalle iſt es geſtattet, zwiſchen dem einen und dem andern Aufgerufenen. Nach dem Vorleſen wird die offene Thora hoch emporgehoben und der Verſammlung gezeigt (והגבהה וגלילה), die Siegesfahne Iſraels, das Heilspanier der Menſchheit, dabei hat jeder ſich zu erheben und beim Anblick der Schriftſeite das וזאת התורה zu ſprechen. Beim Zurückbringen fällt die Gemeinde ſtehend auf das יהללו des Vorbeters mit הודו על ארץ ein und verharrt ſtehend, bis die Thora wieder in der heiligen Lade aufbewahrt iſt. (א"ח, קלד; קנו; קמט)

8. Um die ſabbatliche Thoravorleſung recht fruchtbar für die Thorakenntnis zu machen, haben unſre Weiſen ſ. A. angeordnet, daß jeder den wöchentlichen Abſchnitt סדרה zweimal im Urtext mit einer ihm verſtändlichen, der mündlichen Überlieferung entſprechenden Erklärung (שנים מקרא ואחד תרגום) zu Hauſe leſe. Dieſes ſollte am Nachmittage des vorangehenden Freitags oder am Vormittag des Sabbats geſchehen, doch darf man das auch im Laufe der vorangehenden Woche thun. (א"ח, רפה; טז מ"ק ב; Dr. B. H. Auerbach, תורת אמת S. 63.)

Wer ſein Ohr abwendet vom Anhören der Thora, deſſen Gebet iſt auch ein Greuel. Spr. Sal. 28, 9.

III. Durch Zeichen der Anerkennung und Verehrung.

49. Bedeutung und Einfluß dieſer Zeichen.

1. Die Thora hat uns geboten, an unſrem Körper, unſren Kleidern und Wohnungen gewiſſe Zeichen anzubringen, nämlich die Beſchneidung מילה, die Schaufäden ציצית, die Denkzeichen an Hand und Haupt תפילין und die Pfoſtenaufſchrift מזוזה. Dieſe Zeichen ſollen einerſeits Gott gegenüber ausdrücken, daß wir ihn als unſren Gott anerkennen und uns als verpflichtet erachten, ihn zu lieben und zu verehren, ihm zu gehorchen und zu dienen; anderſeits ſollen ſie für uns Erkennungszeichen ſein, die uns beſtändig an dieſe Verpflichtungen mahnen.

2. Außerdem iſt denjenigen, welche in der Abſicht, Gottes Gebot zu befolgen, dieſe Zeichen an ſich tragen oder an ihren Wohnungen anbringen, verheißen, daß dieſelben auf ſie vervollkommnend und heiligend einwirken und in ihnen die Gewalt der Sinnlichkeit abſchwächen, die Kraft des Guten und Heiligen aber ſtärken und unterſtützen werden, wie unſre Weiſen ſ. A. lehren: (מנחות מג ב: מזוזה נבובים ג מט)

Wer die Tephillin an Haupt und Arm, Zizit am Kleide und die Pfoſtenaufſchrift an der Thüre hat, iſt auf allen Seiten gegen die Sünde gefeſtigt, ſie lagern wie Engel Gottes um ihn und beſchützen ihn vor der Sünde.

50. Das Bundeszeichen der Beſchneidung.

1. Das von Gott dem Stammvater Abraham erteilte Gebot, daß bei ſeinen Nachkommen alle männlichen Perſonen beſchnitten werden ſollen, damit ſie an ihrem Leibe ein Zeichen tragen, daß ſie dem Bunde angehören, welchen Gott mit Abraham für deſſen Nachkommen auf ewige Zeiten errichtet hat, iſt auch in der ſinaitiſchen Geſetzgebung wiederholt. (סה"ח ב)

2. Die Beſchneidung iſt am 8. Tage der Geburt vorzunehmen. Iſt das Kind an dieſem Tage noch zu ſchwach oder krank, ſo muß die Beſchneidung unterbleiben, bis ein erprobter Arzt ſeine Geneſung oder Erſtarkung beſtätigt; dann hat ein Thorakundiger den Tag der Beſchneidung zu beſtimmen. Ohne

dieſen Grund darf aber die Beſchneidung nicht verſchoben und muß ſelbſt am Sabbat vorgenommen werden, wenn dieſer unzweifelhaft der achte Tag iſt.

3. Die Pflicht, für die Beſchneidung zu ſorgen, hat zunächſt der Vater; hat ſie dieſer nicht vorgenommen oder vornehmen laſſen, ſo haben die religiöſen Vertreter der Gemeinde (בית דין) das Kind beſchneiden zu laſſen; iſt ſie auch durch dieſe nicht vollzogen worden, ſo iſt der Knabe ſelbſt, ſobald er dreizehn Jahre alt iſt (32, 5), verpflichtet, die Beſchneidung an ſich vollziehen zu laſſen. Die Unterlaſſung der Beſchneidung wird Zerſtörung des Bundes, das heißt, Losſagung von der Gemeinſchaft Iſraels, genannt und iſt mit der größten himmliſchen Strafe bedroht. „Darum iſt dieſes Gebot als das wichtigſte unter allen Geboten der Thora zu betrachten.“ (י"ד רם — רסד)

Abraham war neunundneunzig Jahre alt, da erſchien Gott dem Abraham und ſprach zu ihm: Wandle vor mir und werde vollkommen. Ich will meinen Bund errichten zwiſchen mir und dir und deinen Nachkommen nach dir für ihre Geſchlechter zum ewigen Bunde, dir und deinen Nachkommen nach dir Gott zu ſein. Und ich werde dir und deinen Nachkommen nach dir das Land deines Aufenthalts geben, das ganze Land Kenaan zum ewigen Eigentum und werde ihnen Gott ſein ..... Aber auch du ſollſt meinen Bund beobachten, du und deine Nachkommen nach dir für ihre Geſchlechter. Dies iſt mein Bund, den ihr beobachten ſollt zwiſchen mir und euch und deinen Nachkommen nach dir: Es ſoll alles Männliche bei euch beſchnitten werden ....Das ſoll zum Zeichen des Bundes werden zwiſchen mir und euch. I. Moſ. 17, 1. 7—11.

51. Das Gebot des Zizittragens.

1. Es iſt ein Gebot der Thora, an jedem Ecke viereckiger Gewänder, welche von männlichen Perſonen angelegt werden ſollen, nach Vorſchrift der mündlichen Lehre zu knüpfende Fäden (ציצית, Schaufäden) anzubringen. (סה"ח שפו)

2. Wo nach Landesſitte, wie bei uns, Kleider, die der Zizit bedürfen, nicht getragen werden, iſt jeder Iſraelite verpflichtet, ein eigens für dieſen Zweck gefertigtes viereckiges Kleidungsſtück bei Tage unter ſeinen Kleidern, טלית קטן, ארבע כנפות, und

außerdem beim Morgengebete ein größeres, mit Zizit verſehenes, טלית גדול, über ſeinen Kleidern anzulegen. (א"חח ח, א — ג)

3. Die Fäden werden durch eine auf dem Ecke des Gewands angebrachte umſäumte Öffnung gezogen und auf die durch Anſchauung zu erlernende überlieferte Art eingeknüpft. Dieſe Öffnung iſt nicht mehr als drei Daumenbreiten und nicht weniger als eine Länge des vordern Daumenglieds, nach unſrem Maße etwa ſechsundvierzig Millimeter*), von den beiden das Eck bildenden Gewandrändern entfernt anzubringen, nachdem vorher die Franſen, welche gewöhnlich an dieſen Gewändern ſich befinden, wenigſtens in der angegebenen Ausdehnung vom Ecke beſeitigt worden ſind. Bereits fertiggeflochtene Zizit dürfen auf keine Weiſe an- oder eingenäht werden. (א"ח יא ט ו)

4. Der Vorſchrift der Thora wird am beſten durch Wollenſtoff und Wollenfäden entſprochen. Dieſe müſſen von Iſraeliten (auch Frauen) mit der Abſicht, daß ſie zu Zizit beſtimmt ſind, geſponnen und gezwirnt werden; das Einknüpfen jedoch ſoll von Männern ebenfalls mit dieſer Abſicht geſchehen. (א"ח, ט יא, יד)

5. Vor dem Ankleiden des Gewandes muß man die Zizit unterſuchen, denn wenn etwas daran nicht vorſchriftsmäßig iſt, hat man das Gebot nicht nur nicht erfüllt, ſondern würde auch eine vergebliche ברכה (24, 3) ſprechen. Beim Leſen der zwei erſten Abſchnitte des Sch'ma hält man die Zitit in der linken, beim dritten Abſchnitte in der rechten Hand; bei dem Verſe וראיתם אותו ſchaut man ſie an. (א"ח כד; ס"נוק כח)

6. Die erhabene Bedeutung der Zizit iſt in der zweiten der der folgenden Schriftſtellen ausgeſprochen:

Schnüre ſollſt du dir machen an den vier Ecken deines Gewandes, womit du dich bedeckſt. V. Moſ. 22, 12.

Das ſeien für euch Schäufäden, daß ihr ſie ſehet und euch an alle Gebote Gottes erinnert und ſie erfüllet und nicht kundſchaftet nach eurem Herzen und nach euren Augen, denen ihr nachbuhlet, damit ihr eingedenk bleibet aller meiner Gebote und ſie erfüllet und heilig werdet eurem Gotte. IV. Moſ. 15, 39. 40.

---

*) Anmerkung: Dieſe Maßbeſtimmung entnehme ich einer Figur in dem für den Jugendunterricht ſehr zu empfehlenden Werkchen חינוך לנערים von Hrn. Rabb. Simon Bamberger. Frankfurt a/M. bei J. Kauffmann.

52. Das Gebot des Tephillinanlegens.

1. Die Tephillin bestehen aus zwei mit Lederriemen versehenen Lederkapseln; in diesen befinden sich auf Pergamentstreifen geschrieben folgende vier Stellen (פרשיות) der Thora: קדש II. Mos. 13, 1—10, יהיה כי וביאך II. Mos. 13, 11—16. שמע V. Mos. 6, 4—9, והיה אם שמוע V. Mos. 11, 13—21. Die zwei letztgenannten Stellen bilden auch die zwei ersten Abschnitte des Sch'ma. Die Riemen dienen zum Befestigen der Kapseln an Arm und Haupt. Durch das Anlegen der Tephillin befolgen wir zwei Gebote der Thora. (סה"ח, תכא תכב)

2. Wenn bei der Herstellung der Tephillin die Vorschriften der mündlichen Überlieferung nicht genau befolgt worden sind, was sich äußerlich nur unvollkommen erkennen läßt, sind dieselben untauglich (פסול); wer solche anlegt, hat das Gebot Gottes nicht erfüllt und begeht überdies eine schwere Sünde, indem er eine vergebliche ברכה spricht. Darum darf man Tephillin nur von einem vertrauenswürdigen, durch einen zuverlässigen Thorakundigen als geeignet erklärten Verfertiger (סופר) kaufen. Von einem solchen muß man sie auch von Zeit zu Zeit äußerlich besichtigen und ausbessern und je von drei zu vier Jahren öffnen lassen, um zu untersuchen, ob die Schrift noch gut erhalten ist. (א"ח לט)

3. Der Vers: וקשרתם אותם (V. Mos. 6, 8) hat nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. den Sinn, daß die Kapsel der für die Hand bestimmten Tephillin (של יד) auf der dicksten Stelle des linken Oberarmmuskels oberhalb des Ellenbogens liege, so daß sie beim Senken des Arms dem Herzen gegenüber steht, die für das Haupt bestimmte Kapsel aber (של ראש) derart auf der Mitte des behaarten Vorderhaupts, daß die dem Riemendurchzug gegenüberliegende vordere Kapselkante sich da befindet, wo der Haarwuchs beginnt, so daß kein Teil der untern Kapselfläche die unbehaarte Stirnfläche berühre. Durch diese Örtlichkeiten bringen wir zum Ausdruck, daß wir unser Denken (Gehirn), Fühlen (Herz) und Handeln (Arm) Gott unterthänig machen. Der Knoten (קשר) der Kopftephillin muß in der Mitte des unteren Hinterhauptes der Kapsel gegenüber liegen, der Knoten der Handtephillin darf nie von der Kapsel weggerückt sein. Die geschwärzte Seite der

Riemen beider Tephillin muß nach außen gekehrt sein, die Riemen dürfen nicht verdreht werden und müssen, wie die Kapseln, unmittelbar auf dem Haupthaar oder der Armhaut sich befinden, ohne daß ein anderer Gegenstand dazwischen ist. Die Weise des Anlegens müssen Anfänger, wenn sie etwa $12^3/_4$ Jahre alt sind, durch Veranschaulichung erlernen. (א"ח כז)

4. Die Tephillin werden *nach* den Zizit und wie diese *stehend* angelegt, *zuerst* an den Arm, dann, ohne dazwischen irgend etwas zu sprechen oder zu säumen, an das Haupt. Abgenommen werden sie ebenfalls stehend, nachdem die Riemen an der Hand aufgewickelt sind, die des Hauptes zuerst, und in ihrem Beutel so verwahrt, daß man die Handtephillin beim nächsten Anlegen zuerst finden muß. (א"ח, כה; כח)

5. So lange wir die Tephillin an uns haben, müssen wir an sie denken, und um sie nicht zu vergessen, sie zuweilen, namentlich wenn man im Sch'ma die darauf bezüglichen Stellen spricht, anfassen; auch müssen wir unsern Körper, während wir Tephillin auf uns haben, *ganz rein* halten, dürfen nicht schlafen oder an unreine Orte gehen, genau wie für die Nennung eines Gottesnamens (44) vorgeschrieben ist. Auch wenn sie abgenommen sind, müssen wir damit, als mit etwas Hochheiligem, ehrfurchtsvoll umgehen, müssen sorgen, daß sie nicht zur Erde fallen und sie an einem reinen Orte anständig aufbewahren. (א"ח; לז ב: מ)

6. Nur *männliche* Personen sind zum Anlegen der Tephillin verpflichtet und müssen sie außer Sabbat- und Festtagen täglich beim Morgengebete (ק"ש ותפלה) anlegen und bis nach ובא לציון anbehalten. Tephillin (ebenso Zizit) dürfen nicht vor Tagesanbruch angelegt werden. Wer jedoch fürchten muß, sie nach Tagesanbruch (z. B. auf Reisen) nicht anlegen zu können, darf dies, ohne die ברכה zu sprechen, vor Tagesanbruch thun, muß sie aber bis nach Tagesanbruch anbehalten, dann die Kapseln fassend die ברכות sprechen und hernach beten. Wer zur Gebetszeit nicht im Besitze von Tephillin ist, betet ohne sie, muß sie aber im Laufe des Tages, sobald er sie erhält, anlegen und soll entweder das Nachmittagsgebet oder einige Psalmen darin beten. (א"ח, ל)

7. Die Tephillin ſind ein Zeichen (אות), welches uns zunächſt an Iſraels Befreiung aus Ägypten und an die von Gott dabei bewieſene Allmacht erinnern ſoll, dann aber auch an die für uns durch dieſe Befreiung entſtandene Verpflichtung, Gott, den Einzigen, über alles zu lieben, ſeine Thora zu lernen und zu lehren, ihm zu dienen und alle ſeine Gebote zu befolgen. Indem wir das Sch'ma leſen, übernehmen wir dieſe Verpflichtung, (קבלת עול מלכות שמים) mit Worten, beim Anlegen der Tephillin aber durch die That. Darum wird derjenige, der das Gebot der Tephillin nicht befolgt, ein פושע ישראל, Abtrünniger, ein Empörer gegen den Bund Gottes mit Iſrael genannt; demjenigen aber, der es gewiſſenhaft befolgt, zeitliches und ewiges Heil verheißen. (מנחות מד)

Es ſoll dies zum Zeichen an deiner Hand und zum Gedächtnis zwiſchen deinen Augen ſein — damit die Lehre Gottes in deinem Munde bleibe, daß Gott dich mit ſtarker Hand aus Ägypten herausgeführt hat. II. Moſ. 13, 9.

Binde ſie (die Worte des Sch'ma) zum Zeichen an deine Hand und ſie ſeien zum Kopfſchmuck zwiſchen deinen Augen. V. Moſ. 6, 8.

53. Das Gebot der Pfoſtenſchrift.

1. Die Thora gebietet uns, die beiden Stellen aus der Thora שמע und והיה אם שמע (**52**, 1) auf Pergament abzuſchreiben und in Kapſeln verwahrt an die Pfoſten aller unſrer Thüren und Thore zu befeſtigen. (סה"ח, תכג)

2. Ausgenommen von der Pflicht der Pfoſtenaufſchrift ſind Synagogen, kleine, nicht 24 Fauſtbreiten im Gevierte meſſende Zimmer, Pfoſten ohne Oberſchwelle, Aborte und Badezimmer. (י"ד, רפו, רפז)

3. Die Kapſel mit der Pfoſtenaufſchrift iſt bei eingehängter Thüre, in dem Hohlraume des Thürgeſtells, auf der dem Eintretenden rechten Seite, etwas über zweidrittel der Pfoſtenhöhe, nicht mehr als eine Fauſtbreite vom äußeren Pfoſtenrande entfernt, der obere Teil der Schrift ſchräg nach innen gegen die Thüre liegend durch Nägel zu befeſtigen. (י"ד רפט)

4. Die Pfoſtenſchriften (מזוזות) dürfen, wie Tephillin, nur von einem vertrauenswürdigen Abſchreiber gekauft und ſollen eben-

falls je nach 3—4 Jahren von einem solchen untersucht werden. (י"ד, רפה ז; רצא כו)

5. Wir müssen auf die gewissenhafte Erfüllung des Gebots der Pfostenschrift genau achten, es gehört zu den Pflichten, die jedem jederzeit obliegen. So oft wir ein- und ausgehen, verkündet uns die Pfostenaufschrift die Einheit Gottes und mahnt uns an die Liebe und Verehrung, die wir ihm schulden. Das soll uns erwecken aus unsrer schläfrigen Unbesorgtheit um unser Seelenheil und zurückhalten von unsrem Jagen nach dem Vergänglichen, indem wir dadurch zu dem Bewußtsein gebracht werden, daß es außer der Anerkennung Gottes für uns nichts Bleibendes gibt; dieses Bewußtsein wird uns zu einem rechtlichen, frommen Lebenswandel führen. (רמ"בם, ס"ה מצוה)

IV. Durch die Feier der Gott geheiligten Zeiten.

A. Der Sabbat.

54. Bedeutung und Zweck des Sabbats.

1. Der durch Überlieferung uns bekannte siebente Tag der Woche, Sabbat (שבת), wurde von Gott eingesetzt, damit die Menschen durch denselben stets daran erinnert werden, daß die Welt nicht von selbst durch eine unbewußt wirkende Naturkraft entstanden, sondern das Werk eines allmächtigen und allweisen Schöpfers ist, der sie mit freiem Willen aus nichts geschaffen hat.

2. Eine Naturkraft hätte nicht auf eine bestimmte Zeit nur wirken, hätte nicht ruhen können, müßte ewig wirken; Gott aber hat sein Werk in sechs Tagen vollendet und dann geruht. Seitdem er ruht, entstehen keine neuen Geschöpfe mehr, wirken nur die vom Schöpfer in seine Werke gelegten Kräfte fort; seitdem feiert die Schöpfung selbst ihren Sabbat; dieses Ruhen der Schöpfung ist das stärkste Zeugnis für das Dasein des Schöpfers. (כוזרי ב' נ'; Hirsch, Pent. I. Mos. 2, 50.)

3. Als aber die Menschheit Gott vergaß und statt des Schöpfers Geschöpfe verehrte (5, 3), berief Gott Israel zu seiner Anerkennung und Verehrung, bewies bei der wunderbaren

Befreiung aus Ägypten nicht nur seine Schöpfermacht aufs neue, sondern auch sein Walten über die Geschicke der Menschen, und gebot Israel die Sabbatfeier, als Zeugnis (עדות) für die Schöpfung der Welt durch Gott (זכרון למעשה בראשית) und die Befreiung aus Ägypten (וזכר ליציאת מצרים) als Zeichen (אות) für das Bundesverhältnis zwischen Gott und Israel, als ewigen Bund (ברית עולם). (מגורת המאור פ, קנט; כוזרי שם)

4. Der Sabbat soll aber auch eine Heilsanstalt sein für alle, die ihn feiern; er soll sie allwöchentlich auf einen Tag erlösen von der Erdenknechtschaft, um in Ruhe und Vergnügen zu genießen ohne Arbeit, und ihrem Seelenheile sich hinzugeben. Darum hat Gott ihn gesegnet; wer an ihm die Arbeit einstellt, hat dadurch keinen Verlust (Mana in der Wüste), wer ihn zu höheren, heiligen Betrachtungen verwendet, ist an diesem Tage mit größerer Empfänglichkeit dafür ausgerüstet (נשמה יתרה). (הרמב"ן והרא"בע בראשית, ב' ג'; כוזרי, שם ג ה)

5. Der Sabbat, welcher heute eine starke Scheidewand zwischen Israel und andern Völkern bildet, wird nach Gottes Verheißung einst ein Band der Vereinigung für alle Menschen werden. So weissagt der Prophet Jesaia: Der Fremde, der sich Gott zugesellen will, spreche nicht mehr: Gott hat mich von seinem Volke geschieden. Denn die Fremden, die sich Gott zugesellen, ihm zu dienen, den Namen Gottes zu lieben, ihm Diener zu sein: alle die den Sabbat hüten, ihn nicht zu entweihen und festhalten an meinem Bunde, werde ich bringen nach meinem heiligen Berge, werde ich erfreuen in meinem Bethause, ihre Opfer werden wohlgefällig sein auf meinem Altare; denn mein Haus wird genannt werden: Bethaus für alle Völker.

Es waren vollendet Himmel und Erde und ihr ganzes Heer. Da vollendete Gott mit dem siebenten Tage sein Werk, das er gemacht hatte, und hörte am siebenten Tage auf von all seinem Werke, das er gemacht hatte. Und Gott segnete den siebenten Tag und heiligte ihn; denn mit ihm hatte er aufgehört von all seinem Werke, das er, Gott, geschaffen hatte, daß es fortwirke. I. Mos. 2, 1—3.

Die Nachkommen Israels sollen den Sabbat hüten, den Sabbat zu feiern für ihre Geschlechter als ewigen Bund. Zwischen mir und den Nachkommen Israels ist er für ewig ein Zeichen, daß in sechs

Tagen Gott den Himmel und die Erde geschaffen hat, mit dem siebenten Tage aber aufhörte und sich in sein Wesen zurückzog. II. Mos. 31, 16, 17.

Gedenke, daß du Sklave gewesen im Lande Ägypten und Gott, dein Gott, dich von dort herausgeführt hat, mit starker Hand und ausgestrecktem Arme; darum hat Gott, dein Gott, dir geboten, den Sabbat zu feiern. V. Mos. 5, 15.

An jedem wiederkehrenden Neumonde, an jedem wiederkehrenden Sabbate werden alle menschlichen Wesen kommen, um mich anzubeten, spricht Gott. Jes. 66, 23.

55. Die Vorschriften der Sabbatfeier im allgemeinen.

1. Einstellung der Werkthätigkeit שביתה. Die Thora gebietet uns, am Sabbat weder selbst (אתה d. h. religiös Volljährige) eine Werkthätigkeit zu verrichten, noch zuzulassen, daß unsere religiös minderjährigen Kinder (בנך ובתך) oder unsre Tiere (בהמתך) eine solche verrichten. (סה״ח, כד לב פה)

Was unter Werkthätigkeit (מלאכה) verstanden wird, ist durch die mündliche Überlieferung bestimmt, und jeder Israelite ist verpflichtet, sich darüber genau zu unterrichten; denn es sind nicht blos schwere anstrengende Arbeiten, sondern auch sehr viele leicht vollziehbare Verrichtungen verboten. Selbst das Sprechen über Gewerbe und Geschäft ist untersagt; wir sollen darüber nicht einmal nachdenken, und am Sabbat alle unsre Geschäfte als vollendet und abgemacht betrachten. (א״ח, שו, א וח)

Bei wirklicher oder möglicher Gefahr für ein Menschenleben ist uns nicht nur jede Verrichtung gestattet, sondern geboten. (א״ח, שבח שכט של)

2. Heiligkeitsverkündigung קידוש והבדלה. Es ist uns ferner geboten, der Heiligkeit des Tages durch Worte Ausdruck zu geben. Diesem Gebote wird zunächst durch die mittlere Benediktion des Gebets vom Freitagabend (אתה קדשת) entsprochen. Außerdem sind wir verpflichtet, unmittelbar vor der Abend- und Frühmahlzeit über einen vollen Becher Weins, Bild Freude erregender göttlicher Segensfülle, die Benediktion zu sprechen. Abends werden die Verse (ויכלו) vor, und eine besondere, den Grundgedanken des Sabbats ausdrückende Benediktion nach der Benediktion über den Wein gesprochen. Morgens werden vor der letzteren nur die Verse ושמרו und זכור את יום gesprochen.

(Siehe das Gebetbuch). In Ermangelung des Weines tritt Abends das Brot, morgens ein anderes geiſtiges Getränke an deſſen Stelle; iſt kein anderes Getränke zu haben, ſo wird auch morgens das Brot verwendet. Vor dieſer Handlung (קידוש) darf man weder abends noch morgens etwas genießen. (סה"ח לא; א"ח, רעא רפט)

Auch beim Ausgange des Sabbats müſſen wir deſſen Heiligkeit in ihrem Gegenſatze zu den Werktagen durch Gebetsworte ausdrücken. Dieſes geſchieht zunächſt durch Einſchaltung der Formel אתה חוננתנו in die vierte Benediktion des Abendgebets, außerdem aber durch folgende Handlung. Nach den Verſen הנה אל ישועתי werden vier Benediktionen geſprochen: über einen vollen Becher Wein, über verſchiedene Gewürze מיני בשמים, über ein nach Sabbatausgang künſtlich, nicht an Feuer, das ſchon vorher gebrannt, entzündetes Fackel- oder Doppelkerzenlicht מאורי האש und eine Benediktion, in welcher wir Gott dafür danken, daß er den Unterſchied zwiſchen Heiligem und Gemeinem, zwiſchen Sabbat und Werktag eingeſetzt und uns befähigt hat, ihn zu erkennen המבדיל. Wir danken Gott für das Feuer, den mächtigſten Gehilfen des Menſchen bei allem Bilden und Schaffen, beim Beginn der wöchentlichen Arbeitszeit, indem wir den in den Gewürzen ſinnbildlich dargeſtellten Sabbatgeiſt mit in die Werktage hinübernehmen.

Beim Ausgang des Verſöhnungstags wird ein Licht, das während des ganzen Feſtes ſeit dem Vorabend gebrannt hat, und kein Gewürz genommen. Beim Ausgang eines andern Feſtes, wenn es nicht zugleich Sabbatausgang iſt, wird auch die Benediktion über Gewürz nicht geſprochen.

Wo kein Wein zu haben iſt, darf ein anderes geiſtiges Getränke verwendet werden. Ohne dieſer Vorſchrift (הבדלה) entweder im Gebete oder über Wein genügt zu haben, dürfen wir weder etwas genießen noch eine Arbeit verrichten. (א"ח, רצד – רצט)

Iſt der erſte Wochentag ein Feſttag. ſo iſt ebenfalls הבדלה notwendig, um der höheren Heiligkeit des Sabbats Wortausdruck zu verleihen. Dieſes geſchieht in dem Gebete ותודיענו, welches in das Feſtabendgebet eingeſchaltet wird, und durch eine Benediktion ähnlichen Inhalts המבדיל בין קודש לקודש, welche mit dem Kidduſch

für den Festabend verbunden wird, nachdem vorher die Benediktion מאורי האש über das Festlicht gesprochen ist. (יקנהז) (א"ח, תצא, ב)

3. Ehre כבוד השבת. Wir sind verpflichtet, den Sabbat als Gott geheiligten Tag dadurch zu ehren, daß wir uns am Rüsttage besonders reinigen, festliche Kleider anlegen, unsre Wohnung und unsern Tisch festlich schmücken und überhaupt unser Äußeres und unsere Umgebung in einen der Würde des heiligen Tages entsprechenden Zustand versetzen. (א"ח רמב; רם רסב)

Insbesondere ist jeder (auch ledige Personen) verpflichtet, zur Ehre des Sabbats vor dessen Beginn Lichter anzuzünden (נר של שבת) und dabei sehr darauf zu achten, daß die Beschaffenheit der Lampen oder Kerzen, des Öls und der Dochte nicht frühzeitiges Dunkelwerden oder Erlöschen, Belästigung durch widrige Dämpfe, überhaupt eine Störung der Behaglichkeit fürchten lasse. Diese Pflicht ist zunächst der Hausfrau auferlegt, doch soll der Hausvater sie daran erinnern, wie er überhaupt danach fragen muß, ob alles für den Sabbat richtig vorbereitet, namentlich ob von den Sabbatbroten die Challo (78, 4) abgesondert worden ist. (א"ח, רם רמא רסב רסג)

4. Gemütsruhe, Behaglichkeit, Genuß עונג. Der Sabbat soll für uns nicht nur ein Tag körperlicher Ruhe, sondern auch der geistigen Erholung, der Behaglichkeit, Gemütsruhe und reinen Vergnügens sein. Darum ist uns verboten, an demselben uns der Sorge und dem Kummer zu überlassen, äußere Trauerzeichen zu tragen oder Bittgebete zu verrichten.

Dagegen ist jeder verpflichtet, nach dem Grade seines Vermögens sich einen vermehrten oder verfeinerten Genuß zu verschaffen. Der Arme kann dieser Vorschrift durch ein Geringes genügen. Es sind uns für den Sabbat drei Mahlzeiten, abends, vormittags und nachmittags, (שלש סעודות) vorgeschrieben; bei diesen soll die Benediktion המוציא über zwei noch ganze Brote (לחם משנה), an das Doppelte Manamäßchen erinnernd, gesprochen werden. (א"ח, רעד רפט רצא)

5. Gottesdienst und Belehrung durch Thora קביעת מדרש. In der Reihe der Tage, an welchen Gott uns zur Einkehr bei ihm in sein Heiligtum ruft (מועדי ה'), nimmt der Sabbat

(תחלה למקראי קודש) die erſte Stelle ein (III. Moſ. 23, 2 und 3). Darum ſollen wir dieſen nicht ausſchließlich dem Genuſſe und Vergnügen widmen, ſondern auch einen Teil dieſes heiligen Tages der mehr als alles das Herz erfreuenden Thora weihen. Namentlich diejenigen, die am Werktage nur dem irdiſchen Erwerbe leben, ſollen am Sabbate an der öffentlichen Gottesverehrung teilnehmen und ſich mit leichteren, keine große Anſtrengung erfordernden Thoraſchriften entweder ſelbſt zu belehren und zu erbauen ſuchen, oder von andern Vorträge über Thora anhören. Das iſt ſeit den älteſten Zeiten Sitte in Iſrael. (II. Könige 4, 23). Jeder ſollte dazu beitragen, daß in ſeiner Gemeinde Gelegenheit geboten wird, an Sabbat- und Feſttagen einen Thoravortrag zu hören. (ילקוט ריש פ' ויקהל: א"ח, רצ, ב)

6. Vorausgedenken זכירה. Der Sabbat greift ſehr tief in unſer häusliches und geſchäftliches Leben ein; deshalb gebietet uns die Thora, ſeiner im Laufe der ganzen vorangehenden Woche zu gedenken und uns darauf einzurichten, daß wir ihn, wenn er da iſt, würdig feiern können, ohne an Geſchäfte denken zu müſſen, ohne etwas zu entbehren, was ſeine Feier fordert. Die hebräiſche Sprache hat keine Namen für die Wochentage, wir ſollen ſie auf den kommenden Sabbat zählen, der erſte vor Sabbat ꝛc., damit wir täglich an das Näherrücken des heiligen Tages erinnert werden. (הרמב"ן ור"ע ספורנו שמות, ך ח)

Am Rüſttage ערב שבת insbeſondere ſollen wir keine Geſchäfte, keine Reiſen unternehmen, die uns bis in den Sabbat hinein in Anſpruch nehmen könnten, keine Mahlzeiten halten, welche uns die Luſt an dem Sabbatgenuß rauben könnten. Frühzeitig ſollen die Hausfrauen die Brote und die Mahlzeiten herrichten, doch ſoll ſich auch der Mann nicht ſchämen, ſelbſt dazu beizutragen. (א"ח רמט—רנא)

Wenn der Rüſttag zum Sabbat auf einen Feſttag (יום טוב) fällt, könnte des Feſtes wegen die Vorbereitung zu einer würdigen Sabbatfeier leicht vernachläſſigt oder vergeſſen werden. Darum haben unſre Weiſen ſ. A. eine Erinnerungshandlung (ערוב תבשילין) angeordnet, welche darin beſteht, daß ſchon am Feſtrüſttage ein kleines Mahl, Brot mit einer Zuſpeiſe, für den Sabbat zurück-

gelegt wird. Die dabei zu ſprechende Benediktion und Formel findet ſich im Machſor. (Einen weiteren Grund für dieſe Handlung ſiehe 59, 4). (ביצה טו ב; א"ח תקכז נ"א ס"ק יג ט"ז ס"ק יב)

7. Strenge Hut vor Entweihung שמירה. Kein Verbot der Thora wird uns ſo nachdrücklich eingeſchärft, wie das der Werkthätigkeit am Sabbat. Es iſt zwölfmal wiederholt und dabei ſechsmal der warnende Ausdruck der Hut (שמירה) gebraucht. Damit fordert die Thora von uns für den Sabbat die ſtrengſte Hut, daß weder wir ſelbſt, noch einer der Unſrigen ihn entweihe.

Dieſe Hütepflicht haben wir beſonders beim Beginn und Schluß zu üben. Während der Dämmerung am Vorabend, $13^1/_2$ Minuten vor dem Erſcheinen dreier mittelgroßer beiſammenſtehender Sterne iſt wegen des Zweifels, ob es Tag oder Nacht ſei, jede Werkthätigkeit verboten. Wir müſſen aber den Sabbat früher beginnen, etwa $1^1/_4$ Stunde, mindeſtens eine halbe Stunde vor Nacht. In Gemeinden mit Gemeindegottesdienſt beginnt auch für jeden Einzelnen der Sabbat, ſobald beim Gottesdienſte ברכו gebetet iſt (תוספת שבת). (א"ח רסא רצג)

In Rückſicht auf dieſe Hütepflicht haben unſre Weiſen ſ. A. viele Verrichtungen verboten, die an ſich nicht Werkthätigkeiten ſind, aber möglicherweiſe zu einer ſolchen führen könnten (שבות); auch dieſe müſſen wir ſtrenge unterlaſſen. (מכילתא ילקוט כי תשא ס' שצ)

Sechs Tage kannſt du arbeiten, am ſiebenten Tage aber ſtelle deine Werkthätigkeit ein; es ſei Pflügezeit oder Ernte, du ſollſt deine Werkthätigkeit einſtellen. II. Moſ. 34, 21.

Gedenke des Sabbattags, ihn zu heiligen. Gedenke ſeiner über Wein bei ſeinem Eingange. II. Moſ. 20, 8. Peſachim 106.

Wenn du vom Sabbat deinen Fuß zurückhältſt, um nicht auszuüben dein Geſchäft an meinem heiligen Tage, und du nennſt den Sabbat: Wonne, den Gott Geheiligten, Geehrter, und du ehrſt ihn, daß du nicht ausführſt deine Wege, nicht nachgehſt deinem Geſchäfte, ſelbſt nicht durch Reden eines Wortes: dann wirſt du Wonne empfinden in Gott, ich laſſe dich ſteigen auf die Höhen der Erde, laſſe dich genießen das Erbe deines Vaters Jakob; denn Gottes Mund hat geſprochen. Jeſ. 58, 13. 14.

Ihr ſollt den Sabbat hüten; denn ein Heiligtum iſt er euch; die ihn entweihen, ſoll man töten; denn wer an ihm ein Werk ausführt — die Seele ſoll ausgerottet werden aus der Mitte ihres Volkes. II. Moſ. 31. 14.

56. Das Verbot der Werkthätigkeit insbeſondere.

Die vielfachen Thätigkeiten und Verrichtungen, von denen jede einzelne als Werkthätigkeit מלאכה am Sabbat uns auszuführen verboten iſt, faßt die mündliche Überlieferung unſrer Weiſen ſ. A. unter 39 Stammthätigkeiten (אבות מלאכות) zuſammen. Die Stammthätigkeiten ſind zugleich allgemeine Benennungen für andere, ihnen ähnliche oder verwandte Verrichtungen, welche abgeleitete Thätigkeiten (תולדות) heißen. Dazu kommen noch die von unſren Weiſen ſ. A. vorſorglich verbotenen Verrichtungen (שבותים). Das folgende Verzeichnis enthält die Stammthätigkeiten und deren Begriffsbeſtimmungen mit den am häufigſten vorkommenden, zu ihnen gehörigen abgeleiteten Thätigkeiten und die durch unſre Weiſen ſ. A. unterſagten Verrichtungen nach den Arbeitsgebieten geordnet, auf welchen ſie vorkommen. Es iſt verboten:

A. Feldbau.

1. Pflügen, jede Art der Auflockerung und jedes Ebenmachen des kleinſten Stückchens vom Erdboden, Abheben von Erhöhungen und Ausfüllen von Vertiefungen an einer Stelle, wo geſäet werden kann. (Vergl. F. 30.) (ח"א י')

2. Säen, alles, was die Entwickelung des Keims und das Wachstum von Pflanzen zur Folge haben kann. — Pflanzen mit Waſſer zu begießen oder die Hände darüber zu waſchen; Einweichen von Sämereien oder Hinwerfen an feuchte Stellen (wenn nicht zur alsbaldigen Aufzehrung durch Tiere); noch entfaltungsfähige Blumen und Zweige mit Knoſpen ins Waſſer ſtellen oder ihnen friſches Waſſer geben, einen Pflanzentopf vom Trockenen auf den Erdboden ſtellen. (ח"א י"א)

3. Getreideſchneiden, jedes Abſchneiden oder Ausreißen von Pflanzen aus dem Boden oder dem Pflanzentopf, in welchem ſie gewachſen, ſowie jedes Trennen von Pflanzenteilen von der noch im Boden ſteckenden Pflanze, von Pilzen und Flechten von

den feuchten Holzgeräten, woran ſie entſtanden, geſchähe dies alles mit Hand, Werkzeug oder Mund; einen Pflanzentopf vom Erdboden ins Trockene ſtellen; einen Baum ſchütteln, beſteigen, wenn er noch ſchwach iſt, ſich daran lehnen; von ſelbſt gefallene Früchte aufheben, geſchweige denn genießen; noch am Bienenkorbe angewachſene Honigwaben herauszuſchneiden. Unſre Tiere dürfen wir Kräuter vom Boden abfreſſen laſſen, aber nicht auf ihnen reiten oder uns von ihnen fahren laſſen, ſelbſt nicht auf und von denen eines Nichtiſraeliten. (ח"א יב, נט ח)

4. Garbenzuſammentragen, jedes Aufleſen und zu Haufen zuſammen tragen von Pflanzen und Pflanzenteilen, (alſo auch von Baumfrüchten) auf dem Boden, wo ſie gewachſen — Zuſammenfädeln von Früchten; Blumen durch Umwickeln mit Faden oder Baſt, wenn auch ohne Knoten, zu einem Strauße zu machen. Auch Mineralien, wie Salz, Sand darf man da, wo ſie gegraben werden, nicht ſammeln. (ח"א יג)

B. Fruchtausſcheidung.

5. Dreſchen, jede Verrichtung, die den Zweck oder die Folge hat, die Früchte aus den Fruchthüllen, Ähren, Schoten oder Hülſen frei zu machen, nicht nur mit Werkzeug, ſondern auch mit bloßer Hand (außer wenn, wie z. B. bei zarten Erbſen, auch die Fruchthülle genoſſen werden ſoll). Ausdrücken von Früchten, deren Saft gewöhnlich als Getränke verwendet wird oder jetzt getrunken werden ſoll; Trinken des am Sabbat von ſelbſt ausgefloſſenen Saftes; Melken iſt mit Rückſicht auf den Schmerz des Tieres durch Nichtiſraeliten erlaubt, der Genuß der Milch aber für denſelben Tag verboten; man darf nicht Schnee zerreiben, Eis in kleine Stücke zerbröckeln, damit aus ihnen Waſſer werde; man darf aber Schnee und Eis in Flüſſigkeit legen, wodurch ſie von ſelbſt zergehen, darf auch eine Eisdecke zerbrechen, um das darunter befindliche Waſſer zu nehmen. — Naſſe Tücher und Schwämme u. d. g. darf man nicht ausdrücken; einen Schwamm darf man zum Abtrocknen nur dann benützen, wenn er eine Handhabe hat, die das Ausdrücken von Flüſſigkeit verhindert. (ח"א יד)

6. 7. 8. Windſchaufeln, Ausleſen, Sieben, bei Flüſſigkeiten, Seihen; alle Verrichtungen, deren Folge Ausſcheidung des Unbrauchbaren (z. B. Staub, Spreu, Faules, Wurmfräßiges, Hefe, Bodenſatz) vom Brauchbaren iſt, ſind auf jede Weiſe verboten; erlaubt iſt blos Brauchbares zum ſofortigen Genuß mit der Hand auszuheben. Getränke dürfen nur vom Bodenſatz abgegoſſen werden, ſo lange ſie ununterbrochen fließen, nimmer wenn ſie tröpfeln. Klare Getränke (außer Waſſer), welche auch mit den darin befindlichen fremdartigen Gegenſtänden trinkbar wären, dürfen durch ein flach über ein Gefäß gelegtes Tuch geſeiht werden; Waſſer aber, auch wenn es klar und ſo beſchaffen iſt, daß die meiſten Menſchen es ungeſeiht trinken würden, darf man nur durch ein dazu beſtimmtes Seihtuch ſeihen. Waſſer ſowohl als andere Getränke, die ſo trübe ſind, daß man ſie ungeſeiht nicht als trinkbar betrachten kann, dürfen gar nicht geſeiht werden; eine in Flüſſigkeit gefallene Fliege u d. g. ſoll nicht allein, ſondern nur mit einem Teil der Flüſſigkeit ausgehoben werden. Rahm darf man nur zum ſofortigen Genuß in der Weiſe von der Milch abheben, daß die unterſte Rahmſchichte bei der Milch bleibt. — Früchte dürfen nur zum ſofortigen Genuß geſchält werden. — Auch bei andern Gegenſtänden (Speiſen, Kleidern) iſt das Ausſcheiden deſſen, wovon man erſt ſpäter Gebrauch zu machen beabſichtigt, von demjenigen, deſſen man ſich ſogleich bedienen will, verboten. (ח"א טו טז יח: א ה תקי מ"א ס"ק יג)

C. Speiſebereitung.

9. Mahlen, jedes Zermalmen, Zerſtoßen, Zerreiben irgend eines Stoffes, z. B. Gewürze, Salz, Erdſchollen zu Pulver oder kleinen Teilchen durch Mörſer, Gewürzmühle, Reibeiſen u. d. g. iſt verboten. Erlaubt iſt nur Zerdrücken zwiſchen den Fingern, mit Meſſergriff auf dem Tiſch oder einem Teller, aber alles nur zum ſofortigen Genuß. Auch das Kleinſchneiden von Dingen, die man nicht ſogleich eſſen will, iſt verboten. — Wegen des allenfalls dazu nötigen Stoßens von Spezereien iſt bei ungefährlichem Unwohlſein jedes Heilverfahren verboten, und ſind zum Zwecke der Heilung nur ſolche Speiſen und Getränke erlaubt,

die auch von Gesunden häufig genossen werden. (Vergl. jedoch 55, 1 Ende). (ח"א יז וסט)

10. Kneten, jedes Mischen von mehligem, staubartigem, kleinkörnigem Stoffe, z. B. Senf, geriebenem Brod oder Meerrettig, Mohn, Kleie mit einer Flüssigkeit zu einer teigähnlichen Masse. Selbst wenn die Stoffe (der trockene und flüssige) vor Sabbat in ein Gefäß gebracht worden sind, ist es verboten, sie mit dem dazu üblichen Werkzeuge und auf die gewöhnliche Weise wie am Werktage umzurühren. Sind die Stoffe nicht vor Sabbat in ein Gefäß gebracht worden, so ist nur die Herstellung einer sehr dünnflüssigen Mischung gestattet; dabei soll aber die Flüssigkeit zuerst eingegossen und ebenfalls nicht wie am Werktag umgerührt werden; unter der letzterwähnten Beschränkung ist es auch gestattet, bereits Gemischtes zu verdünnen. In allen diesen Fällen darf aber nicht mehr zubereitet werden, als was zum sofortigen Genuß für Menschen oder Haustiere erforderlich ist. (ח"א יט)

11. Backen und Kochen, jede Veranstaltung, um Hartes weich, Festes flüssig, Weiches hart, ganz oder halb Gares, wenn auch, wie Obst und Milch roh genießbar, gar zu machen, sei es durch Feuer, durch Gegenstände, welche am Feuer oder an der Sonne erwärmt worden, durch chemisch erregte oder vulkanische Wärme, seien es Speisen, Getränke oder andere Gegenstände (Wachs und Metall zu schmelzen). In Speisen oder Getränke, die sich in dem noch heißen, wenn auch jetzt vom Feuer entfernten Gefäße befinden, worin sie gekocht worden (erstes Gefäß), darf man nicht Brodschnitten, noch weniger halb oder ganz rohe Gegenstände thun, z. B. Gewürze, außer Zucker; man darf auch nicht den Inhalt dieses (ersten) Gefäßes über genannte und ähnliche Gegenstände oder über zu spülende Geräte gießen, sie dürfen erst in die Speise oder das Getränk gebracht werden, nachdem diese in ein anderes (zweites) Gefäß umgeleert worden sind. Brotschnitten und Ähnliches sollen selbst in ein zweites Gefäß nicht gegeben werden, so lange dessen Inhalt noch sehr heiß ist. Vorgekochte Speisen oder Getränke dürfen nur während der Jahreszeit, die das Heizen erforderlich macht, zum Warmhalten oder Erwärmen in den vom Feuer abgeschlossenen Wärmeraum des

Ofens gestellt werden. Dabei ist folgendes zu beachten. Nur noch heiße Gegenstände dürfen von einem Israeliten in den schon geheizten Wärmebehälter gestellt werden, doch nicht auf die vom Feuer bespülte Platte, sondern nur auf eine Unterlage. Schon erkaltete Gegenstände dürfen nur durch Nichtisraeliten eingestellt werden. Nach der Heizung ist dies jedoch nur bei Gegenständen gestattet, welche für Kranke und kleine Kinder bestimmt sind. Sollen die erwärmten Gegenstände von Gesunden und Erwachsenen genossen werden, so müssen sie vor dem Heizen eingestellt werden. Das Zusammengießen von kalten und warmen Flüssigkeiten ist nur erlaubt, wenn die kalte Flüssigkeit viel mehr ist, als die warme. Außerdem ist darauf zu achten, daß da, wo Kaltes in Warmes gegossen wird, dieses rasch auf einmal geschehe. Man darf wohl einzelne Glieder oder Körpertheile, nicht aber den ganzen Körper in warmem Wasser waschen. Pöckeln und Einmachen, wie jedes Genießbarmachen durch Beitzen und Einweichen ist ebenfalls verboten. Darum darf man nicht mehrere Rettigstücke und Ähnliches in Salz legen, sondern jedes einzelne Stückchen eintauchen, um es sofort zu genießen. (ח"א ך)

D. Kleiderbereitung.

12. Abscheeren der Wolle vom Schafe, alles Lostrennen der Haare, Federn und anderer Körperauswüchse vom lebendigen oder toten Körper, von Fellen, Pelzen u. d. g.; Abschneiden oder wie immer geartetes Entfernen auch nur eines Nagels, Ausreißen eines Haares; darum ist das Kämmen der Haare, weil dabei das Ausreißen von Haaren unvermeidlich ist, verboten, aber Glätten mit der Hand oder einer dazu bestimmten weichen Bürste erlaubt. (ח"א, כא; א"ח ס"ס שג בנו"א)

13. Hecheln, Krempeln, Kämmen, Zausen faseriger Stoffe, um sie zum Spinnen zuzurichten. (ח"א כג)

14. Spinnen, jede Verwandlung faseriger Stoffe zu dickeren oder dünneren Fäden durch Drehen, Zwirnen, d. h. Zusammendrehen zweier oder mehrerer Fäden zu einem. (ח"א כה)

15. 16. 17. Die Hauptverrichtungen des Webegeschäfts: Aufspannen der Kette (Zetteln), Ziehen der Kettenfäden

durch die Maſchen oder Ringchen der Schäfte und Einwerfen des Einſchlags oder Schuſſes, jede Verrichtung zur Herſtellung eines gewebeartigen Stoffes aus Fäden: Stricken, Häkeln, Klöppeln, Flechten, Sieb-, Netz- und Korbmachen aus Holz, Metalldraht u. d. g. (ח"א כה)

18. Ausziehen der Ketten- oder Schußfäden eines Gewebes, wie beim Charpiemachen, jedes Auflöſen eines Geflechts oder Gewebes. (ח"א כה)

19. 20. Knüpfen oder Auflöſen eines Knotens: a. wie er von gewiſſen Handwerkern bei ihrem Geſchäfte gewöhnlich hergeſtellt wird, oder: b. welcher länger als am ſelben Tage geknüpft bleiben ſoll, oder: c. aus zwei Verſchlingungen beſteht, oder: d. am Ende einer Schnur oder eines Fadens angebracht wird; erlaubt ſind blos nicht handwerksmäßige Knoten, welche nur für die Tagesdauer beſtimmt ſind; auch Schleifen, die einen Knoten unter ſich haben, dürfen nur gemacht werden, wenn ſie für denſelben Tag beſtimmt ſind. Schmerz verurſachende Knoten dürfen gelöſt werden. (ח"א כו כו)

21. Nähen, jede Zuſammenfügung von Stoffen durch Faden; Anziehen des bereits eingezogenen Nahtfadens zur Befeſtigung der Naht. Verbindung von Stoffen, durch Kleiſter, Leim u. d. g. (ח"א כח)

22. Zerreißen irgend eines Gegenſtandes, Auftrennen einer Naht. (ח"א כט)

23. Waſchen, jede Verrichtung zur Entfernung von Schmutz oder Farbe von Kleidungsſtücken oder Stoffen; Einweichen derſelben, die Eingeweichten aus dem Waſſer zu heben, benetzte auszudrücken oder zum Trocknen auszubreiten, nach dem Waſchen getrocknete zu zocken, zu mangen, zu glätten, in Falten zu legen; Leinwand oder ähnliche Stoffe dürfen nicht zum Seihen von Waſſer benützt werden; Gefäße, in welchen Flüſſigkeiten geweſen, darf man nicht mit einem Tuche aus- oder abtrocknen; Kleider dürfen nicht durch Klopfen, Reiben, Bürſten von trockenem Schmutze gereinigt werden; man darf aber feuchten Schmutz dadurch entfernen, daß man das Kleid auf der Innenſeite mit dem Fingernagel oder einem Meſſer reibt. (ח"א כב)

24. Färben; Bereitung von Farben oder Auftragen derſelben oder färbender Fruchtſäfte auf irgend einen Stoff, den man zu färben pflegt, oder auf Nahrungsmittel mit der Abſicht, ſie zu färben. Mit färbendem Früchteſaft ſoll man kein Tuch oder Kleid berühren. (ח"א כ"ד)

E. Fleiſchgewinnung; Lederbereitung.

25. Fangen, jede Veranſtaltung, durch welche ein freies Tier in menſchliche Gewalt oder einen geſchloſſenen Raum gebracht wird. Man darf ſelbſt Haustiere nicht fangen, ſondern wenn ſie entlaufen wollen oder zu fürchten iſt, ſie würden abhanden kommen, darf man ſie nur, ohne ſie in die Höhe zu heben, in ihre gewohnten Räumlichkeiten ſtoßen. An einen beſtimmten Raum noch nicht gewöhnte Haustiere darf man aber nicht dahin ſtoßen. (ח"א ל)

26. Schlachten oder ein Tier auf irgend eine Weiſe töten, Menſchen oder Tiere verwunden, ihnen oder ſich ſelbſt Blut entziehen: Töten lebensgefährlicher Tiere iſt erlaubt. (ח"א לא)

27. Enthäuten, Abziehen auch des kleinſten Theils des Fells eines toten Tieres; Spalten eines Felles oder des kleinſten Teils eines ſolchen in Haut- oder Fleiſchſeite. (ח"א לב לג)

28. Gerben, jede Verrichtung, die die Folge hat, das rohe Fell in Leder zu verwandeln, oder zur Verarbeitung ſtatt Leders brauchbar zu machen; Felle in Salz, Kalk, Loh oder in irgend welche Beize legen; Felle durch Treten hart, durch Reiben weich, durch Strecken dehnbar machen; ſie oder auch fertige Lederarbeiten (Schuhe) mit Fett einreiben (Wichſen). Beize- oder Salzwaſſer-Bereitung, mehr als zum ſofortigen Genuß nötig, iſt verboten. (Siehe unter 10 Ende.) (ח"א שם)

29. Schaben, zunächſt des gegerbten Felles, aber überhaupt das Glätten, Bohnen, Polieren irgend eines Gegenſtandes; Aufſtreichen eines Pflaſters; Erweichen von Wachs. (ח"א לד לה)

F. Wohnungsbereitung.

30. Bauen, nicht nur jede beim Haus- oder Straßenbau vorkommende Verrichtung, ſondern auch die Herſtellung einer Überdachung (von Fauſtbreite) oder einer Scheidewand, wenn

auch nur von Tüchern; Ausheben oder Einhängen von Fenstern und Thüren; Ineinanderfügen, Zusammennageln oder Kleben von Hölzern, Papier, Pappe u. Ä. durch Leim, Kleister u. d. g.; Unebenheiten des Bodens ebnen, darum Kehren ungedielten Bodens, Fegen und Waschen des gedielten; brechende Balken zu stützen; Wiedereinfügen ausgefallener Teile von nicht zum Zerlegen bestimmten Geräten, z. B. Tisch- oder Stuhlfüßen u. d. g; eine Vertiefung in den Boden machen, etwas in der Erde steckendes herausziehen; ein in der Wand steckendes Messer herausziehen, das von der Stelle, wo es steckt, nicht vor Beginn des Sabbats einmal schon herausgenommen worden war. Flechten und Auflösen der Haupthaare; Scheiteln ist nur mit der Hand erlaubt. (ח"א לט - מד)

31. Einreißen, d. h. irgend etwas, das durch eine unter den Begriff des Bauens fallende Verrichtung hergestellt worden, zerstören. (ח"א מג מד)

G. Zeichendarstellung.

32. Linienziehen, geschähe es mit färbenden Stoffen (Blei, Graphit) oder mit einem spitzigen Gegenstand, Fingernagel, sei es zum Behufe nachfolgenden Schreibens oder blos zur Richtungsbezeichnung. (ח"א ל"ד)

33. Schreiben, nicht nur mit Schriftzeichen, sondern auch jede Art der Bezeichnung von Gegenständen und jede Darstellung von Gedanken durch Zeichnen, Malen u. d. g., wenn auch nicht bleibend, z. B. an die angelaufene Fensterscheibe, in Sand; Schriftsetzen, Drucken (wenn auch blind) Abtragen des Schriftsatzes, die Vornahme jeglichen Geschäfts, das zum Schreiben führen kann oder gewöhnlich mit Schreiben verbunden ist, also alle Handelsgeschäfte, Messen, Wiegen, Lesen in Geschäftsbüchern, Rechnen, Losen, Trauungen. (ח"א לו)

34. Auslöschen des durch Linien, Schrift, Druck und Zeichnung Dargestellten. (ח"א לח)

H. Allgemeine Werkverrichtungen.

35. Schneiden, (Reißen, Brechen), jedes Abtrennen eines Teils von einem festen Stoffe, sei es, um diesem eine bestimmte

Form oder Größe zu geben, sei es, um den abgetrennten Teil zu bekommen (ausgenommen Nahrungsmittel beim Essen), Sägen, Hobeln, Feilen, Behauen, Spalten u. a. d. g. (ח א לו)

36. 37. Anzünden oder Auslöschen von Feuer; Förderung des Brennens oder Erlöschens, wenn auch nur mittelbar Luftzuführung, Luftentziehung, Luftzugveranlassung. Lesen beim Lichte ist nur gestattet bei Anwesenheit einer Person, die darüber wacht, daß der Leser das Licht nicht berühre. (ח"א מה מו)

38. Hammerschlag; unter dieser Benennung ist jede Verrichtung begriffen, durch welche ein Gegenstand seine Vollendung, die Tauglichkeit für seine Bestimmung erhält, wenn diese Verrichtung auch nicht ein wirklicher Hammerschlag ist, z. B. in einen neuen Schuh den Schnürriemen einziehen, bei alten Schuhen nur, wenn es Mühe macht; aus einem fertigen Kleide die Vornähfäden ausziehen, eine Nadel gerade biegen, ein Tuch in seinen früheren Falten zusammenlegen u. d. g. Unter den unzählbaren, von dieser Stammthätigkeit abzuleitenden Verrichtungen und den dazu gehörigen שבותים ist noch hervorzuheben, das Bohren oder Erweitern einer Öffnung an einem Gefäße, das Hervorbringen von Tönen durch ein dazu bestimmtes Instrument. (ח"א מד)

39. a) Das Versetzen (Hinaus- oder Hineinbringen) eines Gegenstandes, wenn auch vom kleinsten Umfang oder geringsten Werte, außer dem, was man als Kleid oder Schmuck an sich trägt, aus einem besonderen Besitzkreis in einen allgemeinen Besitzkreis oder umgekehrt; b) das Weiterbringen eines solchen Gegenstandes auf eine Entfernung von vier Ellen durch Tragen, Werfen ꝛc. innerhalb eines allgemeinen Besitzkreises.

Als besonderer Besitzkreis (רשות היחיד) gilt jeder durch Wände oder Zäune von 10 Faust Höhe oder Gräben von 10 Faust Tiefe bei 4 Faust Breite eingeschlossene Raum. Als allgemeinen Besitzkreis (רשות הרבים) haben wir jeden freien, nicht in der angegebenen Weise von allen Seiten umschlossenen Platz zu betrachten. Man darf daher weder innerhalb noch außerhalb eines nicht vollständig so umschlossenen Wohnorts vier Ellen weit tragen oder werfen, ebenso nichts von der Straße in ein Haus oder von einem Hause auf die Straße bringen oder reichen.

Auch von einem Pflanzengarten von 70 Quadratellen Flächenraum darf man nichts in ein daranliegendes Haus bringen oder reichen und ſo umgekehrt. (ה"א מז נג)

Offene Städte und Dörfer können jedoch durch eine nach Anleitung eines Thorakundigen hergeſtellte Umſchließvorrichtung in einen beſonderen Beſitzkreis verwandelt werden, ſo daß man dann von den Häuſern dieſer Wohnorte auf die Straßen und umgekehrt, ſowie innerhalb dieſer Wohnorte Gegenſtände tragen und befördern darf, jedoch nur nachdem folgende Handlung vorangegangen iſt.

Ein auf gemeinſchaftliche Koſten aller Ortseinwohner angeſchafftes Brot wird an einem allen zugänglichen Platze vor Sabbat niedergelegt; durch dieſe Handlung wird der Ort der Niederlage als allen gemeinſchaftlicher Wohnplatz und ſämmtliche beſonderen Beſitzkreiſe der Stadt und ihre Straßen als ein einziger beſonderer Beſitzkreis erklärt. Es geſchieht das herkömmlich am Vorabend des Peſach, weshalb die dabei zu ſprechende Benediktion und Formel ſich im Machſor befindet. (שתופי מבואות, עירובי חצרות). (ה"א עב)

Auch ohne etwas zu tragen, iſt es verboten, am Sabbat einen Weg von mehr als 2000 Ellen (Schritten) vom Ende unſres Wohnorts zurück zu legen. Die 2000 Ellen werden in folgender Weiſe berechnet.

Denken wir uns um unſren Wohnort ein Rechteck gezogen, in welches alle nicht in einer Entfernung von 70 Ellen iſoliert ſtehenden bewohnbaren Gebäude desſelben zu liegen kommen, und ziehen um dasſelbe ein von deſſen Seiten 2070 Ellen entferntes ihm paralleles zweites Rechteck, ſo dürfen wir von allen Punkten des innern Rechtecks nach allen Punkten des äußeren uns beliebig hin und zurück bewegen, aber nicht weiter. (תחום שבת)

Um ein Gott gefälliges Werk (דבר מצוה) zu verrichten, z. B. mit מנין zu beten, darf man durch עירוב (Speiſe für zwei Mahlzeiten), der innerhalb der Grenze der 2000 Ellen vor Beginn des Sabbats oder Feſtes niedergelegt worden iſt, weitere 2000 Ellen gehen und wieder nach ſeinem Wohnorte zurückkehren, dann aber von dort nach einer andern Richtung als die des עירוב nicht

mehr anderswohin; doch sollte man das alles nicht ohne Beratung eines Thorakundigen thun. (ח"א עו)

* * *

Außer den vorsorglichen Verboten unsrer Weisen s. A. zu den einzelnen der 39 Stammthätigkeiten haben sie noch folgende allgemeine Verbote erlassen.

Es ist verboten, am Sabbat einen Nichtisraeliten mit Verrichtungen zu beauftragen, deren Ausführung dem Israeliten verboten ist. Nur Heizen ist durch einen Nichtisraeliten, wenn es die Kälte nötig macht, aus Gesundheitsrücksichten gestattet. Am Rüsttage sind solche Aufträge nur erlaubt, wenn die Arbeit an beweglichen Gegenständen, außerhalb unsres Hauses, gegen Stück- (nicht Tag-) Lohn zu besorgen und nicht der Sabbat als Arbeitszeit zur Ausführung notwendig ist (אמירה לנכרי). (ח"א ג סב)

Gegenstände, die am Sabbat für ihre eigentliche Bestimmung nicht gebraucht werden können oder dürfen, z. B. ungenießbare Nahrungsmittel, Werkzeuge für verbotene Verrichtungen, zum Verkauf bestimmte Waaren oder solche Gegenstände, die erst am Sabbat ins Dasein getreten oder dem Boden ihres Wachstums entnommen worden, wie frisch gepflückte Blumen oder Früchte, dürfen wir am Sabbat nicht von ihrer Stelle nehmen. Bei den genannten Werkzeugen, wenn sie nicht von besonderer Feinheit sind, ist dies jedoch gestattet, wenn der Platz, wo sie liegen, oder sie selbst zu einer am Sabbat erlaubten Verrichtung benützt werden sollen (מוקצה). (ח"א סה סו)

B. Die Festzeiten.

A. Das Allgemeine.

57. Die als Feste vorgeschriebenen Tage.

1. Außer dem Sabbat ist uns noch die Feier folgender Tage geboten:

I. Das Überschreitungsfest, פסח, die acht Tage vom 15. bis 21. des Monats Nisan. (סה"ח רצו, רצה, ש, שא)

II. Das Wochenfeſt, שבועות, am 6. und 7. des Monats Sivan. (סה"ח שח שט)

III. Der Erinnerungstag oder das Neujahr, ראש השנה יום הזכרון, am 1. und 2. des Monats Tiſchri. (כה"ח שי שיא)

IV. Der Verſöhnungstag, יום הכפורים, am 10. des Monats Tiſchri. (סה"ח שטו שיז)

V. Das Hüttenfeſt, סוכות, die ſieben Tage vom 15. bis 21. des Monats Tiſchri und damit zuſammenhängend (סה ח שיח שיט)

VI. Das Schlußfeſt, שמיני עצרת, am 22. und 23. des Monats Tiſchri. (סה"ח שכא שכב)

2. Von פסח ſind nur die zwei erſten und zwei letzten, von סוכות nur die zwei erſten Tage volle Feiertage (שבתון); die vier mittleren Tage von פסח, ſowie die fünf Tage zwiſchen סוכות und שמיני עצרת ſind Halbfeſte חול המועד.

3. Nur für den erſten Tag ſämmtlicher Feſte und für den ſiebenten Tag des פסח iſt die ſtrenge Feier im ſchriftlichen Geſetze geboten. Der je auf dieſe Tage folgende zweite Feſttag (יום טוב שני) wurde urſprünglich, ſo lange der Kalender (**67**, 2) nicht feſtſtand, von den in der Zerſtreuung lebenden Iſraeliten darum ſtrenge gefeiert, weil die Kunde, auf welchen Tag das Synedrion den Anfang des Feſtmonats beſtimmt habe, nicht rechtzeitig zu ihnen gelangen konnte. Als ſpäter der Kalender feſtgeſtellt wurde, verordneten die Weiſen ſ. A., daß die Feier des zweiten Tages beibehalten werden müſſe, und ganz Iſrael unterwarf ſich willig dieſer Anordnung. Darum iſt die ſtrenge Feier dieſes zweiten Tages für uns ebenſo heilige Pflicht, wie die des erſten. (**11**, 1 d.) (ביצה ד' ע"ב)

4. Nur die zur Beſtattung einer Leiche nötigen Arbeiten, die nicht, ohne eine Verzögerung zu veranlaſſen, durch Nichtiſraeliten verrichtet werden können, dürfen an dieſen Tagen von Iſraeliten verrichtet werden. An dem erſten Tage dagegen dürfen Leichengewänder, Sarg und Grab nur durch Nichtiſraeliten gefertigt werden; iſt das nicht möglich, ſo muß die Beſtattung verſchoben werden; die Reinigung, Einkleidung und Grablegung darf auch am erſten Tage durch Iſraeliten vorgenommen werden; doch

muß die Reinigung auf eine Weise geschehen, daß das (56, 23), verbotene Ausdrücken von Gewandestoffen nicht vorkommen kann. (ביצה ו' ע"א; א"ח תקכו)

58. Die allgemeinen Vorschriften über die Feier der Festtage.

1. Auch an den Festtagen sind die am Sabbat verbotenen Thätigkeiten mit der bereits erwähnten und einer noch zu besprechenden Ausnahme untersagt. Einstellung der Werkthätigkeit שביתה, Heiligkeitsverkündung, קידוש והבדלה, Ehre, כבוד, Lichtanzünden, נר של יום טוב, Gemütsruhe, עונג, Belehrung durch Thora, קביעת מדרש, Vorausrüsten זכירה und Hut vor Entweihung שמירה namentlich durch rechtzeitiges Beginnen תוספה und Beobachtung der vorsorglichen Anordnungen der Weisen s. A. sind auch für den Festtag vorgeschrieben; denn die Thora nennt auch den Festtag: שבת oder שבתון, מועד ה, מקרא קודש.

2. Für die Festtage, namentlich die שלוש רגלים ist uns jedoch eine weitere Vorschrift erteilt, nämlich die der Festfreude, שמחת יום טוב. (ס"הח, תפח)

Die Festfreude besteht darin, daß wir uns an den Festtagen einer reinen Freude an Gott, seiner Thora und seinen Wohlthaten hingeben, den Unsrigen durch schöne Kleider und andere sie erfreuende Gaben Freude bereiten, namentlich aber den Dürftigen, armen Wittwen und Waisen die Mittel, am Feste ihre Not zu vergessen und Anteil an der allgemeinen Freude zu nehmen, gewähren. (א"ח, תקכט)

3. Keine Trauer darf die Festfreude trüben; darum hebt der Eintritt jedes Festes die bereits eingetretene Trauer (אבילות) auf, und während des Festes eintretende wird bis nach dessen Schluß verschoben. Auch soll die Freude des Einzelnen sich nicht in die allgemeine Festfreude mischen; darum sollen während des Festes Eheschließungen unterbleiben. (י"ד, שצט; א"ח, תקמו)

Freuen sollst du dich an deinem Feste, du, dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd, der Levite, der Fremdling, die Waise, die Witwe, welche innerhalb deiner Thore sind. V. Mos. 16, 4.

Diesen Tag hat Gott bereitet, laßt uns jubeln und uns freuen desselben. Ps. 117, 24. (Vergl. Midr. zum hohen Liede. 1. 4.)

Deine Zerknirschung an den Fasttagen ist nicht gottgefälliger als deine Freude an Sabbaten und Festtagen, wenn diese Freude aus andächtigem, aufrichtigem Herzen kommt. Kusari, II, 50.

59. Das Verbot der Werkthätigkeit an den Fest- und Halbfesttagen.

1. Der einzige Unterschied zwischen Sabbat und Festtagen betrifft das Verbot der Werkverrichtung. Von diesem Unterschied ist jedoch der Versöhnungstag ausgeschlossen; dieser ist in Bezug auf Werkverrichtung (מלאכה) dem Sabbat vollkommen gleichgestellt. An allen andern Festtagen ist die Bereitung von Nahrungsmitteln (אוכל נפש) gestattet, jedoch innerhalb der nachfolgenden Begrenzung. (מגילה, ז ע"ב)

2. Es ist erlaubt: Schlachten eines schon vor Beginn des Festes im Ortsgebiete (תחום) befindlichen Tieres. Das Schlachtmesser darf aber am Feste nicht geschliffen werden; es soll vor dem Feste auch geprüft und derart aufbewahrt werden, daß man am Feste es nur nach dem Schlachten zu prüfen hat; dann dem geschlachteten Tiere die Haut oder die Federn abzunehmen; Kneten, nicht aber das Mehl zu sieben; Backen, Kochen, Braten; Stoßen von Spezereien, welche, tags vorher gestoßen, sich verriechen würden, dies jedoch auf eine von dem gewöhnlichen Verfahren abweichende Art; Auslesen des Untauglichen mit der Hand (z. B. Hülsenfrüchte); Feueranzünden, aber nicht erst durch Reiben, Schlagen ꝛc. Hervorbringen und nicht Auslöschen, Hinausbringen von einem Besitzkreis in den andern. (א"ח, תצה, תקב, תקד, תקו, תקז תקיד)

3. Die zwei zuletzt genannten Thätigkeiten: Feueranzünden und Hinausbringen sind außer zur Speisebereitung auch da gestattet, wo sie zur Behaglichkeit und Vermehrung der Festfreude auf eine jedem Menschen angenehme Weise dienen; die übrigen der genannten Verrichtungen aber sind nur zum Zwecke der Speisebereitung erlaubt. Alle hier nicht genannten, am Sabbat verbotenen Verrichtungen sind auch am Festtage verboten, selbst wenn sie Speisebereitung bezwecken, z. B. Mahlen, Pflücken von Früchten, Ausziehen oder Abschneiden von Pflanzen vom Boden ihres Wachstums. (א"ח, תצה תקיא תקיח)

4. Die Speiſebereitung iſt nur für denſelben Tag, nicht aber für die nächſte Nacht oder den folgenden Tag geſtattet, ſelbſt wenn auch dieſer ein Feſttag iſt. Es iſt zwar geſtattet, in demſelben Gefäße mehr zu kochen, als man vermutlich für denſelben Tag braucht, doch nur Speiſen, bei welchen die Mehrbereitung nicht auch vermehrte Mühe verurſacht. Selbſt ganz erlaubte Verrichtungen, wie Wein aus dem Keller, Kleider aus dem Schranke zu holen, Lichter zuzurichten für den nächſten Tag oder die nächſte Nacht, iſt verboten. Iſt der folgende Tag ein Sabbat, ſo iſt Speiſebereitung für denſelben durch עירוב תבשילין geſtattet (25, 6. Ende); die vor dem Feſte als עירוב zurückgelegte Speiſe gilt als Sabbatmahl, welches durch die am Feſte bereitete Speiſe nur ergänzt wird; ſo wird die Ehre des Feſttags dem Sabbat gegenüber gewahrt. (א"ח תקג תקכז)

5. Auch die Halbfeſttage (חול המועד) heißen מקראי קודש, Berufung zum Heiligtum (Chag. 18); wie ſie daher beim Gottesdienſte durch מוסף הלל, יעלה ויבא und Thoravorleſung ausgezeichnet ſind, ſo ſollen wir ſie durch beſſere Kleidung und Mahlzeit ehren und ſie der Feſtfreude und der Thorabeſchäftigung widmen. Das Verbot der Werkverrichtung iſt jedoch für ſie weniger ausgedehnt als für die Feſttage; an ihnen iſt alles zu verrichten erlaubt, was zur Speiſebereitung für das folgende Feſt erforderlich iſt, z. B. Abſchneiden oder Ausreißen von Pflanzen, Mahlen, Fangen u. d. g., ebenſo Ein- und Verkauf von Feſtbedürfniſſen; ferner ſind Geſchäfte geſtattet, durch deren Unterlaſſung bereits erlangter Beſitz oder nur ſelten zu erzielender Vorteil verloren ginge; Arbeit um Lohn iſt nur denjenigen erlaubt, die den Lohn zum ſofortigen Lebensunterhalt nötig haben. Das Waſchen von Kleidern und das Abnehmen des Bartes iſt nach Anordnung unſrer Weiſen nur denjenigen geſtattet, die vor dem Feſte dieſe Verrichtungen unmöglich vornehmen konnten, jedem andern aber verboten. (א"ח תקל– תקמה)

6. Auch diejenigen Verrichtungen, welche an den Feſt- oder Halbfeſttagen geſtattet ſind, ſoll man nicht auf die Feſtzeit abſichtlich verſchieben, wenn ſie ohne Nachteil für ihren Zweck vorher beſorgt werden können; außerdem ſollen dieſe Verrichtungen zur

Festzeit auf eine Weise vorgenommen werden, die nur geringe Mühe und wenig Aufsehen veranlaßt und von dem am Werktage üblichen Verfahren abweicht; denn wir sollen auch bei erlaubter Arbeit der Heiligkeit des Tages eingedenk bleiben.
(רמב"ם יום טוב ז)

Am ersten Tage soll Berufung zum Heiligtume sein und am siebenten Tage soll auch Berufung zum Heiligtume sein, an ihnen darf kein Werk verrichtet werden; was jedoch allen Menschen zum Genusse dienen kann, das allein darf für euch verrichtet werden. II. Mos. 12, 16.

60. Der Zweck und die Grundbedeutung der Festtage.

1. Wie der Sabbat, so sind auch die Festtage unser leibliches und geistiges Wohl bezweckende Heilsanstalten. Doch unterscheiden sie sich vom Sabbat in ihrer Grundbedeutung, wie sie ihm in Bezug auf das Verbot der Werkthätigkeit auch nicht ganz gleich sind. Der Sabbat ist ein Denkmal der Weltschöpfung; in ihm feiert Israel ein Weltfest für die ganze Menschheit. Die Festtage sind nur eingesetzt zur Erinnerung an Wohlthaten, die nur Israel von Gott empfangen hat, namentlich die Befreiung aus Ägypten (זכר ליציאת מצרים); darum sind die Festtage Nationalfeste Israels, welche uns insbesondere unser Bundesverhältnis zu Gott und unsere Verpflichtung, ihm zu dienen, zum Bewußtsein bringen sollen.

2. Nach der Art, wie die Feste dieses Bewußtsein in uns erwecken sollen, zerfallen dieselben in zwei Klassen: in freudige, חגים, und in ernste, ימים נוראים; die erste Klasse umfaßt: פסח, שבועות und סוכות mit שמיני עצרת; sie sind freudiger Art, weil sie uns an die Wohlthaten erinnern, die Gott uns in Folge dieses Bundesverhältnisses erwiesen hat. Diese Klasse führt auch den gemeinschaftlichen Namen: שלש רגלים (die drei Tempelwanderfeste), weil an jedem dieser Feste alle männlichen, am סוכות jedes siebenten (שמיטה) Jahres auch alle weiblichen Personen im Tempel erscheinen mußten. Damals waren diese Feste wirkliche National- und Volksfeste, von welchen uns (מפני חטאינו) nur Erinnerung und Hoffnung übrig geblieben ist. Zur zweiten Klasse gehören ראש השנה und יום כפור; sie sind ernster Art; denn sie sollen

uns daran erinnern, daß wir dem Bunde Gottes nicht immer treu geblieben ſind, und deshalb zu aufrichtiger Rückkehr zu Gott תשובה ermahnen.

3. Sämmtliche Feſte haben ihren Grund in gewiſſen Ereigniſſen in der Geſchichte Iſraels, die drei Tempelwanderfeſte außerdem auch in der zu ihrer Feier feſtgeſetzten Jahreszeit. Die geſchichtlichen Bedeutungen der einzelnen Feſte ſtehen unter ſich in Zuſammenhang, ſo daß alle Feſte zuſammen eine Einheit bilden. Sie ſollen nämlich die leibliche und geiſtige Entſtehungsgeſchichte des iſraelitiſchen Volks, welche für den ganzen Verlauf der iſraelitiſchen Volksgeſchichte als Vorbild dienen ſollte, im Laufe jedes Jahres uns in Wiedererinnerung bringen, damit wir aus der Art, wie wir Gottes Volk geworden ſind, erkennen, wie wir Gottes Volk bleiben können. Damit die geſchichtlichen Ereigniſſe, welche durch die Feſttage uns ins Gedächtnis gerufen werden ſollen, ſich unſrem Geiſte recht tief einprägen, hat die Thora uns für einzelne Feſte beſondere Vorſchriften als Erinnerungsmittel geboten.

Demnach haben wir bei der Betrachtung der Feſte im einzelnen auf dreierlei zu achten: auf die geſchichtliche und jahreszeitliche Bedeutung und auf die beſonderen Feſtvorſchriften.

B. Das Beſondere.

61. Das Überſchreitungsfeſt oder Feſt der ungeſäuerten Brote.

(פסח, חג המצות)

1. Geſchichtliche Bedeutung. Das Überſchreitungsfeſt iſt als Denkmal eingeſetzt, das uns an die Befreiung Iſraels aus Ägypten erinnern ſoll; darum nennen wir dieſes Feſt im Gebete זמן חרותנו, die Zeit unſrer Befreiung. Mit dem Augenblicke dieſer Befreiung trat Iſrael in die Reihe der ſelbſtändigen Völker ein, mit ihr beginnt unſere viel mehr als dreitauſendjährige Geſchichte. Darum iſt dieſes Feſt das Geburtsfeſt Iſraels als Volk. Der Namen, פסח, Überſchreitungsfeſt erinnert uns daran, daß Iſrael verſchont blieb vor den Strafen, welche Gott über die Ägypter verhängte, weil ſie Iſrael nicht freigeben wollten, insbeſondere daß der Tod über Iſraels Häuſer hinwegſchritt, (פסח=hinwegſchreiten), als die Erſtgeborenen der Ägypter ſtarben.

Die Benennung חג המצות, Fest der ungesäuerten Brote, hat ihren Grund darin, daß uns der Genuß gesäuerten Brotes an diesem Feste verboten, der Genuß ungesäuerten Brotes aber an den beiden ersten Abenden geboten ist (siehe unten 3). Diese Vorschriften sollen uns daran erinnern, daß die Befreiung so rasch eintrat, daß es unsern Vätern nicht möglich war, das zur Wegzehrung bestimmte Brot säuern zu lassen, weshalb sie es ungesäuert backen mußten. Auch soll dieses Brot uns das karge und geringe Sklavenbrot vergegenwärtigen, das unsern Vätern in Ägypten gereicht wurde. Nach der Überlieferung war es der siebente Tag nach dem Auszuge, an welchem Israel trocknen Fußes durchs Meer ging; an dieses größte aller Wunder erinnert uns daher der siebente Tag des Festes. Beim Gottesdienste erhält diese Erinnerung Ausdruck durch die Thoravorlesung (II. Mos. 13, 17 bis 15, 26) und Festgesänge.

2. Jahreszeitliche Bedeutung. Die Thora gebietet, daß das Pesachfest zur Anfangszeit des Frühlings, אביב, gefeiert werden soll. Das Frühlingsfest des israelitischen Volkes soll zusammenfallen mit dem Frühlinge der Natur. Denn wie diese nach dem Winter neu erwachte, so erwachte Israel in Ägypten, so wird es dereinst wieder erwachen aus Druck und Leiden. Im Tempel erhielt diese jahreszeitliche Bedeutung Ausdruck durch Opferung der ersten Gerstengarbe des Jahres (עומר). Bei unsrem heutigen Gottesdienste besteht die Frühlingsfeier darin, daß wir vom Mußafgebete des ersten Festtags an die Bitte um günstige Winterwitterung (משיב הרוח) auslassen und um günstige Sommerwitterung, insbesondere um Tau (טל) bitten.

3. Besondere Festvorschriften, die wir am Pesach zu beobachten haben, sind folgende.

I.

a. Es ist uns verboten, Gesäuertes (חמץ) oder mit Gesäuertem Gemischtes (תערובת חמץ) am Pesach zu genießen, zu besitzen oder zu irgend einer Nutznießung zu verwenden, also sogar nicht zu verschenken. Das Genußverbot des Gesäuerten beginnt am 14. Nisan (ערב פסח) nach Verlauf des ersten Drittels der Tageslänge, das Besitz- und Nutznießungsverbot um

1/12 der Tageslänge ſpäter. Auch nach dem Peſachfeſte iſt das Geſäuerte, das während des Feſtes im Beſitze eines Iſraeliten geblieben war, ſelbſt wenn der Eigentümer nichts davon wußte, ſowohl für ihn als für andere zu jeder Nutznießung verboten. (סה"ה, יא יב יט ך תפה; רמב"ם חו"מ, א ד)

b. Als Geſäuertes iſt zu betrachten; Die nach dem Abſchneiden der Halme vor oder nach dem Dreſchen durch Waſſer naß gewordenen Körner aller Arten von Weizen, Dinkel, Roggen, Gerſte und Hafer, alſo alles, was aus rohen, geſchroteten, geſchälten oder gemahlenen Körnern dieſer Getreidearten durch Einweichen oder Kochen zubereitet worden iſt, ſowie alles aus Mehl, Schrot oder Kleie dieſer Getreidearten Gebackene, bei deſſen Herſtellung nicht mit der größten Sorgfalt jede Säuerung verhindert worden.

c. Bei der Zubereitung dieſer fünf Getreidearten zu Ungeſäuertem (מצה) für das Peſachfeſt ſind folgende Vorſchriften zu beobachten.

aa. Das Mehl iſt unter ſtrenger Hut vor jeder Beimiſchung in gründlich gereinigten Mahlvorrichtungen und Geräten herzuſtellen.

bb. Das Waſſer muß vor Beginn der Dämmerung eines dem Verwendungstage vorangegangenen Abends geſchöpft und an kühler Stelle aufbewahrt werden.

cc. Mehl, Waſſer und Teig dürfen weder der Sonnen- noch der Feuerwärme ausgeſetzt werden.

dd. Die Herſtellung iſt möglichſt raſch zu bethätigen. Wenn der Teig vom Eingießen des Waſſers bis zum Verbringen in den Backofen mehr als höchſtens 18 Minuten ohne Bearbeitung gelegen iſt, ſo iſt er als Geſäuertes zu betrachten; dabei werden die einzelnen Unterbrechungen der Arbeit zuſammengerechnet.

ee. Der Ofen muß möglichſt ſtark geheizt werden, damit der Teig möglichſt raſch und gründlich durchgebacken wird. War vorher Geſäuertes darin gebacken worden, ſo muß er nach Belehrung eines Thorakundigen gründlich ausgeglüht oder mit neuem Lehm beſtrichen werden.

ff. Die Brote (Fladen) müſſen zur Verhütung von Luftblaſen vielfach durchſtochen werden. Alle dennoch entſtandenen Luftblaſen, deren Hohlraum die Größe einer Haſelnuß hat, ſowie Falten und nicht vollkommen ausgebackene Stellen ſind vor dem Feſte pünktlich auszubrechen und zu entfernen.

gg. Die Inſtrumente und Geräte müſſen fortwährend von dem hängen gebliebenen Teige gereinigt werden.

d. Wegen möglicher Verwechslung dürfen wir nach einem durch Jahrhunderte geheiligten Gebrauch auch Hülſenfrüchte, wie Bohnen, Erbſen, Linſen, dann Reis, Hirſe, Mais, Buchweizen und Senf, an welche Waſſer gekommen iſt, am Peſach nicht genießen, wohl aber beſitzen; auch dürfen wir, was aus einer Miſchung von Getreidemehl mit Früchteſäften, Milch, Eiern bereitet iſt, aus demſelben Grunde nicht genießen.
(הגי אדם קכו א; א"ח תסב)

e. Von allem, was wir am Peſachfeſte genießen wollen, müſſen wir die Gewißheit haben, daß es mit Geſäuertem oder ſäuerungsfähigen Stoffen nie in irgendwelche Berührung gekommen iſt; wir dürfen deshalb Genußgegenſtände für dieſes Feſt nur von Perſonen kaufen, die in religiöſen Angelegenheiten volles Vertrauen verdienen.

f. Zur Bereitung von Genußgegenſtänden oder als Tiſchgeräte am Peſachfeſte müſſen wir entweder beſondere Gefäße und Geräte halten oder anderweitig ſchon gebrauchte nach Anweiſung eines Thorakundigen reinigen. Dieſes gilt auch von Öfen, Kochherden, Speiſe- und Anrichttiſchen u. d. g. (א"ח, תנא, תנב)

II.

a. Es iſt uns geboten, alles Geſäuerte oder mit ſolchem Gemiſchte, das wir beſitzen, vor dem Feſte gründlich aufzuſuchen und es entweder aus der Welt zu ſchaffen oder einem Nichtiſraeliten rechtskräftig zu ſchenken oder zu verkaufen. Der Käufer muß einen Theil des Kaufſchillings bar erlegen und das erkaufte Geſäuerte in ſein Haus bringen. Iſt das Fortſchaffen dem Käufer unmöglich, ſo muß man dieſem vor oder gleichzeitig

mit dem Kaufe die Räumlichkeiten, worin ſich das Geſäuerte befindet, vermieten und ihm die Schlüſſel aushändigen.
(א"ח תמח, ד'; ח"א, קכד)

b. Das Aufſuchen (בדיקת חמץ) iſt am Abend des 13. Niſan am Anfange der Nacht mit einem Lichte in allen Räumlichkeiten vorzunehmen, wohin Geſäuertes gekommen ſein kann. Das Gefundene muß man gegen Verſchleppung wohl verwahren und am 14. Niſan vormittags (etwa um 10 Uhr) aus der Welt ſchaffen; dies geſchieht gewöhnlich durch Verbrennen bei beſonders dazu angezündetem Feuer. Vor dem Aufſuchen ſpricht man die Benediktion על ביעור חמץ. Nach dem Aufſuchen ſowie nach dem Verbrennen ſpricht man die Erklärung aus, daß man das etwa nicht weggeſchaffte Geſäuerte als nichtig und wertlos betrachte (ביטול); dieſes geſchieht durch die Formeln כל חמירא. (Siehe die Hagada.)
(סה"ח ט'; א"ח תלא—תלה; תמה)

c. Vom 14. Niſan, dem Rüſttage zum Peſachfeſte, iſt noch folgendes zu merken. Die männlichen Erſtgeborenen, und ſo lange ſie nicht 13 Jahre alt ſind, ſtatt ihrer Vater oder Mutter, faſten an dieſem Tage. Von Mittag an, alſo zur Zeit, da im Tempel das Peſachopfer dargebracht wurde, iſt die Verrichtung gewerbsmäßiger oder grober Arbeiten, etwa wie an den Halbfeſten, verboten. Auch der Genuß von ungeſäuertem Brote (מצה), außer nötigenfalls in zerriebenem und nachher gekochtem Zuſtande, iſt an dieſem Tage ſtreng unterſagt, damit man zu dem für den Abend vorgeſchriebenen Genuß ſolchen Brotes ſich die Eßluſt bewahre und Gottes Gebot mit Vergnügen erfülle.
(א"ח, תסח, תע, תעא)

III.

a. Wir ſind nicht verpflichtet, während des Peſachfeſtes uns des ungeſäuerten Brotes als Nahrungsmittel zu bedienen, dürfen vielmehr uns mit allem andern Erlaubten ernähren. Für die beiden erſten Abende jedoch iſt uns der Genuß ungeſäuerten Brotes מצה geboten. (סה"ח י')

b. Das zu dieſem gebotenen Genuß beſtimmte ungeſäuerte Brot (מצה של מצוה, aber unrichtig מצוה genannt) iſt mit be-

ſonderer Hut und Sorgfalt für dieſen Zweck zu bereiten und es wird vor deſſen Genuß die Benediktion על אכילת מצה geſprochen. Wir beginnen unſre Abendmahlzeit mit dieſem Brote (מוציא מצה) und ſchließen ſie mit demſelben (אפיקומן). (א"ח, תם)

c. Außerdem iſt uns geboten, an dieſen Abenden bittere Kräuter (מרור), wie Lattich, Meerrettig u. d. g. zu genießen, um uns zu erinnern, daß unſren Vätern in Ägypten das Leben verbittert wurde. Als Bild des mit Stroh vermengten Mörtels, den unſre Vorfahren in der Sklaverei verarbeiten mußten, bereiten wir ein Kompott (חרוסת) aus geſtoßenen Früchten: Äpfeln, Nüſſen oder d. g., mengen es mit grob gemahlenen Gewürzen (Zimmet) und tauchen das bittere Kraut vor dem Genuſſe darein und ſprechen die Benediktion על אכילת מרור. Wir genießen das bittere Kraut einmal für ſich allein, dann noch einmal mit ungeſäuertem Brote zuſammen und zwar jedesmal ſoviel als ein halbes Ei; auch das ungeſäuerte Brot ſoll, ſo oft wir es an dieſem Abend zu genießen haben, von dieſer Größe ſein. (רמבם חו"מ, ז' יא' יב' יג')

d. Unſre Weiſen ſ. A. haben ferner angeordnet, daß jeder, auch der ärmſte Iſraelite, an dieſem Abend vier, je mindeſtens 1½ Eiergrößen faſſende Becher Wein trinke, damit wir der vierfachen Wohlthat: der Befreiung, Rettung, Erlöſung und Erwählung gedenken und uns recht herzlich freuen mögen. (II Moſ. 6, 6. 7.) Um den Armen dieſen Genuß zu ermöglichen, ſollen wir ſie auf dieſes Feſt beſonders unterſtützen und familienloſe Arme auf dieſe Abende zu Tiſche laden. (שם, ח' ט' י')

e. Bei allen dieſen vorgeſchriebenen Genüſſen, (mit Ausnahme des erſten Bitterkrautes) ſollen wir uns mit der linken Seite an Polſter lehnen, um die Freiheit ſinnbildlich darzuſtellen. (שם)

IV.

a. Die Thora gebietet uns endlich, daß an dieſen Feſtabenden jeder Familienvater ſeinen Kindern und Hausgenoſſen, jeder Alleinſtehende aber ſich ſelbſt die Geſchichte der wunderbaren Befreiung unſrer Väter aus Ägypten erzähle. Für dieſe Erzählung und die damit verbundenen Lobgeſänge und Benediktionen haben wir einen von unſern Weiſen ſ. A. überlieferten Vortrag

(הגדה), zwiſchen deſſen Teilen der Genuß der מצה, des מרור, des Weines und des Feſtmahls in ſinniger Weiſe eingeſchaltet wird. (סה"ח, כא)

b. Dieſe Feierlichkeit (סדר), welche einen Hauptbeſtandteil der Peſachfeier bildet, machte von jeher einen ſehr erhebenden Eindruck auf Iſraels Jugend. Darum ſollen Eltern ihre Kinder wach erhalten und alles für die Feier Erforderliche ſo in die Augen fallend vorzubereiten ſuchen, daß die Wißbegierde die Jugend zu Fragen nach der Bedeutung der Feier veranlaſſe. (רמב"ם חו"מ ז, ג)

c. Die Vorbereitung beſteht in folgendem: Man ſtellt die ſchönſten Trinkgefäße, die man beſitzt, auf den Tiſch, legt auf eine Platte oder ein Geſtell drei der beſonders zubereiteten ungeſäuerten Brote und ſtellt darüber in ſchönen Gefäßen außer den bitteren Kräutern und dem Kompott einen mit noch etwas Fleiſch verſehenen Knochen (זרוע) und ein Ei, beide gebraten, dann noch ein Kraut, gewöhnlich Peterſilie, und Eſſig oder Salzwaſſer zum Eintauchen des Krautes. Der Knochen (von dem übrigens an den beiden Abenden nichts genoſſen werden darf), ſoll an das Peſachopfer, das Ei an das Feſtmahlopfer im Tempel erinnern. Man wählt dazu ein Ei, weil dieſes in Iſrael als Sinnbild der Trauer gilt. Wir ſollen nämlich mitten in der Feſtesfreude des zerſtörten Tempels nicht vergeſſen. Das Kraut (Peterſilie) wird, in Eſſig oder Salzwaſſer getaucht, alsbald nach dem קידוש, mit welchem die Feier beginnt, gegeſſen, nachdem man die Benediktion בורא פרי האדמה geſprochen. Dieſer auffallende, ſcheinbar die Abendmahlzeit eröffnende Genuß hat keinen andern Zweck, als die Frageluſt der Kinder zu erregen. Haben ſie gefragt, (מה נשתנה) ſo beginnt der Vortrag als Antwort. Doch muß dieſer Vortrag den Kindern deutlich und verſtändlich gemacht werden, wenn dadurch dem Gebote der Thora genügt ſein ſoll. (א"ח, תג)

d. Die Reihenfolge der Handlungen iſt aus der Hagada erſichtlich. Nach den vorgeſchriebenen vier Bechern darf man an dieſen Abenden keinen Wein mehr trinken, nach dem zum Schluß der Mahlzeit zu genießenden ungeſäuerten Brote (אפיקומן) nichts mehr eſſen. (א"ח, תעב — תפא)

Dieſer Tag bleibe euch zum Andenken und ihr ſollt ihn als ein Gott geweihtes Feſt feiern; für eure Nachkommen als ein ewiges Geſetz ſollt ihr ihn feiern. Sieben Tage ſollt ihr nur ungeſäuertes Brot eſſen, jedoch an jenem erſten Tage ſollt ihr aus eueren Häuſern den Sauerteig wegſchaffen; denn wer Geſäuertes ißt, die Seele wird aus Iſrael vernichtet — vom erſten Tage bis zum ſiebenten Tage .... Ihr ſollt die ungeſäuerten Brote hüten, weil ich an eben dieſem Tage euere Heere aus dem Lande Ägypten hinausgeführt, und ihr ſollt dieſen Tag hüten für euere Nachkommen als ein ewiges Geſetz. Im erſten am 14. Tag des Monats am Abend ſollt ihr ungeſäuertes Brot eſſen, bis zum einundzwanzigſten des Monats am Abend. II. Moſ. 12, 14. 15. 17. 18.

Moſes ſprach zum Volke: Bleibet eingedenk dieſes Tages, an welchem ihr aus Ägypten, aus dem Sklavenhauſe gezogen; denn mit Stärke der Hand hat Gott euch von hier hinausgeführt und es darf nichts Geſäuertes gegeſſen werden. Heute zieht ihr hinaus im Frühlingsmonat.... Sieben Tage ſoll nur Ungeſäuertes gegeſſen werden, und es ſoll bei dir nicht geſehen werden Geſäuertes, und es ſoll bei dir nicht geſehen werden Sauerteig in deinem ganzen Gebiete. Und du ſollſt deinem Sohne erzählen an jenem Tage: Um dieſes willen hat Gott für mich gehandelt, als ich aus Ägypten herauszog. II. Moſ. 13, 3 4. 7. 8.

Sie ſollen das Fleiſch (des Peſachopfers) in dieſer Nacht eſſen, feuergebraten, und ungeſäuertes Brot nebſt bitteren Kräutern ſollen ſie es eſſen. II. Moſ. 12, 8.

62. Das Wochenfeſt oder das Feſt der Erſtlinge.

(חג השבועות, יום הבכורים)

1. Geſchichtliche Bedeutung. Für das Schabuotfeſt iſt in der ſchriftlichen Thora keine geſchichtliche Veranlaſſung ausdrücklich angegeben; aber es iſt aus derſelben erſichtlich und wird auch von unſren Weiſen ſ. A. überliefert, daß um die Zeit dieſes Feſtes die Geſetzgebung am Sinai ſtattgefunden hat; darum nennen wir es im Feſtgebete: זמן מתן תורתנו. Dieſe geſchichtliche Veranlaſſung verleiht dieſem Feſt eine ſehr erhabene Bedeutung. Durch die Befreiung aus Ägypten ward Iſrael nur körperlich frei; erſt durch die Thora wurden wir geiſtig frei, ſie ward für den befreiten Volkskörper die unſterbliche Volksſeele. Am Peſachfeſte trat Iſrael aus der Sklaverei der Menſchen, das Schabuotfeſt erhob Iſrael zu der Würde eines Gotteskuechtes, eines Prieſterreichs inmitten der Menſchheit, eines heiligen Volkes. Das Schabuot-

fest ist darum ein Denkmal für das wichtigste Ereignis in der Weltgeschichte. Hirsch, חורב §§ 165, 166; Pentateuch-Com. III. Mos. 23, 21 und 22.

2. Jahreszeitliche Bedeutung. Das Schabuotfest ist ein Sommerfest, die Thora nennt es יום הבכורים, Tag der Erstlinge, weil an demselben im Tempel ein Mehlopfer von dem ersten im selben Jahre gewachsenen Weizen dargebracht wurde und weil man an diesem Feste anfing, die zuerst gereiften Landesfrüchte, die jeder Grundbesitzer in den Tempel bringen mußte, darzubringen. Auch dieses Opfer von Weizenmehl bringt die erhabene Bedeutung des Festes bildlich zum Ausdruck; denn am zweiten Pesachtage brachte man ein Mehlopfer von der gemeineren, mehr für Tiere bestimmten Gerste dar. (בכורים א ג; Hirsch, Pent. Com. III. Mos. 23, 16.)

3. Besondere Festvorschriften sind uns für dieses der ganzen Thora gewidmete Fest nicht gegeben; dagegen hängt mit diesem Feste ein Gebot zusammen, das uns jedes Jahr im voraus auf dessen hohe Bedeutung aufmerksam machen soll. (S. Pleßner, Belehrungen und Erbauungen, 2. Jahrgang, S. 340 ff.)

Es ist uns nämlich geboten, vom zweiten Pesachabend (15. auf 16. Nisan) an, also von dem Tage an, da die erste Gerstengarbe (עומר = Garbe) dargebracht worden, neunundvierzig Tage lang die Tage und Wochen zu zählen und am fünfzigsten Tage das Schabuot (שבועות = Wochenfest) zu feiern (ספירת העומר). Man zählt stehend am Anfang der Nacht den folgenden Tag, nachdem man die Benediktion על ספירת העומר gesprochen. Hat man in einer Nacht nicht gezählt, so zählt man am folgenden Tage ohne, an den folgenden Abenden aber mit Benediktion. Wer aber einen Tag gar nicht gezählt, zählt in jenem Jahre an den folgenden Abenden immer ohne Benediktion. (סה"ח שו; א"ח תפ)

Dieses Zählen soll uns an die Sehnsucht erinnern, mit welcher das aus Ägypten befreite Israel der Offenbarung am Sinai entgegenharrte und gleichsam die Tage und Wochen zählte, wie jemand, der der Ankunft eines lieben Freundes, der Erfüllung eines Lieblingswunsches entgegensieht. Wegen dieses Zusammenhanges mit dem Pesachfeste nennen unsre Weisen s. A. dieses Fest

auch עצרת = Schlußfeſt (des Peſachfeſtes). (כורה נבוכים ג' מ"ג; Hirſch zu III. Moſ. 23, 16.)

4. Während der Omerwochen ſtarben einſt an einer Seuche ſehr viele Thorakundige, alleſammt Schüler Rabbi Akiba's, weil ſie ſich gegenſeitig nicht die Hochachtung bezeigten, die dem Thorakundigen gebührt. Da lag nun das Feld des Thoraſtudiums öde, bis R. Akiba neue Jünger angeworben und unterrichtet hatte. Später, im J. d. W. 4856 (1096), fielen in den Omerwochen die nach dem Morgenlande ziehenden Kriegerſcharen in faſt allen Gegenden Europas über unſre Väter her und mordeten Hunderttauſende, welche nicht von Gott, dem Einzigen, laſſen wollten. — Darum gilt dieſe Zeit als Trauerzeit; man hält keine Hochzeit und nimmt den Bart nicht ab, außer am 33. Omertage (ל"ג בעומר) (יבמות, סב ב; א"ח תצג)

Im dritten Monat nach dem Auszug der Kinder Iſraels aus Ägypten, an demſelben Tage waren ſie in der Wüſte Sinai angekommen. Sie waren nämlich von Rephidim weggezogen und in die Wüſte Sinai gekommen und ſchlugen Lager in der Wüſte und Iſrael lagerte dort dem Berge gegenüber. II. Moſ. 19, 1. 2.

Ihr ſollt zählen vom Tage nach dem Feſttage (Peſach), nämlich von dem Tage an, an dem ihr das Omer ſchwingend dargebracht, ſieben volle Wochen ſollen es ſein, bis zum Tage nach der ſiebenten Woche zählt ihr fünfzig Tage, dann bringet ihr Gott eine neue Huldigungsgabe dar. Und ihr ſollt an eben dieſem Tage verkündigen, eine Berufung zum Heiligtum ſoll euch ſein; kein Dienſtwerk dürft ihr verrichten, ein ewiges Geſetz in allen eueren Wohnſtätten für euere Nachkommen. III. Moſ. 23, 15. 16. 21.

Sieben Wochen zählſt du dir; vor Beginn der Sichel am Getreide beginnſt du zu zählen ſieben Wochen und vollbringſt dann Gott, deinem Gotte, das Wochenfeſt mit dem Tribut, mit der Weihegabe deiner Hand, die du gibſt, wie Gott, dein Gott, dich ſegnen wird. V. Moſ. 16, 9. 10.

63. Der Tag der Erinnerung, das Neujahrsfeſt.

(יום הזכרון, יום תרועה, ראש השנה)

1. Geſchichtliche Veranlaſſung. Der Tag der Erinnerung oder das Neujahrsfeſt bildet mit dem ihm folgenden Verſöhnungstage und den zwiſchen beiden liegenden Tagen eine Einheit, die auch unter der gemeinſchaftlichen Benennung: die zehn

Bußtage (עשרת ימי תשובה) zuſammengefaßt wird; darum gilt die geſchichtliche Veranlaſſung zum Verſöhnungstage auch für ראש השנה. Dieſe Veranlaſſung iſt folgende:

Iſrael hatte der Erlöſung aus Ägypten und des am Sinai mit Gott geſchloſſenen Bundes bald vergeſſen und die größte Verirrung in ſeiner ganzen Geſchichte begangen, indem es das goldene Kalb gemacht und verehrt hatte. Dadurch waren ſie der Vernichtung ſchuldig geworden. Moſes weilte aber noch zweimal vierzig Tage vor Gott und flehte für ſein Volk um Vergebung dieſer ſchweren Sünde. Unſre Weiſen ſ. A. weiſen aus der Thora nach, daß die letzten vierzig Tage mit dem erſten Tage des Monats Elul anfingen und mit dem zehnten Tag des Monats Tiſchri endigten; an dieſem Tage ſprach Gott zu Moſes das troſtreiche Wort: סלחתי = Ich habe vergeben. Darum ſetzte Gott dieſen Tag für ewige Zeiten als Verſöhnungstag für Iſrael ein und beſtimmte die neun vorangehenden Tage des Monats Tiſchri mit ראש השנה an der Spitze zur Vorbereitung auf den Verſöhnungstag. (רשי, שמות לג; דברים ט' יח; ח"א קלח)

2. Die beſondere Feſtvorſchrift, die wir am ראש השנה zu beobachten haben, läßt uns dieſe Bedeutung des Feſtes deutlich erkennen.

Die Thora gebietet uns nämlich, an dieſem Feſte gewiſſe, durch die mündliche Überlieferung näher beſtimmte Töne eines aus einem Widderhorn gefertigten Inſtruments (שופר) zu hören. Wenn das Feſt auf einen Sabbat fällt, unterbleibt das Blaſen des Schofars, damit nicht veranlaßt werde, daß das Inſtrument nötigenfalls von einem Beſitzkreiſe in den andern getragen werde (56, 39). Am Sabbat wird des Schofars nur im Gebete erwähnt. Zufälliges Hören genügt nicht; der Blaſende ſowohl als der Hörer müſſen gegenſeitig die Abſicht haben, daß durch dieſes Blaſen und Anhören die Vorſchrift der Thora erfüllt werden ſoll. Der Blaſende muß ſtehen, und bei den Tönen, die während des Mußafgebets geblaſen werden, auch der Hörer. Wir ſollen die Schofartöne mit Beherzigung des tiefen Sinnes anhören, welcher darin liegt. (סה"ח תה; א"ח תקפה, תקפט ח)

3. Die Bedeutung des Schofars und dieſes Feſtes ergiebt ſich aus verſchiedenen Schriftſtellen und aus den Namen des Feſtes; es heißt:

a. Tag der Erinnerung יום הזכרון; es erinnert uns durch das Widderhorn an den Gehorſam unſres Stammvaters Abraham, der bereit war, ſeinen einzigen Sohn Gott zu opfern; es erinnert uns ferner an die unter Schofartönen am Sinai geoffenbarte Thora; es lenkt endlich unſren Blick in die Zukunft und erinnert uns an die Verheißung, daß Iſrael einſt, wenn der Zweck ſeiner Zerſtreuung an ihm ſelbſt und an der Menſchheit erfüllt iſt, durch Schofartöne wieder verſammelt und vereinigt werden wird, nach dem Worte des Propheten: An jenem Tage wird mit dem großen Schofar geblaſen werden, da werden kommen, die da verloren ſind im Lande Aſchur und die verſtoßen ſind im Lande Ägypten, und werden Gott anbeten auf dem heiligen Berge in Jeruſalem (Jeſ. 27, 13) Wenn wir uns aber ſagen müſſen daß wir das alles nicht immer beherzigt haben. ſo iſt dieſes Feſt

b. Tag der Erſchütterung יום תרועה. Die im Altertum allgemein bekannte Beſtimmung des Schofars war, zu erwecken, zu erſchüttern, vor Gefahr zu warnen, wie die Propheten ſagen: So man das Schofar bläſt in der Stadt, ſollte da das Volk nicht erſchrecken! (Amos 3, 6.) Wer den Schall des Schofars hört und läßt ſich nicht warnen, und das Schwert kommt und rafft ihn hin, der hat ſein eigen Blut verſchuldet, weil er den Schall des Schofars gehört und ſich nicht warnen ließ. (Jech. 33, 4. 5.) Auch uns ſollen die Schofartöne erſchüttern bei dem Gedanken an unſre Sünden und warnen vor der Gefahr, die uns durch ſie bedroht; das Feſt iſt ferner

c. Tag des Gerichts יום הדין. Nach der Überlieferung unſrer Weiſen ſ. A. richtet Gott an dieſem Tage alle Sterblichen und entſcheidet am Verſöhnungstage endgiltig über ihr Geſchick, über Leben und Tod, über Heil und Unheil, je nachdem ſie ſich beſſern oder verſtockt bleiben. Die Schofartöne rufen uns mit dem Propheten (Zeph. 1, 12—18) zu: Es naht der Tag Gottes, der große, er naht und kommt ſehr ſchnell heran, ein Tag der Not und Bedrängnis, ein Tag der Dunkelheit und der Finſternis,

ein Tag des Schofar- und Lärmblasens für die da auf ihr Gold und Silber vertrauen und wähnen, Gott belohne nicht die Guten, bestrafe nicht die Bösen. Endlich ist dieses Fest

d. Anfang eines neuen Jahres ראש השנה. Obwohl wir in Bezug auf die Reihenfolge der Feste Nisan als den ersten Monat zählen, so ist für uns doch der 1. Tischri der Anfang des bürgerlichen Jahres, nach welchem wir die Jahre seit der Weltschöpfung rechnen. Auch diese Bedeutung des Festes bringen die Schofartöne zum Ausdruck. Diese galten bei unsren Vätern als ein dem Könige dargebrachter Huldigungsruf, wie es heißt (I. König. 1, 34): Blaset mit dem Schofar und rufet: Es lebe der König! Auch wir huldigen durch die Schofartöne am Anfange des Jahres aufs neue dem bei allem Wechsel der Zeiten ewigen und unwandelbaren Schöpfer und Regierer der Welt. (מחזור בשם רמ"ג; רמב"ם, תשובה ד')

4. Diese durch das Schofar ausgedrückte Bedeutung des Festes sprechen wir auch in dem erhabensten unsrer Gebete, im Mußaf aus: Huldigung מלכיות, Erinnerung זכרונות, Erschütterung שופרות. Wer diese Bedeutung beachtet, wird gewiß die mit dem Feste beginnenden zehn Bußtage benützen, um sich durch Besserung seines Wandels (תשובה), durch andächtiges Gebet (תפלה) und durch Wohlthätigkeit und Almosen (צדקה) auf den Versöhnungstag würdig vorzubereiten.

5. Trotz der ernsten Bedeutung dieses Festes dürfen wir uns an demselben keiner Trauer, keiner betrübten Stimmung hingeben, müssen es vielmehr wie jedes andere Fest (י"ט) durch Kleider und Mahl ehren und auszeichnen und sollen auf den Allbarmherzigen vertrauen, der dem Bußfertigen Sündenvergebung verheißen hat. Es besteht der Gebrauch, am ersten, und wenn dieser auf einen Sabbat fällt, am zweiten Tage nach dem Minchagebete an einen Bach oder Fluß, worin Fische sich befinden, zu gehen und dort mit Micha 7, 18—20 zu beten, Gott möge unsre Sünden in die Fluten des Meeres versenken (תשליך). Das Wasser dürfte die Flüchtigkeit unseres Daseins versinnbildlichen (II. Sam. 14, 14), während die Fische uns an den Jakobssegen (I. Mos. 48, 16) erinnern und das Bild Israels vor Augen führen, Israels, nach

welchem die Netze des Verderbens schon so oft ausgeworfen wurden, ohne daß es gelungen ist, ihm beizukommen.

6. Es ist allenthalben in Israel Gebrauch, schon während des ganzen Monats Elul morgens und abends im Gebethause durch Schofartöne das Herannahen der Bußezeit anzukündigen, und nicht nur während der Bußetage, sondern schon eine Woche vor ראש השנה, oder wenn dieses Fest auf den fünften Wochentag fällt, vom vorangehenden ersten Wochentage an, vor Tagesanbruch sich im Gotteshause zu versammeln, um Bußgebete (סליחות) zu verrichten. Einzelne Personen fasten auch an manchen dieser Tage, namentlich am Rüsttage vor dem Neujahrsfeste. Am Rüsttage zum Versöhnungstage ist aber das Fasten verboten, und bessere und reichlichere Mahlzeit vorgeschrieben. Bei der Uebung des uralten Gebrauchs der כפרות muß jeder Gedanken, dieselben seien eine Art von Opfer, welchen man außerhalb Israels vielfach darin suchen wollte, fern gehalten werden. Die Darbringung eines Opfers außerhalb des Tempels auf Zion ist uns strengstens verboten (**39**, 2). Die geschlachteten Vögel oder deren Geldwert sollen den Armen gespendet werden.

Im siebenten Monate, am ersten des Monats soll bei euch Werkeinstellung sein, Erinnerung durch Lärmblasen, Berufung zum Heiligtum. III. Mos. 23, 24.

64. Der Versöhnungstag.

(יום הכפורים)

1. Der Versöhnungstag ist der für unser Heil wichtigste unter allen Tagen, deren Feier uns die Thora gebietet; denn derselbe soll uns nach Gottes Verheißung Sühnung aller unsrer Sünden bringen, er soll die für uns verderblichen Folgen unsrer Vergehungen durch die Gnade und Allmacht Gottes aufheben und die ursprüngliche Reinheit unsrer Seele wiederherstellen.

2. Diese Sühnung ist jedoch nur denen verheißen, die aufrichtig zu Gott zurückkehren, den festen Entschluß fassen, die begangenen Fehler nie mehr zu begehen und insbesondere jedes Unrecht, das sie ihrem Nebenmenschen zugefügt, sei es an seinem Leibe, seinem Vermögen oder seiner Ehre, so weit als möglich wieder

gut machen, und wegen dessen, was sich nicht wieder gut machen läßt, ihn um Verzeihung bitten. (Siehe **129.**)

3. Die besonderen Vorschriften, welche wir außer der Buße (**129**, 10) an diesem Tage zu beobachten haben, sind folgende:

a. Es ist uns an diesem Tage die Verrichtung jeder Werkthätigkeit genau wie am Sabbat verboten. Dem von Sünden reinen Menschen in seiner noch ungeschwächten Gottähnlichkeit hat einst der Schöpfer die Herrschaft über seine Werke verliehen. Durch Enthaltung von jeglicher Werkverrichtung, jeglicher Einwirkung auf die Geschöpfe außer uns, legen wir das Bekenntnis ab, daß wir durch die Sünde uns dieser Herrschaft unwürdig gemacht, bis die Gnade Gottes uns in dieselbe durch Sühne unsrer Schuld wieder einsetzt. (סה"ח שמו שיו; Hirsch zu III. Mos. S. 401.)

b. Es ist uns an diesem Tage zu fasten geboten und der Genuß jeglicher Speise und jeglichen Getränks verboten. Der Sünder verdient den Tod (Jech. 19. 4), verliert das Recht auf Leben und Dasein, bis Gott ihn durch Sühnung seiner Schuld aufs neue zum Leben beruft. Dies bekennen wir dadurch, daß wir fasten und uns jegliche Nahrung, die Bedingung des Lebens, versagen. (סה"ח שיג ישיד; Hirsch, daselbst.)

c. Außer diesen Verboten: der Werkverrichtung und des Nahrungsgenusses, welche mit der Strafe der Ausrottung und Vernichtung (כרת) bedroht sind, ist ferner an diesem Tage verboten: Das Waschen und das Salben irgend eines Teiles an unsrem Körper, das Anlegen von Lederschuhen und jeder nicht unbedingt notwendige Verkehr unter Ehegatten.

4. Das Fasten hat mindestens 13½ Minuten vor dem Hervortreten dreier mittelgroßer Sterne am Abend des 9. Tischri zu beginnen und bis zum vollen Eintritt der Nacht am 10. zu dauern. Kinder nach zurückgelegtem 9. Jahre sollen ihre Mahlzeiten mindestens eine Stunde später als gewöhnlich erhalten, nach zurückgelegtem 11. Jahre sollen sie, wenn sie kräftig genug sind, ganz, wenn noch zu schwach, mehrere Stunden je nach ihrer

Kraft, faſten; Mädchen nach zurückgelegtem 12., Knaben nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre ſind wie völlig Erwachſene den ganzen Tag zum Faſten verpflichtet. Zum Ablegen der ledernen Fußbekleidung ſollen aber ſchon jüngere Kinder angehalten werden. Jede Waſchung zum Vergnügen, die alſo nicht den Zweck hat, Schmutz zu entfernen, iſt verboten. Die vorgeſchriebenen Waſchungen der Hände, z. B. morgens beim Aufſtehen, vor dem Gebete u. d. g. ſind geſtattet, jedoch nur bis zu den hinteren Fingergelenken. Wegen kranker Perſonen iſt in Bezug auf alle dieſe Vorſchriften ein gewiſſenhafter Arzt und ein Thorakundiger zu hören. (חיי אדם קנה)

5. Allenthalben unter dem zerſtreuten Iſrael beſteht der durch ſein Alter geheiligte Gebrauch, daß die öffentliche Gebetsverſammlung vom frühen Morgen dieſes Tags bis zur Nacht dauert. Jeder, deſſen Geſundheit es erlaubt, iſt verpflichtet, an dieſer Gebetsverſammlung teilzunehmen; wem es ſeine Geſundheit nicht geſtattet, ununterbrochen im Gotteshauſe zu bleiben, der ſollte wenigſtens bei den Hauptgebeten (43) und den Sündenbekenntniſſen anweſend ſein, aber außerhalb der Synagoge die hehre Heiligkeit dieſes Tages keinen Augenblick aus dem Sinn verlieren.

6. Trotz ſeines hohen Ernſtes iſt dieſer Tag als Feſttag auch im Hauſe zu betrachten und das Haus am Rüſttage feſtlich herzurichten, auch ſind Feſtlichter anzuzünden, über welche man die Benediktion ſpricht: להדליק נר של יום הכפורים. Es iſt auch allgemeine Sitte, am Vorabend eine die Nacht und den Tag durch brennende Kerze anzuzünden und dieſes Licht zu הבדלה zu benützen (S. 96). Wir ſollen uns am Schluſſe des Feſtes der uns zu teil gewordenen Gnade Gottes freuen, und um den neuen Lebenslauf alsbald mit der Erfüllung eines göttlichen Gebotes zu beginnen, etwas zum Bau der Feſthütte vorbereiten. (שם, מ' מא מב).

Nur am zehnten dieſes ſiebenten Monats iſt der Tag der Sühnung, Berufung zum Heiligtum ſoll er euch ſein, und ihr ſollt euere Leiber darben laſſen und Gott ein Feueropfer darbringen. Und kein Werk dürft ihr an dieſem Tage verrichten, denn ein Tag der Sühnung iſt er, euch Sühne zu erwirken vor Gott, euerem Gotte. Denn jede Seele, die nicht darbt an eben dieſem Tage, ſoll ausgerottet werden aus eurem Volke. Und jeder, der irgend ein Werk verrichtet an eben dieſem Tage, dieſe

Seele lasse ich zu Grunde gehen aus der Mitte ihres Volkes. Kein Werk dürft ihr verrichten, ewiges Gesetz für euere Nachkommen an allen eueren Wohnstätten. Ein Tag strengster Werkeinstellung sei er euch, und ihr müßt euere Leiber darben lassen; am neunten des Monats am Abend, von Abend bis Abend feiert ihr eueren Sabbat. III. Mos. 23, 27. 32.

Es sei euch zum ewigen Gesetze: im siebenten Monate, am zehnten des Monats müßt ihr euere Leiber darben lassen und dürft keinerlei Werk verrichten, der Eingeborene und der Fremdling, der in euere Mitte eingetreten. Denn an diesem Tage bringt er Sühne über euch, euch zu reinigen, von allen eueren Sünden sollt ihr vor Gott rein werden. III. Mos. 16, 29. 30.

Sollte also das ein Fasten sein, an dem ich Wohlgefallen habe: ein Tag, an dem sich der Mensch kasteiet, sein Haupt wie Schilf beugt und sich auf Sack und Asche bettet? Wolltest du das ein Fasten, einen Tag des Wohlgefallens für Gott nennen? Wahrlich das ist ein Fasten, das mir gefällt: Öffne die Fesseln der Bosheit, löse die Bande der Unterjochung, entlasse Unterdrückte frei und zerbrechet jedes Joch! Brich dem Hungrigen dein Brot, umherirrende Arme bringe ins Haus, siehst du einen Nackten, so kleide ihn, und entziehe dich dem nicht, der von deinem Fleische ist! Jes. 78, 5—7. (Aus der Haphtara.)

65. Das Hüttenfest.

(חג הסוכות)

1. Geschichtliche Bedeutung. Das Hüttenfest soll uns daran erinnern, daß Gott unsren durch den Auszug aus Ägypten und den Empfang der Thora leiblich und geistig frei gewordenen Vätern vierzig Jahre lang in der Wüste Schutz und Nahrung gewährte, da wo sie beides aus eigener Kraft nicht erlangen konnten; er führte und deckte sie durch seine Wolkensäule bei Tag, durch die Feuersäule bei Nacht. Diese Erinnerung soll in uns alljährlich die Überzeugung befestigen, daß Gott Israel, den Träger seiner Thora, nie verläßt und immer schützt. Des sollen wir uns dankbar freuen an diesem Feste, der Zeit unsrer Freude (זמן שמחתנו).

2. Jahreszeitliche Bedeutung. Da die geschichtliche Thatsache, welche diesem Feste zu Grunde liegt, an keinen bestimmten Tag gebunden ist, sie dauerte ja vierzig Jahre, so konnte dieses Fest auf jede Jahreszeit verlegt werden. Die Thora verlegte es auf diese Jahreszeit aus verschiedenen Gründen. Es

ſollte dem geſchichtlich feſtſtehenden Verſöhnungstage möglichſt bald folgen, damit ſich in die an dieſem Feſte uns ganz beſonders gebotene Freude auch die über die neu erlangte Sühne miſche. Außerdem ſollte, wie am Peſach der Anfang, ſo an dieſem Feſte der Schluß aller Ernten und Einheimſungen gefeiert und die Darbringung der Erſtlingsfrüchte (62, 2) im großen und ganzen geſchloſſen werden. Das Hüttenfeſt iſt Herbſtfeſt חג האסיף, an demſelben ſollte Iſrael, ſo lange es auf ſeinem Erbe wohnte, ſeines irdiſchen Beſitzes und Segens recht dankbar froh werden. (Hirſch, zu V. Moſ. 6, 10.)

3. Die beſondern Vorſchriften, welche wir an dieſem Feſte zu beobachten haben, ſind folgende:

I.

a. Es iſt uns geboten, ſieben Tage in Hütten zu wohnen. Dieſe Hütten ſollen uns in einem ſchönen Bilde den Schutz veranſchaulichen, den Gott unſern Vätern gewährte, als ſie obdachlos in der Wüſte lebten. Über die Ausübung dieſes Gebots iſt zu merken: (סה"ח שכה)

b. Die Wände der Hütte dürfen aus jedem beliebigen Stoffe gefertigt werden, müſſen mindeſtens 10 Fauſthöhen hoch ſein und eine Fläche von mindeſtens 7 Fauſthöhen im Gevierte umſchließen. Sie dürfen nicht um 3 Fauſthöhen von dem Boden, auf welchem die Hütte ſteht, entfernt ſein, und wenn ſie aus Leinwand oder dergleichen Stoff beſtehen, muß dieſer ſo angeſpannt und befeſtigt ſein, daß er vom Winde nicht hin und hergeweht werden kann. Können nicht vier Wände, was das vorzüglichſte iſt, errichtet werden, ſo genügen drei, welche zwei Winkel vollkommen einſchließen, ja ſogar zwei einen Winkel einſchließende und ein Teil einer dritten Wand; im letzten Fall iſt jedoch die Belehrung eines Thorakundigen zu erholen. Die Einholung ſolcher Belehrung iſt auch jedem zu raten, der eine Hütte im Hauſe einrichten will.

c. Die Decke bildet den Hauptbeſtandteil der Hütte. Zu der Decke dürfen nur Pflanzenſtoffe (jedoch nicht Früchte) verwendet werden. Die Pflanzen müſſen aber vor der Verwendung vom Erdboden getrennt werden und dürfen weder in Bündeln

gebunden, noch zu Gerätschaften oder Geweben u. d. g. verarbeitet sein, also lose Baumzweige, Stroh, Laub, Gras, Heu, Schilfrohr u. d. g. Übelriechende Stoffe dürfen weder zu Wänden noch zur Decke verwendet werden. Sollen Lauben zu Festhütten benützt werden, so müssen die die Decke bildenden Zweige abgeschnitten, aufgehoben und dann wieder hingelegt werden; denn der Deckstoff darf weder am Boden angewachsen sein, noch darf man eine von Natur oder durch Zufall entstandene Decke als Festhütte benützen, sie muß gemacht werden, תעשה ולא מן העשוי, darum sollen die Wände vor der Decke hergestellt sein. Die Decke darf nicht zwanzig Ellen (120 Faustthöhen) vom Boden und in der Breite nicht drei Faustthöhen von den Wänden entfernt sein. Beim Auflegen der Decke sowie bei der Benützung der Hütte muß diese unter freiem Himmel stehen; sie darf jedoch, nachdem die Decke fertig ist, für die Zeit, da die Hütte nicht benützt wird, überdacht werden. Die Decke muß so dicht sein, daß sie nicht mehr Licht als Schatten gewährt, darf jedoch nicht so dicht sein, daß sie den Regen nicht durchläßt. Deckstoffe, welche durch Abfallen, Eintrocknen oder Faulen während der Festzeit so abnehmen könnten, daß die erforderliche Dichtigkeit nicht mehr vorhanden wäre, dürfen zur Decke nicht benützt werden.

d. Die ganze Hütte muß nach Stoff und Bauart so dauerhaft sein, daß sie sieben Tage dem gewöhnlichen Winde zu widerstehen vermag. Sie darf nicht an einer Stelle errichtet werden, wo eine Störung des behaglichen Aufenthalts zu fürchten ist, also nicht, wo es übel riecht oder wo man Gefahren ausgesetzt ist. Alles zur Hütte Verwendete, auch die zur Ausschmückung dienenden Gegenstände dürfen während der neun Festtage zu keinerlei Nutznießung gebraucht und am Sabbat oder Festtag nicht von ihrer Stelle genommen werden; nur etwaigen Wandschmuck darf man, um ihn vor Regen zu schützen, abnehmen.

e. Das Gebot erfordert, daß wir die Hütte während des Festes als unsre Wohnung betrachten, darin speisen, uns aufhalten, mit Thora uns beschäftigen, wie sonst in unsrer Wohnung. Wenn es in die Hütte so regnet, daß wir unter gleichen Verhältnissen auch unser Zimmer verlassen würden, sollen wir nicht darin speisen.

Bei unſren klimatiſchen Verhältniſſen iſt es auch geſtattet, außerhalb der Hütte zu ſchlafen. In der erſten Nacht iſt man aber, ſelbſt wenn es ſtark regnet, verpflichtet, in der Hütte das Kiduſch zu ſprechen und Brod von Olivengröße zu eſſen, ohne jedoch die Benediktion לישב בסוכה zu ſprechen. Wenn es in der zweiten Nacht regnet, ſpricht man auch das Kiduſch in der Wohnung und genießt nach der Mahlzeit Brot von Olivengröße in der Hütte, ſelbſtverſtändlich ohne genannte Benediktion zu ſprechen. — Obſt, Wein, Eier, ſowie aus den fünf Getreidearten gekochte Speiſen, wenn dieſe nicht als Mahlzeit eingenommen worden, darf man außerhalb der Hütte genießen. Es iſt aber lobenswert, nicht einmal Waſſer außerhalb der Hütte zu trinken. Frauen ſind zur Erfüllung dieſes Gebots nicht verpflichtet, doch zünden ſie die Sabbat- und Feſtlichter in der Hütte an; Knaben ſollen je nach ihrer Entwickelung vom 6. oder 7. Lebensjahre an zum Aufenthalt in der Hütte angehalten werden. So oft man nach längerer Unterbrechung zum Aufenthalt in die Hütte zurückkehrt, ſpricht man die Benediktion לישב בסוכה. (חיי אדם, קמו קמז)

II.

a. Ferner gebietet die Thora, an dieſem Feſte vier Pflanzenarten zu nehmen, nämlich: Eine Frucht eines uns durch die Überlieferung bekannten, zur Familie der Orangen gehörigen Baumes (Eßrog אתרוג), einen Zweig, eigentlich Blatt, der Dattelpalme (Lulaf לולב), drei Zweige des Myrthenbaumes (הדסים) und zwei Zweige der Bachweide (ערבות), um uns damit vor Gott zu freuen. Unſre Weiſen ſ. A. geben uns über die Bedeutung dieſer Pflanzenarten viele ſinnige Erklärungen, von welchen jede einzelne geeignet iſt, uns dieſes Gebot beſonders lieb und wert zu machen. Doch muß ſchon das Bewußtſein, daß Gott es uns geboten, hinreichen, um uns zu veranlaſſen, daß wir uns mit den einzelnen Vorſchriften bekannt machen, damit wir das Gebot gewiſſenhaft erfüllen können. (סה"ח שכד)

b. Die Tauglichkeit der vier Pflanzenarten, namentlich der drei erſtgenannten, zur Erfüllung des Gebots hängt von vielen Eigenſchaften ab, die man nur durch genaue Unterweiſung in den betreffenden Vorſchriften kennen lernen kann; deshalb ſoll der-

jenige, der die erforderliche Kenntnis nicht beſitzt, Eßrog, Lulaf und Myrthen nur von einem in jüdiſch-religiöſen Angelegenheiten vertrauenswürdigen Mann kaufen oder vor dem Gebrauch ſie einem Thorakundigen zeigen. Die Weiden, welche viele ſich ſelbſt verſchaffen, müſſen von jener Art ſein, deren Blätter langgeſtreckt und ſchwach gezahnt ſind und deren Stengel rot iſt oder ſich ſpäter noch rötet. Sind die Holzſpitzen abgebrochen, die Blätter vertrocknet, zum größten Teil abgefallen oder abgeriſſen, ſo ſind die Weiden unbrauchbar. Dieſe ſowohl als die Myrthen ſollen eine Länge von 12, der Lulaf an der mittleren Blattrippe eine ſolche von 16 Daumenbreiten haben; im Notfalle genügen je 10 und $13^1/_3$ ſolcher Breiten. Ein Haupterfordernis iſt, daß wir vollkommen rechtmäßig in den Beſitz aller vier Arten (auch der Beſtandteile der Hütte) gelangt ſind. Wir dürfen die Weiden darum nicht auf einem nicht uns gehörigen Grundſtücke ohne Erlaubnis des Eigentümers abſchneiden. Wir dürfen uns die vier Arten zur Erfüllung des Gebots entlehnen, außer am erſten Tage, an dieſem müſſen wir, wenn wir ſie nicht eigen haben, ſie uns zum Gebrauche ſchenken laſſen, um ſie hernach wieder zurückzuſchenken. Wir ſollen uns bemühen, alle vier Arten ſo ſchön als möglich zu bekommen. Alle vier Arten bilden eine Einheit. Wem es darum unmöglich war, alle vier zu bekommen, oder in tauglichem Zuſtande zu bekommen, der nimmt wohl die, welche er hat, aber ohne Segensſpruch (ברכה).

c. Lulaf, Myrthen und Weiden ſind (es geſchieht dies gewöhnlich mit Lulafblättern) auf folgende Weiſe zu einem Strauße feſt zuſammenzubinden. Man bindet zuerſt die Blätter des Lulaf an drei Stellen ringförmig an deſſen (mittlere) Hauptrippe, dann, indem dieſe dem Bindenden zugewandt iſt, die Myrthen rechts, die Weiden links derart mit dem Lulaf zuſammen, daß dieſer alles, die Myrthen aber die Weiden überragen. Es iſt verboten, irgend eine andere Art beizufügen. (**11**, 16.)

d. Beim Ausüben des Gebots nehmen wir den Lulafſtrauß, die Mittelrippe uns zugewandt, in die Rechte, den Eßrog, den Stiel nach oben, in die Linke, bis wir den Segensſpruch על נטילת לולב, am erſten Tage auch שהחינו geſprochen; hernach drehen wir

den Eßrog um, ſo daß wir alle vier Arten in ihrer natürlichen Wachstumſtellung in den Händen haben, halten den Eßrog feſt an den Lulafſtrauß und bewegen ihn je dreimal nach Oſt, Süd, Weſt, Nord, nach oben und unten hin und her, um den allgegenwärtigen Schöpfer und Eigentümerr des Weltalls zu preiſen; ebenſo geſchieht es während des Hallel bei den Verſen הודו und אנה ה' הושיעה נא, nicht aber bei הצליחה נא. Nach dem Mußaf werden während des ganzen Feſtes täglich in der Synagoge beſondere Gebete verrichtet (הושענות) und dabei ein Umzug mit dem Lulaf um eine in der Mitte aufgeſtellte Thorarolle gehalten. Am ſiebenten Tage (הושענא רבא) werden mehrere ſolche Gebete verrichtet und ſieben Umzüge gemacht. An dieſem Tage hat jeder außer denen am Lulaf noch ein Bündelchen von (gewöhnlich fünf) Weidenzweigen zu nehmen, das man gegen das Ende dieſer Gebete, nachdem man den Lulaf abgelegt, in die Hand nimmt und nach dem Schluſſe der Gebete zwei-, dreimal an den Boden ſchlägt. Es ſoll uns dies an einen uralten, von den Propheten eingeführten Gebrauch im Tempel, der jetzt in Schutt liegt, erinnern.

e. Wir ſollen das Gebot des Lulaf früh morgens erfüllen und es iſt uns verboten, vor deſſen Erfüllung etwas zu genießen. Wem es jedoch morgens unmöglich war, der darf es den ganzen Tag nachholen; die Nacht iſt aber keine Zeit für die Erfüllung dieſes Gebots. Am Sabbat wird der Lulaf nicht genommen, damit wir nicht veranlaßt werden, es in einen andern Beſitzkreis zu bringen. (56, 39; 63, 2.)

f. Weder von den vier Arten noch von den zur Hütte verwendeten Gegenſtänden darf man nach dem Feſte einen unwürdigen Gebrauch machen, nachdem ſie zur Erfüllung göttlicher Gebote gedient haben. (ח"א קנוח-קנג)

Am fünfzehnten Tag dieſes ſiebenten Monats iſt das Feſt der Hütten ſieben Tage Gott geweihet. Am erſten Tage iſt Berufung zum Heiligtum, kein Dienſtwerk dürft ihr verrichten. Und ihr ſollt euch nehmen am erſten Tage eine Frucht vom Prachtbaume, Palmzweigblätter und Zweige vom Myrthenbaume und Bachweiden und euch damit freuen vor Gott, eurem Gotte, ſieben Tage. In den Hütten ſollt ihr wohnen ſieben Tage, alle in Iſrael Eingebürgerten ſollen in den Hütten wohnen, damit eure Nachkommen es wiſſen, daß ich in den Hütten habe wohnen laſſen

die Söhne Israels, als ich sie aus dem Lande Ägypten führte, ich Gott, euer Gott. III. Mos. 23, 34—43.

Das Fest der Hütten sollst du dir machen sieben Tage, bei deinem Einheimsen von deiner Tenne und deiner Kelter. Und du sollst dich freuen an deinem Feste, du und dein Sohn und deine Tochter und dein Knecht und deine Magd und der Levite und der Fremdling und die Waise und die Wittwe, die in deinen Thoren sind. Sieben Tage sollst du ein Fest feiern Gott, deinem Gotte, an dem Orte, den Gott erwählen wird. Denn Gott, dein Gott, wird dich segnen in allem deinem Ertrag und in allem Werke deiner Hände; da sollst du nur freudig sein. V, Mos. 16, 13—15.

66. Das Schlußfest.

(שמיני עצרת)

1. Obschon das Schlußfest so nahe an das Hüttenfest gerückt ist, daß es häufig als dessen achter Tag betrachtet wird, so ist es doch ein selbständiges Fest. Die Selbständigkeit dieses Festes kam im Tempel auf mannigfache Weise zum Ausdruck; bei uns geschieht dies durch eine besondere Benennung beim Gebete (שמיני חג העצרת) und durch den Segensspruch שהחיינו, welcher an den letzten Pesachtagen nicht gesprochen wird.

2. Insofern der erste Tag dieses Festes, als der Kalender noch nicht feststand, Zweifels wegen noch zum Hüttenfeste zu zählen war (57, 3), so gilt für diesen Tag noch das Gebot des Hüttenwohnens. Doch spricht man nicht den Segensspruch und schläft nicht in der Hütte. Der Lulaf wird jedoch nicht mehr genommen. Denn nach der Vorschrift der Thora ist er nur im Tempel sieben Tage zu nehmen, außerhalb Jerusalems aber nur am ersten Tage. Daß wir ihn jetzt sieben Tage nehmen, geschieht zur Erinnerung an den Tempel auf Anordnung unsrer Weisen s. A., die es für diesen Tag nicht angeordnet haben.

3. Geschichtliche Bedeutung. Nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. verhält sich das Schlußfest zum Hüttenfeste, wie das Wochenfest zum Pesachfeste. Es sollte eigentlich auch fünfzig Tage vom Hüttenfeste entfernt sein, wurde aber wegen des herannahenden Winters in die bessere Jahreszeit hinaufgerückt. Wie wir nun am Wochenfeste die geistige Erlösung als Vollendung der uns am Pesach zu teil gewordenen leiblichen Er-

löſung feiern (26, 1), ſo feiern wir am Schlußfeſte die geiſtige Erhaltung Iſraels, die Erhaltung der Thora als Volksſeele, während wir am Hüttenfeſte die Erhaltung des Volkskörpers feiern. Das Schlußfeſt gleicht auch darin dem Wochenfeſte, daß wir an demſelben keinerlei beſondere Vorſchriften zu befolgen haben.

4. Die Namensbedeutung des Feſtes. Die Bezeichnung „Schlußfeſt“ gibt die hebräiſche Benennung des Feſtes: עצרת nicht richtig wieder. Das Wort עצר bedeutet „zurückhalten“, „bei ſich behalten“ von Menſchen und Dingen. Nach der Auslegung unſrer Weiſen ſ. A. will uns Gott durch dieſes Feſt noch einen Tag bei ſich zurückbehalten, daß wir die Eindrücke ſämmtlicher Feſte des Jahres noch einmal in uns auffriſchen, um ſie in uns zurückzubehalten, bis der Kreislauf aufs Neue beginnt, ganz beſonders aber den Gedanken an die Geſetzgebung.

5. Jahreszeitliche Bedeutung. Dieſes Feſt gilt nach der Überlieferung unſrer Weiſen ſ. A. auch als Anfang des Winters. Wie wir am erſten Tage des Peſachfeſtes um günſtige Sommerwitterung bitten (61, 2), ſo an dieſem Feſte um günſtige Winterwitterung (גשם), insbeſondere um Regen, welcher namentlich in Paläſtina bald nach dem Feſte niedergehen muß, wenn eine gute Ernte erwartet werden ſoll. Wir beginnen an dieſem Tage beim Muſſaf ein Lobgebet für dieſe Gottesgabe (משיב הרוח) ins Gebet einzuſchalten; die eigentliche Bitte um Regen (טל ומטר) wird erſt ſpäter an einem im Kalender bezeichneten Tag (gewöhnlich 4. Dezember) ins Werktagsgebet eingeſchaltet.

6. Auch die angegebene geſchichtliche Bedeutung des Feſtes bringen wir beim öffentlichen Gottesdienſte zum Ausdruck. Am zweiten Tage des Feſtes (שמחת תורה) wird der letzte Abſchnitt der im Laufe des Jahres durchgeleſenen Thora (48, 6) vorgeleſen und gleich darauf mit dem erſten Abſchnitt die neue Vorleſung begonnen (חתן תורה וחתן בראשית). Es geſchieht dies in feierlicher, freudiger Weiſe; es werden Umzüge mit den Thorarollen gehalten und dabei Loblieder geſungen. Dieſe Freude trägt jeder fromme Iſraelite auch in ſein Haus, und ſo ſchließt Iſrael an dieſem Tage in der reinſten Freude über das einzige, höchſte Gut, das ihm noch geblieben iſt, die Thora, den jährlichen Kreislauf der göttlichen Feſte

Sieben Tage ſollt ihr Gott ein Feueropfer darbringen; am achten Tage ſoll euch Berufung zum Heiligtum ſein, da ſollt ihr Gott ein Feueropfer darbringen, ein Tag bewahrenden Zuſammenfaſſens iſt es, kein Dienſtwerk dürft ihr verrichten. III. Moſ, 23. 36.

Dreimal im Jahre ſollen erſcheinen alle deine Männlichen vor dem Angeſichte Gottes, deines Gottes, an dem Orte, den er erwählen wird: am Feſte der ungeſäuerten Brote, am Feſte der Wochen und am Feſte der Hütten, und man ſoll nicht erſcheinen vor dem Angeſichte Gottes mit leeren Händen. Jeder nach der Spende ſeiner Hände (מתנת יד), nach dem Segen Gottes, deines Gottes, den er dir gegeben hat. V. Moſ. 16, 16. 17.

C. Der Kalender und die Neumondsfeier.

67. Die Vorſchriften über den Kalender.

1. Die Vorſchriften über die Feſte Gottes haben wir nur dann dem Gebote der Thora entſprechend erfüllt, wenn wir ſie genau nach dem geſetzmäßig berechneten Kalender feiern. Die Beſtimmung der Feſtzeiten übertrug die Thora den Häuptern der jüdiſchen Nation, die in Anſehen ſtanden, wie zu ihrer Zeit Moſes und Ahron. Nur dieſe oder von ihnen Bevollmächtigte durften die Monatsanfänge beſtimmen und Schaltjahre einſetzen. Es mußten im heiligen Lande anweſende Männer ſein, welche durch die ſeit Moſes (IV, 27, 15—23) nie unterbrochene Händeauflegung (סמיכה) zu Volksführern eingeſetzt (ordiniert) waren. Die Machtvollkommenheit dieſer Männer in der Beſtimmung der Feſtzeiten war ſo groß, daß ihre Feſtſetzungen Giltigkeit hatten, ſelbſt wenn dieſelben auf Irrtum oder Willkür beruhten. Dies war notwendig, damit nicht die Nation bezüglich der Feſte ſich in verſchiedene Parteien zerſplitterte. Zur Beſtimmung der Monatsanfänge genügte eine Dreimännerbehörde (בית דין); zur Einſchaltung eines Monats mußte der Vorſitzende des oberſten Gerichtshofs (נשיא) den Vorſitz führen, die Beiſitzer mußten voraus unter Angabe des Zweckes zu der Verhandlung geladen ſein und konnte die Zahl der Richter unter Umſtänden auf ſieben erhöht werden.

2. Die Monatsanfänge wurden feſtgeſetzt auf Grund eines mit der Berechnung der Behörde übereinſtimmenden, am dreißigſten des Monats abgelegten, ſtrenggeprüften Zeugniſſes, daß der Neumond in der Nacht zwiſchen dem neunundzwanzigſten und

dreißigsten des Monats gesehen worden ist. War dieses Zeugnis vorhanden, so heiligte die Behörde den dreißigsten als Anfang des kommenden Monats. Waren keine Zeugen erschienen, oder konnte nach Abschluß des Verhörs am dreißigsten die Heiligung bei Tage nicht mehr ausgesprochen werden, so galt der einunddreißigste als Anfang des künftigen Monats. Wenn der Monatsanfang auf den dreißigsten festgesetzt worden war, so verkündete man dieses den entfernten Gemeinden ursprünglich durch Bergfeuer, später durch Boten. Wohin diese bis zu einem Feste gelangten, feierte man das Fest wie in Jerusalem an dem einen richtigen Tag; wo sie nicht hingelangten, feierte man zweifelswegen zwei Tage, als ob der Monat am dreißigsten und einunddreißigsten des vorigen begonnen hätte (**57**, 3). Nur das Neujahr wurde, weil mit dem Monatsanfang zusammenfallend, selbst in Jerusalem meistens zwei Tage gefeiert.

3. Ein dreizehnter Monat wurde eingeschaltet, so oft das Bedürfnis eintrat, das Mondjahr mit dem Sonnenjahr auszugleichen, namentlich zu verhindern, daß das Pesachfest nicht zu weit in den Winter hereinfalle. Die Einschaltung mußte immer im zwölften Monat (Adar) und vor dessen Ablauf vorgenommen werden; sie bestand darin, daß der folgende Monat als Adar II. erklärt wurde. Der Einschaltungsbeschluß wurde durch ein Rundschreiben des Vorsitzenden den Gemeinden mitgeteilt.

4. So lange nun im heiligen Lande eine Anzahl von Männern lebte, welche die von der Thora geforderten Eigenschaften besaßen, bestimmten diese von Jahr zu Jahr die Festzeiten und nach Bedürfnis die Schaltjahre; es gab keinen festen Kalender, auch noch lange nach der Zerstörung des zweiten Tempels. Als jedoch die Feinde Israels es dadurch zu vernichten suchten, daß sie keine Führer und Lehrer der Nation mehr aufkommen ließen, da wurde die Händeauflegung mit Todesstrafe und mit Zerstörung der Stadt, in welcher eine solche stattgefunden, bedroht. Deshalb war zu fürchten, es könnte der Fall eintreten, daß keine Männer mehr da seien, welche zur Bestimmung der Festzeiten berechtigt wären. Das veranlaßte im Jahr der Welt 4119 den Nasi Hillel II. und seine Genossen im obersten jüdischen Gerichte (Synedr-

rion), im voraus alle Festzeiten bis zu den Tagen des Messias festzustellen, und zwar nach der Berechnungsweise, welche bisher schon neben den Zeugenaussagen bei der Bestimmung der Monatsanfänge und Einschaltung der Monate in Anwendung gebracht worden war. So sind denn alle unsere Feste rechtsgiltig nach den Vorschriften der Thora festgesetzt.

5. Damit aber die so festgestellten und geheiligten Festzeiten nicht vergessen würden, veröffentlichte Hillel II. gleichzeitig auch die bisher geheim gehaltenen Regeln und Grundsätze, nach welchen man sich bis dahin schon bei der Bestimmung der Neumonde und Festzeiten gerichtet hatte, so daß es leicht ist, die damals bestimmten Festzeiten durch Berechnung festzustellen. Dies geschieht jetzt alljährlich durch unsren Kalender.

Die wichtigsten dieser Regeln und Grundsätze sind folgende:

a. Die Tage, welche in Bezug auf Sabbat- und Festtage von Sternenausgang bis Sternenausgang (צאת הכוכבים) dauern, werden bei der Kalenderberechnung von abends 6 Uhr bis sechs Uhr, und zwar nach palästinäensischer Zeit, berechnet, so daß z. B. ein abends, wenn auch nur einen Augenblick nach sechs Uhr, eingetretener Neumond als am darauffolgenden Tag eingetreten betrachtet wird.

b. Die jüdischen Monate sind Mondmonate und werden von dem Augenblicke begrenzt, in welchem der am Ende seines Kreislaufs ganz verdunkelte Mond wieder beginnt, seine erleuchtete Seite der Erde zuzuwenden. Man nennt diesen Augenblick Moled (מולד), die Neugeburt des Mondes. Von einem Moled zum andern verfließt ein Zeitraum von 29 Tagen, $12^{793}/_{1080}$ Stunden ($^{739}/_{1080}$ = 44 Minuten $3^1/_3$ Sekunden.)

c. Der Moled ist jedoch nur die maßgebende, nicht die wirkliche Grenze des Monats. Da jedoch der Monat nur mit einem ganzen Tag anfangen kann, so werden die 12 Stunden von zwei Mondumläufen je zu einem Tage vereinigt und abwechselnd Monate von 29 und 30 Tagen genommen, erstere nennt man mangelhafte (חסר), letztere vollzählige (מלא). Die Abwechselung von mangelhaften und vollzähligen Monaten kann jedoch nicht regelmäßig eingehalten werden.

d. Der bei jedem Mondumlauf noch übrig bleibende Reſt von $^{793}/_{1080}$ Stunden (44 Min. $3^{1}/_{3}$ Sek.), welcher nach längerer Zeit zu Tagen anwächſt, ſowie anderſeits die Vorſchrift, daß die Feſte nur auf beſtimmte Wochentage fallen ſollen (k und l), machen es notwendig, daß zuweilen zwei mangelhafte, manchmal auch zwei vollzählige Monate aufeinander folgen.

e. Das jüdiſche Jahr iſt entweder ein Gemeinjahr (פשוטה) oder ein Schaltjahr (מעיברת); erſteres umfaßt 12, letzteres 13 Monate. Die Namen der Monate, welche chaldäiſch-perſiſchen Urſprungs ſind, werden, der des Auszugs aus Ägypten als erſter, in folgender Ordnung aufgezählt; ניסן (Niſan), אייר (Ijar), סיון (Sivan), תמוז (Tamus), אב (Aw), אלול (Elul), תשרי (Tiſchri), מרחשון (Marcheſchwan), כסלו (Kislew), טבת (Tevet), שבט (Sch'vat), אדר (Adar), ואדר (Ve-Adar = und Adar oder Adar II). Letzterer wird im Schaltjahr immer vor Niſan eingeſchoben. Niſan, Sivan, Aw, Tiſchri, Sch'vat, Adar I. im Schaltjahre ſind immer vollzählige, Ijar, Tamus, Elul, Tevet Adar im Gemein-, Adar II. im Schaltjahr ſind immer mangelhafte Monate. Marcheſchwan und Kislew ſind bald regelmäßig, der erſtere mangelhaft, der letztere vollzählig, bald beide mangelhaft, bald beide vollzählig.

f. So entſtehen mit Rückſicht auf ihre Dauer ſechs verſchiedene Jahresarten: Wechſeln in einem Jahre mangelhafte und vollzählige Monate in der Art regelmäßig ab, daß Marcheſchwan 29, Kislew 30 Tage umfaßt, ſo heißt das Jahr ein regelmäßiges (כסדרה). Das regelmäßige Gemeinjahr zählt 354, das regelmäßige Schaltjahr 384 Tage. Umfaſſen die beiden Monate Marcheſchwan und Kislew je 30 Tage, ſo nennt man das Jahr ein überzähliges (שלמה), das als Gemeinjahr 355, als Schaltjahr 385 Tage enthält. Wenn Marſcheſchwan ſowohl als Kislew nur 29 Tage zählen, ſo entſteht das unvollſtändige Jahr (חסרה), das, wenn Gemeinjahr 353, wenn Schaltjahr 383 Tage umfaßt.

g. Die Monatseinſchaltung bildet den wichtigſten Teil des jüdiſchen Kalenders. Die Thora gebietet nämlich, daß das Peſachfeſt in dem Monat der Ährenreife (in Paläſtina), das Hüttenfeſt

am Schluß des Sommers als Einheimſungsfeſt gefeiert werde. Da nun ein Jahr aus 12 Monden 354, ein Sonnenjahr aber 365 Tage umfaßt, ſo bleibt erſteres alljährlich um 11 Tagen (genauer 10 Tage $21^{17}/_{90}$ Stunden) gegen das letztere zurück. Dieſer Reſt häuft ſich in nicht ganz drei Jahren ſchon zu einem Monate an. Das würde die Folge haben, daß z. B. Peſach, wenn es in einem Jahre auf den 1. April fiele, nach drei Jahren auf Ende Februar, wieder nach drei Jahren in den Januar fallen müßte; ſo alle Feſte, was der Vorſchrift der Thora zuwider wäre.

h. Um das zu verhindern, hat die Thora die Einſchaltung angeordnet. Eine ſolche, allerdings, weil zu ſpät vorgenommen, von den Weiſen ſ. Z. als ungeſetzlich bezeichnete finden wir ſchon (II. Chr. 30, 2) unter König Chiskija erwähnt. Die Einſchaltung beſteht darin, daß unter neunzehn Jahren je ſieben aus dreizehn Monaten beſtehen und zwar das 3, 6., 8., 11., 14., 17., 19. (ג"וה אד"וט). Man nennt einen ſolchen Zeitabſchnitt von neunzehn Jahren den kleinen (Monds=)Kreislauf (מחזור קטן), an deſſen Ende iſt der Unterſchied zwiſchen Mond= und Sonnenjahren bis auf ein Unmerkliches ausgeglichen und unſre Feſte bleiben nach der Vorſchrift der Thora an die natürlichen Jahreszeiten gebunden.

i. In unſrem Kalender werden noch vier den Sonnenwenden und Tagundnachtgleichen entſprechende Jahrespunkte bezeichnet. Sie liegen je 91 Tage und $7^1/_2$ Stunden von einander entfernt und werden die (תקופה) T'kupha des Niſan, des Tamus, des Tiſchri und des Tevet genannt, obſchon ſie nicht immer genau in dieſe Monate fallen. Je nach 28 Jahren fällt die T'kupha des Niſan genau auf denſelben Tag und dieſelbe Stunde (dritter Wochentag abends 6 Uhr); man nennt dieſen achtundzwanzigjährigen Zeitabſchnitt den großen (Sonnen=)Kreislauf (מחזור גדול). So lange der Kalender nicht feſtſtand, hatte die T'kuphaberechnung Einfluß auf die Monatseinſchaltung, was heutzutage nicht mehr der Fall iſt. Dagegen hängen damit folgende Vorſchriften zuſammen. Am vierten Wochentage nach Beginn des neuen großen Kreislaufs nach dem Morgengebete ſprechen wir

beim Anblick der aufgehenden Sonne die Benediktion עושה מעשה בראשית. Alljährlich am 59. auf den 60. Tag nach der T'kupha des Tischri beim מעריב Gebete beginnt man ותן טל ומטר in die neunte Benediktion einzufügen; diese Einfügung wird fortgesetzt bis einschließlich zum מנחה Gebet am Rüsttage des Pesachfestes (61, 2; 66, 5.) (א"ח קיד; קכב, ב.)

k. Das Neujahrsfest (ראש השנה) sollte eigentlich auf *denselben Tag* mit dem *Moled* des siebenten Monats *Tischri* fallen. Da aber den Häuptern der Nation in der Thora das Recht eingeräumt ist, die Monatsanfänge festzusetzen, ohne sich ganz genau an den Mondwechsel zu binden, so haben dieselben angeordnet, daß in gewissen Fällen das Neujahrsfest *nach* dem Moled des Tischri gefeiert werde. Dieses geschieht hauptsächlich, damit der Versöhnungstag nicht unmittelbar vor oder nach dem Sabbat und der siebente Tag des Hüttenfestes (הושענא רבא) nicht auf Sabbat falle. Ersteres wäre für die Masse der Nation überhaupt sehr beschwerlich und würde insbesondere auch die Folge haben, daß Leichen ungebührlich lange unbeerdigt bleiben müßten, was gegen die Vorschrift der Thora ist und im heißen Morgenlande auch äußerst lästig wäre. Am siebenten Tag des Hüttenfestes müßte aber die Vorschrift wegen der Weiden (65, 3. II d) unerfüllt bleiben, wenn dieser Tag auf einen Sabbat fiele. Der eine oder andere dieser Fälle müßte eintreten, wenn das Neujahrsfest auf den 1., 4. oder 6. Wochentag (אדו) fiele. Fällt darum der Moled des Tischri eines Jahres oder des ihm folgenden auf einen dieser Wochentage, so wird das Fest verschoben.

l. Damit hängt Folgendes zusammen. Die Sommermonate müssen feststehend regelmäßig zwischen einer Dauer von 30 und 29 Tagen abwechseln und die Zeit vom 16. Nisan mit dem Versöhnungstag 173 Tage umfassen, 50 Tage für das Omerzählen und für die dreimal 40 Tage, welche Moses auf dem Sinai verweilte, als deren letzter der Versöhnungstag zu betrachten ist. Da nun nach der Regel: את, בש, גר, דק, הץ das Neujahrsfest auf den gleichen Wochentag mit dem vorangegangenen 3. Pesachtage fällt, so müßte, wenn der erste Pesachtag auf den 2., 4. oder 6. Wochentag fiele (בדו), das folgende Neujahrsfest auf den 1.,

4. oder 6. Wochentag fallen, was, wie gesagt worden (k), nicht sein darf. Darum wird vorgesorgt, daß Pesach auf keinen der genannten Wochentage falle; dies wird dadurch erreicht, daß die vorangehenden Monate Marcheschwan und Kislew je nach Bedürfnis, beide 29 oder 30 oder abwechselnd 29 und 30 Tage erhalten. (e und f.)

5. Auf diese Weise sind unsere Feste über jede Schwankung erhaben festgestellt und unser Kalender, so klein er ist, bildet einen wichtigen Abschnitt der Thoravorschriften, welche wir in der Zerstreuung zu beobachten haben, aber auch ein Band der Einheit unter den Zerstreuten, bis ihn das Synedrion wieder nach der ursprünglichen Vorschrift ordnen wird in den Hallen des Tempels.

Gott sprach zu Moses und Ahron im Lande Ägypten also: Dieser Neumond sei euch Anfang von Monaten; er sei euch der erste unter den Monaten des Jahres. II. Mos. 12, 1. 2.

Gott sprach zu Moses: Sprich zu den Söhnen Israels und sage ihnen: Die Festzeiten Gottes, die ihr als Berufungen zum Heiligtum verkünden werdet, diese sind meine Festzeiten. III. Mos. 23, 1. 2.

68. Die Vorschriften über die Neumondsfeier.

1. Der dreißigste Tag jedes Monats wird als Neumond (ראש חדש) gefeiert. War aber der Monat ein vollzähliger, so wird auch der einunddreißigste gefeiert. In diesem Falle gilt der letztere als der erste Tag des neuen, der erstere als der letzte des verflossenen Monats. Nur der 30. Elul ist immer der 1. Tischri. Die Feier zweier Neumondstage ist uralt und schon I. Sam. 20, 27 erwähnt; sie hat ihren Grund darin, daß man zur Zeit des Synedrion den 30. feierte, in der Voraussetzung, es werden Zeugen kommen (**67**, 2).

2. Zur Zeit des Tempels wurde am Neumondstage, wie an den Festtagen, ein besonderes Opfer (מוסף) dargebracht; auch deuten viele Stellen (IV. Mos. 10, 10; II. Kng. 4, 23; Jes. 1, 13—14) darauf hin, daß er festlich begangen und zu gottesdienstlichen Versammlungen und zu Besuchen bei den Propheten benützt wurde. Bei uns wird der Neumondstag beim Gottesdienste und durch etwas bessere Mahlzeit im Hause ausgezeichnet; die Frauen enthalten sich nicht dringender Arbeiten.

3. Man ſchaltet das Gebet יעלה ויבא ein, betet das (halbe) Hallel und Mußaf, aber kein תחנון. Es iſt verboten, an dieſem Tage zu faſten. Da aber bei dem beſondern Opfer für den Neumondstag ein Sühnopfer war, ſo iſt der Tag zugleich als Sühnungstag zu betrachten, weshalb einzelne fromme Männer am vorangehenden Tage freiwillig faſten und mit dem Mincha Bußgebete (סליחות) verbinden (יום כפור קטן).

4. Wir ſind verpflichtet, allmonatlich beim Anblick des erneuten Mondes ein Gebet (קידוש הלבנה) zu ſprechen; das darf jedoch nicht geſchehen, bevor dreimal 24 Stunden ſeit dem Moled verfloſſen ſind. Obwohl es den Vorzug verdient, dieſes Gebet an einem Sabbatausgang zu ſprechen, ſoll man es, namentlich wenn trübe Witterung zu fürchten iſt, doch nicht verſchieben, jedenfalls nicht über ſiebenmal 24 Stunden nach dem Moled. Nur in den Monaten Aw und Tiſchri wird es bis nach den Faſttagen verſchoben. Nach Verlauf des halben Moledmonats, d. i. etwa 14 Tuge, 18 Stunden und 22 Minuten nach dem Moled, darf man es nicht mehr ſprechen. Dasſelbe darf nur nachts bei hellem Monde, ſtehend und, wenn thunlich, unter freiem Himmel geſprochen werden. (ח"א קיח)

5. Um auch den Schein einer Geſtirnverehrung zu vermeiden, iſt jedes Beugen bei dieſem Gebete zu vermeiden. Dasſelbe drückt Lob und Preis gegen Gott aus, deſſen Weisheit und Macht uns der regelmäßige Lauf der Geſtirne offenbart. Außerdem ſtärken wir uns durch dieſes Gebet in der Hoffnung, daß Gott Iſrael wieder verjüngen werde, wie der verdunkelte Mond ſich allmonatlich erneut.

Und es wird geſchehen an jedem Neumondstage und an jedem Sabbat, da wird kommen alles Fleiſch, ſich vor mir zu bücken, ſpricht Gott. Jeſ. 66, 23.

Nimmer wird deine Sonne untergehen, nimmer dein Mond ſich verhüllen; denn Gott wird dir zum ewigen Lichte ſein und es endigen die Tage deiner Trauer. . . . . Ich, Gott, zur rechten Zeit werde ich es beſchleunigen. Jeſ. 60, 21—22.

D. Die Gedenktage.

(In geſchichtlicher Reihenfolge.)

A. Die traurigen.

69. Die fünf allgemeinen Faſttage.

Die folgenden fünf Tage ſind zur Erinnerung an ſchwere nationale Heimſuchungen als allgemeine Faſttage (תעניות צבור) eingeſetzt und zwar die vier zuerſt bezeichneten ſchon ſeit der Zeit der Propheten.

1. Der zehnte Tevet (עשרה בטבת). An dieſem Tage begann zur Zeit des erſten Tempels das Strafgericht Gottes an Iſrael ſich zu vollziehen, weil ſie ſeine Thora verlaſſen, ſeine Propheten verhöhnt und mißhandelt hatten; denn an dieſem Tage begann Nebuchadnezar, König von Babylon, Jeruſalem zu belagern und durch Wälle einzuſchließen, was endlich zum Untergang der Stadt und des Tempels führte. II. Könige 25, 1.

2. Der ſiebzehnte Tamus (שבעה עשר בתמוז). Zur Zeit des erſten Tempels drangen die belagernden Babylonier am 9. Tamus in die Stadt Jeruſalem. Jirm. 39, 2. 52, 6. Zur Zeit des zweiten Tempels geſchah dasſelbe durch die Römer am 17. Tamus. Da das letztere Ereignis uns näher liegt, ſo begehen wir an dieſem Tage die beiden traurigen Ereigniſſe durch einen allgemeinen Faſttag. Auch durch andere ſchwere Schläge wurde Iſrael an dieſem Tage heimgeſucht; er iſt überdies der Tag, an welchem Moſes bei ſeiner erſten Rückkehr vom Sinai Iſrael um das goldene Kalb tanzend antraf und in heiligem Zorne die Bundestafeln zerbrach.

3. Der neunte Aw (תשעה באב). Sowohl der erſte als auch der zweite Tempel wurden am 9. (und 10.) Aw zerſtört und verbrannt. Jirm. 52, 12—30. Mit der Zerſtörung des erſten Tempels beginnt die Zerſtreuung Iſraels; denn die Rückkehr aus Babylon war keine vollſtändige. In Folge der Zerſtörung des zweiten Tempels dehnte ſich die Zerſtreuung immer mehr aus und brachen unzählbare Leiden über Iſrael herein. Doch iſt es das nicht allein, was wir an dieſem Tage betrauern,

ſondern auch das, daß dieſes alles die Sünden unſrer Väter veranlaßt haben, und daß wir in der Zerſtreuung einen großen Teil der Gebote der Thora gar nicht, andere nur unvollkommen und unter Hinderniſſen erfüllen können. Darum iſt der neunte Aw der ſtrengſte dieſer Faſttage und ein Tag tiefer Trauer für Iſrael.

4. Der dritte Tiſchri (צום גדליה). Dieſer Tag ſoll uns an die traurigen Ereigniſſe erinnern, welche im 2. Buch der Könige 25, 22—26 und beim Propheten Jirmija 39, 6 bis Kapitel 42 erzählt werden. Nebuchadnezar ſetzte über den kleinen Reſt des Volkes, das er nach der Zerſtörung des Tempels im Lande gelaſſen hatte, einen frommen Mann, Gedalja, als Statthalter ein; auch Jirmija blieb im Lande, ſchloß ſich Gedalja an und ermunterte die Zurückgebliebenen eindringlich, im Lande zu bleiben und treue Unterthanen ihres jetzigen rechtmäßigen Herrn, des Königs von Babylon zu ſein. Am 3. Tiſchri kam aber eine verruchte Rotte von Aufrührern, Iſmael ben Netanja an ihrer Spitze, und ermordeten meuchlings Gedalja und alle bei ihm ſich aufhaltenden Juden und Chaldäer; dann ſchleppten ſie den Reſt der noch vorhandenen Juden mit Jirmija nach Ägypten, wo ſie trotz der Ermahnungen des Propheten Götzendienſt trieben. Außerdem iſt dieſer Tag der erſte der Zehn Bußtage (**63**, 4), an welchem zu faſten geſtattet iſt.

5. Der dreizehnte Adar (תענית אסתר). An dieſem Tage ſollten einſt nach dem Ratſchluſſe Hamans alle Juden des perſiſchen Reichs, alſo faſt alle damals lebenden Juden, vertilgt werden; Gott aber ſtand ihnen bei und rettete ſie. Zur Erinnerung an dieſe Gefahr und Rettung begehen wir dieſen Tag als Faſt-, den folgenden als Freudentag (**71**).

Alſo ſpricht Gott Zebaot: Der Faſttag im vierten, der Faſttag im fünften, der Faſttag im ſiebenten und der Faſttag im zehnten Monat werden dem Hauſe Juda's zu Wonne und Freude und zu guten Feſttagen werden — ſo ihr die Wahrheit und den Frieden liebet. Sech. 8, 19.

70. Die Vorſchriften über die Faſttage; freiwilliges Faſten.

1. Für den 9. Aw iſt uns außer der Werkthätigkeit alles unterſagt, was uns für den Verſöhnungstag verboten iſt (**64**, 3 c.).

Das Faſten, wozu auch Kranke, für die dadurch keine Gefahr zu fürchten iſt, verpflichtet ſind, hat wie am Verſöhnungstage mindeſtens 13½ Minuten vor dem Eintritt der Nacht zu beginnen. Außerdem iſt uns für dieſen Tag Trauer wie um einen nahen Verwandten vorgeſchrieben, weshalb wir an demſelben die unten (76, 2. b.) dargeſtellten Trauervorſchriften zu beobachten haben. Bis nach Mittag ſollen alle Arbeiten unterbleiben, welche unſre Gedanken von der vorgeſchriebenen Trauer abwenden könnten.

Die drei Wochen vom 17. Tamus bis nach dem 9. Aw ſind Halbtrauertage, an welchen man alles Erfreuende vermeiden muß, keine Hochzeit halten darf und Haupt- und Barthaare nicht ſcheren ſoll. Man ſpricht in dieſen Tagen außer an den dazwiſchen liegenden Sabbattagen das Gebet שהחינו nicht, meidet darum Veranlaſſungen, bei welchen es zu ſprechen wäre.

Noch ſtrenger iſt dieſe Halbtrauer geboten während der neun Tage vom Beginn des Monats Aw bis nach dem Faſttage. Da iſt außerdem ſelbſt am Sabbat unterſagt, neue Kleider anzulegen, und außer am Sabbat Fleiſch und Wein zu genießen und friſche Wäſche anzulegen; auch das Waſchen oder zur Waſche geben von Kleidern und Weißzeug iſt verboten.

Am Rüſttage nimmt man die Hauptmahlzeit früher als gewöhnlich ein; denn bei der Schlußmahlzeit (סעודה המפסקת) darf man nur (einſam auf dem Boden oder einem niederen Schemel ſitzend) ein Gericht eſſen, wozu gewöhnlich ein Ei und Brot verwendet wird.

Am Vorabende wird vor dem Nachtgebete der Vorhang von der heiligen Lade entfernt und erſt beim Nachmittagsgebete des andern Tages wieder vorgehängt. Nach dem Nachtgebete werden die Klagelieder Jeremias und andere Trauergeſänge vorgetragen. Beim Frühgottesdienſte lieſt man aus der Thora: V. Moſ. 4, 25—40 und als Haftara: Jirmija 8, 13—9, 14; dann werden Trauergeſänge vorgetragen und der Gottesdienſt bis gegen Mittag ausgedehnt. Talis und Tephillin werden erſt beim Mincha gebet angelegt. Bei dieſem Gebete ſchaltet man auch das Gebet נחם in die vierzehnte Benediktion des ש"ע ein.

2. An den übrigen vier allgemeinen Fasttagen ist uns nur der Genuß von Speisen und Getränken von morgens vor Tagesanbruch bis zum Beginn der Nacht untersagt. Weitere Entbehrungen sind nicht vorgeschrieben.

An diesen Fasttagen wird morgens und abends aus der Thora: II. Mos. 32, 11—14; 34, 1—11, abends eine Haftara: Jesaija 55, 6 bis 56, 8 vorgelesen. (Diese Abendvorlesung gilt auch für den 9. Aw.) Der Vorbeter schaltet das Gebet עננו morgens und abends als besondere (achte) Benediktion, der Einzelne nur beim Minchagebet in die sechzehnte Benediktion des ש"ע ein; beim Morgengebet werden außerdem auf die Geschichte des Tages bezügliche Bußgebete סליחות in die sechste Benediktion eingeschaltet.

3. Je aufeinanderfolgend ein zweiter, fünfter und zweiter Wochentag (שני וחמישי ושני) am Anfang des Monats Ijar und am Ende des Monats Marcheschwan sind in sofern öffentliche Fasttage, als sie in der Synagoge am vorangehenden Sabbat angekündigt und daß je beim Morgengebet Bußgebete סליחות wie an den allgemeinen Fasttagen eingeschaltet werden. Es ist jedoch an diesen Tagen niemand verpflichtet zu fasten, der es nicht freiwillig übernimmt; viele fasten nur Halbtage. Diese Tage wurden als Bußtage eingesetzt, für den Fall, daß wir an den vorangegangenen Festtagen, sei es durch verbotene Werkthätigkeit, sei es dadurch uns versündigt haben, daß wir im Übermaß des Genusses uns sündhaften Gedanken hingegeben haben. (Vergleiche: Ijob 1, 4. 5.)

4. Der Zweck alles Fastens ist die Buße, unser Fasten sei ein thatsächliches Bekenntnis unserer Sünden, eine Übung im Kampfe gegen die Sinnlichkeit, gegen Genuß- und Selbstsucht, als Quellen der meisten Sünden. Darum gilt mit bußfertiger Absicht übernommenes freiwilliges Fasten als frommes Werk. Wer freiwillig fasten will, soll, um sich die Bußabsicht zum Bewußtsein zu bringen, den Fasttag am vorangehenden Abend beim Schlusse des Minchagebets durch das bekannte Gebet (קבלת תענית) angeloben, doch genügt, wenn dieses versäumt worden, auch der vor Nacht gefaßte unausgesprochene Entschluß. Man soll sich

ſeines Faſtens nicht rühmen, ſondern es, ohne es zu verleugnen, geheim zu halten ſuchen.

Für Perſonen, deren geiſtige oder leibliche Kräfte im Dienſte anderer ſtehen, zum Beiſpiel für Lehrer, welche zu unterrichten, für Taglöhner, die zu arbeiten verpflichtet ſind, iſt freiwilliges Faſten Sünde.

Eine Hauptſache bei allem Faſten iſt die wahre aufrichtige Beſſerung unſeres Wandels; denn ſo heißt es von den bußfertigen Bewohnern Ninive's nicht: Gott ſah ihr Faſten, ſondern: Gott ſah ihre Handlungen, daß ſie zurückgekehrt waren von ihrem böſen Wandel. Jona 3, 5—10.

B. Die freudigen.

71. Die Purimfeier.

1. Das babyloniſche Reich war durch Eroberung im perſiſchen aufgegangen und faſt alle Juden waren dadurch Unterthanen der Perſer geworden. Weder die babyloniſchen noch die perſiſchen Könige behandelten die Juden ſchlimmer als ihre übrigen Unterthanen. Einzelne, wie Daniel, Nechemja, Mordochai gelangten ſogar zu hohen Ämtern. Aber dieſe günſtige Lage barg auch Gefahren. Viele glaubten, ſie müßten ſich dieſe Stellung bewahren auch gegen das Wort und den Geiſt der Thora. Nach der Überlieferung unſerer Weiſen ſ. A. hatten ſich viele unſrer Väter nicht im Ernſte, wohl aber zum Scheine (**14**, 2.) vor dem Götzenbilde Nebuchadnezars niedergeworfen. Sie wollten Juden ſein, aber nicht ſcheinen, während Iſrael namentlich darum mit Zerſtreuung geſtraft wurde, daß es unter den Völkern offen und mutig den Einen und Einzigen bekenne. Darum ließ Gott die im Buche Eſter ausführlich erzählten Ereigniſſe eintreten, um die Schwachen und Schwankenden an ihre Aufgabe zu erinnern.

2. Haman, einer Familie entſproſſen, in welcher die Feindſeligkeit gegen Iſrael erblich war (II. Moſ. 17, 8 ff.), erkannte wohl, daß von ſolchem Scheinabfall zum wirklichen nur ein Schritt ſei, und daß der Abfall von Gott von jeher Iſrael Verderben

brachte; darum wollte er unſere Väter an dieſen Abfall gewöhnen. Nach der Überlieferung, ohne welche wir weder Mordochai noch Haman begreifen, trug Haman ein Götzenbild an ſich, vor welchem ſich die vor ihm Bückenden gleichzeitig bückten (18, 3). Mordochai aber, das Urbild eines frommen Juden, treu ſeinem Könige (Eſter 2, 21—23), treu der Thora, Mordochai widerſtand. Er achtete nicht ſeiner hohen Stellung am Hofe des Königs, ſondern dachte nur daran, ganz und voll die Vorſchrift der Thora zu befolgen. Dadurch zeigte er die Gefahr der Zerſtreuung und den Weg, ihr zu widerſtehen, und fügte ſo den ſchon vorhandenen Denkmälern, daß Gott das ihm treue Iſrael nie verläßt, ein neues bei, das Purimfeſt, für welches folgende Vorſchriften gelten.

3. Jeder iſt verpflichtet (auch Frauen), am Abend des 13. Adar (תענית אסתר) nach Anbruch der Nacht und am 14. Adar (פורים) morgens das Buch Eſter (מגילה) aus einer vorſchriftsmäßig geſchriebenen Rolle entweder ſelbſt zu leſen, oder die Vorleſung von einem kundigen Manne anzuhören. Wenn möglich, ſo ſoll dieſes in zahlreicher Verſammlung geſchehen, um das Wunder der Rettung Iſraels in feierlicher Öffentlichkeit zu verkünden. Die Vorleſung darf, wenn ſie nicht rechtzeitig ſtattfinden konnte, die ganze Nacht und den ganzen Tag nachgeholt werden. Man ſchaltet in das ש״ע und in das Tiſchgebet das Gebet על הנסים ein und lieſt morgens aus der Thora II. Moſ. 17, 8 ff. (ח״א קנה)

4. Wir ſind ferner verpflichtet, den Tag durch ein heiteres Feſtmahl auszuzeichnen, dann auch, um uns gegenſeitig zu erfreuen, wenigſtens einem Freunde zwei alsbald genießbare Geſchenke zuzuſenden, und endlich den Armen (mindeſtens zweien) Gaben zu ſpenden. Letzteres iſt wichtiger als Mahl und Geſchenke; denn es gibt keine größere und rühmenswertere Freude als die, Arme, Betrübte, Witwen und Waiſen zu erfreuen.
(רמב״ם מגילה ב י״ז)

5. Der 15. Adar heißt aus dem im Buche Eſter 9, 18 angegebenen Grunde שושן פורים; an demſelben wird das Gebet תחנון nicht gebetet. Im Schaltjahre begehen wir die Purimfeier im Adar II. Dann werden jedoch der 14. und 15. Adar I. dadurch ausgezeichnet, daß תחנון nicht gebetet wird (פורים קטן).

72. Die vier Sabbate für besondere Thoravorlesungen.

Zeitlich, teils auch ursächlich hängen mit Purim folgende vier Sabbate zusammen, an welchen je aus einer zweiten Thorarolle ein besonderer Abschnitt vorgelesen wird; man faßt sie unter der Bezeichnung ארבע פרשיות zusammen.

1. Am Sabbat vor dem Neumond Adar, oder am Neumondstage, wenn dieser auf Sabbat fällt, liest man II. Mos. 30, 11—16 (פרשת שקלים). Zu Tempelszeiten galt dies als Aufforderung, die dort vorgeschriebene Tempelsteuer vor Nisan abzuliefern. Bei uns ist es allgemeiner Brauch, daß zum Andenken hieran jeder Mann vom 20. Jahre an am Purim 3 Münzen als מחצית השקל zu einem guten Zwecke spendet.

2. Am Sabbate vor Purim liest man V. Mos. 25, 16—19 (פרשת זכור), da Haman ein Nachkomme Amaleks war, von welchem in diesem Abschnitt die Rede ist. Das Lesen oder Anhören dieses Abschnittes in öffentlicher Versammlung (מנין) aus der Thorarolle ist ein Gebot der schriftlichen Thora (דאוריתא, vergl. **17**, 3 c und **130**, 3 cc). Darum soll jeder zu dieser Vorlesung die Synagoge besuchen.

3. Je nach der Jahresform am ersten oder zweiten Sabbat nach Purim liest man 1V. Mos. 19. (פרשת פרה). Zur Zeit des Tempels war dieses eine Aufforderung, daß sich jeder zur Darbringung des Pesachopfers rein halte oder reinige. Uns ist diese Reinigung unmöglich; in der Haftara wird uns aber verheißen, daß Gott sie uns einst wieder ermöglichen und seinen Namen dadurch unter den Völkern verherrlichen wird; bis dahin sollen wir bestrebt sein, uns geistig zu läutern und zu reinigen. Jech. 36.

4. Am Sabbate vor dem Neumonde Nisan, oder an diesem, wenn er auf einen Sabbat fällt, liest man II. Mos. 12, 1—20 (פרשת החדש). Es liegt in dieser Vorlesung eine Aufforderung zur innerlichen und äußerlichen Vorbereitung auf das Pesachfest. Außerdem wird dadurch der Erlösungsmonat Nisan als der erste des Jahres verkündet. (**65**, 5 e.) Der Sabbat vor dem Pesachfeste wird שבת הגדול genannt.

73. Die Chanukkafeier.

1. Nach dem Untergang des Perserreichs entstanden viele lange Kriege, in deren Folge das heilige Land in die Gewalt verschiedener Herrscher geriet, bis es endlich unter die Oberherrschaft der Könige von Syrien gelangte.

2. Im Verlauf dieser Kriege waren unsere Väter vielfach mit den heidnischen Griechen in Berührung gekommen und hatten sich auch viele Heiden in Palästina niedergelassen. Da waren viele unter dem jüdischen Volke, denen die heidnischen Unsitten gefielen, und die bestrebt waren, heidnische Gebräuche in Israel heimisch zu machen.

3. Als sich aber die Frommen dem widersetzten, da wurden die Heidnischgesinnten zu Verrätern an Israel und der Thora. Sie beredeten nämlich den König Antiochus Epiphanes von Syrien, er möge Israel durch Gewalt zwingen, das Heidentum anzunehmen. Diesen Rat befolgte der grausame König sehr gerne. Zuerst schickte er seine Feldherren, dann kam er selbst mit großen Heeren nach Palästina, ließ viele Tausende niedermetzeln, drang in den Tempel, verunreinigte ihn und ließ ein Götzenbild darin aufstellen.

4. Damit nicht zufrieden, erließ er Befehle, durch welche die Ausübung der Gebote Gottes bei Todesstrafe untersagt und die Verehrung seines Götzen geboten wurde. Dann schickte er Henker im Lande umher, die alle Bewohner zur Befolgung dieses Befehls zwingen sollten. Wer ein Gebot der Thora befolgte, wurde getötet; wer sich weigerte, Götzen zu verehren, ebenfalls. Viele gehorchten und fielen von Gott ab; andere flohen in die Wüsten und die Gebirge, wo sie sich kümmerlich von Wurzeln und Kräutern nährten. Das heilige Land, die Stadt Jerusalem und der Tempel waren verödet, nur Fremde hausten darin.

5. Da erhob sich die fromme Priesterfamilie Hasmonai (חשמונאי); Matitja (מתתיהו) mit seinen fünf Söhnen. Sie fielen nicht ab, sie flohen nicht, sie leisteten Widerstand. Juda, mit dem Beinamen Makkabi (מכבי), der dritte Sohn Matitja's, ein löwenkühner Held, sammelte eine kleine Schar ihm gleichgesinnter Streiter und nahm den Kampf gegen den tausendfach über-

legenen Feind auf. Gott war mit den um die Thora, um ihr Vaterland Kämpfenden und diese erfochten glänzende Siege.

6. Nach mehrjährigen schweren Kämpfen gelang es ihnen, den Feind so weit zurückzudrängen, daß sie Jerusalem und den Tempel wieder in ihre Gewalt bekamen. Mitten im Kriege, von Feinden noch ringsum bedroht, räumten sie die von Schutt und Dorngestrüpp bedeckte Tempelstätte, reinigten das geschändete Heiligtum, stellten den Altar wieder her, richteten den Opferdienst wieder ein und weiheten den Tempel acht Tage lang ein. Zum Anzünden des heiligen Leuchters fand man ein mit dem Siegel des Hohenpriesters versehenes Krüglein Öl, welches, obwohl nur für einen Tag bemessen, acht Tage ausreichte, bis neues, reines Öl hergestellt war. Die Einweihung begann am 25. Kislew. Zur Erinnerung hieran und an alle diese wunderbaren Ereignisse ordneten die Weisen jener Zeit an, daß wir alljährlich, mit dem 25. Kislew beginnend, das Einweihungsfest (חנוכה) feiern acht Tage lang. Für diese Feier gelten folgende Vorschriften.

7. Jeder, auch der ärmste, ist verpflichtet, während der acht Abende (erstmals vom 24. auf den 25.) außer dem Lichte für den Haushalt noch besondere Lichter anzuzünden. In Familien wo Männer anzünden, zünden Frauen gewöhnlich nicht an, jedoch sollen Knaben dazu angehalten werden (**32**, 3). Alleinstehende Frauen aber, oder Frauen, deren Männer verhindert sind, sollen anzünden. Die nichtanzündenden Frauen sollen jedoch beim Anzünden der Männer zugegen sein; auch sollen die Frauen nichts arbeiten, so lange die Lichter brennen. — Am ersten Abend zündet man ein Licht an, dann jeden Abend eines mehr, so daß es am achten Abend acht sind. — Die Lichter jedes einzelnen anzündenden Hausgenossen sollen von denen der andern so getrennt stehen, daß sich erkennen läßt, wie viele Personen angezündet haben. — Man beginnt auf der rechten Seite, zündet dann jeden Abend das nach links neu hinzugefügte Licht zuerst an. — Die Lichter sollen geradlienig, innerhalb des Raumes von 3—10 Fausthöhen über dem Fußboden aufgestellt werden, die Lampe ist in diese gesetzliche Stellung zu bringen, bevor die Lichter angezündet werden. Wenn thunlich, sollen die Lichter so angebracht sein, daß sie von der Straße aus gesehen werden. — Man darf Öl oder

Wachskerzen als Brennſtoff benützen; erſteres ſoll jedoch vom beſten und reinſten genommen werden und letztere müſſen einfach, dürfen nicht geflochten ſein. — Man zündet die Lichter beim Beginn der Nacht an; der Brennſtoff muß mindeſtens auf die Dauer einer halben Stunde berechnet ſein. Wer aus irgend einem Grunde ſo ſpät anzündet, wenn alle ſeine Hausgenoſſen ſchon ſchlafen, ſpricht keine ברכה. — Man darf die Chanukkalichter nicht zu irgend einer Verrichtung benützen. Reiſende, für welche zu Hauſe Lichter angezündet werden, ſind nicht verpflichtet, auf der Reiſe ſolche anzuzünden; doch ſollen ſie, wenn möglich, beim Anzünden eines andern zugegen ſein und אמן auf deſſen ברכה ſprechen. — Am Freitag ſoll man ſo viel Brennſtoff nehmen, daß die Lichter noch etwa eine halbe Stunde in die Nacht hinein dauern. Am Ausgang des Sabbats zündet man die Lichter vor הבדלה an. — Vor dem Anzünden ſpricht man am erſten Abend die drei im Gebetbuche aufgenommenen ברכות; an den übrigen Abenden bleibt שהחינו weg.

Man lieſt jeden Tag aus der Thora einen Teil von IV. Moſ. 7, betet das ganze Hallel und ſchaltet beim Tiſchgebet und ש"ע das Gebet על הנסים ein. (ה"א קנד)

* * *

8. Hier beim Schluſſe des Abſchnitts über die Feſt-, Feier- und Gedenktage ſind noch anzuführen: Der 18. Ijar (לג בעומר), an welchem das Sterben der Schüler R. Akibas, wovon oben (62, 4) geſprochen wurde, aufhörte; dann der 15. Aw (חמשה עשר באב), welcher wegen vieler von der Überlieferung berichteter erfreulicher Ereigniſſe in der Geſchichte Iſraels zur Zeit des Tempels als ſehr fröhliches Volksfeſt gefeiert wurde (תענית ד'ח בברטנורה); endlich der 15. Sch'wat (חמשה עשר בשבט). Dieſer iſt nicht eigentlich ein Gedenktag, ſondern nach der Miſchna (ר"ה א א) der Jahresanfang für die Berechnung des Zehentens von den Baumfrüchten, eine Feier des aus dem Winterſchlafe erwachenden pflanzlichen Lebens, das ſich in der beginnenden Knoſpenentwickelung zeigt. An allen dieſen Tagen unterbleibt, wie bereits oben (46, 8) vorgetragen worden, das Bittgebet תחנון. In vielen Orten wird an dieſen Tagen, namentlich am erſtgenannten, eine Schülerfeier veranſtaltet.

V. Durch Verehrung der Eltern.

74. Über die Wichtigkeit der Elternverehrung.

Die Vorschriften der Thora über die Verehrung der Eltern sind denjenigen über die Verehrung Gottes beizuzählen. Denn:

1. Wenn wir von den auf Sinai geoffenbarten zehn Worten je fünf auf eine Tafel stellen, so kommt: Ehre deinen Vater und deine Mutter! auf die erste Tafel, welche nur Vorschriften über die Anerkennung und Verehrung Gottes enthält.

2. In den heiligen Büchern wird die Verehrung der Eltern genau mit denselben Ausdrücken geboten, wie die Verehrung Gottes. (II. Mos. 20, 12; III. Mos. 19, 3 und Spr. Sal 3, 9; V. Mos. 13.)

3. Die Eltern sind uns von Gott durch die Natur sowohl als durch die Thora als Gottes Stellvertreter gesetzt. Ihnen gebietet Gott, uns zu nähren und zu pflegen, und wir müßten in den ersten Stunden unseres Daseins zu Grunde gehen, wenn sie dieses Gebot nicht befolgten; ihnen befiehlt Gott uns, in seiner Thora zu unterweisen, und unser Geist müßte verwildern, wenn sie diesem Befehle nicht gehorchten. Als Stellvertreter, Boten und Werkzeuge Gottes in der Erhaltung und Regierung der Welt wirken unsere Eltern an uns, und indem wir sie als solche verehren, verehren wir Gott, der sie für uns bestellt hat.

4. Die Verehrung der Eltern und der Gehorsam gegen sie ist für uns die erste Übung in der Verehrung Gottes und im Gehorsam gegen ihn. Darum sagen unsere Weisen s. A. in ihrer bildlichen Sprache: Wenn Menschen ihre Eltern ehren, spricht Gott: Das rechne ich ihnen an, als ob ich sichtbar in ihrer Mitte wohnete und sie verehrten mich. Wenn sie aber ihre Eltern kränken, spricht er: Wie wohl ist's, daß ich nicht sichtbar in ihrer Mitte wohne; denn würde ich sichtbar unter ihnen weilen, so würden sie mich kränken. Wie sollte derjenige, der undankbar und ungehorsam ist gegen seine Eltern, die er vor Augen hat, dankbar und gehorsam sein gegen Gott, den Unsichtbaren! (קדושין לא)

5. Die Überlieferung der geschichtlichen Thatsachen, welche der Thora zu Grunde liegen, und dieser selbst beruht lediglich auf

treuer Übertragung durch Eltern auf Kinder und auf williger Entgegennahme der Kinder aus den Händen der Eltern (Einltg. 2). Somit beruht die Fortdauer der großen Heilsſtiftung, welche Gott durch Iſrael inmitten der Menſchheit errichtet, auf dem Gehorſam der Kinder gegen ihre Eltern, und Elternverehrung iſt die Grundbedingung der Ewigkeit der jüdiſchen Nation. (Hirſch, Pent. Com. II. Moſ. 20, 12.)

6. Wenn wir dieſe hohe Bedeutung der Elternverehrung ins Auge faſſen, begreifen wir, warum die Thora (II. Moſ. 20, 12; V. Moſ. 5, 16) dieſem Gebote die Verheißung glücklichen Beſtehens auf ſeinem nationalen Boden für Iſrael beigefügt hat, und warum ſie ferner (V. Moſ. 27, 11—26) beim Einzug Iſraels ins heilige Land Segen über den ausſprechen ließ, der dieſes Gebot befolgen, und Fluch über den, der es vernachläſſigen würde. (V. Moſ. 27, 16.)

75. Die Vorſchriften über Elternverehrung.

1. Durch zwei Gebote drückt die Thora das aus, was wir unſren Eltern ſchulden: 1. Wertſchätzung (כבוד) und 2. Ehrfurcht (מורא). Dieſe Gebote fordern von uns, in unſren Eltern nach Gott die für uns höchſten Weſen auf Erden anzuerkennen, ſie demgemäß über alles zu lieben und zu verehren und dieſe Geſinnung ſtets durch Wort und That zum Ausdruck zu bringen. (סה"ח לג ריב; חיי אדם סז א)

2. Daraus folgt zunächſt, daß wir den Eltern unbedingt Gehorſam leiſten müſſen, ihren Worten nie Widerſpruch, ihren Handlungen nie Murren oder Tadel entgegenſetzen dürfen. Unſre Weiſen ſ. A. ſagen hierüber beiſpielsweiſe: Wenn der Vater (oder die Mutter) im Beiſein des Kindes einen mit Gold gefüllten Beutel ins Meer wirft, darf das Kind ihm keine Vorwürfe machen, keinen Schmerz in ſeiner Gegenwart äußern, geſchweige denn zürnen. Wenn der Sohn in Ehrenkleidern an der Spitze der Ratsverſammlung ſeiner Gemeinde ſäße und Vater oder Mutter rißen ihm die Kleider vom Leibe und ſchlügen ihm ins Angeſicht, ſo müßte der Sohn ſchweigen und eine ſolche Handlungsweiſe der Eltern wie ein von Gott verhängtes Schickſal hinnehmen. (רמב"ם ממרים, ו ז)

3. Wenn Kinder von Vater oder Mutter bei Lebzeiten oder nach dem Tode sprechen, so muß es in Ausdrücken der höchsten Verehrung geschehen. — Ohne Erlaubnis der Eltern dürfen Kinder in deren Gegenwart oder Angelegenheiten nichts sprechen; auch müssen Kinder sich aus allen Kräften bemühen, den Worten ihrer Eltern Achtung und Anerkennung zu verschaffen. — Kinder dürfen sich nie an den Platz stellen oder setzen, wo die Eltern zu sitzen oder zu stehen pflegen. (י"ד רמ ב)

4. Kinder sind schuldig, für ihre Eltern alle möglichen Opfer an Geld und persönlichen Leistungen zu bringen; sie müssen, wenn die Eltern es wünschen oder bedürfen, ihnen zu essen und zu trinken geben, sie an- und auskleiden, sie aus- und einführen u. d. g. Zu allen derartigen Hilfeleistungen sind sie ganz besonders verpflichtet, wenn die Eltern im Alter schwach an Körper- oder Geisteskräften geworden sind. Die Pflicht, die Eltern durch persönliche Dienstleistung zu ehren, geht so weit, daß wir davon nicht entbunden sind, wenn wir durch die Zeitversäumnis in die Lage kämen, am folgenden Tag unser Brod betteln zu müssen. — Verheiratete Töchter jedoch müssen sich in Bezug auf Geld- und persönliche Leistungen für ihre Eltern nach dem Willen ihres Ehemanns richten. (שם ה יז)

5. Nur in einem Falle sind die Kinder verpflichtet, den Willen der Eltern unbefolgt zu lassen, nämlich, wenn diese von ihnen verlangen, ein Gebot der mündlichen oder schriftlichen Thora zu übertreten. Aber auch in diesem Falle, oder wenn die Eltern selbst von Gottes Geboten abweichen, dürfen die Kinder sie nicht in harten Worten ab- oder zurechtweisen, sondern nur sagen: Vater, Mutter! so und so gebietet die Thora. Denn auch sündhaften Eltern dürfen Kinder Wertschätzung und Ehrfurcht nicht versagen. (שם יא טו)

6. Drei Vergehungen gegen die Eltern bedroht die Thora mit Todesstrafe durch das Gericht: Wer seinen Eltern, sei es bei ihrem Leben oder nach ihrem Tode, flucht, wer sie schlägt und verwundet, und wer sie (unter gewissen Umständen) bestiehlt und das Gestohlene verpraßt. Die Todesstrafe kann jetzt nicht vollzogen werden; aus der Bedrohung erkennen wir aber, welch schwere

Sünden das ſind. Wegen der Gefahr der Verwundung iſt es verboten, an Eltern wundärztliche Verrichtungen vorzunehmen, wenn dieſe durch einen andern vorgenommen werden können. — Wer ſeine Eltern verachtet, auch nur geringſchätzig von ihnen ſpricht, über den ſpricht die Thora (V. Moſ. 27, 12) den Fluch aus: Verflucht ſei, wer Vater oder Mutter gering ſchätzt. (סה"ח מז רסא)

7. Nach der mündlichen Überlieferung ſchließt das Gebot der Elternverehrung auch die Verehrung der Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern und des älteſten Bruders mit ein. — Da es Eltern ſicher großen Kummer bereitet, wenn ihre Kinder nicht in Frieden beiſammen leben (Joſef), ſo iſt Geſchwiſterliebe als eine Forderung der Elternverehrung zu betrachten.

8. Die Wertſchätzung oder Verehrung der Eltern muß deren Grab überdauern. Auch nach ihrem Tode müſſen wir den Willen der Eltern befolgen, dürfen ihrer nur mit Ausdrücken der Hochachtung und nie ohne ihr Andenken zu ſegnen (עליו השלום הריני כפרת משכבו; זכרונו לברכה) erwähnen. Insbeſondere aber ſind wir verpflichtet, für ſie die vorſchriftsmäßige Trauer zu halten und das Gebet קדיש zu ſprechen. (י"ד רנו, רמא)

Ehre deinen Vater und deine Mutter, wie dir Gott, dein Gott, geboten, damit deine Tage lange dauern und damit es dir gut ergehe auf dem Boden, den Gott, dein Gott, dir gibt. V. Moſ. 5, 16.

Ehrfürchtet jeder ſeinen Vater und ſeine Mutter, aber meine Sabbate beobachtet, ich bin Gott, euer Gott. III. Moſ, 19, 3.

Wer Vater oder Mutter ſchlägt, ſoll getötet werden. Und wer ſeinem Vater oder ſeiner Mutter flucht, ſoll getötet werden. II. Moſ. 21, 15. 17.

Wenn ein Mann einen Sohn hat, der ungehorſam und widerſpenſtig iſt, er hört nicht auf die Stimme ſeines Vaters und auf die Stimme ſeiner Mutter; ſie züchtigen ihn und er gehorcht ihnen dennoch nicht: ſo ergreifen ihn ſein Vater und ſeine Mutter und führen ihn hinaus zu den Älteſten ſeiner Stadt und zum Thore ſeines Ortes, und ſprechen zu den Älteſten ſeiner Stadt: Dieſer unſer Sohn iſt ungehorſam und widerſpenſtig, er hört nicht auf unſere Stimme, er iſt ein Schlemmer und ein Säufer. Und es ſteinigen ihn alle Leute ſeiner Stadt, daß er ſterbe, und du räumſt hinweg das Böſe aus deiner Mitte. Ganz Iſrael aber höre es und fürchte ſich. V. Moſ. 21, 18—21.

Wer Vater oder Mutter beſtiehlt und ſpricht, es ſei kein Verbrechen, der wird bald Räubersgenoſſe. Spr. Sal. 28, 24.

Gehorche deinem Vater, er hat dich gezeugt, und verachte deine Mutter nicht, wenn ſie alt wird. Spr. Sal. 23, 22.

Ein Auge, das den Vater verlacht und der Mutter Runzeln ſpottet, das müſſen die Raben des Thales aushacken und die jungen Adler freſſen. Spr. Sal. 30, 17.

76. Die Vorſchriften über die Trauer.

1. Die Thora gebietet, daß Kinder um Eltern, Eltern um Kinder, Geſchwiſter um Geſchwiſter, Ehegatten um Ehegatten je bei deren Ableben Trauer halten. Die Trauer beſteht in der Beobachtung folgender Vorſchriften, welche unſre Weiſen ſ. A. als von jeher in Iſrael üblich, auf Grund vieler Stellen der heiligen Schrift feſtgeſtellt haben. (סה״ח רסד)

2. Die Trauer zerfällt in vier Zeitabſchnitte, für welche je beſondere Vorſchriften gelten.

a. Vom Augenblick des Todes bis zum Schluß des Grabes, oder wo die Leiche nach einem fernen Ort gebracht wird, bis der Trauerpflichtige ſich von der weiterbeförderten Leiche abgewandt hat, iſt er אונן (Tieftrauernder). Während dieſer Zeit hat er alle nachfolgenden Vorſchriften (ſiehe b) zu beobachten, doch darf er ſich beſchuhen und ausgehen. Dagegen iſt ihm der Genuß von Fleiſch und Wein verboten und er iſt außer Sabbat- und Feſttagen von allen Geboten der Thora, wie Sch'maleſen, Gebet, Tephillin u. ſ. f. frei. Das Anlegen der Tephillin unterbleibt auch am Begräbnistage *nach* der Beerdigung. Die erſte Mahlzeit nach der Beſtattung der Leiche darf der Trauernde nicht von ſeinem Eigentume genießen, ſie wird ihm von Nachbarn oder Freunden bereitet und ſoll hauptſächlich aus Eiern (Sinnbild der Trauer) beſtehen. Dieſe Speiſung der Trauernden gilt als fromme, wohlthätige Handlung (מצוה). Nach der Beerdigung iſt der Trauerpflichtige אבל (Trauernder).

b. Während der nächſten ſieben (שבעה) Tage nach der Beerdigung, der Begräbnißtag eingerechnet, iſt ihm verboten: Geſchäftsbetrieb; Baden des ganzen Körpers ſelbſt in kaltem, Waſchen einzelner Körperteile in warmem Waſſer, es wäre denn zur Ge-

ſundheitspflege oder zur Reinigung erforderlich; Salben; Anlegen von Lederſchuhen; Verlaſſen des Hauſes; Sitzen auf Stühlen, Bänken, Sophas u. d. g. (auf niederen Schemeln geſtattet); jeder nicht unbedingt notwendige Verkehr unter Ehegatten; das Anlegen neuer oder ſchöner Kleider und friſcher Wäſche; das Leſen von Thoraſchriften außer Ijob, den Klageliedern Jirmija's, den traurigen Kapiteln im Jirmija und Trauervorſchriften; das Grüßen und Erwidern des Grußes, wie überhaupt jedes unterhaltende Geſpräch; außerdem alles, was während des folgenden Abſchnittes verboten iſt. Doch ſind dieſe Vorſchriften am ſiebenten Trauertage nur noch in der Morgenſtunde zu beobachten. Nach dem Morgengebete, wenn die Beſucher weggegangen ſind, ſchließt dieſer zweite Abſchnitt der Trauerzeit.

c. Der dritte Abſchnitt der Trauerzeit beginnt mit dem Ende des zweiten und dauert bis zum dreißigſten Tage nach der Beerdigung (שלשים). Während dieſer Zeit iſt dem Trauerpflichtigen verboten, ſich Bart und Haupthaar abzunehmen; Waſchen oder Wäſche zum Waſchen zu übergeben, außer für Kinder; im Hauſe zu ſcheuern mehr als Geſundheit und Reinlichkeit erfordern; Teilnahme an Freudenfeſten und Hochzeit zu halten.

d. Kinder ſind von ihren Eltern zu einer Trauer von zwölf Monaten verpflichtet. Sie dürfen auch nach Verlauf der dreißig Tage (c) den Bart nicht ſo oft als gewöhnlich abnehmen und ſich an keinem Freudenfeſte beteiligen.

Jeder Trauernde muß in der Synagoge ſeinen Platz ändern und da, wo das üblich iſt, ſich in ein Talis hüllen.

3. Ein Abweichen von dieſen Vorſchriften iſt in folgenden Fällen zuläſſig oder geboten: Wer nicht zu leben hat, darf vom dritten Tage an Arbeit um Lohn verrichten, jedoch nur verborgen in ſeinem Hauſe, aber ſchwerer Tadel trifft ſeine Ortsnachbarn, die ihn nicht unterſtützten, daß er von ſolcher Not verſchont blieb. — Am Sabbat und an Feſttagen muß jede äußerliche Trauerübung unterbleiben, nur auf verborgene Handlungen ſich beziehende Trauervorſchriften gelten für dieſe Tage. — Jede vor einem Feſte begonnene Trauer wird durch den Eintritt des Feſtes entweder ganz aufgehoben oder in den nächſt milderen Grad ver-

wandelt. Über die einzelnen Fälle hierüber ist ein Thorakundiger zu befragen. — Wenn am Feste selbst, auch am Halbfeste חו"המ eine Beerdigung stattfindet, so beginnt die Trauer erst nach dem Feste, es wird jedoch der letzte Festtag in die sieben Trauertage mit eingerechnet. — Ein Trauernder, der außerhalb des Hauses wohnt, wo während der sieben Tage die Gebetsversammlungen gehalten werden, (**107**, 11), darf dahin gehen und zurückkehren. — Der Trauernde darf während der sieben Trauertage an folgenden Tagen die Synagoge besuchen: Am Sabbat zu jeder Gebetszeit, am Purim und neunten Aw am Vorabend und Morgen, an den Rüsttagen zum Neujahre und Versöhnungstage morgens zu den Bußgebeten (סליחות).

4. Jeder Trauerpflichtige muß außerdem als Ausdruck und Zeichen der Trauer um Eltern alle Kleidungsstücke, die er am Leibe trägt, um andere Verwandte sein oberstes Kleidungsstück zerreißen (קריעה). Der Riß wird für Eltern auf der linken, für andere Verwandte auf der rechten Seite, oben am Halse, stehend, wenn thunlich, bei dem noch offenen Sarg vom Trauernden selbst eingerissen. Er muß handbreit sein. Während des Reißens spricht der Trauernde die Benediktion דין אמת (**16**, 3). Bei der Trauer um Verwandte darf der Riß nach sieben Tagen zusammengeheftet und nach dreißig Tagen zugenäht, um Eltern aber nach dreißig Tagen geheftet und nie zugenäht werden.

5. Wer die Nachricht vom Ableben eines Angehörigen innerhalb der ersten dreißig Tage erhält, für den gilt der Tag der Benachrichtigung gleich dem Beerdigungstage, und er hat vom Tage der Nachricht an alle Trauervorschriften der sieben Tage, der dreißig Tage und der zwölf Monate zu halten, letztere jedoch vom Todestage an gerechnet, außerdem die Kleider zu zerreißen. Erhält er die Nachricht nach Ablauf der dreißig Tage, so hat er für alle Verwandte außer Eltern nicht mehr zu thun, als auf kurze Zeit die Schuhe abzulegen, für Eltern jedoch auch die zwölfmonatliche Trauer bis zum Ende des Todesjahres zu halten und beim Empfang der Nachricht die Kleider zu zerreißen. Zum Zerreißen der Kleider und Ablegen der Schuhe auf kurze Zeit sind Kinder auch verpflichtet, wenn sie die Nachricht vom Tode des Vaters oder der Mutter nach Jahr und Tag erhalten.

6. Söhne ſind verpflichtet, im Trauerjahre um ihre Eltern elf Monate lang in öffentlichen Gebetsverſammlungen das Gebet קדיש vorzutragen. Durch das Sprechen dieſes erhabenen Lobgebets bezeugen ſie zur Ehre und zum Seelenheil ihrer Eltern, daß ſie von dieſen im jüdiſchen Glauben und zum Leben nach den Vorſchriften der Thora erzogen worden ſind. Auch alljährlich am Todesjahrtage (Jahrzeit) der Eltern ſind ſie zum Vortrage dieſes Gebets, ſowie (auch Töchter) zum Faſten verpflichtet. Es iſt auch üblich, ein Licht am Jahrzeitstage der Eltern brennen zu laſſen.

7. Dieſe Trauervorſchriften ſollen einerſeits verhindern, daß der Iſraelite beim Tode der Seinigen gleichgiltig und gefühllos bleibe, anderſeits aber ſollen ſie den Äußerungen des gerechten Schmerzes geſetzliche Schranken ſetzen; denn beides iſt Sünde, die hartherzige Gleichgiltigkeit, wie das Übermaß der Trauer. Letzteres namentlich iſt gegen die Ergebung in den Willen Gottes (16), zu der wir verpflichtet ſind, und erſcheint wie Auflehnung gegen die Fügungen des Allgütigen. Darum ſollen wir uns auf das gebotene Maß der Traueräußerung beſchränken und nicht unjüdiſche Trauergebräuche nachahmen. Ausdrücklich verbietet die Thora, uns bei Todesfällen nach Sitte der Heiden ſelbſt zu verwunden (שרט) oder durch Ausraufen der Haare oder auf andere Weiſe eine Glatze am Kopfe zu machen. (סה"ח תסז תסח)

Kinder ſeid ihr Gott, eurem Gotte; verwundet euch nicht und machet euch keine Glatze zwiſchen eueren Augen wegen eines Toten; denn ein heiliges Volk biſt du Gott, deinem Gotte, und dich hat Gott erwählt, ein ihm ausſchließlich angehöriges Volk zu werden unter den Völkern, welche auf der Erde ſind. V. Moſ. 14, 1. 2. S. Biur z. St.

VI. Durch Hochſchätzung alles Gott Geweiheten.

77. Die Vorſchriften in Betreff der Nachkommen Ahrons.

1. Zur Verrichtung des Opferdienſtes im Tempel hat Gott Ahron aus dem Stamme Levi und ſeine Nachkommen für ewige Zeiten erwählt und geheiligt. Dieſe Nachkommen führen den Namen Kohänim (כהנים). Den Kohanim ſowohl, als allen

Israeliten in Bezug auf dieſelben hat die Thora beſondere Vorſchriften gegeben, welche ſie und wir auch jetzt noch zu befolgen haben.

2. Die Thora verbietet den Kohanim, mit gewiſſen, in der Thora näher beſtimmten Frauen eine Ehe zu ſchließen. Darum ſind dieſelben verpflichtetet, bevor ſie eine Lebensgefährtin wählen, ſich darüber Auskunft und Belehrung zu verſchaffen, ob ihrer Wahl kein Gebot der Thora im Wege ſtehe.
(סה"ח רסו רסז רסח; א"הע ו)

3. Ferner verbietet die Thora den Kohanim, ſich an einem menſchlichen Leichnam zu verunreinigen, d. h. eine Leiche mittelbar oder unmittelbar zu berühren (נגע), zu tragen oder emporzuheben (נשא), zu bewegen (הימט), mit einer ſolchen unter einem überdeckten Raume (אהל) zu verweilen, oder einer ſolchen oder einem Grabe (קבר) bis auf vier Ellen (= mittlere Mannesſchritte) ſich zu nähern. Über die den Inhalt des Verbots, in einem bedeckten Raum mit einer Leiche zu verweilen, hat ſich jeder Kohen Belehrung bei einem Thorakundigen zu erholen. (סה"ח רסג)

4. Dieſes Verbot erleidet in folgenden Fällen eine Ausnahme:

a. An der Leiche des Vaters, der Mutter, der Ehefrau, des Sohnes, der Tochter, des Bruders und der jungfräulichen Schweſter von väterlicher Seite darf der Kohen ſich verunreinigen und er iſt verpflichtet, bei deren Beſtattung irgendwie mitzuwirken.
(סה"ח רסד; חכמת אדם קם ה')

b. Eine Leiche, zu deren Beſtattung Glaubensgenoſſen gar nicht oder nur in ungenügender Zahl vorhanden ſind und nicht beigerufen werden können, heißt מת מצוה. An einer ſolchen Leiche darf, ja muß ſich der Kohen verunreinigen, um ihr zur Beſtattung zu verhelfen. (י"ד שעד)

5. Die Thora gebietet den Kohanim, über die zum Gebete verſammelte Gemeinde den IV. Moſ. 6, 22 vorgeſchriebenen Segen (ברכת כהנים) auszuſprechen. Im Tempel geſchah dieſes täglich; bei uns wird dieſer Segen nur an den Feſttagen, welche nicht auf einen Sabbat fallen, geſpendet. Jeder Kohen, der im Gotteshauſe iſt, wenn die Kohanim zum Segnen aufgerufen werden, vernach-

läſſigt mehrere Thoragebote, wenn er an der Segenſpendung nicht teilnimmt. (סוטה לח; סה"ח שעח; א"ח קכח)

Die verſammelte Gemeinde ſoll den Segen der Kohanim mit Andacht und Gottvertrauen empfangen. (מ"ע לם"ה)

6. Alle andern Angehörigen des Stammes Levi (Leviten לוים) hat Gott erwählt, die Kohanim im Tempel zu bedienen; ſie dienten als Pförtner, Wächter, Sänger. Dieſer ihrer Aufgabe entſprechend, bedienen ſie die Kohanim bei der Segenſpendung, indem ſie deren Hände bei der vorher erforderlichen Waſchung mit Waſſer begießen.

7. Die Thora gebietet uns, die Kohanim als von Gott geheiligte Perſonen anzuerkennen und zu ehren; darum müſſen wir denſelben überall, namentlich bei gottesdienſtlichen Verſammlungen und Handlungen den Vorrang laſſen. Der Kohen wird zuerſt zur Thora gerufen, nach ihm ein Levite; bei den üblichen Aufforderungen (רשות) zum Kidduſch, zur Mahlzeit (המוציא) und zum Tiſchgebet wird der Kohen zuerſt, ſogar vor dem Thorakundigen, erwähnt. Bei Verteilung von Spenden gebührt ihm bei gleicher Dürftigkeit und Würdigkeit ebenfalls eine Bevorzugung. (סה"ח רסט; א"ח קלה קסו רא; י"ד רנ)

Gott redete zu Moſes: Rede zu den Prieſtern, den Söhnen Ahrons, und ſage ihnen: An einer Leiche ſoll er ſich nicht verunreinigen in ſeinem Volke. Nur an ſeiner Ehefrau, die ihm nahe iſt, an ſeiner Mutter, ſeinem Vater, ſeinem Sohn, ſeiner Tochter, und ſeinem Bruder; auch an ſeiner jungfräulichen Schweſter, die ihm nahe iſt, die noch keines Mannes geworden, an ihr hat er ſich zu verunreinigen. — Eine Unzüchtige und Entweihte ſollen ſie nicht heiraten, und eine von ihrem Manne Geſchiedene ſollen ſie nicht heiraten; denn heilig iſt er ſeinem Gotte. Und du ſollſt ihn heilig halten; denn die Opfer deines Gottes bringt er dar; heilig ſoll er dir ſein, denn heilig bin ich, Gott, der euch zur Heiligkeit beruft. III. Moſ. 1—8.

Gott ſprach zu Moſes; Sprich zu Ahron und ſeinen Söhnen wie folgt: Alſo ſollt ihr ſegnen die Kinder Iſraels, ſprechend zu ihnen: „Es ſegne dich Gott und behüte dich! Es laſſe dir Gott ſein Angeſicht leuchten und begnade dich! Es wende Gott ſein Angeſicht dir zu und gründe dir Frieden!“ Sie ſollen meinen Namen auf die Kinder Iſraels legen, und ich, ich werde ſie ſegnen. IV. Moſ. 6, 22—27.

78. Die Vorſchriften in Betreff der Erſtgeborenen; Brothebe.

1. Die Kohanim und Leviten hatten keinen Anteil am heiligen Lande erhalten. Sie waren auf gewiſſe Abgaben von den Opfern, vom Landbau und der Viehzucht der übrigen Stämme Iſraels angewieſen. Von den Vorſchriften über dieſe Abgaben können bei uns nur noch die folgenden über die Erſtgeborenen (בכורים) und eine Abgabe vom Brotteige (חלה) erfüllt werden.

2. Zur ewigen Erinnerung an die Errettung der iſraelitiſchen Erſtgeborenen in Ägypten gebietet die Thora, das erſtgeborene Kind einer Mutter, wenn es ein Knabe iſt, a. als Gott geheiligt und dem Kohen gehörig zu betrachten, und b. dasſelbe durch ein dem Kohen zu gebendes Löſegeld von fünf Selaim Silbers (= 14 Mark d. R.-W.) an barem Gelde oder beweglichem Geldwerte (nicht Papierwerte) auszulöſen. Dieſes Löſegeld wird volles Eigentum des Kohen. Die Auslöſepflicht obliegt dem Vater, wenn weder er noch des Kindes Mutter dem Geſchlechte der Kohanim oder Leviten angehört. — Die Auslöſung darf nicht vor dem 31. Lebenstage des Kindes vorgenommen werden, und ſoll, wenn möglich, an dieſem Tage ſtattfinden, wenn er nicht auf einen Sabbat oder Feſttag fällt; in dieſem Falle iſt ſie zu verſchieben. (סה"ח, יח שצב; י"ד שה)

3. Ebenſo gebietet die Thora, daß jeder, auch Kohen und Levite, das erſtgeborene männliche Junge ſeiner Kühe, Schafe und Ziegen als Gott Geheiligtes betrachte und ausdrücklich als ſolches erkläre; doch iſt es auch ohne dieſe Erklärung heilig; ein ſolches Tier darf aber nicht ausgelöſt werden. Zur Zeit des Tempels gehörte es dem Kohen, der es als Opfer ſchlachten, und nachdem einzelne Teile dargebracht waren, verzehren durfte. Jetzt muß der Eigentümer ein ſolches Tier als Gott geheiligtes pflegen, darf es weder ſchädigen oder zur Arbeit benützen noch ſcheren, bis es durch einen Leibesfehler zum Opfer untauglich wird, dann darf es geſchlachtet und verzehrt werden. Da aber die Pflege eines ſolchen Tieres ſehr ſchwierig iſt und leicht zu Übertretungen führt, der Nachweis der Untauglichkeit auch ſchwer zu erbringen iſt, das zu erwartende Junge aber die Eigenſchaft der Heiligkeit nicht mehr hat, ſobald das Muttertier rechtskräftig in den Mit-

beſitz eines Nichtiſraeliten übergeht, ſo iſt es Pflicht jedes Iſraeliten, der ein Tier beſitzt, von dem ein Erſtgeborenes zu erwarten iſt, mit demſelben folgendes zu thun: Der Iſraelite verkauft einem großjährigen, zum Kaufe berechtigten Nichtiſraeliten einen das Leben bedingenden Körperteil des trächtigen Tieres, z. B. Lunge oder Leber u. dergl., um irgend einen zu vereinbarenden Preis, welchen der Käufer auch ſogleich zu bezahlen hat. Hierauf führt der Käufer das Tier ſogleich in ſeinen Stall oder in ſein ſonſtiges Eigentum. Hierdurch wird der Käufer des Körperteils rechtskräftig Mitbeſitzer des Tieres und darf dasſelbe nachher wieder an ſeinen früheren Platz bringen laſſen. Sollte das Hinbringen des Tieres in das Eigentum des Käufers jedoch nicht thunlich ſein, ſo kann dies auf folgende Weiſe erſetzt werden: Der Iſraelite vermietet nämlich ſeinen Stall oder eine andere ſeiner Räumlichkeiten an den Käufer für ein zu vereinbarendes und ſogleich zu zahlendes Mietgeld, und wenn dies geſchehen, ſo führt der Käufer das Tier in dieſen gemieteten Raum. Die Vermietung braucht ſich nur auf einige Stunden zu erſtrecken, und zwar nur auf ſo lange Zeit, als zur erwähnten Handlung erforderlich iſt. Es kann nur ein Teil des trächtigen Tieres verkauft werden, das noch nicht Geborne aber kann nach dem Religionsgeſetze nicht verkauft werden, und wenn dies irrtümlicher Weiſe dennoch geſchehen wäre, ſo hilft es nichts, und das männliche Junge iſt nach ſeiner Geburt, wie oben erwähnt, als heiliges zu betrachten und zu behandeln. (סה"ח יח שצג תפג תפד; י"ד שו-שכ)

Auch das erſtgeborene männliche Junge einer Eſelin iſt vom Kohen gegen ein Lamm auszulöſen. Will das der Eigentümer nicht, ſo muß er das Erſtgeborene auf vorgeſchriebene Art töten und ohne jede Nutznießung begraben. (סה"ח כב כג)

4. Außer den Vorſchriften über die Erſtgeborenen erfüllen wir von den Geboten über die Abgaben an die Kohanim nur noch die über die Brothebe (חלה) in beſchränkter Weiſe. Die Thora gebietet, von jedem aus Mehl der fünf Getreidearten (**61**, 3 I, b.) bereiteten, zu Brot für Menſchen beſtimmten Teige vor dem Backen einen Teil abzuſcheiden (חלה) und dem Kohen zu geben. Zur Zeit des Tempels war $^1/_{24}$ abzuſcheiden, wenn für den

Hausgebrauch, 1/48 wenn zum Verkaufen gebacken wurde. Da jetzt ſich kaum ein Kohen in dem Zuſtande der Reinheit befindet, welche zum Genuſſe der Challo erforderlich iſt, ſo ſcheiden wir blos Teig von Oliven-, beſſer von Eiesgröße ab und verbrennen dieſen in einem, wenn thunlich, gleichzeitig nicht einem andern Zwecke dienenden Feuer. Vor dem Abſcheiden ſpricht man das Gebet להפריש חלה. — Ohne Challo darf Brot, welches als Eigentum eines Iſraeliten gebacken wurde, nicht gegeſſen werden. Unterblieb die Abſcheidung vom Teige, ſo iſt Challo vom Brote abzuſcheiden; dies darf aber weder am Sabbat noch am Feſttage, wenn das Brot vor dem Feſte gebacken worden iſt, geſchehen. In dieſem Falle darf man das Brot bis auf einen Reſt eſſen, von welchem beim Ausgang des Sabbats oder Feſtes Challo abgeſchieden wird. Wird am Feſttage gebacken, ſo ſcheidet man Challo ab, verbrennt dieſe aber nach dem Feſte. — Soll von mehreren Broten Challo genommen werden, ſo müſſen dieſe vorher in ein Gefäß gelegt — doch nicht über deſſen Wände gehäuft — oder mit einem Tuche bedeckt werden. Das iſt beſonders bei den Mazzos auf Peſach zu beachten. — Von Teig, der mit Eiern, Milch u. d. g. ohne jede Beimiſchung von Waſſer bereitet worden, wird Challo ohne ברכה abgeſchieden, ebenſo von ſonſt challopflichtigem Teige, der gekocht oder in Fett gebacken werden ſoll. Flüſſiger Teig, welcher auf dieſe Weiſe gekocht oder gebacken werden ſoll, iſt gar nicht challopflichtig. — Erreichte die Mehlmenge, woraus ein Teig bereitet iſt, nicht den Rauminhalt von 43 1/5 Hühnereiern (Omer), ſo iſt dieſer nicht challopflichtig; von dieſer Menge an bis zum Doppelten*) derſelben, wird ohne ברכה Challo abgeſchieden; das Doppelte iſt challopflichtig mit ברכה. — Mehrere Teige von gleichartigem Mehle, von denen keiner für ſich das Challomaß hat, ebenſo ſchon geformte Brote, werden ein wenig aneinander geklebt, um Challo mit ברכה abſcheiden zu können. Das Gebot der Challoabſcheidung wird allgemein in ganz Iſrael von den Hausfrauen ausgeübt. Doch darf es auch der Mann oder eine damit beauftragte Perſon thun. (סה"ח שפה)

---

*) Nach אמירה לבית יעקב von Rabb. S. B. Bamberger יצל.

Gott ſprach zu Moſes alſo: Heilige mir alles Erſtgeborene, den Erſtgeborenen jeder Mutter unter den Kindern Iſraels, vom Menſchen und vom Vieh, mein iſt es. II, Moſ. 13, 1.

Als Phareo ſich hartnäckig weigerte, uns ziehen zu laſſen, da tötete Gott alles Erſtgeborene im Lande Ägypten, ſowohl die Erſtgeborenen von Menſchen, als die Erſtgeborenen vom Vieh. Darum opfere ich Gott das Erſtgeborene jeder Mutter, und jeden Erſtgeborenen meiner Söhne löſe ich aus. II. Moſ. 13, 15.

Jedes Erſtgeborene, das geboren wird unter deinen Rindern und deinem Kleinvieh, ſollſt du Gott, deinem Gotte, heiligen; du darfſt nicht arbeiten mit dem Erſtlinge deines Rindviehes, und darfſt nicht ſcheren den Erſtling deiner Schafe. V. Moſ. 15. 19.

Als Erſtling euerer Backtröge hebet ihr einen Laib als Hebe; wie die Hebe der Scheune, ſo hebet ihr dieſe. Von dem Erſten euerer Backtröge gebet ihr Gott eine Hebe bei eueren Nachkommen. IV. Moſ. 15, 20. 21.

79. Die Vorſchriften über die Heiligkeit der Tempelſtätte, der Lehr- und Bethäuſer.

1. Die Thora gebietet uns, Ehrfurcht vor Gottes Heiligtum, dem Tempel, zu haben. Dieſe Ehrfurcht ſind wir heute noch, obſchon der Tempel zerſtört iſt, der Stätte ſchuldig, worauf er geſtanden. Diejenigen, welche Jeruſalem beſuchen, haben darauf bezügliche Vorſchriften zu beobachten. Aber auch in der Zerſtreuung müſſen wir die Stätte als heilige betrachten, uns beim Gebete ihr zuwenden, und in der Richtung gegen dieſelbe (im Freien zwiſchen Oſt und Weſt) uns alles Unehrerbietigen enthalten. (סה"ח רנד)

2. Gott hat verheißen, die in der Zerſtreuung von Iſrael errichteten Lehr- und Bethäuſer (בתי מדרש ובתי כנסיות) als ſein Heiligtum zu betrachten, beſonders dort denen nahe zu ſein, die ſeine Thora lehren und lernen und im Gebete ſeine Nähe ſuchen. Darum bezieht ſich das Gebot der Ehrfurcht vor Gottes Heiligtum auch auf dieſe Häuſer, alſo auch auf unſre Bethäuſer (Synagogen) und Lokale, die dem Thoralernen gewidmet ſind. (ח"א יז ו)

3. Wenn wir in das Bethaus treten, muß uns Ehrfurcht vor Gott erfüllen, der verheißen hat, darin zu wohnen. — Vor unſrem Eintritt müſſen wir unſre Gewänder, ſowie unſre Fußbekleidung von jedem Schmutze reinigen. — Wir ſollen das Bet-

haus zu keinem Zwecke betreten, der ſeiner heiligen Beſtimmung nicht entſpricht, dürfen uns nicht dahin zum Schutze gegen die Witterung, zur Erholung u. d. g. begeben; auch dürfen wir nicht durch dasſelbe gehen, um unſren Weg abzukürzen. Müſſen wir notgedrungen dort eintreten, ſo ſollen wir wenigſtens eine kurze Zeit verweilen und einige Stellen der Thora uns ins Gedächtnis rufen.

4. Es iſt verboten, im Bethauſe von Dingen des gemeinen Lebens zu ſprechen, geſchweige denn, darin zu ſcherzen; ebenſo iſt verboten, darin zu eſſen, zu trinken, zu ſchlafen. Letzteres iſt erlaubt, wenn es im Dienſte des Bethauſes geſchieht, z. B. für Perſonen, die abwechſelnd darin Wache halten. (א"ח קנא)

5. Alle dieſe Vorſchriften beziehen ſich auf die Zeit, wenn nicht gebetet wird Wir können daraus ſchließen, wie ſchwer ſich diejenigen verſündigen, welche während des Gebets im Bethauſe ſich unanſtändig benehmen, ſchwätzen, ſcherzen, lachen und dadurch nicht nur ihre Nachbarn in der Andacht ſtören, ſondern auch in den Augen der Nichtiſraeliten, die zuweilen das Bethaus beſuchen, die jüdiſche Gottesverehrung herabwürdigen.

Je mehr wir in der Zerſtreuung unſre Gebethäuſer heilig halten, deſto würdiger machen wir uns des Wiederaufbaues jenes uns verheißenen Gotteshauſes, das genannt werden wird: Bethaus für alle Völker.

Meine Sabbate ſollt ihr beobachten und mein Heiligtum ehrfürchten, ich bin Gott. III. Moſ. 26, 2.

Darum ſprich: Alſo ſpricht der Herr, Gott: Wohl habe ich ſie in die Ferne gebracht unter die Völker und ſie zerſtreut in den Ländern; doch ward ich ihnen ein Heiligtum im kleinen in den Ländern, wohin ſie kamen. Jech. 11, 16.

ושמרת את משות ה' אלהיך
ללכת בדרכיו
V. Moſ. 8, 6.

Dritte Abteilung.

Über den Wandel in den Wegen Gottes.

I. Durch Menſchenliebe in Geſinnungen und Worten.

80. Das Gebot, in Gottes Wegen zu wandeln.

1. Der höchſte Grad der Verehrung und Anerkennung, welche wir einem Weſen erweiſen können, beſteht darin, daß wir es zum Vorbild und Beiſpiel für unſer eigenes Thun und Laſſen nehmen, und uns beſtreben, zu handeln, wie dieſes Weſen handelt, zu werden, wie dieſes Weſen iſt, dasſelbe gleichſam in uns ſelbſt noch einmal darzuſtellen.

2. Darum gebietet uns die Thora an verſchiedenen Stellen: Wir ſollen Gott nachfolgen und in ſeinen Wegen wandeln. Unſre Weiſen ſ. A. erklären dieſe Stellen alſo: Wie Gott in ſeinem Worte, in ſeiner Schöpfung und Weltregierung ſich uns als gütig, barmherzig, gerecht, treu, wahrhaftig ꝛc. offenbart, ſo ſollen auch wir gütig, barmherzig, gerecht ꝛc. ſein; wie er allen Geſchöpfen nur Gutes erweiſt, Nackte kleidet, Hungrige ſpeiſt, ſo ſollen auch wir allen unſren Mitgeſchöpfen ſo viel Gutes als möglich erweiſen, und ſo das Ebenbild Gottes, zu welchem wir geſchaffen (4, 2), in uns darzuſtellen ſuchen. (סה"ח תריא)

3. Dieſes Gebot bezieht ſich demnach nicht bloß auf unſer Fühlen und Streben, ſondern ſchließt auch eine große Klaſſe von Vorſchriften der Thora in ſich, die ſich von den bisher aufgeführten dadurch unterſcheiden, daß wir ſie nicht unmittelbar Gott gegenüber, ſondern zunächſt an unſren Nebenmenſchen und an andern Geſchöpfen Gottes zu vollziehen haben. Darum werden dieſe Vorſchriften hier in einer beſondern Abteilung aufgeführt.

Und nun Israel, was fordert Gott, dein Gott, von dir? Nichts als zu fürchten Gott, deinen Gott, zu wandeln in allen seinen Wegen, ihn zu lieben und zu dienen Gott, deinem Gotte, mit deinem ganzen Herzen und mit deiner ganzen Seele. V. Mos. 10, 12.

81. Über die Bedeutung des Ausdrucks: Unser Nächster.

1. In Hinsicht auf die Vorschriften der Thora, welche unser Verhalten gegen unsere Mitmenschen betreffen, haben wir unter dem Ausdruck: Unser Nächster oder unser Nebenmensch, alle Menschen ohne Unterschied der Rasse, des Volkes, des Standes und des Glaubens zu verstehen. Der Geringste in der menschlichen Gesellschaft, der niedrigste Verbrecher, der roheste Wilde: er ist unser Nächster, unser Nebenmensch.

2. Da Gegner Israels und der Thora diesem Satze, welcher die Grundlage für alle Vorschriften dieser Abteilung bildet, zuweilen widersprochen haben, so ist es notwendig, daß wir uns einige von den vielen Beweisen einprägen, welche aus der Thora selbst für diesen Grundsatz erbracht werden können.

a. Die Thora lehrt uns: Gott ist allen gütig, seine Barmherzigkeit umfaßt alle seine Geschöpfe; er läßt auch dem Sünder seine Gnade zu teil werden und erhört den nach Brot schreienden Raben. Wie könnte er, der uns gebietet, in seinen Wegen zu wandeln, wollen, daß wir gegen irgend eines seiner Geschöpfe etwas unternehmen, was er selbst diesem Geschöpfe nicht thun würde!

b. Die Thora lehrt uns: Der Mensch ist im Ebenbilde Gottes geschaffen. Wie könnte dieselbe Thora gestatten, daß wir einen Unterschied machen zwischen Menschen und Menschen; wir würden ja in jedem, den wir um das Geringste zurücksetzten, Gott selbst, in dessen Ebenbild er geschaffen ist, verachten.

c. Die Thora lehrt uns, daß alle Menschen von einem von Gott geschaffenen Elternpaare abstammen, also Brüder und Kinder eines Vaters, Gottes, sind. Jeder Vater will, daß seine Kinder sich gegenseitig lieben, und ist betrübt, wenn sie lieblos oder ungerecht gegeneinander sind. Darum betrüben wir Gott, unsern liebevollen Vater, wenn wir gegen irgend einen Menschen uns lieblos oder ungerecht verhalten.

d. Bei dem Grundgebote, welches uns die Thora in Bezug auf unſre Nebenmenſchen erteilt (III. Moſ. 19, 13) und bei vielen einzelnen ähnlichen Geboten wird ausdrücklich beigefügt: „Ich bin Gott“ um uns anzudeuten, daß wir dieſe Gebote nicht bloß um unſres Nebenmenſchen, ſondern auch um Gottes willen befolgen müſſen, gleichviel welcher Menſch immerhin es ſei. (III. Moſ. 19, 10. 14. 16. 18. 32. 34. 36.)

e. Dieſes Grundgebot wird (III. Moſ. 19, 34) in Bezug auf den Fremdling noch einmal mit dem Zuſatze eingeſchärft: „Ihr ſeid ſelbſt Fremdlinge geweſen im Lande Ägypten.“ Daraus lernen wir, daß wir ſelbſt Menſchen, die uns wie die Ägypter gegenüber ſtehen, andern Volkes, andern Glaubens, feindſelige Unterdrücker und Würger unſchuldiger Kinder, genau ſo behandeln müſſen, wie jeden andern Menſchen.

f. Die Thora lehrt uns, daß durch Iſrael alle Völker der Erde geſeguet, d. h. zur Anerkennung und Verehrung Gottes geführt werden ſollen. Die Propheten weiſſagen als höchſtes Ziel, das die Menſchheit erreichen ſoll, einen ungeſtörten Frieden unter allen Menſchen. Die Thora würde demnach ſich ſelbſt und dieſen Weiſſagungen widerſprechen, wenn ſie geſtattete, daß wir durch Liebloſigkeit oder Ungerechtigkeit dieſem erhabenen Ziele Hinderniſſe in den Weg legen.

g. Die Erzählungen der Thora und der Propheten, welche uns als warnende und ermunternde Beiſpiele dienen ſollen, zeigen uns an vielen Stellen, wie die größten Männer der jüdiſchen Vergangenheit liebevoll und gerecht gegen die Angehörigen anderer Völker, ſelbſt gegen Heiden gehandelt haben. Abraham, unſer Stammvater, rettet uneigennützig den König von Sĕdom, betet für dieſe ſündhafte Stadt, bewirtet unaufgefordert unbekannte Fremdlinge (I. Moſ. 14 und 18). Moſes unſer Lehrer, beſchützt ihm ganz unbekannte Hirtinnen gegen die Roheit ihrer Stammgenoſſen (II. Moſ. 2, 16—21). Joſua erfüllt ſeinen heidniſchen Feinden einen durch Betrug ihm abgelockten Eid (Joſ. 9.), Salomo betet bei der Einweihung des Tempels für die Heiden (II. Könige 8, 41—44). Wie wir aus einer Stelle (II. Könige 20, 31) er-

ſehen, war die Liebe des iſraelitiſchen Volkes gegen ſeine heidniſchen Nachbarn allgemein bei dieſen bekannt und berühmt.

h. Auch der Talmud beſtätigt, daß ſowohl das Grundgebot als alle übrigen Vorſchriften, welche uns die Thora in Bezug auf unſre Nebenmenſchen erteilte, ſich auf alle Menſchen ohne Unterſchied beziehen. R. Akiba lehrt: Wir müſſen jeden Menſchen lieben, weil jeder im Ebenbilde Gottes geſchaffen iſt. Ferner lehrt derſelbe: Die Thoraſtelle: Liebe deinen Nächſten wie dich ſelbſt (III. Moſ. 19, 13), iſt ein Hauptgrundſatz der Thora; Ben-Aſſai aber lehrt: Die Toraſtelle: „Dieſes iſt das Buch von der Nachkommenſchaft Adams", iſt ein Hauptgrundſatz der Thora. Ben-Aſſai will uns lehren, daß der Satz: Liebe deinen Nächſten wie dich ſelbſt, erſt dann ſeine wahre und volle Bedeutung erhält, wenn wir ihn auf alle Nachkommen Adams beziehen. (אבות ג יד תוי"ט, תפארת ישראל, יין לבנון)

i. Als ganz beſonders wichtig iſt zu beachten, daß der Talmud die ewige Seligkeit, d. h. den von allen Menſchen erhofften Heilszuſtand der Seele nach dem Tode des Leibes den Frommen aller Völker und Nationen zuerkennt. Um zu den Frommen gezählt zu werden, wird aber nicht gefordert, daß ſie alle Vorſchriften der Thora, ſondern nur die ſieben Adam und Noach erteilten (noachitiſchen) Geſetze befolgen. Dieſe verbieten: 1. Götzendienſt, 2. Gotteslästerung, 3. Unzucht, 4. Mord, 5. rechtswidrige Aneignung fremden Beſitztums, 6. den Genuß von Fleiſch, welches einem lebenden Tiere vom Leibe geſchnitten wurde; außerdem enthalten ſie das Gebot: 7. die Völker ſollen eine je ihren Verhältniſſen entſprechende Rechtspflege einführen und handhaben.

k. Da nun die ſämmtlichen Völker, unter welchen Iſrael zerſtreut iſt, nicht nur dieſe Geſetze in ihre Sitten und Geſetzgebungen aufgenommen haben, ſondern auch die ganze Thora als von Gott geoffenbarte Wahrheit anerkennen und ihre Vorſchriften über Sittlichkeit, Gerechtigkeit und Menſchlichkeit beobachten, ſo müſſen wir nach dem Talmud dieſelben als fromme und zur ewigen Seligkeit berufenen Menſchen hochachten. Wie ſollte da jemand

haupten können, die Thora mache einen Unterschied zwischen Menschen und Menschen!

3. Aus diesen Gründen, denen noch viele beigefügt werden könnten, folgt, daß alle nachfolgenden Vorschriften der Thora über Liebe, Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit gegen unsere Nebenmenschen sich auf alle Menschen ohne irgend welchen Unterschied beziehen; und wenn die Thora (V. Mos. 23, 8) uns verbietet, einen Ägypter geringzuschätzen, weil wir das Gastrecht in seinem Lande genossen haben: wie sollten wir uns eine Lieblosigkeit oder Ungerechtigkeit erlauben dürfen gegen die Völker, in deren Länder wir seit Jahrtausenden leben und Schutz, ja gleiches Recht mit den übrigen Einwohnern genießen!

82. Das Gebot der Menschenliebe und Menschenachtung.

1. Der Inbegriff aller Vorschriften, welche Gott uns in Bezug auf unser Verhalten gegen unsre Nebenmenschen erteilt hat, ist das Gebot der Thora: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, ich bin Gott. ואהבת לרעך כמוך אני ה׳. (III. Mos. 19, 18.)

2. Dieses Gebot fordert von uns, daß wir uns mit dem Wohlergehen unsres Nebenmenschen freuen sollen, wie mit dem eigenen, und uns über sein Leid betrüben sollen, als hätte es uns betroffen, daß wir zu seinem Wohlergehen mit derselben Freudigkeit beitragen, als gälte es unsrem eigenen, und Leid von ihm abhalten, als wären wir selber davon bedroht. (Hirsch, Pentat. Com. zu III. Mos. S. 465.)

3. Mit dem Worte כמוך bezeichnet uns die Thora als Grundlage der wahren Menschenliebe die Menschenachtung. Wir müssen in jedem Menschen ohne Rücksicht auf die Vorzüge oder Mängel, die er als Einzelner an sich hat, als ein von Gott uns gleich und zu seinem Ebenbilde geschaffenes Wesen betrachten, und als solches ihn lieben. (סה״ח רמג)

Wer seinen Nächsten verachtet, ist ein Sünder; wer aber den Niedrigen begünstigt, Heil ihm! Spr. Sal. 14, 21.

Wer des Dürftigen spottet, der lästert dessen Schöpfer. Spr. Sal. 17, 6.

83. Das Verbot des Hasses.

1. Die Thora verbietet uns, dem der Liebe entgegengesetzten Gefühle des Hasses Eingang in unser Herz zu gestatten, indem sie uns sagt: Du sollst nicht hassen deinen Bruder in deinem Herzen. III. Mos. 19, 17. (סה"ח רלח)

2. Das Gefühl des Hasses besteht darin, daß der Hassende in dem Dasein und Wohlergehen des Gehaßten eine Störung oder Verminderung des eigenen Wohlergehens erblickt und darum eine Verkümmerung oder Vernichtung jenes wünscht.

3. Wir dürfen dieses unheilbringende Gefühl auch dann in uns nicht aufkommen lassen, wenn unser Nebenmensch uns wirklich Leides zugefügt hat. In diesem Falle sind wir verpflichtet, ihm sein Unrecht vorzuhalten und Aussöhnung mit ihm zu erstreben.

4. Selbst wenn das Dasein und Wohlergehen unsres Nebenmenschen uns wirklich zu schädigen scheint; wenn z. B. seine Stellung die unsrige hindert, sein Geschäftsbetrieb den unsrigen beeinträchtigt: auch dann dürfen wir ihn nicht hassen, müssen vielmehr denken, daß Stellung und Nahrung jedes Menschen ihm von Gott zugeteilt sind, weshalb Haß aus Neid und Mißgunst (שנאה נחמת קנאה) eine Auflehnung gegen die Fügung Gottes ist. (יומא לח; ס"מג לאוין ה')

5. Ist der Haß schon verboten, wenn er eine scheinbar berechtigte Ursache hätte, so wird er noch sündhafter und ist ein Beweis von großer Roheit und Niedrigkeit der Gesinnung, wenn er jedes Grundes entbehrt. Nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. wurde ob solchen Hasses (שנאת חנם) der zweite Tempel zerstört.

Hasse deinen Bruder nicht in deinem Herzen: zur Rede stellen, wiederholt zur Rede stellen sollst du deinen Nächsten; lade aber darob nicht Sünde auf dich. III. Mos. 19, 17.

Beim Fall deines Feindes freue dich nicht, strauchelt er, so frohlocke dein Herz nicht. Spr. Sal. 24, 17.

Freute ich mich über meines Feindes Fall, jubelte ich, daß Unheil ihn getroffen? Nie ließ ich meinen Gaumen sündigen, daß ich fluchend sein Leben verwünschte. Ijob 31, 20—30.

84. Die Verbote der Rache, des Grolls, des Fluches.

Feindesliebe und Versöhnlichkeit.

1. Auch diejenigen unserer Mitmenschen, die uns ihre Liebe versagen, die uns beschädigt und gekränkt haben, unsre Feinde, müssen wir mit unserer Liebe umfassen. Um uns die Pflicht der Feindesliebe an anschaulichen Beispielen und nicht bloß mit Worten einzuprägen, hat die Thora das Gebot der Nächstenliebe zweimal angeschrieben, einmal für alle Menschen (V. Mos. 22, 1—4), das andere Mal für den Feind insbesondere (II. Mos. 23, 5 und 6.) Dabei bestimmt die mündliche Überlieferung, daß wir, wenn Freund und Feind gleichzeitig unsre Hilfe fordern, dem Feinde vorher helfen sollen, selbst wenn aus besondern Gründen dem Freunde der Vorzug gebührte, nur um das Gefühl der Feindseligkeit in uns zu zügeln. (**103**, 6.)

2. Außerdem verbietet die Thora die Rache. Bei diesem Verbote setzt sie den Fall, daß wir das erlittene Böse mit Bösem vergelten, gar nicht voraus; dieses Verbot untersagt uns sogar, unsrem Nebenmenschen einen Dienst zu versagen, weil er früher uns einen solchen ebenfalls versagte. Niemand darf zu seinem Nächsten sprechen: Ich leihe dir meine Sichel nicht, denn du hast mir, als ich es wünschte, deinen Spaten auch nicht geliehen. (סה"ח רמא)

3. Doch noch weiter gehen die Forderngen der Thora; sie verbietet uns auch den Groll. Selbst wenn unser Beleidiger nichts gethan hat, uns zu versöhnen; selbst wenn unser Vorhalt ihn nicht zur Besserung geführt hat: auch dann dürfen wir das Andenken an das erlittene Unrecht, an die versagte Wohlthat nicht in unsrem Gemüte aufbewahren, dürfen nicht zu ihm sprechen: Wohl, ich leihe dir meine Sichel, denn ich bin nicht wie du, der du mir deinen Spaten verweigert, als ich dich darum bat. Dieses völlige Vergessen erlittenen Unrechts ist wohl das Höchste, was von einem beleidigten Menschenherzen gefordert werden kann; aber die Thora fordert es. Darum sagen unsre Weisen s. A.: Die da geschmäht werden und nicht wieder schmähen, ihre Lästerung anhören und nicht antworten, die das aus Liebe tragen und wie von Gott geschickte Leiden freudig hinnehmen: auf sie ist die

Schriftstelle (Richter 5, 31) anzuwenden: die ihn lieben, gleichen der Sonne, wenn sie am hellsten leuchtet. (סה"ח רמב; יומא, כג)

4. Eine unter rohen Menschen zuweilen vorkommende, von der Thora verbotene Äußerung des Hasses ist der Fluch, d. h. der in Worten ausgedrückte Wunsch, es möge jemandem Böses widerfahren. Das Fluchen ist verboten ob der Gefluchte es höre oder nicht; es ist besonders sündhaft und mit Geißelstrafe bedroht, wenn dieser Wunsch unter Nennung eines Gottesnamens ausgesprochen wird, wodurch gleichsam der Allgütige angerufen wird, einem seiner Geschöpfe Böses zuzufügen. Auch der Selbstfluch ist verboten. Doppelt sündhaft ist der gegen einen Richter ausgesprochene Fluch. (סה"ח רלא; ס"מג ריב)

Hungert dein Feind, so speise ihn mit Brot, dürstet er, so tränke ihn mit Wasser. Spr. Sal. 25, 21.

Wenn du den Ochsen deines Feindes oder seinen Esel herumirrend triffst, so sollst du ihn ihm wiederholt zurückbringen. Wenn du den Esel deines Hassers unter seiner Last liegen siehst, so darfst du dir nicht gestatten, es ihm zu überlassen, sondern vielmehr alles fahren lassen und ihm beispringen. II. Mos. 23, 4 und 5.

Sprich nicht: wie er mir gethan, so will ich ich ihm wieder thun, will jedem vergelten nach seinem Werke. Spr. Sal. 24, 29.

Haß erregt Streitigkeiten, aber alle Vergehungen decket die Liebe. Spr. Sal. 10, 12.

Du sollst (selbst) einem Tauben nicht fluchen und vor einen Blinden keinen Fallstrick hinlegen, und fürchte dich vor deinem Gotte, ich bin Gott. III. Mos. 19, 14.

Er liebte den Fluch, darum traf er ihn; er hatte nicht Lust am Segen, darum blieb er ihm fern. Ps. 109, 17.

85. Verschiedene Vorschriften zur Förderung der Liebe.

1. Die schwere Vorschrift des Vergessens erlittenen Unrechts werden wir um so leichter erfüllen können, wenn wir die auf dem Thoraworte gegründete Vorschrift unsrer Weisen s. A. befolgen: Beurteile jeden Menschen von der besseren Seite! Dieselbe fordert von uns, auch dann, wenn wir Unrechtes von unsrem Nebenmenschen gesehen oder durch glaubwürdige Zeugen gehört

haben, noch immer einen Entschuldigungsgrund für seine That oder deren Absicht zu suchen, bis wir die volle Überzeugung gewonnen haben, daß er die schlechte That aus schlechten Beweggründen gethan hat. (מ"ע לם"ח; אבות א ו; שבועות ל ע"א)

2. Es ist verboten, gegen einen Menschen, von dem wir bisher nichts Böses wußten, den Verdacht sündhafter Handlungen zu hegen, und wir sind verpflichtet, dem Verdächtigen, wenn er von unsrem falschen Verdachte gehört hat, Abbitte zu leisten. — Doch ist auch jeder schuldig, seine Handlungen so einzurichten, daß sie nicht Anlaß zu falschem Verdachte geben; wir müssen bestrebt sein, wie vor Gott, so auch vor Menschen gerecht zu erscheinen. (רמב"ם פה"מ יומא א' ה)

3. Friede und Eintracht sind hohe heilbringende Güter für die Menschheit, die schönsten Blüten der Liebe. Darum wird uns in den heiligen Schriften und den Worten unsrer Weisen s. A. vielfach geboten, den Frieden zu erstreben und herzustellen, wo es immer ohne Verletzung anderer Gebote Gottes möglich ist. Unsre Weisen und Gesetzeslehrer s. A. lehren, daß es nicht nur verboten ist, Streit zu stiften, sondern auch darin zu verharren, ja auch nur denen zu antworten, die mit uns Zank und Streit suchen. (מל"ת לרמב"ן ולם"ח)

4. Das Verbot der Nächstenliebe verbindet uns mit allen Menschen außer unsern Verwandten gleichmäßig (**75**, 7); wir müssen jeden Menschen als Menschen lieben, wenn auch seine Eigentümlichkeit als Einzelwesen mit der unsrigen nicht übereinstimmt. Wir sollen aber bestrebt sein, mit guten und edeln Menschen das engere Bündnis der Freundschaft zu schließen, damit diese uns offenherzig vom Bösen abraten, zum Guten ermuntern und gemeinschaftlich mit uns gute Werke ausführen, die Einzelnen unmöglich sind. Die Freundschaft Einzelner wirkt auch fördernd auf die allgemeine Menschenliebe, indem sie zeigt, wie enge die Menschheit mit einander verbunden sein könnte, wenn jeder seinen Wandel so einrichten würde, daß jeder Gute in ihm einen Freund fände (David und Jonatan). — Engere Freundschaftsbündnisse mit schlechten, sündhaften Menschen sind verderblich und darum verboten. — Wir sollen unsren Freunden in Leid

und Freud Treue bewahren und dürfen die von ihnen uns anvertrauten Geheimnisse auch dann nicht verraten, wenn die Freundschaft sich aufgelöst haben sollte.
(ברכות טז ע"ב; אבות ב' ט; א' ו' ז בתי"ט)

5. Wenn auch nicht in allgemeinen Worten, so gebietet uns die Thora doch in einem Beispiele die Dankbarkeit. Wir sollen die Ägypter nicht verabscheuen, weil wir Fremdlinge in ihrem Lande gewesen sind. (V. Mos. 23, 8.) Wenn wir verpflichtet sind, den Ägyptern, die uns so viel Böses gethan haben, für ihre Gastfreundschaft dankbar zu sein, wie viel mehr sind wir schuldig, gegen jeden andern Wohlthäter uns dankbar zu erweisen. — Die Dankbarkeit besteht darin, daß wir empfangene Wohlthaten als solche gerne anerkennen, ihrer stets eingedenk bleiben, und unsrem Wohlthäter und seinen Nachkommen ebenfalls nach Kräften Gutes erweisen. — Die Undankbarkeit ist ein schändliches von Gott vielfach getadeltes Laster. Auch gute Menschen verlieren die Neigung zum Wohlthun, wenn ihnen mit Undank vergolten wird. Wer gegen Menschen undankbar ist, wird leicht auch Gottes Wohlthaten vergessen. Die Undankbarkeit widerspricht der Pflicht des Wandelns in den Wegen Gottes, der von sich spricht: Ich bewahre Gnade bis ins tausendste Geschlecht denen, die mich lieben. (ספרי כי תצא; נדרים כד עא)

6. Wir sind verpflichtet, unsrer Menschenliebe und Menschenachtung im Umgang mit andern durch aufrichtige Freundlichkeit, Sanftmut und Höflichkeit Ausdruck zu geben. Wir sollen jeden Menschen freundlich empfangen, jeden, dem wir begegnen, grüßen, ohne seinen Gruß abzuwarten. Rabban Jochanan ben Sakkai, einer der größten Männer unsrer Vorzeit, rühmt sich, daß ihm niemals der niedrigste Mensch mit seinem Gruße zuvorgekommen. Freundlichkeit und Höflichkeit fördern den Frieden und die Liebe unter den Menschen; darum haben die Weisen s. A. den Gebrauch eingeführt, mit dem Namen Gottes zu grüßen, obschon die Nennung eines Gottesnamens sonst strenge verboten ist. (29, 3) (Rut 2, 4).
(אבות א טו. ד ך. ברכות נד)

II. Durch Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit.

86. Das Laster der Lüge. Schmeichelei, Heuchelei, Wortbruch.

1. Gott ist wahrhaftig; er gebietet uns, in seinen Wegen zu wandeln; schon das verpflichtet uns zur strengsten Wahrhaftigkeit, zum Verabscheuen jeder Lüge. Außerdem wird in den heiligen Büchern und in den Worten unsrer Weisen s. A. kein Laster mehr getadelt als die Lüge, keine Tugend mehr gerühmt als die Wahrhaftigkeit.

2. Das, was wir durch unsere Sinne wahrgenommen, durch unsre Geistesgaben erkannt oder von uns glaubwürdigen Personen mitgeteilt erhielten, so daß wir von dessen Wirklichkeit überzeugt sind, also alles, was wir als wirklich wissen oder denken, das ist für uns Wahrheit. Wer nie anders spricht, als was er als wirklich weiß oder denkt, der ist wahrhaftig, spricht Wahrheit; wer anders spricht als er weiß oder denkt, der lügt.

Nach ihrer Veranlassung und ihrem Zwecke gibt es verschiedene Arten von Lügen, die aber das mit einander gemein haben, daß sie allesamt sündhaft und verboten sind.

3. Die verwerflichste Art der Lüge ist die, bei welcher der Lügner die Absicht hat, sich einen unrechtmäßigen Nutzen zu verschaffen: anvertrautes Gut abzuleugnen, im Geschäftsverkehr jemandem falsche Vorstellungen von einer Ware beizubringen u. d. g. Diese Art von Lüge unterstützt nicht nur andere Sünden: den Betrug, die unrechtmäßige Aneignung fremden Gutes, sondern sie führt auch leicht zum Meineide; darum hat sie die Thora (III. Mos. 19, 11. 12) gleichzeitig mit diesen Sünden verboten. (סה"ח, רכה רכז; רשי ויקרא יט, יא יב)

4. Kein Mensch kann alles selbst wissen und beurteilen, er muß sich in seinem Thun und Lassen nach dem richten, was ihm andere sagen. Sagen wir nun jemandem eine Unwahrheit, er glaubt sie und richtet seine Handlungen darnach ein, so kann ihm daraus großer Schaden entstehen. Es ist aber für ihn schon Schaden genug, wenn er die von uns gehörte und als wahr geglaubte Lüge weiter spricht und entweder als Thor verlacht oder

als Lügner verabſcheut wird. Darum iſt auch die Art von Lüge, bei welcher wir weder unſren Nutzen noch eines andern Schaden beabſichtigen, verwerflich und ſündhaft, denn die Folgen eines geſprochenen Wortes ſind unberechenbar und können oft ſehr unheilvoll werden.

5. Außerdem iſt die Wahrheit an ſich heilig und die Lüge vor Gott ein Gräuel; darum dürfen wir, ganz abgeſehen von etwaigen Folgen, ſelbſt in unverkennbarem Scherze nicht lügen, denn durch Lügen im Scherze gewöhnen wir uns leicht, auch im Ernſte zu lügen.

6. Auch ohne Worte kann man ſich der Sünde der Lüge ſchuldig machen; dieſes geſchieht, wenn wir den Lügner dadurch unterſtützen, daß wir bei ſeiner Lüge ſchweigend anweſend ſind, wenn wir wiſſen, daß der Belogene ihm nur um unſeretwillen glaubt. (מנורת המאור פ' לה לו לז)

7. Zur Lüge zählen unſre Weiſen ſ. A. unter der Benennung „Geſinnungsdiebſtahl“ (גניבת דעת) Worte und Handlungen, welche darauf berechnet ſind, unſrem Nebenmenſchen von unſrer Geſinnung gegen ihn eine beſſere Meinung beizubringen, als wir ſie wirklich gegen ihn hegen, z. B. dadurch, daß wir ihn mit Einladungen, Anerbietungen, Aufwartungen überhäufen, während wir wiſſen, er nimmt ſie nicht an, oder daß wir Veranſtaltungen treffen, von denen er glauben ſoll, ſie geſchähen ihm zu Ehren, während wir dasſelbe auch ohne Rückſicht auf ihn gethan haben würden u. d. g. m. (ח"מ, רכח ו)

8. Auch die Schmeichelei iſt als eine Art von Lüge verboten. Schmeicheln heißt, über jemand in deſſen Gegenwart oder in der Abſicht, daß er es erfahre, ein beſſeres Urteil abgeben, als wir es uns in Wirklichkeit über ihn gebildet haben. Da der Geſchmeichelte möglicher Weiſe unſer unwahres Urteil für wahr hält und ſein Thun darnach einrichtet, im Böſen beharrt oder Gutes unterläßt, ſo übertritt der Schmeichler zugleich das Verbot der falſchen Beratung (87). (כול"ת לפ' חרדים)

9. Es iſt zwar geſtattet, Worte und Handlungen der Höflichkeit, welche allgemein gebräuchlich ſind und von jedem als

ſolche erkannt und gewürdigt werden, zu ſprechen und zu üben; da jedoch hier die Grenze zwiſchen dem Erlaubten und Verbotenen ſehr ſchmal iſt, ſo iſt Maßhalten ſehr zu empfehlen; denn es iſt verboten, mit dem Munde anders zu ſprechen als das Herz empfindet. (אה"ע סה; כתובות יז ע"א; ב"מ מט)

10. Eine im höchſten Grade verwerfliche Lüge ohne Worte iſt die Heuchelei oder Scheinheiligkeit. Dieſelbe beſteht darin, daß jemand vor den Augen der Welt ſeine Pflicht erfüllt, fromme Werke übt, Böſes meidet, im Verborgenen aber das Entgegengeſetzte von dem allem thut. (2, 4)

11. Die Wahrhaftigkeit fordert auch, daß wir jedes unſrem Nebenmenſchen gegebene Verſprechen möglichſt bald getreulich erfüllen und derjenige verſündigt ſich ſchwer, der ein ſeinem Nächſten gegebenes Wort nicht einlöſt, wenn jener ihn nicht davon entbindet. (חכמת אדם קנד; רמב"ם דעות ה ה)

Ihr ſollt nicht ſtehlen und nicht leugnen und nicht lügen einer gegen den andern, und ihr ſollt nicht ſchwören bei meinem Namen zur Lüge. III. Moſ. 19, 11. 12.

Die Lippe der Wahrheit beſteht ewig, aber nur einen Augenblick die Zunge der Lüge. Ein Gräuel Gottes ſind Lippen der Lüge, aber die redlich Handelnden beſitzen ſein Wohlgefallen. Spr. Sal. 12, 20. 22.

Ein geſchärfter Pfeil iſt ihre Zunge, Lüge ſpricht ſie; mit dem Munde ſpricht einer friedlich zu ſeinem Nächſten, in ſeinem Innern aber legt er ihm einen Hinterhalt. Sollte ich über dieſes ſie nicht heimſuchen, ſpricht Gott, an einem ſolchen Volke nicht Vergeltung üben! Jirm. 9, 8. 8.

Wer iſt der Mann, der Leben begehrt, der Tage wünſcht, um Gutes zu ſchauen? Wahre deine Zunge vor Böſem, und deine Lippen, daß ſie nicht Trug reden. Pſ. 34, 13. 14.

Gott, wer darf in deinem Zelte weilen, auf deinem heiligen Berge wohnen? Wer untadelig wandelt, Recht ausübt und Wahrheit ſpricht in ſeinem Herzen. Pſ. 15, 1. 2.

87. Das Verbot falſcher Ratserteilung.

1. Wir ſind ganz beſonders da unſerm Nebenmenſchen die volle aufrichtige Wahrheit ſchuldig, wo wir wiſſen oder annehmen können, daß unſre Worte ihm als Maßſtab für ſein Verhalten gelten werden. Nach der Überlieferung unſrer Weiſen ſ. A. iſt

das Verbot der Thora (III. Moſ. 19, 14): Du ſollſt vor einem Blinden keinen Anſtoß hinlegen, nicht bloß auf leiblich, ſondern auch auf geiſtig Blinde, auf Unwiſſende, Unerfahrene, Ratsbedürftige zu beziehen, und es werden damit alle Worte und Handlungen verboten, die geeignet ſind, unſren Nebenmenſchen zu nachteiligen oder gar ſündhaften Unternehmungen zu veranlaſſen. (סה"ח רלב)

2. Wir dürfen zu niemandem ſprechen: Verkaufe deinen Acker und kaufe dir für den Erlös ein Pferd, wenn wir wiſſen, daß der Beſitz des Ackers ihm vorteilhafter iſt, als der des Pferdes. Nach dieſem Beiſpiele, das uns unſre Weiſen ſ. A. aufſtellen, müſſen wir andere Fälle beurteilen und jeden Rat als verboten betrachten, durch deſſen Befolgung jemand nach unſrer Überzeugung in Schaden verfallen muß.

3 Gilt das ſchon von jedem Schaden an irdiſchem Beſitze, ſo iſt es noch viel ſündhafter, jemandem zu Worten oder Handlungen zu raten, durch welche er Schaden an ſeiner Seele nimmt, nämlich zu einer Sünde.

4. Doch bezieht ſich das Verbot der falſchen Ratserteilung nicht blos auf abſichtliche Worte des Rats, es verbietet alle Handlungen, die von Unkundigen irrig aufgefaßt, und dieſen Anlaß zu wirklich ſündhaften Handlungen werden können. Außerdem wird uns durch das Verbot jede Beihülfe zu einer Sünde unterſagt, ſelbſt wenn wir ſicher wiſſen, die Sünde würde auch ohne unſre Mitwirkung geſchehen.

5. Nach folgenden Beiſpielen ſind die Handlungen zu beurteilen, welche unter dieſem Verbote begriffen ſind. — Wir dürfen keine Waffen an Perſonen verkaufen, die ſie nach den Staatsgeſetzen nicht tragen dürfen oder nach unſrem Ermeſſen ſie zum eignen oder anderer Schaden verwenden können, keine zur Fälſchung (z. B. von Lebensmitteln) dienenden Stoffe an Leute, von welchen wir dieſe Fälſchung vorausſetzen. — An Iſraeliten, welche ſich über die Gebote der Thora hinwegſetzen, dürfen wir nichts Verbotenes verkaufen, ſelbſt wenn wir wiſſen, daß ſie auch ohne uns nur Verbotenes kaufen. Dabei iſt zu beachten, daß jeder als Iſraelite Geborene ewig als ſolcher zu betrachten iſt. —

Selbſt an Nichtiſraeliten dürfen wir nichts für Iſraeliten Verbotenes verkaufen, wo die Möglichkeit vorhanden iſt, daß das Verbotene wieder an einen Iſraeliten verkauft wird, es wäre denn als verboten kenntlich oder bekannt. — Wir dürfen ohne Zeugen oder Urkunde niemandem etwas ohne Pfand borgen, damit niemand durch Abſicht oder Vergeſſen veranlaßt werde, das erhaltene Darlehen ganz oder teilweiſe nicht zu erſtatten. — Ganz beſonders ſündigt gegen dieſes Verbot, wer durch Druckſchriften Lehren verbreitet, die der Thora oder den Staatsgeſetzen zuwider ſind, wer ſolche Schriften verkauft oder verleiht.

י"ד קנא ד ו; כג ו בהגה; נז יח בהגה; קנט ס"ק ג בש"ך; ח"מ ע: א"ח שז טז

Der Argliſtige — ſeine Waffen ſind gefährlich, mit Liſten rät er, um die Armen mit Lügenworten zu verderben, wenn der Dürftige ſein Recht fordert. Der Edle aber rät Edles und beim Edeln beharrt er. Jeſ. 32. 7. 8.

Trug iſt im Herzen derer, die Bosheit ſchmieden, die aber zum Frieden raten, ſchaffen Freude. Spr. Sal. 21. 12.

III. Durch Gerechtigkeit.

a. Leben und Geſundheit jedes Menſchen ſei dir heilig.

88. Die Vorſchriften über Schonung des Lebens und der Geſundheit unſrer Nebenmenſchen.

1. Das ſchwerſte Verbrechen gegen unſren Nebenmenſchen, der höchſte Grad der Verleugnung der ihm ſchuldigen Liebe, die ſtärkſte Abweichung von den Wegen Gottes, der in dem Menſchen das Edelſte ſeiner Werke geſchaffen hat, iſt der Mord oder die Tötung eines Menſchen. Darum iſt dieſes Verbrechen, welches ſchon den Noachiden verboten worden war (**81**, 2, i) in der Thora als erſtes unter den Worten vom Sinai, welche ſich auf den Nebenmenſchen beziehen, verboten, und an andern Stellen der Thora der vorſätzliche Mord mit Todesſtrafe bedroht.

2. Wer ſeinem Nebenmenſchen Kummer, Verdruß, Schrecken u. d. g. bereitet, wodurch deſſen Geſundheit geſchädigt, deſſen Leben verkürzt wird, hat vor Gott und in ſeinem Gewiſſen ſich als deſſen Mörder zu betrachten, ebenſo derjenige, der ihm Ge-

ſundheit und Leben untergrabende Nahrungsmittel reicht. Denn nicht bloß der grobe Mord mit Waffe und Gift iſt verboten, ſondern jede Verkürzung eines Menſchenlebens, wie ſie immerhin herbeigeführt werde. (ח"מ תך; י"ד ס ב)

3. Jeder Augenblick des Menſchenlebens iſt ein hohes, heiliges Gut, welches er zur Vollbringung edler Werke und zur Vorbereitung für die Ewigkeit benützen ſoll und kann; darum dürfen wir es ihm um keinen Atemzug verkürzen. Es iſt deshalb ſtrenge verboten, den Tod eines im Sterben Liegenden durch Veränderung ſeiner Lage, Hervorziehen von Kiſſen u. d. g. zu beſchleunigen; jede derartige Handlung gilt als Blutvergießen. (י"ד שלט)

4. Die Thora verbietet, einen Menſchen zu verſtümmeln, zu verwunden oder auch nur zu ſchlagen. Ja wer nur die Hand aufhebt, um ſeinen Nebenmenſchen mit einem Schlage zu bedrohen, wird von der Thora Böſewicht (רשע) genannt. Nur Eltern und Lehrern iſt es geſtattet, ihre Kinder und Schüler zu ſchlagen; doch ſollen ſie von dieſem Rechte ſelten und nur mit Weisheit und Mäßigung Gebrauch machen. Sonſt darf man nur, um ſich oder andere zu ſchützen, Schläge mit Schlägen abwenden. (סה"ח רצא תקצה; ח"מ תך א; תכא יג)

Wer das Blut eines Menſchen vergießt, des Blut ſoll durch Menſchen vergoſſen werden; denn im Ebenbilde Gottes hat er den Menſchen gebildet. I. Moſ. 9, 6.

Wer einen Menſchen ſchlägt, daß er ſtirbt, ſoll getödtet werden. Wenn er aber nicht dahin gezielt hat, ſondern Gott hat ihn ſeiner Hand zugeſchickt, ſo werde ich dir einen Ort beſtimmen, wohin er (der Totſchläger) fliehen ſoll. Sinnt aber einer über den andern, ihn mit bewußter Abſicht zu töten, ſo ſollſt du ihn von meinem Altare hinwegnehmen zu ſterben. II. Moſ. 21, 12—14.

Als er (Moſes) am zweiten Tage hinausging, da traf er zwei ibriſche Männer im Streite und ſprach zu dem Böſewichte: Warum willſt du deinen Nächſten ſchlagen? II. Moſ. 2, 13.

89. Die Vorſchriften über Beſeitigung alles Lebensgefährlichen.

1. Damit nicht das Leben oder die Geſundheit eines Menſchen in Gefahr komme, gebietet uns die Thora, an allen gefährlichen Stellen: Treppen, Gruben, Brunnen, Altanen u. d. g., die unſrer Botmäßigkeit oder Aufſicht unterſtellt ſind, Umzäunungen oder

andere Vorrichtungen anzubringen, durch welche das Herunterfallen eines Menschen verhindert wird. (סה"ח תקמו; ח"מ תנז)

2. Außerdem verbietet die Thora, irgend einen Gegenstand, der für Leben oder Gesundheit gefährlich werden könnte, Messer, Schußwaffen, Gifte, Glasscherben im ganzen Bereiche unsrer Botmäßigkeit so aufbewahrt zu erhalten, daß solche, welche die Gefahr nicht kennen, oder mit den gefährlichen Gegenständen nicht umgehen können, dazu gelangen und sich zu schädigen vermögen. — Bissige Hunde dürfen wir gar nicht halten, sie wären denn an eine Kette gelegt. Da jedes Schadenfeuer, besonders in bewohnten Räumen, auch Lebensgefahr in sich schließt, so sind wir zur Bewahrung des Feuers und Überwachung der Feuerstätten ganz besonders strenge verpflichtet. Die Thora macht den, der diese Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt, für die Blutschuld verantwortlich. Unsre Weisen s. A. sagen: Wer sich als einen Frommen (חסיד) betrachten will, der erfülle die Vorschriften über die Fernhaltung von Schaden und Gefahren. (סה"ח תקמו; ח"מ, תטו תכז תט קנה; ב"מ ל)

Wenn du ein neues Haus baueſt, ſo mache ein Geländer um dein Dach, und veranlaſſe keine Blutſchuld in deinem Hauſe, wenn jemand von dort herunterfällt. V. Moſ. 22, 8.

b. Ehre und Ruf jedes Menschen seien dir heilig.

90. Die Verbote der Kränkung und Beschämung.

1. Die Liebe und Achtung, welche wir unsrem Nebenmenschen schulden, fordern von uns die zarteste Schonung seiner Gefühle. Darum verbietet uns die Thora, in seiner Gegenwart, auch nur unter vier Augen, Worte über unsre Lippen treten zu lassen, die in ihm unangenehme oder schmerzliche Gefühle erregen könnten; der Inhalt dieses Verbots wird uns aus folgenden Beispielen klar. (סה"ח שלח)

2. War jemand in früheren Jahren ein Sünder und hat sich jetzt gebessert, so darf man nicht zu ihm sprechen: Gedenke deines früheren Lebenswandels, oder in Bezug auf seine Eltern: Gedenke der Thaten deiner Vorfahren u. d. g. Treffen ihn Leiden, so dürfen wir ihm nicht sagen: du hast sie verdient. Selbst ohne

unmittelbare Beziehung auf ihn ſollen wir in ſeiner Gegenwart nicht Worte ſprechen, die ihn kränken können, z. B. von einem körperlichen Gebrechen, das er an ſich hat, einem Schandfleck in ſeiner Familie, wenn auch die Rede von einem andern iſt. Wir dürfen ihm keine Frage vorlegen, von der wir wiſſen, daß er ſie nicht beantworten kann. (ח"מ רכח ד)

3. Es iſt eine ſchwere Sünde, jemandem einen Schimpf- oder Spottnamen aufzugeben, oder ihn mit einem ſolchen, wenn er auch längſt üblich iſt und von ſeinem Träger nicht beanſtandet wird, anzureden, in der Abſicht, ihn zu kränken. Es iſt überhaupt verboten, jemand mit beſchämenden Benennungen, wenn es auch nicht auf ihn gemünzte Spottnamen ſind, anzureden.
(ח"מ רכח ה; תך לח לט)

4. Alle oben angeführten Wortkränkungen ſind verboten, wenn ſie auch niemand außer dem Gekränkten mit anhört. Die Thora verbietet aber noch insbeſondere die Beſchämung eines Menſchen im Beiſein anderer Perſonen (מלבין פני חברו ברבים) und unſre Weiſen ſ. A. bezeichnen das als eine ſo ſchwere Sünde, daß derjenige, der ſie begeht, ſeinen Anteil an der ewigen Seligkeit verliere. (סה"ח רמ; אבות ג טו; ח"מ תך לט)

5. Da es vielfache Wege gibt, einen Menſchen mit Stachelreden in ſeinem Herzen ſchwer zu verwunden und dabei den Schein der Unſchuld zu bewahren, als ob man es nicht beabſichtigt hätte, ſo ſchreibt die Thora zu dem Verbote der Wortkränkung die bedeutungsvollen Worte: Du ſollſt dich vor deinem Gotte fürchten, vor Gott, der ins Herz ſchaut und die Abſicht kennt.
(ספרא ויקרא כה יז)

Und ihr ſollt nicht kränken einer den andern, und du ſollſt dich vor deinem Gotte fürchten; denn ich, Gott, bin euer Gott. III. Moſ. 25, 14.

Manche Worte ſind wie Dolchſtiche; nur der Weiſen Zunge bringt Heilung. Spr. Sal. 12, 18.

Rette mich, Gott, vor böſen Menſchen, ... die ſchärfen ihre Zunge gleich Schlangen, Gift der Ottern unter ihren Lippen haben. Pſ. 140, 1—3.

91. Die Vorſchriften gegen Zuträgerei und Verleumdung.

1. Das Verbot, welches uns die Thora mit den Worten (III. Moſ. 19, 16): Gehe nicht als Zuträger unter deinem Volke

umher, erteilt, ist eines der wichtigsten. Nichts ist geeigneter, Liebe und Friede aus der menschlichen Gesellschaft zu verdrängen und Haß und Zwietracht an deren Stelle zu säen, als die Übertretung dieses Verbots. Darum wird kein anderes, welches sich auf unser Verhalten gegen unsre Nebenmenschen bezieht, so strenge eingeschärft, wie dieses Verbot. (Doeg, I. Sam. 21 und 22.) (סה"ח רלו)

2. Unter den Begriff dieses Verbots gehören folgende Fälle, von denen je der folgende verwerflicher ist, als der vorangehende.

a. Wer dasjenige, was er bei andern gesehen oder gehört oder über sie erfahren hat, wenn es auch ganz gleichgiltige Dinge sind, weiter trägt und Dritten erzählt, ohne daß diejenigen, die es betrifft, die Erlaubnis erteilt oder anderweitig kund gethan, daß ihnen das Weitererzählen gleichgiltig ist, der ist ein Zuträger. (הולך רכיל)

b. Wer Nachteiliges, das er über andere weiß oder gehört hat, wenn es auch vollkommen wahr ist, andern wieder erzählt, ist ein Bösredner. (מספר לשון הרע)

c. Wer nachteilige Unwahrheiten über seinen Nebenmenschen aussagt, ist ein Verleumder und Ehrabschneider (מוציא שם רע)

d. Alle diese Fälle beziehen sich nur auf denjenigen, der die verbotenen Reden auch nur einmal und gelegenheitlich spricht. Den höchsten Grad von Verworfenheit zeigt aber derjenige, der stets und immer, gleichsam gewerbsmäßig, Böses und Nachteiliges über seinen Nebenmenschen spricht (בעל לשון הרע).
(רמב"ם דעות ז ב בכ"מ)

3. Als Bösrede (אבק לשון הרע) sind auch verblümte Redensarten, wie: Der und der ist jetzt brav, oder: Schweigt über den und den, ich will nicht über ihn sagen, was ich weiß u. d. g., verboten. Wir dürfen auch unsren Nebenmenschen nicht in Gegenwart seiner Feinde loben, damit diese nicht zum Schmähen desselben sich herausgefordert fühlen. — Im allgemeinen ist jede Rede, durch welche unsrem Nebenmenschen irgend ein Schaden oder eine Verlegenheit bereitet werden könnte, verboten. (רמב"ם שם ד וה)

4. Aber auch derjenige, der einer der hier verbotenen Reden ſein Ohr leiht, handelt gegen ein beſonderes Verbot der Thora. Es iſt verboten, in der Nachbarſchaft von Bösrednern zu wohnen, geſchweige denn in ihrer Geſellſchaft zu verweilen und ihre ſündhaften Reden anzuhören. (סה"ח עד; רמב"ם שם ו)

5. Unſre Weiſen ſ. A. ſchildern die Sündhaftigkeit der Bösrede unter anderem durch folgende Sätze: Drei tötet die Bösrede: Den, der ſie ſpricht, den, über den ſie geſprochen wird, und den der ſie willig anhört, den letzteren noch eher als den erſteren. Dreier Sünden harrt zeitliche und ewige Strafe: des Götzendienſtes, der Unkeuſchheit und des Mordes: die Bösrede iſt jeder von dieſen gleich. Der Verleumder iſt dem Gottesleugner gleich, wie es heißt: Sie ſprechen: Durch unſre Zunge ſind wir ſtark, unſre Lippen ſind mit uns, wer iſt unſer Herr? Pſ. 12, 5. (רמב"ם שם ג)

6. In Mirjam, welche gegen ihren Bruder Ahron einen leiſen Tadel, den Gott allein gehört, über ihren Bruder Moſes ausgeſprochen und dafür mit dem Ausſatz beſtraft wurde, hat uns die Thora ein warnendes Beiſpiel gegen die Bösrede aufgeſtellt und uns geboten, dieſes Ereigniſſes beſtändig eingedenk zu bleiben. (17, 3 d.) (IV. Moſ. 12; V. Moſ. 24, 9.)

Du ſollſt nicht als Zuträger umhergehen unter deinem Volke. III. Moſ. 19, 16.

Wer ein Geheimnis verrät, iſt ein Verleumder, und mit einem, der durch ſeine Lippen betört, gib dich nicht ab. Spr. Sal. 20, 19.

Gott, wer darf in deinem Zelte weilen, wer auf deinem heiligen Berge wohnen? — Der mit ſeiner Zunge nicht verleumdet, ſeinen Nächſten nichts Böſes thut und nicht Schmähung ausſpricht über ſeinen Genoſſen. Pſ. 15, 1. 3.

c. Das Eigentum jedes Menſchen ſei dir heilig.

aa. Laß jedem, was er hat.

92. Die Verbote des Diebſtahls und des Raubes; das Gebot Rückerſtattung.

1. Das, was ein Menſch rechtmäßig in ſeiner Gewalt hat, oder worauf er, wenn es ſich auch nicht in ſeiner Gewalt befindet,

rechtmäßige Ansprüche hat, — das nennen wir sein Eigentum. Da alle Erdengüter durch göttliche Fügung ihren Eigentümern zugeteilt sind, so ist das Eigentum eine göttliche Einrichtung und jeder unrechtmäßige Eingriff in dasselbe ein Abweichen von Gottes Wegen, eine Störung der von Gott gefügten Weltordnung, eine Empörung gegen die göttliche Weltregierung. Darum bezeichnet die Thora jede unrechtmäßige Aneignung fremden Gutes als eine an Gott begangene Veruntreuung (III. Mos. 5, 21) und verbietet sowohl die heimliche Entwendung (Diebstahl גניבה) als die offene Wegnahme fremden Besitztums durch Gewalt oder List (Beraubung גזילה). Auch die Aneignung des von einem anderen Verlorenen (אבידה) fällt unter den Begriff des Diebstahls.
(סה"ח רכד רכט: ביאור ויקרא ה כא)

2. Die Thora gestattet in Bezug auf die Person des Eigentümers keinen Unterschied; ob der, dessen Eigentum wir unrechtmäßig an uns bringen, unser Verwandter, Bruder, Vater ist, oder der uns am fernsten stehende wilde Götzendiener, ob Erwachsener oder Kind; in jedem Falle übertreten wir das Gebot Gottes.
(ח"מ שנח א)

3. Auch der Wert des unrechtmäßig Angeeigneten ist gleichgiltig, mag er noch so gering und unbedeutend sein, die unrechtmäßige Aneignung ist verboten. Wer einen Pfennig oder eines Pfennigs Wert unrechtmäßig sich aneignet, übertritt ebenso gut das Verbot: ihr sollt nicht stehlen, als der, der eine Million entwendet. Ein Strohhalm ist wertlos für den Besitzer eines großen Garbenhaufens; doch sollst du den Strohhalm nicht nehmen; denn wollte das jeder sich erlauben, wäre bald keine Garbe mehr da.
(שם ב; שנט א)

4. Auch im Scherze, um den Eigentümer zeitweilig in Verlegenheit zu bringen, oder in der Absicht, das Entwendete reichlich wieder zu ersetzen, ist die Aneignung fremden Eigentums verboten. Ebenso ist es untersagt, Gegenstände fremden Besitzes ohne Mitwissen oder Erlaubnis des Eigentümers auch nur vorübergehend zu benützen (Nutznießungsdiebstahl שואל שלא מדעת)
(שם א; שנט ה)

5. Es ist verboten, zur Aneignung fremden Gutes durch Hehlerei, Ankauf des Entwendeten u. d. g. irgend welche Beihilfe zu leisten. Von Kindern ohne Mitwissen der Eltern oder Vormünder, sowie von Personen, die den Verdacht zulassen, sich etwas unrechtmäßig anzueignen, darf man überhaupt gar nichts kaufen. (ח"מ שנו א; שנח א)

6. Von unrechtmäßig angeeignetem Gute darf auch ein Dritter keinerlei Vorteil oder Nutznießung ziehen, z. B. auf einem gestohlenen Tiere nicht reiten, gestohlene Nahrungsmittel nicht essen u. s. f. Den Segensspruch (ברכה) über solche Nahrungsmittel bezeichnen unsre Weisen s. A. als Gotteslästerung. ח"מ שכט ב

7. Die Thora gebietet, alles unrechtmäßig erlangte Gut dem Eigentümer zurückzuerstatten und diesem etwaige Benützung zu bezahlen und ihn für Abnützung und andere Verluste, die er durch die zeitweilige Entwendung erlitten, zu entschädigen. Diese Rückerstattung ist die Hauptbedingung der Versöhnung Gottes; ohne sie hilft keine Buße, kein Gebet, kein Almosen.
(סה"ח קכט: ח"מ שם א)

Ihr sollt nicht stehlen, und ihr sollt nicht leugnen und ihr sollt nicht lügen einer wider den andern. III. Mos. 19, 11.

Du sollst deinem Nächsten nichts vorenthalten und keine Beraubung üben. III. 19, 13.

Wer mit dem Diebe teilt, hasset seine Seele, er hört den Eidfluch und darf nichts sagen. Spr. Sal. 29, 24.

Wenn eine Person sich versündigt und begeht eine Untreue gegen Gott: er leugnet seinem Nächsten ein anvertrautes Gut, ein Darlehen oder einen Raub ab, oder er hat seinem Nächsten etwas vorenthalten, oder hat Verlorenes gefunden und es abgeleugnet und hat die Lüge beschworen, in Beziehung auf irgend etwas von allem, was der Mensch thut, um sich darin zu versündigen: so sei es: wenn er sich des Vergehens schuldig und schuldbelastet weiß, so soll er den Raub, den er geraubt, zurückgeben; oder das, was er vorenthalten, oder das anvertraute Gut, das ihm zur Verwahrung gegeben war, oder das Verlorene, das er gefunden. III. Mos. 5, 21—23.

bb. Gieb jedem, was ihm gehört.

93. Die Verbote der Ableugnung und Vorenthaltung; die Gebote der Zahlung und Entschädigung.

1. Wie Diebstahl und Raub, so verbietet auch die Thora, irgend etwas, das unser Nebenmensch rechtlich von uns zu fordern

hat, sei es, daß er es uns zum Aufbewahren gegeben oder geliehen hat, sei es, daß wir es ihm als Ersatz für eine Gegenleistung (Lohn) schuldig geworden sind, abzuleugnen oder ihm, unsre Überlegenheit mißbrauchend, die Erlangung seiner Forderung zu verkümmern (הכחשה ועושק). (סה"ח רכה רכח)

2. Die Thora gebietet vielmehr, daß wir alles, was wir unsrem Nebenmenschen schuldig sind, ihm auf sein Verlangen rechtzeitig, d. h. zu der ausbedungenen oder landesgesetzlichen Zeit, gutwillig und unverkürzt zahlen. Es ist uns verboten, geliehenes Gut ohne Erlaubnis des Darleihers auf eine Weise zu verwenden, die uns der Gefahr aussetzt, es zu verlieren, ohne es ersetzen zu können. (מ'ע לס"ח; ח"מ צו ג וד)

3. Es ist uns verboten, eines andern Eigentum zu beschädigen oder einer Beschädigungsgefahr auszusetzen, wir müssen daher alles unter unsrer Botmäßigkeit Stehende, das Schaden bringen könnte (z. B. Feuer, Tiere auf der Weide, Tauben zur Saatzeit u. dgl.), aufs strengste bewachen. Ist aber durch unser Verschulden oder unsre Nachlässigkeit jemand beschädigt worden, so sind wir vor Gott verpflichtet, den Beschädigten, ohne ihn erst zu einer gerichtlichen Klage zu zwingen, schadlos zu stellen. Auch für Beschämung und Körperverletzung (**88**, 4; **90**) sind wir Entschädigung schuldig und außerdem verpflichtet, dem Gekränkten oder Verletzten Abbitte zu thun. (נזק, צער, שבת, רפוי, בושת, d. i. Schadenersatz, Schmerzensgeld, Versäumnis, Kurkosten und Ehrenrettung.) Siehe II. Mos. 21, 18, 22, 14.
(סה"ח מט נא נג נה נו; ח"מ שעה שפט שצב תיח תך)

Der Frevler borgt und bezahlt nicht; der Fromme dagegen ist mildthätig und gibt. Ps. 37, 22.

Sprich nicht zu deinem Nächsten: Gehe und komm' ein andermal, wenn du (zum Bezahlen) bei dir hast. Spr. Sal. 3, 28.

94. Die Vorschriften über Dienstboten und Lohnarbeiter.

1. Die Thora wiederholt manche Vorschriften mehrmals, um uns ihre Wichtigkeit einzuprägen; denn wer eine derartige wiederholte Vorschrift übertritt, begeht so viele Übertretungen, als die Vorschrift in der Thora enthalten ist. Auf diese Weise schärft uns die Thora das Verbot der Vorenthaltung verdienten Lohnes

(V. Moſ. 24, 14, 15; III. Moſ. 19, 13) nicht nur mit denſelben Worten ein, ſondern verbietet auch, den Lohn über Nacht zu behalten, die Sonne vor der Auszahlung untergehen zu laſſen und gebietet, den Lohn am ſelbigen Tage zu bezahlen. (סה"ח רל תקפח)

2. Hienach beſtimmt die uns überlieferte Lehre: Der Taglöhner muß ſpäteſtens am nächſten Morgen, der Nachtlöhner vor dem folgenden Sonnenuntergang, der Stundenarbeiter bei Tage vor dem Sonnenuntergang des Arbeitstages, bei Nacht vor Tagesanbruch, der auf Monate oder Jahre Gemietete am Ende des Tages oder der Nacht ſeines Austritts, der Handwerker, auf Verlangen, vor dem erſten Sonnenuntergang nach der Ablieferung ſeinen Lohn erhalten. Unſre Weiſen ſ. A. ſagen: Wer verdienten Lohn dem Arbeiter vorenthält, gleicht dem, der ihn am Leben ſchädigt, und übertritt fünf Verbote und ein Gebot Gottes. Dieſelben Vorſchriften gelten für gemietete Liegenſchaften, Tiere und Geräte. (ח"מ שלט)

3. Die Dienſtboten unſrer Zeit ſind im Sinne der Thora Lohnarbeiter, alſo völlig freie Menſchen, die zu ihrer Dienſtherrſchaft in einem Vertragsverhältnis ſtehen. Die Bedingungen des Vertrags beruhen entweder auf einer beſondern Übereinkunft, oder auf ortsüblichem Herkommen. Es ſind hier keine beſonderen Vorſchriften erforderlich: jeder Teil hat die durch den Dienſtvertrag übernommenen Pflichten, wie bei jedem andern Vertrage, gewiſſenhaft zu erfüllen. Nur wegen der naheliegenden Gelegenheit, dieſes rechtliche Verhältnis zu verkennen, iſt folgendes hervorzuheben. (ח"מ שלא)

4. Die Dienſtherrſchaft muß in den Dienſtboten als Menſchen ihr von Gott völlig gleiche Weſen anerkennen und darf dieſelben nicht nur nicht verachten oder geringſchätzen, nicht ſchmähen und beleidigen, ſondern ſoll ſie umſomehr zu heben ſuchen, als das dienende Verhältnis das Bewußtſein der Menſchenwürde leicht abſtumpft und dadurch den Dienenden entſittlicht. — Sie muß ihnen ausreichende, Kraft und Geſundheit erhaltende Nahrung reichen, darf ihnen keine der Geſundheit nachteilige Wohnung anweiſen, nicht mehr oder ſchwerere Arbeit aufbürden, als ſie zu leiſten vermögen, muß ihnen nicht nur Zeit und Gelegenheit zur

Erfüllung ihrer religiösen Pflichten lassen, sondern auch ihren religiösen und sittlichen Wandel wie Eltern überwachen. (רמב"ם עבדים ט ה; סמג עשין פז; ב"מ פג ע"א)

5. Die Dienstboten sollen in ihrem dienenden Verhältnisse eine Fügung Gottes erkennen, dasselbe willig ertragen und nicht die Unzufriedenheit mit ihrem Stande durch Ungehorsam und Störrigkeit gegen ihre Herrschaft auszugleichen suchen. — Sie müssen die ihnen obliegenden Arbeiten pünktlich und gewissenhaft mit allen Kräften verrichten, den Nutzen ihrer Herrschaft fördern und deren Schaden wehren. — Sie dürfen die ihnen zur Erholung gegönnte Zeit nicht andern Zwecken, die ihnen gereichte Kost nicht andern Personen zuwenden, dürfen Schlaf und Nahrung nicht entbehren, damit ihre der Herrschaft gehörige Kraft nicht geschwächt werde. (ח"מ שלו יט ך)

6. Die richtige Auffassung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Dienstboten geht aus einigen besonderen Vorschriften der Thora hervor. Sie gebietet nämlich dem Eigentümer von Äckern, Wein- und Obstgärten, ihren Arbeitern zu gestatten, daß sie beim Schneiden, Pflücken (Traubenlese), Einsammeln und Einheimsen (auch beim Hüten) roh genießbarer Feldfrüchte von diesen während der Arbeit nach Eßlust genießen. — Dagegen verbietet sie den Arbeitern, außer dieser Gelegenheit, wenn die Früchte der Arbeit nicht mehr heischen und als eingeheimst zu betrachten sind, etwas davon ohne Erlaubnis der Herrschaft zu genießen. Außerdem ist ihnen verboten, Früchte mit nach Hause zu nehmen, oder auch während der Arbeit, ihren Angehörigen oder Fremden etwas zu geben. (סה"ח תקעו תקעז תקעח; ח"מ שלז)

7. In diesen Vorschriften sagt die Thora dem Dienstherrn, er müsse in seinem Diener, obschon der Lenker der Geschicke ihn ihm unterstellt hat, ein Wesen anerkennen und achten, das gleich ihm vom Schöpfer und Gesetzgeber der Welt zur Mitherrschaft über die Erdengüter geschaffen und eingesetzt worden ist (4, 6). Dem Dienstboten sagt aber die Thora durch diese Vorschriften, daß ihm die Herrschaft über die Erdengüter, wie jedem Menschen, nur innerhalb der Schranke zusteht, welche Gott, der Gesetzgeber, ihr gesetzt hat. (Hirsch, zu V. Mos. S. 402.)

Du sollst nichts vorenthalten einem Lohnarbeiter, der arm und dürftig ist, von deinen Brüdern oder dem Fremden, der in deinem Lande wohnt, in deinen Thoren. An seinem Tage sollst du ihm seinen Lohn geben und die Sonne darüber nicht untergehen lassen; denn er ist arm und setzt dafür sein Leben ein; möge er nicht über dich zu Gott schreien, und es würde an dir Sünde sein. V. Mos. 24, 14. 14.

Wehe! wer sein Haus bauet ohne Recht, seine Stockwerke ohne Gerechtigkeit, wer seinen Nächsten umsonst arbeiten läßt und ihm seinen Lohn nicht gibt. Jir. 22, 13.

Verschmäht' ich je das Recht meines Knechtes oder meiner Magd, wenn sie gegen mich Klage führten; was sollt' ich thun, so sich Gott erhübe, so er untersuchte, was antworten! Jjob 31, 13. 14.

Wer den Feigenbaum pflegt, genießt seine Frucht, und wer auf seine Dienstherrschaft achtet, wird geehrt. Spr. Sal. 27, 18.

Wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst, so darfst du Trauben nach deinem Verlangen zu deiner Sättigung essen, aber in dein Geräte darfst du nichts thun. V. Mos. 23, 25.

cc. Sei redlich im Handel und Gewerbe.

95. Das Verbot des Betrugs.

1. Die Thora verbietet, im Geschäftsverkehre dem Käufer oder Verkäufer durch Worte oder Handlungen falsche Vorstellungen beizubringen, oder, wenn solche schon vorhanden sind, sie zu benützen, um teuerer zu verkaufen oder wohlfeiler einzukaufen (Betrug, Übervorteilung, אונאה). Es ist unmöglich, alle sündhaften Worte oder Handlungen aufzuzählen, die unter dieses Verbot gehören, man kann von folgenden Beispielen auf die übrigen Fälle schließen. (סה"ח שלו)

2. Man darf einer Ware um sie verkäuflicher zu machen, kein über ihren wahren Wert täuschendes besseres Aussehen geben, darf nicht schlechte Ware unter gute, alte unter neue mengen, oder obenauf eine Schichte besserer Ware legen, um dann die ganze Masse als gut und neu zu verkaufen. — Zu verkaufenden Tieren darf man nicht künstlich den Anschein eines Alters verschaffen, in welchem sie wertvoller und verkäuflicher sind. — Getränken darf man nicht Bestandteile beimischen, die der Käufer darin nicht voraussetzt. — Hat Ware einen verborgenen Fehler oder hält der Käufer sie für einen Zweck geeignet, für den sie

nicht taugt, so muß der Verkäufer ihn darüber aufklären. — Überschätzt der Käufer aus Unkenntnis den Wert der Ware, so darf man sie trotzdem nicht über ihren wirklichen Wert verkaufen u. s. s. (ח"מ רכז א רכח)

3. Man darf keinen Gegenstand kaufen oder mieten, um welchen ein anderer feilscht; wer das thut, wird ein Bösewicht (רשע) genannt; ebenso ist es verboten, eine Stelle anzunehmen, um welche ein anderer in Unterhandlung steht. Auch darf man niemandem seine Kunden abspenstig machen. (ח"מ רלז א שם קנו)

4. Wer einen Handel bloß mit Worten abgeschlossen hat ohne Beachtung der Rechtsformen, die ihm vor Gericht Giltigkeit verleihen, der ist dennoch schuldig, sein Wort zu halten, und heißt ein „Treuloser", wenn er das nicht thut, ebenso derjenige, der ein gegebenes Versprechen nicht erfüllt. Zu Wortbrüchigen, welche nicht verurteilt werden konnten, weil nicht alle erforderlichen Rechtsformen beachtet worden waren, pflegte man vor jüdischen Gerichtshöfen zu sprechen: Wer das Geschlecht der Sündflut, die Turmbauer, die Bewohner Sedoms und die Ägypter bestrafte, wird jeden bestrafen, der sein Wort nicht hält (מי שפרע). (ח"מ רד)

5. Selbst solche Handlungen, die zu einem Betruge führen könnten, sind verboten. Falsche oder zu leicht gewordene Münzen darf man nicht nur nicht ausgeben, nicht aufbewahren, sondern nicht einmal zu ihrem Metallwerte verkaufen, bevor man sie als Münzen unbrauchbar gemacht hat, so daß sie nie mehr in Umlauf kommen können. Man darf Schuldscheine, nachdem der darin beurkundete Betrag gezahlt worden ist, nicht länger aufbewahren, damit sie nicht zur nochmaligen Forderung mißbraucht werden können. (ח"מ נז; רמב"ם פה"מ כלים יב ז)

6 Als ganz besonders verwerflich und strafbar, weil gerade die Ärmsten drückend, wird es bezeichnet, den Preis von Nahrungsmitteln, welche allgemeines Bedürfnis sind, künstlich zu steigern (Kornwucher), oder überhaupt solche Nahrungsmittel mit mehr als mäßigem Gewinn zu verkaufen. (ח"מ רלא, ך כא)

Wenn ihr einen Verkauf vollziehet mit dem Nächsten, oder etwas kaufet aus der Hand des Nächsten, so sollt ihr einer den andern nicht übervorteilen. III. Mos. 25, 14.

Schätze sammeln mit lügnerischer Zunge heißt für flüchtigen Tand in den Tod gehen. Der Raub der Bösewichte vernichtet sie, weil sie sich weigern, Recht zu üben. Spr. Sal. 21, 6. 7.

Dem Kornwucherer flucht das Volk, Segen aber kommt über den, der Getreide verkauft. Spr. Sal. 11, 26.

96. Die Vorschriften über Maß, Gewicht und Zahl.

1. Die Thora gebietet, daß jeder, der Waren auf Maß und Gewicht verkauft, gewissenhaft dafür sorge, daß seine Maße, Gewichte und Wagen genau richtig sind. (סה"ח רנט; ח"מ רלא ב)

2. Dagegen verbietet die Thora, unrichtige Maße und Gewichte im Hause zu behalten, selbst wenn sie zum Messen und Wiegen nicht gebraucht werden sollen, damit jede Gelegenheit, sie absichtlich oder irrtümlich doch zu gebrauchen, unmöglich werde. (סה"ח תרב; ח"מ שם ג')

3. Endlich verbietet die Thora falsches Messen und Wiegen, sowie jeden Kunstgriff dabei, der dem, für den gemessen und gewogen wird, zum Nachteile gereicht. Dieselbe Gewissenhaftigkeit ist zu beobachten beim Zählen von Geld und Waren; unrichtiges Zählen ist ebenso verboten, wie unrichtiges Messen und Wiegen. (סה"ח רנח; ח"מ רלא, רלב)

4. Auch die geringste Schädigung durch Maß, Gewicht und Zahl muß dem Benachteiligten ersetzt werden. Darum ist ein auf diese Weise begangenes Unrecht viel schwerer als jedes andere. Einem Kaufmann, der längere Zeit falsch gemessen und gewogen hat, ist es unmöglich, alle von ihm Beschädigten aufzufinden und zu entschädigen; ohne Ersatz des unrechtmäßigen Gutes gibt es aber keine Buße. Darum raten unsre Weisen s. A. ihm, wie überhaupt jedem, der unrechtes Gut besitzt und nicht weiß, wem er es ersetzen soll, dasselbe für öffentliche Zwecke zu verwenden, so daß auch der rechtmäßige Eigentümer Nutzen davon hat. (ח"מ רלב; רלא יט; שסו ב)

Ihr sollt nicht Unrecht thun im Rechtsausspruch: im Längenmaß, im Gewichte und im Umfangsmaß. Gerechte Wage, gerechte Gewichte, gerechtes Trockenmaß, gerechtes Flüssigkeitsmaß soll euch sein; ich bin Gott, euer Gott, der ich euch aus dem Lande Ägypten geführt habe. III. Mos. 18, 35, 36.

Du ſollſt nicht in deiner Taſche haben zweierlei Gewichtſteine, einen großen und einen kleinen. Du ſollſt nicht in deinem Hauſe haben zweierlei Maße, ein großes und ein kleines. Vollkommene Gewichtſteine und gerecht ſollſt du haben, vollkommenes Maß und gerecht ſollſt du haben; darob werden deine Tage lange dauern auf dem Boden, den Gott, dein Gott, dir gibt. Denn ein Abſcheu Gottes, deines Gottes, iſt jeder, der ſolche Dinge thut, jeder der Unrecht thut. V. Moſ. 25, 13—16.

d. Rechtspflege und Staatseinrichtungen ſeien dir heilig.

97. Die Vorſchriften über die Richter.

1. Das Recht iſt Gottes; der Gerechtigkeit ſtrebe nach, ſagt uns die Thora; ein Gott des Rechts iſt Gott, verkündet der Prophet; auf Gerechtigkeit beruht die Welt; jeder Richter, der durch ſein Urteil das wahre Recht zur Geltung bringt, iſt gleichſam Teilhaber Gottes am Schöpfungswerke, lehren unſre Weiſen ſ. A. Darum gebot Gott ſchon den Noachiden (**81**, 2, i, 7), eine Rechtspflege herzuſtellen, und darum gab er Iſrael in der Thora eine ausführliche Rechtsgeſetzgebung. Dieſe iſt zwar für uns in der Zerſtreuung größtenteils unausführbar; dennoch iſt es gut, ſie kennen zu lernen, teils weil wir daraus den Geiſt des Rechts erkennen, der in der Thora waltet, teils, weil dasjenige davon, was mit den Geſetzen der verſchiedenen Länder übereinſtimmt, uns auch im Gewiſſen verpflichtet, teils aber auch, weil manche Vorſchriften auf ausſchließlich jüdiſche Angelegenheiten auch heute noch angewendet werden.

2. Die Thora gebietet, allenthalben Richter einzuſetzen, die jederzeit bereit ſind, das Recht zu handhaben. Es iſt verboten, hiezu Männer zu berufen, die nicht in der Thora gründlich unterrichtet und auch in den andern Wiſſenſchaften nicht wohl erfahren ſind. Sie ſollen durch Weisheit, Demut, Gottesfurcht, Uneigennützigkeit und Wahrheitsliebe ſich auszeichnen, die Liebe ihrer Mitmenſchen und einen guten Ruf beſitzen. Ganz beſonders wird von ihnen eine unbeugſame Feſtigkeit des Willens gefordert und ihnen jede Menſchenfurcht verboten.
(סה"ח תצא תיד תטו; רמב"ם סנהדרין ב ז)

3. Der Richter darf das Recht nicht beugen, d. h. er darf dem Ungerechten nicht Recht, dem Gerechten nicht Unrecht geben, oder zur Kränkung einer der Parteien die Rechtsprechung auch nur verschieben; er darf die Person nicht ansehen, den Reichen und Vornehmen nicht freundlicher empfangen und grüßen, als den Armen und Geringen, muß vielmehr die Parteien vollkommen gleich behandeln, darf nicht den einen sitzen und den andern stehen lassen, dem einen Zeit zum sprechen lassen, dem andern sie versagen; er darf, um nicht voreingenommen zu werden, den einen nicht in Abwesenheit des andern hören. Er darf dem Armen nicht aus Barmherzigkeit Recht geben, wenn er im Unrechte ist, noch dem Sünder Unrecht, in einem Falle, wo er im Rechte ist. Der Richter darf keine Geschenke (Bestechung) annehmen, selbst wenn sie ihm gegeben werden wollten, um gerecht zu richten; auch durch Worte darf er sich nicht bestechen lassen. Das aus mehreren Richtern zusammengesetzte Gericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; es ist aber jedem einzelnen Richter dabei verboten, seine oder seiner Genossen Abstimmung zu verraten, und geboten, seine Überzeugung auch gegenüber der Mehrheit auszusprechen.
(סה״ח רלג רלד רלה עד עט פא פג עח; ח״מ יז)

Richter und Vollzugsbeamte sollst du dir einsetzen in allen deinen Thoren, die Gott, dein Gott, dir gibt für deine Stämme, daß sie das Volk richten nach gerechtem Urteil. V. Mos. 16, 18.

Ersehe aus dem ganzen Volke tüchtige Männer, gottesfürchtige, Männer der Wahrheit, die den Eigennutz hassen ..... sie sollen das Volk richten zu jeder Zeit ... II. Mos. 18, 21. 22.

Ich gebot eueren Richtern zu jener Zeit und sprach: Höret euere Brüder unter einander und entscheidet gerecht zwischen einem Manne und seinem Bruder und dem Fremdling. Achtet auf keine Person im Gericht, den Geringen wie den Vornehmen höret, fürchtet euch vor niemandem; denn das Gericht ist Gottes. V. Mos. 1, 16. 17.

Wer den Schuldigen freispricht und den Gerechten verurteilt — ein Gräuel Gottes sind sie beide. Geschenke nimmt der Frevler aus der Tasche, um die Pfade des Rechts zu krümmen. Spr. Sal. 17, 15, 23.

98. Die Vorschriften über die Zeugen.

1. In Rechtssachen kann man niemandem auf sein eigenes Wort glauben; der Richter kann nur dann Recht sprechen, wenn

die Thatsachen, um welche es sich bei dem Streite handelt, ihm von unbeteiligten Personen wahrheitsgemäß dargelegt werden. Diese Personen nennt man Zeugen, ihre Aussage Zeugnis. Da der Richterspruch meistens auf der Zeugenaussage sich gründet, so ist die Aufgabe des Zeugen ebenso wichtig, wie die des Richters.

2. Die Thora gebietet: Wer für seinen Nebenmenschen ein Zeugnis ablegen kann, durch welches er ihm zu nützen vermag, ist verpflichtet, für ihn zu zeugen, wenn er dazu aufgefordert wird, und versündigt sich, wenn er das Zeugnis verweigert.
(סה"ח קכב; ח"מ כח א)

3. Das schwerste Verbrechen, das ein Zeuge begehen kann, ist die Übertretung des am Sinai verkündeten Verbots, falsches Zeugnis abzulegen. Dieses Verbrechen begeht derjenige, der als Zeuge vor Gericht mit Bewußtsein und Absicht Unwahres aussagt. Das Verbrechen wird noch größer, wenn der Zeuge, wie das bei unsren staatlichen Gerichten allgemein geschieht, seine Aussage beschwört; in diesem Fall ist er auch meineidig. Auch die Erklärung, man wisse nichts über die Sache, wenn man ja etwas weiß, ist ein falsches Zeugnis. (סה"ח לו)

4. Die Zeugen dürfen nur das als Wahrheit betrachten, was sie selbst gesehen oder gehört haben, nicht aber was andere ihnen sagten, wenn diese ihnen noch so glaubwürdig erscheinen. Sie dürfen wohl auch die Aussagen anderer angeben, in diesem Falle müssen sie jedoch die Quelle bezeichnen, aus welcher sie ihre Angabe geschöpft haben. (רמב"ם עדות יז א)

5. Wo jüdisches Recht gilt, sowie bei allen jüdisch-religiösen Angelegenheiten, z. B. bei religiösen Trauungen und Ehescheidungen, sind nur Zeugen zulässig, welche keines der Verbote der schriftlichen oder mündlichen Thora absichtlich übertreten, oder wenn sie das gethan hätten, sich in aufrichtiger Buße gebessert haben. Außerdem sind in jüdisch-religiösen Angelegenheiten vom Zeugnis ausgeschlossen: Minderjährige, Geistesschwache, Taubstumme, Blinde, Frauen, gewerbsmäßige Spieler, in Folge rohen und schamlosen Betragens allgemein Verachtete, bei der Zeugnisabgabe Beteiligte und Verwandte, sei es, daß sie Verwandte der Parteien sind, oder daß eine Verwandtschaft unter

den Zeugen besteht. Nur das Zeugnis von mindestens zwei zulässigen Zeugen hat Gültigkeit.*) Weiß ein Zeuge, daß sein Genosse wegen Sündhaftigkeit nicht zulässig ist, so darf er mit ihm gemeinschaftlich nicht als Zeuge auftreten.
(סה"ח עה תקכג תקפט: רמבם עדות ט: ח"מ לד א)

Du sollst nicht als Lügenzeuge aussagen wider deinen Nächsten. II. Mos. 20, 13.

Nimm keine unwahre Aussage auf. Stelle deine Macht nicht einem schlechten Menschen zur Seite, daß er ein falscher Zeuge sein könne. II. Mos. 23, 1.

Durch den Ausspruch zweier Zeugen oder durch den Ausspruch dreier Zeugen erhält eine Sache Bestand. V. Mos. 19, 15.

Ein Lügenzeuge bleibt nicht ungestraft, wer Unwahrheit aussagt, wird nicht entrinnen. Spr. Sal. 19, 5.

99. Die Vorschriften für die Parteien.

1. Das Verbot der Rache (84, 2) bezieht sich bloß auf die Selbstwiedervergeltung durch Wort und That. Wollte man es dahin ausdehnen, daß man jedes Unrecht ertragen müßte, ohne sein Recht zu suchen, dann würden bald die Guten in die Hand der Schlechten fallen, Liebe, Frieden und Recht würden aus der Menschheit entfliehen und dem Hasse, der Zwietracht und der Gewalt ihren Platz einräumen. Darum dürfen wir wohl unser Recht bei dem zuständigen Richter suchen. Es ist auch für unsres Nebenmenschen wahres Heil besser, er wird vom Richter zum Rechte angehalten, als daß er im Unrechte beharrt und dem Strafgerichte Gottes verfällt. Vor dem Richter auf Erden dürfen wir darum unsren Nebenmenschen anklagen, und so lange uns das möglich ist, ist es sündhaft, Gott als Richter gegen ihn anzurufen.
(מוסר דין לשנוים ב"ק צג ע"א; ר"ה טז ע"ב: ח"מ תכב א בהגה)

2. Wir sollen jedoch nur dann das Einschreiten des Richters in Anspruch nehmen, wenn wir ein wirkliches Recht zu suchen haben, aber nie Rechtsstreitigkeiten anhängig machen, durch welche wir, wenn wir auch Recht erhalten, nichts gewinnen, unser Gegner

*) Es gibt einzelne Fälle, in denen das Zeugnis einer Frau, und solche, in welchen das Zeugnis eines einzelnen Zeugen zulässig ist.

aber verliert. Unſre Weiſen ſ. A. nennen derartiges Recht: Sedomsrecht. (אבות ה' י: ח"מ קעה)

3. Es iſt verboten, auch bei vollem Rechte Rechtsſtreitigkeiten anzufangen, bei welchen man dem Richter nicht wahrheitsgetreu den Sachverhalt darlegen kann und bei denen man nur durch wahrheitswidrige Kunſtgriffe zu ſeinem Rechte zu gelangen vermag. (רמב"ם ס"ה ט"ון: סמ"ג עשין קז)

4. Die Thora gebietet uns, Billigkeit dem ſtrengen Rechte vorzuziehen, unſer Recht nicht bis zu ſeiner äußerſten Grenze, wo es für unſren Gegner ſehr läſtig würde, zu verfolgen (לפנים משורת הדין) und einem vom Richter vorzuſchlagenden gütlichen Vergleich willig zuzuſtimmen; denn wir ſollen ſtets thun, was gut und gerade iſt in den Augen Gottes (הטוב והישר) (רמב"ם סנהדרין כב ד וה: ח"מ יב ב; סמ"ק רכד)

Wenn ſie ein Anliegen haben, kommen ſie zu mir, und ich richte zwiſchen dem einen und ſeinem Nächſten und mache ihnen die Geſetze Gottes und ſeine Lehren bekannt. II. Moſ. 18, 16.

Das iſt's, was ihr thun ſollt: Redet Wahrheit einer mit dem andern, nach Wahrheit und dem Rechte des Friedens richtet in eueren Thoren. Sech. 8, 16.

100. Die Vorſchriften über Vaterland, Fürſt und Obrigkeit.

1. Dem Einzelnen iſt es nicht möglich, ſich vor Unrecht zu ſchützen und ſich die Anſtalten zu verſchaffen, deren der Menſch bedarf, um ſeine Beſtimmung in vollem Umfange zu erreichen. Auch in dieſem Sinne gilt das Wort der Thora: Es iſt nicht gut, daß der Menſch allein ſei. Darum vereinigen ſich die Einzelnen zu Familien, dieſe zu Gemeinden und Staaten und gründen gemeinſchaftlich die heilſamen Anſtalten, deren Herſtellung nur dem einträchtigen Zuſammenwirken vieler möglich iſt. Das Ländergebiet, auf welchem der Staat, dem wir angehören, gegründet iſt, nennen wir liebevoll: unſer Vaterland.

2. Da der Staat eine Anſtalt iſt, durch welche das Wohlergehen der Menſchen gefördert werden ſoll, ſo ſteht er im Dienſte der Liebe; da ferner die Herſtellung des Rechts eine Hauptaufgabe des Staates bildet, ſo ſteht er im Dienſte der Gerechtigkeit; da demnach der Staat die Aufgabe hat, im großen

das zu thun, was jedem Einzelnen als Wandel in den Wegen Gottes geboten ist, so müssen wir schon aus diesen Gründen den Staat als eine von Gott gewollte Anstalt betrachten. Wenn wir endlich anerkennen, daß die Vorsehung Gottes sich auf das Einzelne und das Ganze erstreckt, so müssen wir in dem Staate, von dessen Bestehen das Heil von Millionen abhängt, ein Werkzeug der göttlichen Weltregierung, eine von Gott gestiftete und beschützte Anstalt erkennen.

3. Aber die Hoheit des Staats folgt nicht bloß aus diesen allgemeinen Lehren der Thora. Nach der Thora ist vielmehr der Staat eine von Gott gebotene Anstalt. Unsre Weisen s. A. überlieferten uns (**81**, 2, i) die den Noachiden, d. i. der gesammten Menschheit, in der Uroffenbarung erteilte Gesetzgebung, welche Handhabung des Rechts und Verhinderung von Verbrechen vorschreibt. Darum müssen wir im Staate eine Anstalt erkennen, die auf einem Gebote Gottes beruht und darum für uns heilig und unantastbar ist. (Hirsch, zu I. Mos S. 61; רמב"ן בראשית לד יג;)

4. Aus dieser Darstellung von der Heiligkeit des Staats könnten wir schon die Pflichten folgern, welche wir gegen den Staat, dem wir angehören, also gegen unser Vaterland, welche Regierungsform es immerhin haben mag, zu beobachten haben; allein diese Pflichten sind uns in den heiligen Schriften und den Worten der Weisen s. A. ausdrücklich vorgeschrieben; es sind folgende:

a. Gehorsame Befolgung der vom Staate zum Heile des Ganzen erlassenen Gesetze. So lehren unsre Weisen s. A.: Die Rechtsordnungen des Staates sind wie die Rechtsordnungen der Thora zu beobachten (דינא דמלכותא דינא) (ח"מ שמט)

b. Pünktliche und gewissenhafte Zahlung der Steuern, Zölle und anderen Abgaben. Die Umgehung der Steuergesetze wird als Diebstahl bezeichnet. (שם ו ז)

c. Förderung des Wohles unseres Vaterlandes durch Gründung von Familien, als Grundlage des Staats, dann durch red-

liche Arbeit in einem nützlichen Berufe: Ackerbau, Handwerk, Handel, Kunst oder Wissenschaft, ferner durch Teilnahme an der Gründung und Erhaltung aller dem Vaterlande heilsamen Anstalten, endlich durch dessen mutige Verteidigung, wenn es im Kriege dazu aufruft.

d. Durch Gebet um dessen Wohlfahrt und Gedeihen. (אבות פ״ג, ב)

e. Nach den Lehren der heiligen Schriften und unsrer Weisen s. A. sind die Staatsoberhäupter, Fürsten, Könige, Kaiser die von Gott eingesetzten Herrscher, die unter besonderem göttlichen Schutze stehen, denen wir Gehorsam, Treue, Liebe und Ehrfurcht schuldig und für die wir zu beten verpflichtet sind. (ברכות נח; מנחות צח ע״א; א״ח רכד; רשי בראשית מח ב)

5. Das Oberhaupt des Staates kann unmöglich die vielen und schweren Regierungsgeschäfte allein besorgen, es bedarf dazu der Ratgeber und Beamten, die wir in ihrer Gesammtheit die Obrigkeit nennen. Wir sind ihnen, als Stellvertretern des Staatsoberhauptes und Förderern des Staatszweckes Gehorsam und Ehrerbietigkeit schuldig und verpflichtet, ihnen ihre schwierige und wichtige Aufgabe zu erleichtern. — Wir sollen gegen sie nicht zudringlich sein, keine ihre Würde verletzende Vertraulichkeit mit ihnen erstreben, uns nicht ungerufen in ihre Gesellschaft drängen oder gar suchen, durch verschwenderische Prachtliebe sie zu verdunkeln. (ספרי דברים א ז; אבות א י)

6. Die zuweilen aufgestellte Behauptung, daß unsere Hoffnung auf eine künftige Erlösung (9, 4—10) uns hindere, uns unsrem Vaterlande ganz hinzugeben, erweist sich durch folgende Gründe als unwahr und nichtig.

a. Unsre Zerstreuung (גלות) ist eine von Moses schon (III. Mos. 26; V. Mos, 28) vorausverkündete, auf unsre Läuterung berechnete Strafe Gottes, die wir, wie jede andere göttliche Fügung, mit Geduld und Ergebung zu tragen haben, bis es Gott, dem Allweisen und Allgütigen, gefällt, sie zu beendigen.

b. Darum muß jeder thoragläubige Israelite das Land, in welchem er wohnt, als die von Gott ihm angewiesene Heimstätte,

als ſein Vaterland betrachten, und unſre Weiſen ſ. A. verbieten ausdrücklich, gegen dasſelbe in Rückſicht auf die Erlöſungshoffnung etwas zu unternehmen, was der Vaterlandsliebe zuwider iſt. Die Geſchichte von faſt zweitauſend Jahren beweiſt, daß Iſrael trotz oft ſchwerer Leiden dieſes Verbot ſtets beobachtet hat. (מדרש חזית: השבעתי; כתובות קיא; רמ"בם מלכים ה יב)

c. Doch iſt uns nicht nur jede der Vaterlandsliebe widerſprechende Handlung verboten, ſondern es ſind uns auch alle Handlungen geboten, welche das Wohl des Landes, in welchem wir wohnen, zu fördern geeignet ſind (100, 4 c.). Dieſes Gebot verkündete der Prophet Jirmija (29, 4—7) im Namen Gottes den nach Babylon weggeführten Iſraeliten (ſiehe die Verſe) und ſchärfte ihnen auch ein (27, 17): Seid Unterthanen des Königs von Babel!

d. Die Erlöſungshoffnung bezieht ſich übrigens nicht auf Weltliches, ſondern auf Geiſtiges; Iſrael hofft Erlöſung nicht bloß für ſich, ſondern für die geſammte Menſchheit. So ſchreibt der berühmte Geſetzeslehrer Maimonides: Die Weiſen und Propheten erhofften den Meſſias nicht, um über andere Völker erhoben zu werden und zu herrſchen, auch nicht um leiblicher Genüſſe willen, ſondern nur damit ſie ungehindert die Thora ſtudieren und ganz erfüllen können, daß Krieg, Neid und Streit auf der Welt aufhöre und die Menſchheit nach nichts weiter mehr ſtrebe, als nach Anerkennung und Verehrung Gottes. Dies erflehen wir auch in unſren Gebeten. (ובכן תן, על כן נקוה)
(רמב"ם מלכים יב ד וה)

Alſo ſpricht Gott Zebaot, der Gott Iſraels: An alle Weggeführten, welche ich wegführen ließ von Jeruſalem nach Babel! Bauet Häuſer und laſſet euch nieder, pflanzet Gärten und genießet deren Ertrag ..... und befördert das Wohl der Stadt, wohin ich euch habe wegführen laſſen und betet für ſie zu Gott; denn in ihrem Wohle wird auch euer Wohl beſtehen. Jir. 29, 4—7.

Siehe, Gott .... wendet nicht ab von dem Gerechten ſein Auge und iſt mit den Königen auf dem Throne, er hat ſie eingeſetzt, darum ſie erhoben. Ijob 36, 7.

Fürchte Gott, mein Sohn, und den König, und mit Aufrührern laß dich nicht ein. Spr. Sal. 24, 21.

Stolziere nicht vor dem König und stelle dich nicht an den Platz der Großen; denn es ist besser, daß man zu dir spreche: steige herauf, als daß man dich niedersteigen heißt vor den Vornehmen, wie das deine Augen schon gesehen haben. Spr. Sal. 25, 6. 7.

IV. Durch Wohlwollen, Mitleid und Barmherzigkeit.

A. Gegen jeden.

a. In Bezug auf sein Seelenheil.

101. Die Vorschriften über die Zurechtweisung der Sünder.

1. Unsre Liebe zu unsrem Nebenmenschen darf sich keineswegs darauf beschränken, daß wir ihn in seiner Person und seinen Rechten nicht verletzen, ihm lassen, was er hat, ihm geben, was ihm gehört; wir müssen auch mit dem Aufwand aller unsrer Mittel und Kräfte dazu beitragen, daß er, was er besitzt, nicht einbüße und ihm das werde, was ihm mangelt. Die Thora erteilt uns hierüber eine Reihe von Vorschriften, durch deren Befolgung wir die höchste Stufe erreichen, zu welcher der Wandel in den Wegen Gottes empor führen soll, Gottes, der alle rettet, allen hilft, allen gibt, wessen sie bedürfen. Alle diese Vorschriften gehören unter den Begriff der „thätigen Bruderliebe" (גמילות חסד).

2. Die größte Gefahr für den Menschen ist die, Schaden an seiner Seele zu erleiden, sein ewiges Heil zu verlieren. Darum gebietet uns die Thora, wir sollen jeden, den wir eine sündhafte Handlung begehen sehen oder von dem wir sicher wissen, daß er eine solche begangen hat, belehren und auf das Sündhafte seiner Handlung aufmerksam machen. (סה"ח רלט)

3. Diese Zurechtweisung soll nur unter vier Augen und mit sanften Worten geschehen; die Thora verbietet uns ausdrücklich, bei einer Zurechtweisung unsre Nebenmenschen zu beschämen (90, 4). (סה"ח רמ)

4. Wir müssen die Zurechtweisung, wenn sie erfolglos geblieben, so lange wiederholen, als irgendwie Hoffnung auf Erfolg vorhanden ist. — Die Unterlassung der Zurechtweisung ist eine so schwere Sünde, daß unsre Weisen s. A. sie unter den Ursachen

der Zerstörung Jerusalems aufzählen. — Besonders schwer versündigt sich derjenige, der durch sein Wort Sünden verhindern könnte und thut es nicht. (שבת נד ע"ב: קיט ע"ב)

5. Es ist jedoch jeder verpflichtet, die an ihn gerichtete Mahnung zur Besserung mit Liebe aufzunehmen, und verboten, diejenigen zu schmähen oder zu hassen, die in wohlmeinender Absicht dieses keineswegs leichte Gebot Gottes erfüllen. (סמ"ק ט לאו ועשה)

Zur Rede stellen, wiederholt zur Rede stellen sollst du deinen Nächsten; lade aber darob nicht Sünde auf dich. III. Mos. 19, 17.

Wer zum Frevler spricht: du bist ein Gerechter, dem fluchen Völker, den verwünschen Nationen. Denen aber, die zurechtweisen, ergeht es wohl, über sie ergeht der Segen der Frommen. Spr. Sal. 24, 24. 25.

Ein goldener Ring, ein goldenes Geschmeide ist ein weiser Ermahner für ein aufmerksames Ohr. Spr. Sal. 25, 12.

b. In Bezug auf sein Leben.

102. Die Vorschriften über den Beistand in Gefahren.

1. Die Thora verbietet uns, es gleichgiltig mit anzusehen, wenn unsrem Nebenmenschen Gefahren, besonders Lebensgefahren drohen, und gebietet uns, ihn mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln zu retten, z. B. in Wassers- oder Feuersnot, wenn Räuber, Mörder, wilde Tiere ihn verfolgen. Erfahren wir, daß böse Menschen Schlimmes gegen ihn planen, so sind wir verpflichtet, ihn zu warnen. Die Verfolgung, um jemand zu einem schweren Verbrechen gegen die Keuschheit zu nötigen, ist der Lebensbedrohung gleich zu achten.
(סה"ח רלז; ח"מ תכו; תכה ג)

2. In diesen beiden Fällen müssen wir, so gebietet die Thora, dem Verfolger schonungslos entgegentreten. Wir dürfen ihn schlagen und an seinen Gliedern verletzen, um ihn unschädlich zu machen und den Verfolgten zu retten. Doch sollen wir ihn, wenn möglich, vorher warnen, und nur im äußersten Falle ihm aufs Leben gehen. (סה"ח תר תרא; ח"מ תכה)

Stehe nicht müßig bei der Lebensgefahr deines Nächsten. III. Mos. 19, 16.

Rette die zum Tode Ergriffenen; denen, die dem Würgen entgegen gehen, wollteſt du dich entziehen, weil du ſagen könnteſt: wahrlich wir wußten das nicht! Fürwahr, der die Herzen mißt, der merkt, und der dein Leben bewahrt, der weiß und vergilt dem Menſchen nach Verdienſt. Spr. Sal. 24, 11, 12.

c. In Bezug auf ſein Vermögen.

103. Die Vorſchriften über Rückgabe des Gefundenen und die Bergung verirrter oder unter der Laſt erliegender Tiere.

1. Auch jeden Vermögensverluſt müſſen wir von unſrem Nebenmenſchen abwenden. Demjenigen, der irgend etwas findet, verbietet die Thora, zu ſprechen: Da ich mir den Gegenſtand nicht aneignen darf (92, 1), ſo will ich mich darum nicht kümmern und ihn liegen laſſen; ſie gebietet vielmehr, ſich des verlorenen Gegenſtandes anzunehmen und ihn dem rechtmäßigen Eigentümer wieder zuzuſtellen. Iſt dieſer unbekannt, ſo muß der Finder durch öffentliche Bekanntmachung dafür ſorgen, daß derſelbe von dem Wiederauffinden ſeines Eigentums Kunde erhält.
(סה"ח תקלח תקלט; ח"מ רנט)

2. Dieſe Vorſchriften beziehen ſich ſowohl auf Geld und Gerätſchaften, als auf verlaufene Tiere; ſie gelten auch bei anderen Verluſten, die unſrem Nebenmenſchen drohen. Wer z. B. ſieht, daß austretendes Waſſer das Feld ſeines Nächſten zu beſchädigen droht, iſt verpflichtet, das Waſſer abzuleiten, und ſo in den verſchiedenen ähnlichen Fällen. (ח"מ רנט ט)

3. Wer dem Treiber eines Tieres, das ſeiner Laſt erlegen iſt, begegnet oder ihn aus der Ferne ſieht, dem verbietet die Thora, gleichgiltig vorüber zu gehen, und gebietet vielmehr, dem Eigentümer beim Abladen und Wiederaufladen ſo lange behilflich zu ſein, bis er wieder weiter kann, ihn auch noch eine Strecke zu begleiten. Das Aufladen iſt übrigens eine Pflicht für ſich, wenn es auch nicht in Folge des Erliegens notwendig geworden iſt. Selbſtverſtändlich gelten dieſe Vorſchriften auch bei Laſten tragenden Menſchen. (סה"ה פ תקמא: ח"מ רעב)

4. Von dieſen Pflichten (1, 2 und 3) ſind wir frei, wenn der Eigentümer ſein Gut abſichtlich wegwirft, vernachläſſigt, oder

bei deſſen Bergung müßig bleiben will. — Außerdem iſt derjenige, der in Rückſicht auf ſeine Stellung (namentlich als Thorakundiger) eine Verrichtung, wie ſie die Erfüllung dieſer Vorſchriften auferlegt, für ſein eigenes Gut nicht übernehmen würde, auch bei anderen davon befreit; es wird jedoch empfohlen, insbeſondere mit Rückſicht auf das überbürdete Tier, ſich auch in dieſem Falle dieſen Pflichten nicht zu entſchlagen. (ח"מ שם ז; רסג)

5. Niemand iſt verpflichtet, ſeine eigene Sache dem Verluſte preiszugeben, um die eines anderen zu bergen; auch darf man ſich die mit der Bergung verſäumte eigene Arbeit und etwa dafür gemachte Auslagen erſetzen laſſen. Für das Aufladen darf ſelbſt ein Müßiger angemeſſene Belohnung beanſpruchen. (ח"מ רסד רסה רסו)

6. Das Abladen geht mit Rückſicht auf das leidende Tier dem Aufladen vor. Iſt aber der des Abladens Bedürftige unſer Freund, der des Aufladens Bedürftige unſer Feind, ſo müſſen wir, obſchon in dieſem Fall das Vorrecht geſetzlich dem Freunde gebührt, dennoch zuerſt dem Feinde beim Aufladen helfen, um das Gefühl der Feindſchaft in uns zu bekämpfen (84, 1). (ח"מ רעב י)

Du ſollſt nicht den Ochſen deines Bruders oder ſein Schaf verlaufen ſehen und dich ihnen entziehen wollen; du ſollſt ihn vielmehr deinem Bruder zurückbringen. Iſt aber dein Bruder dir nicht nahe, oder du kennſt ihn nicht, ſo ſollſt du es in dein Haus aufnehmen und es ſoll bei dir bleiben, bis dein Bruder es erfragt, dann gibſt du es ihm zurück. Alſo thuſt du ſeinem Eſel, alſo thuſt du ſeinem Gewande, alſo thuſt du allem verlorenen Gute deines Bruders, das ihm verloren gegangen, und du haſt es gefunden; du darfſt dich nicht entziehen. V. Moſ. 22, 1—3.

Du darfſt nicht den Eſel deines Bruders oder ſeinen Ochſen am Wege liegen ſehen und dich ihnen entziehen wollen; du ſollſt ſie mit ihm aufrichten. V. Moſ. 22, 4.

Wenn du den Ochſen deines Feindes oder ſeinen Eſel herumirrend antriffſt, ſo ſollſt du ihn ihm wiederholt zurückbringen. Wenn du den Eſel deines Haſſers unter ſeiner Laſt liegen ſiehſt, ſo ſollſt du dir nicht geſtatten, es ihm zu überlaſſen, vielmehr alles fahren laſſen und ihm beiſpringen. II. Moſ. 23, 45.

B. Gegen Arme und Leidende.

a. Mit unſrem Vermögen.

104. Die Vorſchriften über Aufhilfe und Aushilfe.

1. Die Thora gebietet uns, unſren verarmenden Nebenmenſchen ſo lange als möglich zu ſtützen, daß er ſich ehrbar ernähren könne und nicht auf die niederſte Stufe der Armut herunterſinke, die ihn zwingt, Almoſen zu nehmen, und den Gefahren der Arbeitsloſigkeit und des Müßigganges ausſetzt. Wir erfüllen dieſe Pflicht ſchon ohne Opfer, wenn wir dem herunterkommenden Handwerker oder Kaufmann Arbeit oder Kunden verſchaffen, oder unſre Arbeit von ihm fertigen laſſen, unſre Bedürfniſſe bei ihm kaufen. (מ"ע לרמב"ן; י"ד רמט ו; ספרא ויקרא כה לה)

2. Eine weitere Art der Rettung vor völliger Verarmung iſt das Darlehen; darum gebietet uns die Thora, den Armen in ſeiner Not durch Darlehen zu unterſtützen. Dieſe Art der Hilfe iſt vorzüglicher als Almoſen, weil ſie den Armen weniger beſchämt, weil das ihm geſchenkte Vertrauen anderer ſein Selbſtvertrauen ſtärkt, und das Streben, durch Heimzahlung ſich dieſes Vertrauens würdig zu machen, ihn zur Arbeit und Sparſamkeit anſpornt. Übrigens ſollen wir euch Reiche, wenn ſie zuweilen deſſen bedürfen, durch Darlehen unterſtützen. (סה"ח סו; ח"מ צז א)

3. Demjenigen, der einem Armen geliehen oder geborgt hat, verbietet die Thora, die Schuld zu fordern, wenn er weiß, der Schuldner kann nicht zahlen. Es iſt dem Gläubiger ſogar verboten, ſich dem Schuldner nur zu zeigen, damit dieſer ſich nicht ſeiner Zahlungsunfähigkeit ſchämen müſſe. Es iſt beſſer, nicht zu leihen, als den Schuldner zu drängen.
(סה"ח סז; ח"מ שם ב וג)

4. Gleichzeitig mit der Übergabe des Darlehens darf ſich der Darleiher alles Beliebige als Pfand geben laſſen; nach der Übergabe und vor der zur Zahlung beſtimmten Zeit jedoch darf der Gläubiger ſich gegen den Willen des Schuldners in keiner Weiſe ein Pfand ſelbſt nehmen; auch der Gerichtsbote, dem er die Pfändung zu überlaſſen hat, darf nach Thoravorſchrift

nicht zur Pfändung ins Haus des Schuldners kommen, ſondern ihn nur im Freien pfänden, jedoch keine zur Speiſebereitung dienenden Gerätſchaften als Pfand nehmen. — Dem Gläubiger verbietet die Thora, gepfändete Gegenſtände, welche dem Schuldner zuweilen unentbehrlich ſind, zu einer Zeit bei ſich zu behalten, während welcher der Schuldner ihrer bedarf, gebietet vielmehr, dieſem, was er bei Tage braucht, wie Kleider und Werkzeuge, bei Tage, und was er bei Nacht braucht, wie Betten und Decken, bei Nacht zurückzugeben. Doch verliert der Gläubiger durch dieſe Rückgabe ſeine Anſprüche auf das Pfand nicht.
(סה"ה תקפג תקפה תקפו תקפז; ח"מ צז)

Wenn dein Bruder vermögensſchwach wird und es ſchwankt ſeine Hand bei dir, ſollſt du ihn unterſtützen, auch den nur Beiſaſſe gewordenen Fremdling, ſo daß er bei dir leben kann. III. Moſ. 25, 35.

Du darfſt dein Herz nicht verhärten und deine Hand nicht verſchließen deinem Bruder, dem Dürftigen; ſondern öffnen, wiederholt öffnen ſollſt du ihm deine Hand und ihm leihen, wiederholt leihen genügend für das Bedürfnis, was ihm fehlt. V. Moſ. 17, 7. 8.

Wenn du bei deinem Nächſten eine Schuld zu fordern haſt, ſo ſollſt du nicht in ſein Haus kommen, um ſein Pfand zu pfänden. Draußen ſollſt du ſtehen und der Mann, an den du die Forderung haſt, ſoll dir das Pfand hinausbringen, und iſt er ein armer Mann, ſo ſollſt du dich nicht mit ſeinem Pfande niederlegen; immer mußt du ihm das Pfand mit Sonnenuntergang zurückgeben, daß er in ſeinem Gewande ruhe und dich ſegne. Für dich wird das aber als Pflichtgerechtigkeit daſtehen vor Gott, deinem Gotte. V. Moſ. 24, 10—13.

Wenn du das Kleid deines Nächſten pfändeſt, bis zum Sonnenuntergang gib es ihm zurück; denn es allein iſt ſeine Bedeckung, es iſt ſein Gewand für ſeinen Leib. Worauf ſoll er ſich betten? Wird er zu mir ſchreien, ſo höre ich, denn ich bin gnadevoll. II. Moſ. 22, 25—26.

Man ſoll nicht den unteren oder oberen Mühlſtein pfänden; denn der pfändet das Leben. V. Moſ. 24, 6.

105. Die Verbote, Zins zu nehmen und zu geben.

1. Die Thora verbietet, von einem Iſraeliten für ein Darlehen irgendwelchen Zins zu nehmen, oder einem Iſraeliten irgendwelchen Zins zu geben. Die Vermögensverhältniſſe des Darleihers und des Schuldners ſind hiebei ganz gleichgiltig; wir dürfen von einem Reichen ebenſowenig als von einem Armen Zins

nehmen, und einem Armen ebenso wenig als einem Reichen Zins geben. (סה"ח שמג תקעב)

2. Auch durch die kleinste Vergütung für ein Darlehen, selbst wenn sie als Geschenk bezeichnet wird, ja sogar durch eine nicht in Geld bestehende Gegenleistung werden diese Zinsverbote übertreten. Selbst der Fruchtgenuß eines nutzbringenden Pfandes ist nur unter gewissen Bedingungen gestattet, über welche man sich vorkommenden Falles von einem Thorakundigen belehren lassen muß. Der Schuldner soll den Gläubiger nicht freundlicher grüßen, als er vor dem Darlehen gethan hat, soll sich bei der Heimzahlung nicht bedanken u. s. f. (י"ד קם)

3. Auch jede Mitwirkung bei einem auf Verzinsung gegebenen Darlehen ist verboten; der Vermittler, der Schreiber der Schuldurkunde, die Zeugen, alle übertreten durch ihre Teilnahme ein Verbot der Thora. (סה"ח סה)

4. Angenommener Zins ist wie jedes andere Gut, das wir unrechtmäßig uns angeeignet, zurück zu erstatten. (לרמבן מ"ע בפ"ע)

5. Auch bei Geldvorschüssen zu gemeinschaftlichen Geschäftsunternehmungen (עסקא) sind manche Vorschriften zu beachten, um bei dem Bezuge des aus solchen Geschäften entstehenden Gewinnanteils nicht das Zinsverbot zu übertreten und auch den Schein einer Zinsvergütung zu vermeiden. Wir sind daher verpflichtet, bei derartigen Unternehmungen oder beim Ankauf von Schulden, sowie überhaupt bei allen Geschäften, bei welchen wir durch Vorausbezahlung einen Nutzen ziehen, uns von einem Thorakundigen belehren zu lassen, um von einer Übertretung des Zinsverbots fern zu bleiben. (י"ד קסז וקעז)

6. Die Verbote, Zins zu nehmen und Zins zu geben, gelten, wie bereits gesagt, nur zwischen Israeliten. Es wäre eben so ungerecht als unausführbar, wenn der Israelite verpflichtet sein sollte, dem Nichtisraeliten unverzinslich zu leihen, diesem aber weder das Leihen geboten noch das Zinsnehmen verboten wäre. Die Zulassung der Zinsnahme von Nichtisraeliten bezieht sich aber nur auf einen mäßigen Zins, wie er entweder durch die Landesgesetze festgestellt, oder, wo solche nicht bestehen, nach Landes-

und Zeitgebrauch allgemein üblich ist. Wucherzinsen aber, d. h. Zinsen, deren Höhe es dem Schuldner unmöglich macht, aus dem geliehenen Gelde so viel Nutzen zu ziehen, daß er für die Zeit und Kraft, welche er mit dessen Umtrieb verwendet, hinlänglich belohnt ist, sind nicht nur wie Diebstahl, Raub und Betrug verboten, sondern außerdem auch darum sehr sündhaft, weil sie leicht die Gesammtheit Israels und die Thora selbst der Verachtung preisgeben. So lehrt der fromme Verfasser des berühmten Buches סמ"ג: Diejenigen, welche mit Nichtisraeliten unredlich umgehen, gehören in die Klasse der Entweiher des göttlichen Namens (מחללי השם); denn sie veranlassen, daß die Nichtisraeliten glauben, Israel habe keine Religion; der Prophet aber lehrt uns: Der Rest Israels soll kein Unrecht thun, nicht Unwahrheit reden, keine trügerische Sprache im Munde führen. Zeph. 3, 13. (סמ"ג עשין ב; ח"מ שפח יב בהגה; תכה א בהגה)

Wenn du meinem Volke, dem Armen neben dir, Geld leihst, sollst du ihm nicht wie ein Schuldeintreiber sein; ihr sollt ihm keinen Zins auflegen. II. Mos. 21, 24.

Dein Geld darfst du ihm nicht um Zins geben, und um Mehrersatz darfst du ihm deine Nahrungsmittel nicht geben. Ich Gott, bin euer Gott, der ich euch aus dem Lande Ägypten geführt, euch dann das Land Kenaan zu geben, um euch Gott zu sein. III. Mos. 25, 27. 28.

Du darfst deinem Bruder keinen Zins geben, sei es Zins an Geld, sei es Zins an Nahrungsmitteln, keinen Zins, was nur als Zins zu begreifen wäre. Dem Ausländer darfst du Zins geben, deinem Bruder darfst du keinen Zins geben, damit dich segne Gott, dein Gott, in allem, woran du deine Hände legst, in dem Lande, wohin du kommst, es in Besitz zu nehmen. V. Mos. 23, 20. 21.

106. Die Vorschriften über die Armenspende.

1. Konnten wir einen Sinkenden weder durch Arbeitsvermittlung noch durch unverzinsliche Darlehen aufrecht erhalten, so verbietet uns die Thora, unsre Augen von seiner Not abzuwenden, unsre Hand ihm zu verschließen, und gebietet uns vielmehr, ihm Armenspende (Almosen צדקה) zu reichen. Dieses Gebot wird öfter wiederholt in der Thora, vielfach gerühmt von den Propheten und in den heiligen Schriften und von unseren

Weiſen ſ. A. dringend eingeſchärft. Wer der Pflicht der Armenſpende nicht genügt, dem legt die Thora den Namen der ſchwerſten Sünder (בליעל) bei. (סה"ח תעח תעט: י"ד רמז א)

2. Jeder Iſraelite iſt verpflichtet, nach Verhältnis ſeines Vermögens und Einkommens den Armen zu ſpenden; ſogar der Arme, der ſelbſt von den Gaben anderer lebt, ſoll von dem, was er erhalten hat, wieder ſpenden. (י"ד רמח א)

3. Wer in der Lage iſt, müßte jedem, der ihm als dürftig bekannt iſt, ungebeten ſo viel ſpenden, als derſelbe ſeiner früheren, beſſeren Lage gemäß jetzt bedarf. Da jedoch wenige dieſes vermögen, ſo ſoll jeder beim Neuerwerb von Vermögen und ſpäter von deſſen jährlichem Ertrag den Zehnten (מעשר) für Arme ausſcheiden. Es iſt jedoch geſtattet, dieſen Zehnten auch zu ſonſtigen Gott wohlgefälligen Werken, zu welchen man nicht ohnehin ſchon verpflichtet iſt, zu verwenden. (י"ד רמט א: רן א)

4. Bei der Auswahl der Armen, denen wir dieſen Zehnten zuwenden, ſollen zuerſt die Verwandten des Gebers, denen zunächſt die ortsangehörigen und nach dieſen die auswärtigen Armen berückſichtigt werden. Unter den auswärtigen Armen gebührt denen des heiligen Landes ein Vorzug. Außerdem ſind die immer hilfsbedürftigeren Frauen mehr als die Männer zu berückſichtigen. Verſchämten Armen, beſonders Thorakundigen, darf man nur ihrer Würde entſprechende Gaben reichen. — Armen, die von Thüre zu Thüre gehen, ſind wir nur geringe Spenden ſchuldig, es iſt aber verboten, einen redlichen Armen ganz leer abzuweiſen. (י"ד רנא: רן ג בש"ך; רמט ד בהגה)

5. Die würdigſte Art des Gebens iſt die, bei welcher der Geber nicht weiß, wem er gibt, und der Empfänger nicht erfährt, von wem er erhielt. Darum iſt es für denjenigen, der keinen Armen beſonders zu berückſichtigen hat, am beſten, ſeine Spenden in die Spendenbüchſe der Synagoge zu legen oder wohlthätigen Vereinen beizutreten, wenn man weiß, daß die verteilenden Vorſteher rechtlich zu Werke gehen. — Je weniger und von je weniger Perſonen der Arme durch das Annehmen von Spenden eine Demütigung erfährt, deſto beſſer. — Niemand darf ſich ſeiner gegebenen Spenden rühmen. (י"ד רמט ז יג בהגה)

6. Auch die verschiedenen Zwecke sind bei der Verteilung unsrer Armenspende zu berücksichtigen. Wenn unsre Gaben nicht gerade für solche Arme erforderlich sind, die ohne unsre Unterstützung darben oder in Krankheit Not leiden müßten, sollen wir damit arme Knaben zum Thorastudium unterstützen (לתלמוד תורה), dürftigen Mädchen zur Verehelichung behilflich sein (הכנסת כלה). In Ländern, wo Kriegsgefangene in die Sklaverei verkauft, Menschen von Räubern gefangen, oder, wie zuweilen im Orient, unschuldig eingekerkert werden und dann in Gefahr sind, Leben oder Freiheit unschuldig zu verlieren, wenn man sie nicht auslöst, — da sind die Spenden hauptsächlich und zuerst für die Loskaufung zu verwenden. (פדיון שבוים. (יו"ד רמט טו טז: רנב)

7. Auf der Reise befindlichen Armen sind wir zwei sättigende Mahlzeiten, wenn sie übernachten, eine Lagerstätte, und am Sabbat alle ihre Bedürfnisse zu reichen, schuldig. Obwohl das, wo Speisehäuser und Herbergen sich befinden, in Geld gereicht werden kann, sollen wir doch dem Beispiele unseres Stammvaters Abraham und der Lehre unsrer Weisen s. A.: Laß Arme deine Hausgenossen sein! folgen und wandernde Arme an unsrem Tisch speisen. Es labt das Gemüt eines nach Brot Suchenden gar sehr, wenn er namentlich am Sabbat in einer wohlthätigen Familie sich zu Hause fühlen darf. Auch ist das ganz besonders geeignet, die Herzen der Kinder für fremdes Elend empfindlich zu machen. (הכנסת אורחים). (יו"ד רן ד; חב"א קמד ז)

8. Die Thora verbietet, dem Armen unsre Gabe mit übelwollendem Herzen zu reichen, ihm ein unfreundliches Gesicht zu zeigen, oder ihn hart anzureden. Wir sollen ihm vielmehr freundlich entgegenkommen und durch sanfte Worte seinen Kummer zu lindern suchen. Der Prophet (Jes. 58) verheißt dem, der dem Armen eine Gabe reicht, sechs Segnungen, eilf aber demjenigen, der ihn durch freundliche Worte aufrichtet. (מל"ת לרמבן; יו"ד רמט)

9. Es ist eine schwere Sünde, Armenspende anzunehmen, wenn man derselben nicht bedürftig ist. Wer das thut, betrügt die Geber und beraubt die Armen. Wir sollen uns darum möglichst einschränken und lieber die geringste ehrliche Arbeit verrichten, als die Hand nach Armenspende ausstrecken. — Doch sündigt

auch der, der aus Stolz lieber Entbehrungen erträgt, die ſein Leben und ſeine Geſundheit ſchädigen, als daß er die Unterſtützung anderer annimmt. (י"ד רנה)

10. Wir dürfen ſicher ſein, daß das, was wir den Armen ſpenden, unſer Vermögen nicht vermindert, und daß durch Wohlthun nie Schaden oder Unheil entſteht. Möchte jeder bedenken, daß Armut und Reichtum unter den Menſchen oft wechſeln, daß die Reichſten oft ſchon verarmt ſind und der Hilfe anderer bedurften. Hilfe von Gott und Menſchen kann aber nur der hoffen, der ſelbſt Hilfe gewährte, als es in ſeiner Gewalt lag, ſie zu gewähren; nur wer ſich erbarmt, wird Erbarmen finden. (י"ד רמו)

Wenn unter dir ein Dürftiger ſein wird ...., ſollſt du ihm geben, wiederholt geben und dein Herz ſoll nicht mißgeſtimmt ſein, indem du ihm giebſt, denn in Folge deſſen wird Gott, dein Gott, dich ſegnen in all deinem Schaffen und in allem, was deiner Hand zu Gebote ſteht. V. Moſ. 15, 10.

Bringet euren Zehnten .... und prüfet mich doch dadurch, ſpricht Gott Zebaot, ob ich euch nicht öffne die Fenſter des Himmels und euch Segen ausſchütte bis zum Überfluſſe. Mal. 3, 10.

Brich dem Hungrigen dein Brot und umherirrende Arme bringe ins Haus; ſiehſt du einen Nackten, ſo kleide ihn und entziehe dich deinem Mitmenſchen nicht. Jeſ. 58, 6.

Gott leihet der, der dem Armen ſchenkt, ſeine Wohlthat wird er ihm vergelten. Spr. Sal. 19, 17.

Wer ſein Ohr verſtopft der Klage des Armen, der wird auch rufen, aber nicht erhört werden. Spr. Sal. 21, 13.

b. Mit unſeren leiblichen und geiſtigen Kräften.

107. Die Vorſchriften über die perſönlichen Wohlthätigkeitsleiſtungen.

1. Nach den Vorſchriften der Thora ſollen wir unſrem Nebenmenſchen nicht bloß mit unſrem Vermögen, ſondern auch durch unſre perſönliche Thätigkeit unſre Liebe erweiſen. Dieſe Art der Wohlthätigkeit nennen wir גמילות חסדים im engeren Sinne. Inſofern mit der Bewirtung von wandernden Armen, Verſorgung armer Mädchen und Auslöſung Gefangener perſönliche Leiſtungen verbunden ſind, gehören dieſe auch hierher; es ſind aber noch folgende hervorzuheben. (סמ"ק מו מז וח)

A. Krankenbesuch, ביקור חולים.

2. Wir sollen die Kranken besuchen; selbst Höherstehende sollen es nicht verschmähen, den Geringen Krankenbesuche zu machen. Personen, mit welchen man bis jetzt entzweiet war, soll man nicht besuchen, ohne vorher ihre Einwilligung erlangt zu haben. Wir sollen unsre Besuche so einrichten, daß sie nach dem Urteile des Arztes für den Kranken weder lästig noch nachteilig werden können.

3. Obschon der Besuch an sich Wert hat, weil die Teilnahme der Mitmenschen an seinem Leiden dem Kranken Freude und Erquickung bereitet, so erhält der Krankenbesuch seine wahre Bedeutung erst durch folgendes:

a. Wir sollen darauf achten, ob für den Kranken alles geschehen ist, was Menschen für seine Heilung und Labung thun können, und wenn nicht, so sollen wir es durch Rat und That zu beschaffen suchen.

b. Eine länger andauernde Krankheit kann für die Angehörigen des Kranken eine schwere Bürde werden, die ihre eigene Gesundheit gefährdet, namentlich wenn damit Nachtwachen verbunden sind. Um des Kranken und seiner Angehörigen willen sollen wir daher einen Teil dieser Anstrengungen übernehmen und bei der Pflege mitwirken, wenn dieses unsre eigene Kraft und Gesundheit gestattet.

c. Gott ist der treueste, bewährteste Arzt; in seiner Hand liegt Krankheit und Genesung. Darum besteht der Hauptzweck des Krankenbesuchs darin, daß wir Gott für denselben und alle übrigen Kranken um Hilfe anflehen.

4. Jeder Schwerkranke soll ermahnt werden, a. seine weltlichen Angelegenheiten zu ordnen, damit niemand durch ihn, falls er stürbe, Schaden oder Unrecht erleide, b. sich mit seinen Feinden auszusöhnen, und c. das Sündenbekenntnis, (ודוי) zu sprechen. Da diese Ermahnung, um den Kranken nicht aufzuregen, große Vorsicht erfordert, so ist in vielen israelitischen Gemeinden der nachahmenswerthe Gebrauch eingeführt, daß dieses bei jedem Kranken, wenn auch noch keine Gefahr vorhanden ist,

von dazu aufgestellten würdigen Männern oder den Vorstehern der Krankenpflegevereine geschieht. Durch die Allgemeinheit verliert die Mahnung im einzelnen Falle das Aufregende. (חכ"א קנא יא)

5. Von einem dem Tode nahen Kranken darf man sich nicht trennen, um ihn sich selbst oder den betrübten Angehörigen allein zu überlassen. Doch sollen die bei einem Sterbenden anwesenden Personen sich nicht mit leeren Gesprächen unterhalten, sondern Psalmen beten oder mit Thorastudium sich beschäftigen. Es ist ein frommes Werk (מצוה) bei Sterbenden auszuharren und im Augenblick des Verscheidens die Bekenntnisverse zu sprechen: שמע ישראל, ה' הוא האלקים, ה' מלך

Nach dem Verscheiden sprechen die Umstehenden die Benediktion דין אמת und machen einen kleinen Riß an einer beliebigen Stelle eines ihrer Kleider. An vielen Orten betet man auch אדון עולם und יגדל (Siehe auch 88, 3.)

Heil dem, der auf den Schwachen (Kranken) achtet, am Tage des Unglücks rettet ihn Gott. . . Gott wird auch ihn erquicken, auf dem Siechbette. Ps. 41, 2. 4.

Als sie krank waren, war mein Gewand ein Trauersack, ich härmte mich mit Fasten ab, in den Schoß gebeugt sprach ich mein Gebet. Als wär's Freund und Bruder mir, ging ich einher. . . Ps. 35. 13, 4.

(Als der Prophet Jesaja zu Chiskija sprach): Also spricht Gott: Treffe Anordnung für dein Haus, denn du wirst sterben und nicht leben, da wandte Chiskija sein Angesicht gegen die Wand und betete. (Da ließ Gott ihm verkünden): Ich habe dein Gebet gehört, deine Thräne gesehen; ich werde deiner Lebenszeit hinzufügen fünfzehn Jahre. Jes. 38, 1—5.

B. Totenbestattung, קבירת מתים.

6. Nach der mündlichen Überlieferung haben die Vorschriften der Thora (V. Mos. 21, 22. 23), daß der hingerichtete Verbrecher nicht übernacht unbeerdigt bleiben darf, sondern am Todestage begraben werden muß, den Sinn, daß wir das selbst dem Verbrecher schuldig sind, geschweige denn dem natürlich und ehrlich Verstorbenen. Darum muß jede Leiche, nachdem der Eintritt des Todes festgestellt ist, noch am Sterbetage und jedenfalls sobald als möglich der Erde übergeben werden, welcher er angehört, sobald sich die Seele von ihm getrennt hat. Verachtung wäre

es, nicht Ehre, wollten wir die (überdies auch für die Überlebenden läſtige und ſchädliche) Auflöſung des Körpers vor unſeren Augen eintreten laſſen. Nur ſo lange darf daher ein Leichnam dem Grabe vorenthalten werden, als es die Vorbereitungen zu einer ſeiner würdigen Beerdigung nötig machen. (סה"ח תקלו תלז)

7. Wenn eine Leiche in einem Orte iſt, ſind alle Einwohner verpflichtet, ihre Arbeit einzuſtellen, bis ſie beerdigt iſt, es wäre denn, daß Vereine beſtehen, oder Männer beſtellt ſind, welche die Vorbereitungen treffen. Die Leichenbegleitung iſt eine Pflicht, der ſich niemand ohne den triftigſten Grund entziehen darf. Unter Umſtänden kann man ſogar zur Unterbrechung des Thoraſtudiums verpflichtet ſein, um eine Leiche zu begleiten.

8. Der Tote muß vom Augenblicke des Verſcheidens an bewacht, nachdem der Tod feſtſteht, vom Bette abgehoben und auf den Zimmerboden gelegt, gewaſchen, in ortsübliche Sterbekleider eingehüllt, in den Sarg gelegt, zur Grabſtätte begleitet und in der Erde begraben werden. So heilig die Pflicht iſt, den letzten Willen eines Toten zu erfüllen, wenn jemand verfügt hätte, er wolle nicht begraben werden, ſo gehorcht man ihm nicht.

9. Für alle dieſe Verrichtungen beſtehen teils allgemeine Vorſchriften, teils durch ihr Alter geheiligte örtliche Gebräuche, von welchen nicht abgewichen werden darf. Allgemein vorgeſchrieben iſt die gleichartige Behandlung aller. Reiche wie Arme erhalten die gleichen Sterbekleider aus weißer Leinwand und einen einfachen, kunſtloſen Sarg aus Holz, der wohl allenthalben von Gemeindemitgliedern oder Vereinen gezimmert wird.

10. In der Nähe eines Toten, während der Begleitung und auf dem Begräbnisplatze iſt würdiges anſtändiges Betragen Pflicht, jede unehrerbietige Handlung verboten. Man ſpreche über die guten Werke des Hingeſchiedenen, aber ohne Übertreibung. In der Nähe eines Toten, wenn ihn nicht eine Scheidewand deckt, iſt es verboten, zu beten, Thora zu ſtudieren oder vorzutragen (außer bei der Leichenrede), Tephillin oder Zizit offen zu tragen, zu eſſen, zu trinken, zu leſen, zu rechnen u. dgl., ebenſo auf dem Begräbnisplatze. Auf dieſem und in kleinen Ortſchaften muß, ſo lange

eine unbeerdigte Leiche da ist, die Begrüßung mit שלום עליכם unterbleiben.

11. Das einmal geschlossene Grab ist unverletzlich. Es giebt wohl Fälle, in welchen ein Ausgraben stattfinden kann, darüber hat aber ein Thorakundiger zu entscheiden. Im allgemeinen gilt die Vorschrift, daß alles, was einmal für einen Toten bestimmt und in Folge dieser Bestimmung ihm angelegt worden ist, sowie die Gräber, unantastbares, für niemand benützbares Eigentum der Toten bleibt, bis Gott sie weckt am Tage der Auferstehung. (כול"ת לם"ח)

David schickte Boten zu den Männern von Jabes-Gilead und ließ ihnen sagen: Seid gesegnet von Gott, daß ihr diese Liebe geübt mit euerem Herrn, mit Saul, und ihn begraben habt; so möge Gotte auch mit euch Gnade und Treue üben. II. Sam. 2, 5. 6.

C. Das Trösten der Trauernden, נחמת אבלים.

12. Es ist uns geboten, Trauernde zu trösten und ihnen Worte zu sagen, die geeignet sind, ihren Kummer zu lindern und ihr Vertrauen auf Gott zu stärken. Doch soll der die Leidtragenden Besuchende die Anrede derselben abwarten. — Während der sieben Trauertage sollen sich, selbst wenn keine Trauernden da sind, zehn Männer morgens und abends im Sterbehause zum Gebete versammeln; es ist allgemeine Sitte, dabei Thora vorzutragen. — Da dem Trauernden der Geschäftsbetrieb verboten ist (76, 2, b), so sollen ihm Nachbarn und Bekannte Speisen zutragen, damit er nicht Not leide. Um Arme hiedurch nicht zu beschämen, ist es allgemeiner Gebrauch in Israel, auch den Reichen Speisen zu schicken — Beim Weggehen vom Trauerbesuche betet man: Gott tröste dich (euch) nebst allen, die um Zion und Jerusalem trauern. (המקום ינחם וג')

Als die drei Freunde Ijobs . . . . . hörten all dieses Leid, das über ihn gekommen, da brach jeder von seinem Wohnorte auf und sie verabredeten sich, hinzugehen und ihn zu bemitleiden und zu trösten. . . . . Sie saßen bei ihm . . . . . sieben Tage und sieben Nächte; keiner aber sprach ein Wort zu ihm, denn sie sahen, daß der Schmerz groß war. Ijob 2, 11—13.

(Als Ijob zuerst gesprochen hatte), da antwortete Eliphas aus Theman: . . . . Siehe! Heil dem Sterblichen, den Gott zurechtweist;

darum verachte des Allmächtigen Zucht nicht. Denn er verwundet und verbindet, er verletzt und seine Hände heilen. Hiob 5, 17. 18.

Besser, zu gehen in das Haus der Trauer, als zu gehen in das Haus des Mahls, weil jenes das Ende aller Menschen ist, so wird der Lebende es sich zu Herzen nehmen. Pred. 7. 2.

D. Das Erfreuen der Brautleute, לשמח חתן וכלה.

13. Wir sollen nicht nur mit den Betrübten weinen, sondern auch bestrebt sein, unsren Mitmenschen Freude zu bereiten, und mit den Fröhlichen uns freuen. In der Eheschließung erreicht der Mensch das höchste Ziel seines berechtigten irdischen Strebens und zugleich die wichtigste Bedingung seines ewigen Heils. Darum gilt der Hochzeitstag als der größte Freudentag des Daseins. Es gilt darum als frommes Werk (מצוה), jungen Leuten, besonders armen, zu einer für sie geeigneten Ehenverbindung uneigennützig zu verhelfen und Brautleute am Hochzeitstage zu erfreuen. Auch die Teilnahme an andern freudigen Familienereignissen (סעודת מצוה) wird als frommes Werk empfohlen.

Noch wird vernommen werden .... in den Städten Judas und in den Straßen Jerusalems ... die Stimme der Wonne und die Stimme der Freude, das Lied des Bräutigams und das Lied der Braut, die Stimme derer, die da sprechen: Danket dem Gott Zebaot, denn gut ist Gott, denn ewig währet seine Gnade. Jir. 33, 11.

E. Friedensstiftung, הבאת שלום.

14. Der Friede, die Eintracht unter den Menschen ist eines der höchsten Güter; Unheil kehrt ein, wenn der Friede entflieht besonders aus der Mitte derjenigen, die Gott enger mit einander verbunden hat. Darum ist es eine der edelsten Handlungen werkthätiger Bruderliebe, ihn herzustellen, entzweite Ehegatten oder Verwandte, ja selbst einander fremde Menschen auszusöhnen und einander wieder zuzuführen. Denn nicht eher ist die Absicht Gottes bei der Weltschöpfung und Thoraoffenbarung vollkommen erfüllt, als bis alle Menschen in Frieden und Eintracht unter einander leben.

Weiche vom Bösen und thue Gutes, erstrebe Frieden und jag' ihm nach. Ps. 34, 15.

Gott giebt Macht seinem Volke, Gott segnet sein Volk — mit Frieden. Ps. 29, 11.

15. Unſre Weiſen ſ. A. lehren: Die hier aufgezählten Wohlthätigkeitsleiſtungen (ג"ח) ſtehen aus drei Gründen höher als die Armenſpende. Für den Beſitzenden iſt es ein leichtes, von ſeinem Überfluſſe den Armen etwas mitzuteilen; aber nur ein liebewarmes Herz verleihet die Kraft zu der Selbſtüberwindung, welche die Behaglichkeit opfert, um am Bette eines Kranken zu verweilen. Mit Spenden können wir unſre Menſchenliebe nur bei Armen bethätigen; der perſönlichen Hilfeleiſtung, wie man ſie nicht immer um Geld erkaufen kann, bedürfen oft auch die Reichen. Almoſen kann man nur den Lebenden reichen, und nicht ſelten erwartet der Spender einen Dank für ſeine Gabe; der Tote aber, dem wir die letzten Dienſte leiſten, die letzte Ehre erweiſen, kann nimmer danken, nimmer vergelten; was wir einem Verſtorbenen zur Ehre thun, das iſt wahre, uneigennützige Liebesthat. So lange der Tempel in Trümmer liegt, lehrt R. Joſua, vertritt die Wohlthätigkeit die Stelle der Opfer, wie der Prophet verkündet: Wohlthätigkeit verlange ich, nicht Opfer. Hoſ. 6, 6.

C. Gegen Schutzloſe.

108. Die Vorſchriften in Bezug auf Witwen, Waiſen und Fremdlinge.

1. Jeden Menſchen ſollen wir lieben und achten, niemand durch Wort oder That in ſeinem Rechte kränken, allen unſre Barmherzigkeit erweiſen. Dennoch empfiehlt uns die Thora wiederholt und eindringlich diejenigen, die am leichteſten gekränkt werden und jede Kränkung am ſchwerſten empfinden, weil ſie auf Erden keinen Annehmer haben: Witwen, Waiſen und Fremdlinge (גרים), die ſich uns angeſchloſſen.

2. Doppelt ſündigt darum derjenige, der dieſelben, wenn ſie auch reich ſind, bedrückt, in ihrem Rechte verletzt oder beleidigt; zweimal verletzt die Vorſchrift der Thora, wer dem Fremdling die allen Menſchen ſchuldige Liebe verſagt, ihm ſeine Nationalität in verletzender Weiſe vorhält. (סה"ח סג, סד, סה תקץ תלא; ח"מ רכח ב)

3. Wie auf beſondere Achtung ihres Rechtes, ſo haben ſie auch beſonderen Anſpruch auf unſre Barmherzigkeit. Die Thora verbietet unbedingt, eine Witwe zu pfänden. Bei allen Vor-

ſchriften über Wohlthätigkeit werden Witwen, Waiſen und Fremdlinge beſonders hervorgehoben. Die Erziehung von Waiſen, beſonders der Knaben zum Thoraſtudium, ſowie die Ausſtattung und Verſorgung der Mädchen ſind im höchſten Grade verdienſtliche Werke. Obwohl Waiſenerzieher, wenn es notwendig iſt, auch ſtrenge Zuchtmittel gebrauchen ſollen, ſo müſſen ſie dabei doch Rückſicht auf das gebeugte Gemüt dieſer Zöglinge nehmen. (סה"ח תקצא; ח"מ צז יד)

Vater der Waiſen, Richter der Witwen iſt Gott in ſeiner heiligen Wohnung. Pſ. 68, 6.

Denn Gott, euer Gott, iſt der Gott der Götter und der Herr aller Herren, iſt der große, ſtarke und gefürchtete Gott, der kein Anſehen berückſichtigt, und keine Beſtechung annimmt, der Recht ſchafft der Waiſe und der Witwe, und der den Fremdling liebt, ihm Brot und Gewand zu geben. Liebet auch ihr den Fremdling, denn Fremdlinge waret ihr im Lande Ägypten. V. Moſ. 10, 17—19.

Einen Fremdling ſollſt du nicht kränken und nicht drängen ..... keine Witwe und Waiſe ſollt ihr ihre Abhängigkeit fühlen laſſen; wenn du ſie ihre Abhängigkeit fühlen läſſeſt, wenn ſie zu mir aufſchreit, ſo höre ich gewiß ihr Geſchrei. II. Moſ. 22, 20—22.

Eines verwaiſten Fremdlings Recht ſollſt du nicht beugen und ſollſt nicht pfänden das Gewand einer Witwe. V. Moſ. 24, 17.

Am Ende dreier Jahre bringſt du hinaus den ganzen Zehnten deines Landertrags in jenem Jahre und legſt ihn in deinen Thoren nieder, und es komme der Levite, weil ihm kein Anteil und Erbe bei dir geworden, und der Fremdling, die Waiſe und die Witwe, welche in deinen Thoren ſind, und eſſen ihn und ſättigen ſich, damit dich ſegne Gott, dein Gott, in allem Thun deiner Hände, das du vollbringſt. V. Moſ. 14, 28. 29. (Vergl. auch: V. Moſ. 24, 19. 20. 21; 26, 12. 13 u, a. m.)

D. Gegen die vernunft- und empfindungsloſen Geſchöpfe Gottes.

109. Die Vorſchriften über unſer Verhalten gegen Tiere und Pflanzen.

1. Gottes Barmherzigkeit umfaßt alle ſeine Werke (Pſ. 145, 9); er giebt dem Tiere ſeine Nahrung, den jungen Raben, die da ſchreien (Pſ. 147, 9). Darum fordert ſchon der uns gebotene Wandel in den Wegen Gottes, daß auch wir uns der Tiere erbarmen, ſelbſt wenn uns die Thora nicht beſondere Vorſchriften darüber erteilt hätte.

2. Bei dem Gebote, unſre Tiere am Sabbat ruhen zu laſſen, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dies nicht blos um der Menſchen willen, welche mit dem Tiere arbeiten würden, verboten, ſondern daß die für das Tier geforderte Ruhe auch Selbſtzweck iſt. Wir dürfen dem Tiere am Sabbat zu weiden geſtatten, weil dies ihm mehr Genuß bereitet, als die häusliche Fütterung, obſchon das Abſchneiden oder Pflücken uns verboten iſt. Es ſind außerdem verſchiedene ſonſt verbotene Verrichtungen am Sabbat geſtattet, um den Schmerz eines Tieres zu verhindern oder zu lindern. (**56**, 3 und 5.) (רש"י שמות כג יב; חיי אדם קנט ח — יב)

3. Auch das Gebot, dem Tiere die Laſt abzunehmen, (**103**, 3), hat nicht ausſchließlich den Grund, den Menſchen vor Verluſt zu bewahren, ſondern auch den, das Tier von ſeinem Schmerze zu befreien. (ח"מ רעב ט בהגה)

4. An dem Ausſpruch der Thora V. Moſ. 11, 15, wo die Nahrung des Tieres vor der des Menſchen erwähnt wird, knüpfen unſre Weiſen ſ. A. das Verbot, daß der Menſch nie ſeine Mahlzeit beginnen dürfe, bevor er ſeinen ſämmtlichen Haustieren ihr Futter gereicht hat; als Werk der Frömmigkeit wird es bezeichnet, auch Tieren, zu deren Ernährung wir nicht verpflichtet ſind, den Hunger zu ſtillen. (א"ח קסז מ"א ס"ק י"ח; שכד ס"ק ז')

5. Im allgemeinen verbietet die Thora, einem Tiere irgendwie Schmerz zu bereiten, den die uns erlaubte vernünftige Benützung des Tieres nicht unbedingt fordert, oder fühllos ſeinen Schmerz anzuſehen, ohne ihm Linderung zu verſchaffen. Beſonders wird verboten, ein Tier, welches an Pflanzen oder Früchten arbeitet, durch Maulband oder Zuruf zu verhindern, daß es davon freſſe. Ebenſo iſt es dem Iſraeliten verboten, ein Tier zu verſtümmeln oder durch andere verſtümmeln zu laſſen. (סירום!!). (סה"ח תקצו רצא; ב"מ לב ע"ב; שבת קכח ע"ב; ח"מ שלח; אה"ע ה)

6. Einige Vorſchriften der Thora in Bezug auf die Tiere legen uns den Gedanken nahe, daß die uns verliehene Herrſchaft über die Tiere (**4**, 6) überhaupt durch das Gottesgeſetz beſchränkt iſt, daß wir ſie, auch da, wo wir zu ihrer Ausübung berechtigt ſind, nicht fühllos ausüben und keine Art oder Gattung mit Vernichtung bedrohen. Es iſt verboten, bei dem Rinde, dem Schafe

und der Ziege Mutter und Junges an einem Tage zu ſchlachten. Als ein Tag werden auch hier die 24 Stunden betrachtet, welche zwiſchen einem Sternenaustritt bis zum andern liegen. Es iſt kein Unterſchied, ob Mutter oder Junges zuerſt geſchlachtet worden; iſt ein Tier von beiden geſchlachtet, ſo darf das andere nicht am ſelbigen geſchlachtet werden, ſelbſt nicht von einer anderen Perſon oder an einem anderen Orte. (סה"ח רצד; י"ד טז)

7. Wer im Freien das Neſt zum Genuſſe erlaubter Vögel trifft, in welchem die Mutter auf den noch genießbaren Eiern oder den noch nicht flüggen Jungen ſitzt, dem verbietet die Thora, die Mutter ſammt den Jungen zu nehmen, und gebietet ihm, die Mutter zuerſt frei zu laſſen, und dann erſt die Jungen ſich anzueignen. — Das Ausnehmen oder Zerſtören der Brut unſchädlicher oder gar nützlicher Vögel, wozu die meiſten Singvögel gehören, fällt zwar nicht unter dieſes Verbot, iſt aber aus anderen Gründen als ſehr ſündhaft verboten. Die Thora verbietet nämlich, irgend etwas benützbares zu zerſtören oder auch nur zu Grunde gehen zu laſſen. Was wäre aber eine frevelhaftere Zerſtörung als die Vernichtung von Vögeln (oder anderen Tieren) die im Haushalte der Natur ſo viel Nutzen gewähren; was wäre eine größere Abweichung von den Wegen Gottes, als die Vernichtung der Weſen, die er nicht nur zu unſerem Nutzen, ſondern auch zur Freude, zum Ergötzen jedes edeln Menſchenherzens geſchaffen hat, Weſen, die durch ihren Geſang den Ruhm des Schöpfers ſo laut verkünden. Darum zerſtöre kein Vogelneſt, überhaupt kein Leben eines unſchädlichen Tieres, es wäre denn zu einem vernünftigen Zweck, dann auf möglichſt ſchmerzloſe Weiſe. (סה"ח תקנד תקנה)

8. Auch unſere Herrſchaft über das Pflanzenreich iſt durch das Gottesgeſetz beſchränkt; die Thora verbietet nämlich, bei der Belagerung einer Stadt genießbare Früchte tragende Bäume zu zerſtören, um den Feinden zweckloſen Schaden und Kummer zu bereiten. Nach der Überlieferung unſerer Weiſen ſ. A. bezieht ſich das Verbot aber nicht bloß auf den Krieg, ſondern verbietet das Zerſtören fruchttragender Bäume überhaupt. Wenn ein Baum wegen Alters nur wenige oder gar keine Früchte mehr

trägt, wenn sein Holzwert höher ist als sein Ertragswert und in anderen ähnlichen Fällen, ist das Umhauen nicht unbedingt verboten, doch darf man das nicht thun *ohne die Entscheidung eines Thorakundigen*. — Die mündliche Überlieferung gibt aber diesem Verbote noch eine weitere Ausdehnung, es verbietet das Zerstören aller Gegenstände, die irgendwie benützbar sind, oder die Verwendung höherwertiger Dinge zu Zwecken, die sich mit minderwertigen erreichen lassen. Nichts sollst du verderben oder verderben lassen, namentlich nicht ein Krümchen, nicht ein Körnchen Menschen- oder Tiernahrung mit Füßen treten. Alles ist von Gott seinen Geschöpfen überlassenes Eigentum; ein kleines Körnchen könnte den Hunger eines Vogels stillen, du *beraubst* ihn, wenn du es verdirbst. — Zur schweren Sünde wird aber das Zerstören einer Sache, zu einer Sünde, die unsre Weisen s. A. dem Götzendienste gleichstellen, wenn es im Zorn oder aus Bosheit ausgeführt wird. (סה"ח תקכט; רמ"בם מלכים ו ח — י)

9. Endlich ist noch eine Gruppe von Verboten hervorzuheben, durch welche die Thora unsrer Herrschaft über die Tier- und Pflanzenwelt Schranken gesetzt. Gott schuf alles nach Arten und Gattungen (למינהו, למינו I. Mos. 1.). Dieses Schöpfungsgesetz ward auch Thoragesetz, wir dürfen die Arten nicht vermischen (כלאים). Die Thora verbietet, Tiere *verschiedener, wenn auch verwandter* Klassen in engere Verbindung (הרבעה) miteinander zu bringen, oder gemeinschaftlich *zur Arbeit zu benützen* oder auch nur *zusammengebunden zu treiben*. Ob das Treiben oder Führen mit der Hand oder nur durch Zuruf geschehe, in jedem Fall ist es verboten, eben so auf einem Wagen zu sitzen, der durch solche verschiedene Tiere gezogen wird (סה"ח רמד תקן; י"ד רצו)

10. Bezüglich der Artvermischung bei Pflanzen verbietet die Thora, auf dem Boden des heiligen Landes zwei verschiedene Pflanzenarten untereinander zu säen und noch strenger, zwei solcher Arten zusammen mit dem Samen des Weinstocks zu säen oder unter Weinstöcke zu pflanzen. Der Ertrag der Vermischung im Weinberge ist sogar zu Genuß und Benützung (בהנאה) verboten. Das Verbot der Vermischung mit Weinstöcken dehnen unsre Weisen s. A. auch auf die Länder außerhalb Palästinas aus; deshalb

muß man in Gegenden, wo in Weinbergen noch andere Pflanzen gebaut werden, die Belehrung eines Thorakundigen sich verschaffen, in welcher Weise dies zulässig ist. Unbedingt auch außerhalb Palästinas (מדאוריתא בח"ל) ist verboten, verschiedenartige Bäume und Sträucher, wenn auch äußerlich ähnlich und verwandt, aufeinander zu pfropfen oder durch Nichtisraeliten pfropfen zu lassen. Es ist das nur gestattet bei Spielarten, deren Früchte sich etwa bloß durch Form und Farbe unterscheiden, ihrem Wesen nach aber ganz gleich sind. Wir dürfen ungesetzlich gepfropfte Bäume und Sträucher nicht erhalten, doch deren Früchte genießen. Wer Bäume pfropfen will, muß sich darüber genaue sachliche und thoragesetzliche Belehrung verschaffen. Auch das Einpflanzen von krautartigen Gewächsen (ירק) in Bäume oder umgekehrt (wie das ähnlich in der Natur bei Schmarotzerpflanzen vorkommt) ist verboten. (סה"ח רנה הקנח תקמט; י' ד רצה רצו רצו)

11. Die im Vorangehenden unter 6, 7, 9 und 10 aufgeführten Vorschriften gehören in die Klasse der חקים, d. h. derjenigen Vorschriften, von welchen die Thora keinen Grund angiebt und für die ein Grund auch nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann. Die Vermischungsverbote werden ausdrücklich als solche bezeichnet. Wir müssen solche Vorschriften als Gesetze Gottes, dem wir unbedingten Gehorsam schuldig sind, befolgen, ohne nach dem Grunde zu fragen. Insofern sie jedenfalls den allgemeinen Grund haben, unsren Willen in der Unterwerfung unter den Willen Gottes zu üben, leiten sie uns zu der nachfolgenden Abteilung über, wo viele solcher Vorschriften vorgetragen werden. (Siehe besonders **114**, 4.)

Der Gerechte achtet auf die Empfindungen seines Viehes; das Herz der Frevler aber ist grausam. Spr. Sal. 12, 10.

Sechs Tage schaffst du an deinem Werke und am siebenten Tage feierst du, damit dein Ochse und dein Esel der Ruhe genieße. II. Mos. 23, 12.

Achte wohl auf deine Schafe und sei besorgt für die Herden. Spr. Sal. 27, 28.

Du sollst einem Ochsen nicht den Mund schließen, während er drischt. V. Mos. 25, 4.

Ein Rind oder ein Schaf, es und ſein Junges, ſollt ihr nicht an einem Tage ſchlachten. III. Moſ. 22, 28.

Wenn ein Vogelneſt von dir auf dem Wege betroffen wird, auf irgend einem Baume oder auf der Erde, Junge oder Eier, und die Mutter ruht auf den Jungen oder auf den Eiern, ſollſt du nicht die Mutter auf den Eiern nehmen. Frei entlaſſen ſollſt du die Mutter, die Jungen aber darfſt du dir nehmen; darob wird es dir gut ergehen und du ſollſt lange leben. V. Moſ. 22, 6. 7.

Wenn du eine Stadt viele Tage belagerſt, um ſie durch Krieg in deine Gewalt zu bringen, ſo ſollſt du ihre Baumpflanzung nicht verderben, die Axt darüber zu ſchwingen; denn davon ſollſt du eſſen und ſie nicht fällen. . . . . Nur einen Baum, von dem du weißt, daß er kein Nahrung gewährender Baum iſt, ihn darfſt du verderben und fällen und baueſt Belagerungswerke gegen die Stadt. V. Moſ. 20, 19. 20.

Beſäe deinen Weinberg nicht mit einander ausſchließenden Gattungen. . . . Pflüge nicht mit Ochs und Eſel zuſammen. V. Moſ. 22, 9. 10.

Meine Satzungen ſollt ihr hüten; du darfſt dein Tier nicht in Gattungsvermiſchung züchten, dein Feld nicht in Gattungsvermiſchung ſäen, und ein Kleid aus Gattungsmiſchung, Wolle oder Leinen, darf nicht auf dich kommen. III. Moſ. 19, 19.

Gott gebot uns, alle dieſe Satzungen zu erfüllen, zu fürchten Gott, unſern Gott, zu unſrem Heile alle Tage, um uns im Daſein zu erhalten, wie am heutigen Tag. V. Moſ. 6, 24.

והתקדשתם והייתם קדושים
כי קדוש אני
III. Mos. 11, 14.

Vierte Abteilung.

Über die Heiligung oder Rüstung im Dienste Gottes.

I. Durch die Erhaltung und Reinhaltung unsres Körpers.

110. Das Gebot der Heiligung im allgemeinen.

1. Aus dem Gebote, in Gottes Wegen zu wandeln, folgt schon und folgern unsre Weisen s. A., daß wir bestrebt sein müssen, heilig zu werden, weil Gott heilig ist. Dieses Streben nach Heiligkeit wird uns aber außerdem in der Thora noch ausdrücklich geboten und vielfach eingeschärft.

2. Heilig im Sinne der Thora ist derjenige, der die Fertigkeit erlangt hat, den uns geoffenbarten Willen Gottes mit kampfloser Bereitwilligkeit und derselben Freudigkeit zu vollziehen, als ob es der eigene Wille wäre.

3. Diese Heiligkeit, dieses volle Aufgehen des eigenen Willens in dem Willen Gottes ist ein erhabenes Ziel, das nur wenige in seiner ganzen Höhe erreicht haben und je erreichen werden. Das Gebot der Heiligung bezieht sich darum zunächst auf das Streben nach dieser Heiligkeit. Dieses Streben ist jedoch jedem möglich; es besteht in fortgesetzter Selbstbewachung und Selbstbearbeitung, in unausgesetztem Kampfe gegen das Niedrige und Gemeine, Sinnliche und Tierische, das in unsrem Denken, Fühlen und Wollen auftaucht. Jeder Sieg in diesem Kampfe heiligt uns, hebt uns auf eine höhere Stufe der Heiligkeit. Die Erfüllung der Vorschriften der Thora ist die sicherste Leiter, auf welcher wir zu immer höheren Stufen der Heiligkeit uns emporzuschwingen vermögen.

4. Zunächſt iſt es die Erfüllung der Gebote (מצות עשה) der Thora, welche eine veredelnde, heiligende Kraft auf uns ausübt; darum danken wir Gott vor der Ausübung dieſer Gebote in den vorgeſchriebenen Benediktionen, daß er uns geheiligt durch ſeine Gebote (אשר קדשנו במצותיו) (44, 6, e). Von ganz beſonders heiligendem Einfluſſe auf uns iſt die pünktliche und gewiſſenhafte Beobachtung aller Verbote (מצות לא תעשה) der Thora. Durch ſie werden wir bei jedem Gedanken und Gefühle, bei jedem Worte und jeder Handlung veranlaßt, uns zu fragen: Dürfen wir nach dem Willen Gottes ſo denken oder fühlen, ſo ſprechen oder handeln? Namentlich üben ſolch heiligende Wirkung jene Vorſchriften der Thora auf uns aus, von welchen wir keinen andern Grund kennen, als den Willen Gottes, der ſie uns erteilt hat (חקים). Viele dieſer Vorſchriften, insbeſondere diejenigen, von welchen uns die Thora ausdrücklich ſagt, daß ſie unſre Heiligung zum Zwecke haben, werden in dieſer Abteilung dargeſtellt werden.

5. Doch genügen wir dem Gebote der Heiligung noch nicht, wenn wir nur dieſe Vorſchriften befolgen; die Thora gebietet vielmehr, daß wir uns auch üben, auf dem Gebiete des uns Erlaubten mäßig und enthaltſam zu ſein (קדש עצמך במותר לך). Denn nur der wird kampflos und freudig allem Verbotenen entſagen, der im Entbehren des Erlaubten ſich geübt hat. Enthaltſamkeit (פרישות) wird von einem unſrer Weiſen ſ. A. als die Vorſtufe der Heiligkeit bezeichnet. Hirſch, III. Moſ. 11, 14 und 19, 2. (מ"ע לם"ח: רמב"ן וביאור ויקרא יט ב)

Damit ihr eingedenk ſeid und erfüllet alle meine Gebote und heilig werdet eurem Gotte. IV. Moſ. 15, 40.

Denn ich, Gott, bin euer Gott, darum heiligt euch, ſo werdet ihr heilig werden, denn heilig bin ich. III. Moſ. 11, 44.

Gott ſprach zu Moſes: Sprich zu der ganzen Gemeinde der Söhne Iſraels und ſage ihnen: Heilig ſollt ihr ſein; denn heilig bin ich, Gott, euer Gott. III. Moſ. 19, 2.

Unterſcheidet zwiſchen dem reinen Vieh und dem unreinen, und zwiſchen dem unreinen Geflügel und dem reinen, und machet euere Seelen nicht zum Abſcheu durch Vieh und Vögel und alles, was auf dem Erdboden kriecht, das ich euch ausſcheidend für unrein erklärt; ſo werdet ihr mir heilig werden, denn heilig bin ich, Gott. III. Moſ. 20, 25. 26.

111. Die Vorschriften über die Erhaltung unseres Lebens und unsrer Gesundheit.

1. Die erste und notwendigste Bedingung zur Erfüllung des göttlichen Willens: der Verehrung Gottes, der Liebesthätigkeit gegen unsre Nebenmenschen, der Vervollkommnung unsres eigenen Wesens, ist unser Leben und die Gesundheit unsres Leibes. Darum verbietet die Thora uns jede Gefährdung oder Verkürzung unsres Lebens, jede Schwächung unsres Leibes und unsrer Gesundheit und gebietet uns deren Erhaltung, Pflege und Förderung. Deshalb nehmen diese Vorschriften auch hier die erste Stelle unter denjenigen ein, welche uns die Thora über unsre Heiligung oder Rüstung zum Dienste Gottes erteilt hat.

2. Das schwerste Verbrechen, das der Mensch begehen kann, ist die absichtliche Zerstörung seines eigenen Lebens, der Selbstmord. Dieser ist nicht nur in dem Verbote: Du sollst nicht morden! mit inbegriffen, sondern wird auch bei den schon Noach erteilten Gesetzen mit Strafe im jenseitigen Leben bedroht. (רמב"ם רוצח ושה"נ ב ב; יין לבנון אבות ג יד)

3. Der Selbstmord ist Empörung gegen Gott, der uns das Leben gegeben hat und will, daß wir es erhalten, bis er uns aus demselben abruft; der Selbstmord ist ferner eine schwere Versündigung gegen unsre Mitmenschen, besonders gegen Verwandte und Angehörige, deren Liebesdienste wir jede für uns selbst entbehrliche Spanne Zeit widmen müssen; der Selbstmord ist endlich die größte Sünde, die ein Mensch gegen sich selbst begehen kann, indem er gewaltsam die Zeit abkürzt, die ihm Gott zu seiner Heiligung und Vorbereitung für sein ewiges Heil verliehen hat. Dieses Heil schädigt er umsomehr, da bei ihm Sünde und Tod zusammenfallen, was jede irdische Sühne und Besserung unmöglich macht. (ח"מ באר הגולה ס"ם תכז)

4. Der Zweikampf (Duell) ist Mord und Selbstmord zugleich oder mindestens der Entschluß, beide zu begehen. Derselbe ist darum vom Standpunkte der Thora aus, welcher für den Israeliten allein maßgebend ist, als ein schweres Verbrechen zu betrachten.

5. Nicht bloß die Verkürzung unſres Lebens, ſondern auch jede Beſchädigung unſres Leibes, jede Selbſtverwundung oder Selbſtverſtümmelung außer zu unerläßlichen Heilzwecken, iſt uns verboten. (רמב"ם חובל ומזיק ה א; אה"ע ה)

6. Die Thora gebietet uns die ſtrengſte Hut über unſer Leben und unſre Geſundheit und verbietet uns jede Gefährdung derſelben. Wir dürfen nicht ohne dringendſte Not gefahrdrohende Plätze betreten, z. B. die Nähe baufälliger Mauern, Brücken u. d. g., dürfen keine ekelhaften, wenn auch nur uns anwidernde oder als ungeſund bekannte Speiſen genießen (als ſolche bezeichnen unſre Weiſen ſ. A. jede Miſchung von Fleiſch und Fiſchen), dürfen unſre Speiſen nicht mit beſchmutzten oder ſchweißfeuchten Händen berühren, ſie nicht aus ſchmutzigen, ekelerregenden Gefäſſen oder auf unreinem Tiſchzeug nehmen. Wir ſollen nicht im Dunkeln freiſtehendes Waſſer, oder ſolches unmittelbar aus einer Brunnenröhre trinken, ſollen kein Geld in den Mund nehmen, weil es von vielen, oft kranken Perſonen berührt worden ſein kann. (י"ד קו; ח"מ תכז)

7. Mäßigkeit im Eſſen, Trinken, Schlafen und allen ſinnlichen Genüſſen, Reinlichkeit in Kleidern und Wohnung und Arbeitſamkeit ſind die beſten Mittel zur Erhaltung und Förderung der Geſundheit, auch zugleich die erſten Sproſſen auf der Stufenleiter der Heiligung. (רמב"ם דעות ג ד)

Jedoch euer Blut, welches euer Leben iſt, werde ich fordern, von jeder Seele werde ich es fordern. I. Moſ. 9. 5.

Wenn ich denke: Mein Bett ſoll mich tröſten, mein Lager mir meinen Kummer tragen helfen, da ängſtigſt du mich durch Träume, ſchreckſt mich durch Nachtgeſichte, daß ich mich ſelbſt erwürgen, von meinen eignen Gebeinen den Tod erhalten möchte. — Doch das verabſcheue ich; ich lebe ja nicht ewig. Hiob 7, 13—16.

Hüte dich um deinetwillen wohl und achte ſehr auf dein Leben. V. Moſ. 4, 9.

Das Leben und den Tod habe ich vor dich hingelegt, den Segen und den Fluch; ſo wähle denn das Leben, damit du lebeſt, du und deine Nachkommen. V. Moſ. 30, 19.

Sich ſelbſt pfleget wohl der Fromme, ſeinen eigenen Leib ſchädigt der Grauſame. Spr. Sal. 23, 29, 30.

Wer hat Weh? Wer hat Leid? Wer hat Zank? Wer hat Wunden ohne Not? Wer hat rote Augen? Die, welche sich beim Weine verspäten, umhergehen, um Getränk zu kosten. Spr. Sal. 23, 29. 30.

Süß ist der Schlaf des Arbeiters, er mag wenig oder viel gegessen haben: aber die Überfüllung läßt den Reichen nicht schlafen. Pred. Sal. 5, 12.

112 Die Vorschriften über die Schamhaftigkeit.

1. Den Kampf gegen das Niedrige und Tierische in uns, zu welchem das Gebot der Heiligung uns auffordert, werden wir nur dann mit Ernst und Nachdruck aufnehmen und fortführen, wenn wir uns recht lebhaft bewußt werden, wie unwürdig des Edleren und Geistigen in uns die Häßlichkeit des Tierischen ist. Dieses Bewußtsein wird bei uns das Streben erwecken, das Tierische zu verhüllen. Dieses Streben nach Verhüllung des Tierischen an uns nennen wir Schamhaftigkeit (צניעות). Dieselbe ist eines der stärksten Schutzmittel gegen die schwersten Sünden und ein vorzügliches Förderungsmittel für das Werk unserer Heiligung. (נדרים ך ע״א)

2. Vor der Sünde, als dem Menschen der Widerspruch zwischen seiner Leiblichkeit und Geistigkeit noch nicht zum Bewußtsein gekommen war, schämte er sich seiner Nacktheit nicht. Nachdem er aber, dem Tiere gehorchend, gesündigt hatte, da erkannte er alsbald die Häßlichkeit des Tierischen, schämte sich ihrer, suchte sie zu verhüllen und Gott selbst reichte ihm die Verhüllung. Wir erkennen daraus, daß Gott uns als einen Erwecker zum Werke unsrer Heiligung das Schamgefühl anerschaffen hat, das uns antreibt, unsere tierische Seite zu verhüllen, sowie daß es sein Wille ist, diesem Gefühle zu folgen, schamhaft zu sein. (אורחות צדיקים, שער הבושת)

3. Die Thora beschränkt sich jedoch nicht auf diese mittelbare Belehrung, noch überläßt sie das Werk unsrer Heiligung diesem Gefühle; sie gebietet uns Schamhaftigkeit ausdrücklich, und zwar bei einer Gelegenheit, wo Entmenschung und Vertierung sehr nahe liegen, im Kriege. Aus der Stelle V. Mos. 23, 13—15 leitet die Überlieferung unsrer Weisen s. A. die Vorschriften über Schamhaftigkeit ab.

4. Außer Händen und Angeſicht, durch welche ſich der Leib des Menſchen von dem des Tieres am meiſten unterſcheidet, ſei unſer ganzer Körper ſtets bedeckt. Es iſt jüdiſche Sitte, daß das männliche Geſchlecht auch ſein Haupt bedeckt; geboten iſt ihm das beim Aufenthalt unter freiem Himmel, beim Gebete und Thoraſtudium, bei der Nennung eines Gottesnamens und jeder gottesdienſtlichen Handlung (דבר שבקדושה).

Verheirateten Frauen iſt die Verhüllung ihres Haupthaares ebenfalls geboten, da es ihnen verboten iſt, vor Fremden mit entblößten Haaren zu erſcheinen. (א"ח ב; א"הע קטו ד)

Beim An- und Auskleiden müſſen wir, auch wenn wir allein ſind und Nacht uns umhüllt, beſorgt ſein, daß die entkleideten Körperteile alsbald wieder verhüllt werden, ohne daß ſie unſrem eigenen Auge, geſchweige denn dem andrer, ſichtbar werden können. (א"ח ב)

Beim Gebete, Thoraſtudium, ſowie bei jeder gottesdienſtlichen Handlung (דבר שבקדושה) iſt es erforderlich, daß unſre Kleider um die Gürtelgegend feſt anliegen, andernfalls dürfen wir die erwähnten Handlungen nicht vornehmen. (כנ"ק פג; א"ח עד)

5. Schamhaftigkeit iſt uns beſonders bei jenen körperlichen Verrichtungen geboten, die uns mehr als alle andern an unſre tieriſche Seite erinnern. — Sowohl der Geſundheit als der Reinlichkeit wegen dürfen wir dieſe Verrichtungen nicht verſchieben, namentlich nicht über die Gebets- und Eſſenszeit. (ם"נק פ)

Wir müſſen zu verhüten ſuchen, daß ein Menſch Zeuge dieſer Verrichtungen ſei und müſſen uns darum vorher ſoweit als möglich aus dem Geſichtskreis der Menſchen zurückziehen. Die Berührung oder Betrachtung der möglichſt ſpärlich zu enthüllenden Körperteile iſt uns verboten. (ם"מק נו; א"ח ג)

Mag es Tag oder Nacht, der Ort noch ſo verborgen ſein, niemand ſpreche: wer ſieht mich? Denn Gott, deſſen Herrlichkeit allüberall gegenwärtig iſt, ſieht uns.

Es waren beide nackt, der Menſch und ſein Weib, und ſie ſchämten ſich nicht. — Da gingen beider Augen auf, ſie erkannten, daß ſie nackt waren; da flochten ſie ſich Feigenblätter und machten ſich Schürzen. —

Und Gott machte Adam und seinem Weibe Röcke von Fellen und bekleidete sie. I. Mos. 2, 25; 3, 7 und 21.

Der Lasterhafte kennt nicht Scham. Zeph. 3, 5.

113. Die Vorschriften über die Reinhaltung.

1. Dasselbe Bewußtsein, welches (wie im vorangehenden Abschnitt gezeigt wurde) die Schamhaftigkeit in uns erzeugt, regt uns auch zu dem Streben an, alles Schmutzige und Tierische von unsrem Körper thunlichst fern zu halten, damit dieser seiner Bestimmung, das Werkzeug der Seele zu sein, möglichst würdig sei. Dieses Bestreben nach Entfernen des Schmutzigen und Tierischen von unsrem Körper nennen wir Reinlichkeit. (נקיות).

2. Aus derselben Stelle (V. Mos. 23, 13—15), von welcher die Überlieferung unsrer Weisen s. A. die Vorschriften über Schamhaftigkeit ableitet, folgert sie auch die Vorschriften über die Reinhaltung unsres Körpers, insbesondere von jedem tierischen Schmutze (ציואה). — Keine dem Gesichts- oder Geruchssinne wahrnehmbare Spur solchen Schmutzes darf sich an unsrem Körper, an unsren Kleidern befinden. Die Fernhaltung davon ist uns unbedingt geboten beim Gebete, Sch'malesen, Thorastudium und bei der Nennung eines Gottesnamens. (ם"מק נז; א"ח ע"ו – פ ז)

Da jedoch der Israelite sehr häufig Gebete (Benediktionen ברכות) zu sprechen hat, über Gott und die Thora stets denken, Gott stets in seiner Nähe wissen soll, so ist er zu beständiger Wachsamkeit über die Reinheit seines Körpers und dessen Umgebung verpflichtet. Der Weise R. Pinchas ben Jair s. A. bezeichnet diese Wachsamkeit (זהירות), das daraus entstehende eifrige Bestreben (זריזות) zur Herstellung der Reinheit und diese selbst (נקיות) als die drei Anfangsstufen der Leiter, welche uns zur Heiligkeit emporführen soll. (Hirsch zu V. Mos. S. 395; שבת קן ע"א ברש"י; ע"ז ך ע"ב ברי"ף)

3. Unsre Weisen s. A. haben angeordnet, daß wir bei verschiedenen Veranlassungen unsere Hände waschen, insbesondere nach jeder tierischen Verrichtung und nach jeder Berührung der verhüllten Körperteile, namentlich aber morgens beim Aufstehen vom Schlafen und vor der Mahlzeit. Bei den beiden zuletzt genannten Waschungen spricht man die Benediktion על נטילת ידים.

4. Im Schlafe befindet ſich der menſchliche Leib, weil nicht unter dem bewußten Einfluſſe des Geiſtes ſtehend, in einem tieriſchen Zuſtande. Dieſem ſoll er ſich frühe und eilfertig entringen, raſch aufſtehen, ſich wie zum Dienſte Gottes neugeſchaffen anſehen und ſich zu dieſem Dienſte, wie der Prieſter, vor dem Opferdienſte, durch Händewaſchen, heiligen. Dieſes geſchieht möglichſt bald nach dem Aufſtehen, bevor man das Schlafzimmer verläßt, noch Mund, Sinnesorgane oder Speiſen und Getränke berührt, auf folgende Weiſe. Man begießt abwechſelnd, die Rechte zuerſt, beide Hände dreimal bis zur Handwurzel mit Waſſer und ſpricht vor dem Abtrocknen die Benediktion, wäſcht dann auch das Angeſicht und ſpült den Mund. Das über die Hände gegoſſene Waſſer darf zu keinem andern Zwecke mehr verwendet werden. (א"ח ד נ"א ס"ק א)

5. Die Einnahme der Nahrung iſt eine Forderung unſrer tieriſchen Natur; der Iſraelite ſoll aber den Nahrungsgenuß zu einer heiligen Handlung weihen, ſoll ſeinen Tiſch als Altar, die Speiſe als Opfer betrachten, das er genießt, um neue Kräfte für die Erfüllung ſeiner Pflichten zu gewinnen, und ſich, wie der zum Heiligtum hintretende Prieſter auch vor dem Mahle nach Anordnung der Weiſen ſ. A. die Hände waſchen. — Die Vorſchriften für dieſe Waſchung ſind folgende.

a. Vor jeder Mahlzeit, bei welcher wir Brot von der Größe eines Hühnerei's genießen, ſind wir verpflichtet, die Hände zu waſchen, und die Benediktion על נטילת ידים zu ſprechen; wer weniger als das angegebene Maß genießen will, ſoll die Hände waſchen, aber dieſe Benediktion nicht ſprechen.

b. Das Waſſer zu dieſer Waſchung darf noch zu keiner andern Verrichtung verwendet geweſen ſein, und darf ſein urſprüngliches Ausſehen weder durch den Ort, wo es angeſammelt war, noch durch hineingefallene Gegenſtände verloren haben.

c. Das Waſſer muß aus einem Gefäße über die Hände gegoſſen werden. Dieſes Gefäß muß ſelbſtſtehend mindeſtens eine Waſſermaſſe von dem Rauminhalte von $1^1/_2$ Hühnereiern faſſen und darf kein Loch, keinen Riß haben, durch welchen von außen Flüſſigkeit einzudringen vermöchte.

d. Das Übergießen muß durch unmittelbare Menſchenkraft ausgeführt werden; es genügt nicht, die Hände unter eine von ſelbſt oder durch mechaniſche Vorrichtung beſtändig fließende Röhre u. d. g. zu halten. Der Hahnen an unſren bekannten Waſchfäſſern ſoll darum, nachdem eine Hand übergoſſen iſt, geſchloſſen, und für die andere wieder geöffnet werden. Das Eintauchen der Hände in ein Waſſergefäß iſt unzuläſſig; in Ermanglung eines Gefäſſes darf man jedoch die Hände in einem Bache Fluſſe, See u. d. g. untertauchen.

e. Vor dem Übergießen iſt jeder fremde Körper, der verhindern würde, daß das Waſſer die Haut unmittelbar berührt, wie Ringe, Teig, Schmutz, von den Händen zu entfernen. — Im Notfalle genügt die angegebene Waſſermenge. Man ſoll jedoch beide Hände bis zur Handwurzel ſehr reichlich mit Waſſer übergießen, die Hände dann aneinander reiben und darauf ſehr ſorgfältig abtrocknen. Vor dem Abtrocknen ſpricht man die Benediktion ע"נ und darf dann nichts ſprechen, bis man die Benediktion über das Brot (המוציא oben 44, 3) geſprochen. Beim Abreiben iſt darauf zu achten, daß man keine, beim Übergießen vom Waſſer unbenetzt gebliebene Stelle berühre; wäre dieſes geſchehen, ſo müßte man vor dem Abtrocknen die Hand nochmals waſchen. Iſt die Hand von jemandem berührt worden, der ſich nicht gewaſchen hat, ſo muß man ſich abtrocknen und dann nochmals waſchen. (א"ח קנח — קסה)

6. Unter den Vorſchriften über die Reinhaltung iſt endlich eine Vorſchrift hervorzuheben, welche mit der Feier des Sabbats und der Feſttage zuſammenhängt. Es wird uns als frommes Werk (מצוה) empfohlen, an jedem Rüſttage zum Sabbat und Feſttage, wenn es nicht möglich iſt, ein Bad zu nehmen, mindeſtens, Angeſicht, Hände und Füße in warmem Waſſer zu waſchen und dem Haupthaare, dem Barte und den Nägeln die nötige Pflege angedeihen zu laſſen. — Wir erſehen aus all dieſen Vorſchriften, daß der der Thora und den Vorſchriften der Weiſen ſ. A. folgende Iſraelite zu vielfacher Reinigung ſeines Körpers veranlaßt iſt, nicht aus Eitelkeit, die den Körper ſchmückt oft unbekümmert um den Schmutz der Seele, ſondern in der höheren Abſicht der Heiligung des Geiſtes. (א"ח רם)

Wenn du ins Lager hinausziehſt wider deine Feinde, ſo hüte dich vor allem Schlechten. . . . . Du ſollſt eine Stelle haben außerhalb des Lagers, dorthin gehſt du hinaus. Und einen Spaten ſollſt du bei deinem Rüſtzeug haben, ſo daß, wenn du dich draußen niederläßeſt, du damit gräbſt und das wieder bedeckſt, was du zurückgelaſſen haſt. Denn Gott, dein Gott, wandelt in der Mitte deines Lagers, dich zu retten und deine Feinde vor dich hinzugeben; ſo ſeien denn deine Lager heilig, daß er an dir keine Blöße ſchaue und ſich von dir zurückziehe. V. Moſ. 23, 10. 13—15.

Ich waſche in Reinheit meine Hände und umringe deinen Altar, Gott. Pſ. 26, 6.

114. Die Vorſchriften über Kleidung und Körperpflege.

1. Die Kleidung dient (wie oben 112 geſagt) dem heiligenden Zwecke der Schamhaftigkeit; darum ſoll ſie bei jedem Alter und Geſchlechte hauptſächlich auf volle und züchtige Bedeckung des Körpers berechnet ſein. Sie ſei ſtets ganz und rein, entſpreche den Standes- und Vermögensverhältniſſen, fordre nicht durch ihre Nachläſſigkeit die Verachtung der Mitmenſchen heraus, ſei aber auch nie Werkzeug des Stolzes und des Hochmuts. Das ſind Vorſchriften der Weiſen ſ. A. (רמ"בם דעות ה ט)

2. Aus uns unbekanntem Grunde verbietet uns aber die Thora, Kleider, Decken, Filze, Polſter u. d. g., in welchen Schafwolle mit Flachs in Verbindung gebracht iſt (שעטנז), zum Ankleiden, Bedecken, Wärmen, zum Daraufſtehen oder Sitzen zu gebrauchen. Es iſt gleichviel, auf welche Weiſe die Verbindung hergeſtellt iſt, ob durch Krempeln, Filzen, Spinnen, Weben, Stricken, Nähen o. d. g., wenn auch nur ein einziger Faden der einen Gattung mit der andern verbunden iſt. Dieſes Verbot verpflichtet uns zur ſtrengſten Wachſamkeit beim Anſchaffen von Kleidern und Möbeln. (סה"ח תקנא; י"ד רצח—שד)

3. Schamhaftigkeit und Züchtigkeit erfordern, daß die verſchiedenen Geſchlechter, wie ſie der Schöpfer geſchieden hat, auch in ihrem äußeren Auftreten als geſchieden erſcheinen. Darum verbietet die Thora jedem Geſchlechte, Kleidungsſtücke, Schmuckſachen u. d. g. anzulegen, welche nach Landesſitte von dem andern Geſchlechte getragen werden. Aber nicht nur der Kleiderwechſel iſt verboten, auch bei der anderweitigen Körperpflege ſoll kein Ge-

ſchlecht das nachahmen, was ſich nur für die Natur und Eigentümlichkeit des andern ſchickt; dem männlichen Geſchlechte iſt namentlich jede weibiſche Schönheitspflege, z. B. Schminken, Ausreißen weiß gewordener Haare, Färben des Bartes u. d. g. unterſagt. (סה"ח תקנב תקמג; י"ד קפב)

4. Ferner verbietet die Thora dem männlichen Geſchlechte, beim Abnehmen des Haupthaares die Haare der Schläfengegend (die Ecken), da wo der anſteigende Teil des Unterkiefers unter dem Schläfenbein eingelenkt iſt, derart glatt zu ſcheren, daß die Schläfen mit der Stirne und der unbehaarten Stelle hinter dem Ohre gleich gemacht werden. Es iſt bei dieſem Verbote gleichviel, auf welche Weiſe die Haare entfernt werden.
(סה"ח רנא; י"ד קפא)

5. Außerdem verbietet die Thora, gewiſſe Stellen des Bartes (die Ecken) mit einem Meſſer abzunehmen (zu raſieren); da wir dieſe Stellen nicht genau zu beſtimmen vermögen, ſo iſt uns das Raſieren irgend einer Stelle des Bartes verboten. Nach der Überlieferung unſerer Weiſen ſ. A. ſind es fünf ſolcher Stellen; wer den Bart raſiert, übertritt alſo ein fünffaches Verbot. Das Abnehmen des Bartes mit einer Schere oder Ätzmitteln iſt nicht verboten. (סה"ח רנב: י"ד קפא)

6 Beiden Geſchlechtern verbietet die Thora, an irgend einer Stelle des Körpers mit irgend einer Farbe Schriftzeichen einzuätzen (tätowieren). (סה"ח רנב; י"ד קפ)

7. Für die hier (unter 2, 4, 5, 6) aufgeführten Vorſchriften, wie für viele andere, giebt die Thora keinen Grund an, und wir vermögen auch keinen ſolchen mit Gewißheit uns zu denken. Jedenfalls legen ſie uns den Gedanken nahe, daß unſer Körper ganz dem Schöpfer und deſſen Dienſte angehört, weshalb wir denſelben nur nach dem uns geoffenbarten Willen des Schöpfers pflegen und äußerlich zur Erſcheinung bringen dürfen. In der Anerkennung dieſes Gedankens und in der willigen Befolgung dieſer Gebote, obſchon ihr Grund für uns unerkennbar iſt, liegt allein ſchon eine heiligende Kraft, ganz abgeſehen von dem unſrer Heiligung nachteiligen Einfluß, welchen das Übertreten göttlicher Gebote auf uns ausüben würde.

Kleide dich nicht in einem Mengſtoffe, in Wolle und Flachs zuſammen. V, Moſ. 22, 11.

Es ſei nicht Mannesgeräte an einem Weibe und es kleide ſich nicht ein Mann in Frauengewand; denn ein Abſcheu Gottes, deines Gottes, iſt jeder, der dieſe Dinge thut. V. Moſ. 22, 5.

Die Ecke eueres Haupthaars ſollt ihr nicht abrunden und die Ecke deines Bartes ſollſt du nicht glatt abſcheren, und Verwundungen um einen Verſtorbenen ſollt ihr nicht anbringen an euerem Leibe, und eingeſenkte Schrift nicht anbringen an euch, ich bin Gott. III. Moſ. 19, 27. 28.

II. Durch Beobachtung der Speiſevorſchriften.

115. Über die Speiſevorſchriften im allgemeinen.

1. Wir kennen den wunderbaren Zuſammenhang zwiſchen unſrem Leibe und unſrer Seele nicht; wir wiſſen aber nicht nur, daß der Leib das Werkzeug iſt, durch welches die Seele nach außen wirkt, ſondern auch, daß die Beſchaffenheit des Leibes auch auf die Vorgänge in der Seele Einfluß übt, wie denn z. B. bei gewiſſen Krankheiten des Leibes die Seelenthätigkeit eine Richtung annimmt, welche ſie vor der Erkrankung nicht hatte, und nach der Heilung nicht mehr hat. (רמב"ם דעות ב א)

2. Da nun die Beſchaffenheit des Leibes ſehr weſentlich von den Nahrungsmitteln abhängt, durch welche er erhalten wird und ſich fortwährend neu aufbaut, ſo können wir wohl ſagen, daß die Nahrungsmittel auch mittelbar auf die Seelenthätigkeit einwirken. Bei einzelnen Genußgegenſtänden, wie z. B. den berauſchenden Getränken, kennt auch der Einfältigſte dieſe Einwirkung, von den meiſten kennen wir ſie nicht. aber der allwiſſende Schöpfer aller Dinge kennt ſie. (רא"בע ויקרא יא כג)

3. Darum bezieht ſich ein großer Teil der Vorſchriften der Thora auf den Nahrungsgenuß. Im allgemeinen iſt Schlemmerei und Völlerei verpönt. Unſre Weiſen ſ. A. lehren: Der Menſch eſſe oder trinke nie, ohne daß er hungrig oder durſtig iſt, ſei kein Vieleſſer, genieße nur der Geſundheit zuträgliche Speiſen, davon aber nicht im Übermaß, trachte nicht ſich zu überfüllen und halte es nicht mit denen, die da ſprechen: Laſſet uns eſſen und trinken, denn morgen könnten wir ſterben. — Das wenige, was jeder

zum Leben nötig hat, genieße jeder bei seiner Familie am eigenen Tische, und speise nicht ohne höchste Not in Gasthäusern. Wein trinke er nur, wenn es seine Verdauung erfordert; wer sich berauscht, ist ein Sünder, macht sich verächtlich und schadet seinen Geistesanlagen. (רמב"ם דעות ד א; ה' א — ג)

4. Doch beziehen sich die Vorschriften der Thora über den Nahrungsgenuß hauptsächlich auf die Stoffe, die uns zum Genusse verboten sind. Diese Vorschriften gehören in die Klasse der חקים; denn der letzte Grund und die Art, warum und wie die in den nächstfolgenden Abschnitten aufgezählten verbotenen Stoffe nachteilig auf die Seele wirken, ist nur Gott dem Schöpfer und Gesetzgeber bekannt. Daß sie aber nachteilig wirken, das hat er uns in der Thora deutlich geoffenbart.

5. Die Thora sagt uns nämlich: Die uns zum Genusse verbotenen Speisen erzeugen in uns Verabscheuungswürdigkeit (שיקוץ נפש), d. h. sie stärken die sinnliche Begierde in uns und ziehen uns zum Verabscheuungswürdigen hin, sie machen uns ferner unrein (טמא), d. h. sie schwächen die Widerstandskraft unseres Willens gegen die Macht der Sinnlichkeit derart, daß wir dieser zuletzt einsichtslos und kampfunfähig (ונטמתם) verfallen; dagegen fördere die Enthaltung von diesen Speisen unser Streben nach Heiligung und führe uns zu jenem Grade von Heiligkeit (קדושה), um derentwillen uns Gott aus dem Pfuhle der Lasterhaftigkeit, aus Ägypten, geführt, daß wir ihm ein Reich von Priestern, ein heilig Volk würden. (Hirsch zu III. Mos. 11, 42 und 44 ;ראב"ע ויקרא יא כג ד"ה ונטמתם)

Der Gerechte isset zu seiner Sättigung, der Bauch der Frevler hat nimmer genug. Spr. Sal. 13, 25.

Höre du, mein Sohn, und sei weise und lenke gerade auf den rechten Weg dein Herz. Sei nicht bei den Weinsäufern, bei denen, die sich im Übermaße mit Fleisch anessen. Spr. Sal. 23, 19. 25.

Wehe denen, die morgens frühe aufstehen, Berauschendem nachzujagen, die abends spät noch weilen, daß Wein sie durchglühe. Da ist Zither und Harfe, Pauke und Flöte bei ihren Gelagen, aber auf das Wirken Gottes blicken sie nicht, und seiner Hände Werk sehen sie nicht. Jes. 5, 11. 12.

Machet euere Seele nicht zum Abscheu durch alles Kriechtier, das kriecht, macht euch durch sie nicht unrein, ihr würdet durch sie völlig

untergehen. Denn ich bin Gott, euer Gott, darum heiligt euch, so werdet ihr heilig werden, denn ich bin heilig und machet eure Seelen nicht unrein, durch alles Kriechtier, das auf der Erde schreitet. Denn ich, Gott, bin es, der euch aus dem Lande Ägypten emporgeführt, euch Gott zu sein: so seiet denn heilig, denn heilig bin ich. III. Mos. 11. 43—45.

116. Die zum Genusse unerlaubten Tiergattungen.

a. Säugetiere.

1. Von den Säugetieren sind uns nur diejenigen zum Genusse erlaubt, welche 1. wiederkauen und 2. ganz durchgespaltene Hufe haben, alle anderen sind uns verboten. Haben sie nur eines dieser Merkmale, wie das Schwein, das zwar gespaltene Hufe hat, aber nicht wiederkaut, oder das Kamel, das wiederkaut, aber keine ganz durchgespaltenen Hufe hat, so sind sie verboten. (III. Mos. 11, 1—8; V. Mos. 14, 3—8).
(סה"ח קנג קנד; י"ד עט פ)

b. Vögel.

2. Von den uns zum Genusse erlaubten Vögeln hat uns die Thora keine Merkmale angegeben, sondern nur 24 Gattungen als verboten aufgezählt, alle übrigen sind uns zum Genusse erlaubt. Da wir jedoch die Gattungen, welche mit den in der Thora genannten Namen bezeichnet werden, nicht kennen, so dürfen wir nur solche Vögel genießen, von welchen im Orte die allgemein bekannte, vollkommen zuverlässige Überlieferung besteht, daß sie genossen werden dürfen, alle übrigen sind verboten. Nimmt jedoch ein Vogel seine Nahrung nach Art der Raubvögel ein, so ist er verboten, selbst wenn eine vorhandene Überlieferung ihn als erlaubt erklärt. Die Überlieferung ist in diesem Fall irrig. (III. Mos. 11, 13—19; V. Mos. 14, 14—18.)
(סה"ח קנח תע; י"ד פב)

c. Fische.

3. Von den Wassertieren und Fischen sind uns nur diejenigen zum Genusse erlaubt, welche Flossen und Schuppen haben; alle anderen sind uns verboten. Die Schuppen müssen jedoch mit der Hand oder einem Messer von der Haut abschälbar sein, ist das nicht der Fall, so ist der Fisch verboten. (III. Mos. 11, 9—12; V. Mos. 14, 9—10.) (סה"ח קנהקנז; י"ד פג)

d. Amphibien, Insekten, Würmer.

4. Alle Amphibien, Insekten und Würmer sind im allgemeinen verboten. Die von der Thora erlaubten, bei uns ohnehin nicht vorkommenden Heuschreckenarten sind uns darum verboten, weil wir, wie bei den Vögeln, die Arten nicht kennen, welche durch die in der Thora genannten Namen bezeichnet werden. Einige teilweise schwer festzustellende (erlaubte) Ausnahmen von der Allgemeinheit dieses Verbots können umsomehr unerwähnt bleiben, da dieselben aus einem andern Grunde, nämlich als ekelerregend und darum gesundheitsgefährlich, vielfach als verboten betrachtet werden dürften. (III. Mos. 11, 10, 20—23.)
(סה"ח קנו קנט קסג קסד קסה תעא; י"ד קטז ו; חורב 421—22.)

5. Das Verbot der zuletzt aufgeführten drei Tierklassen, welche die Thora mit dem Namen שרץ oder רומש על הארץ Kriechtiere bezeichnet, ist in der Thora durch mehrfache Wiederholung eingeschärft. Deshalb, und weil diese Tierchen wegen ihrer Winzigkeit leicht unsrer Beachtung entgehen, müssen wir wegen ihres Genusses mit andern Speisen besonders auf unsrer Hut sein. Es ist darum folgendes wohl zu beachten. (חכמת אדם לח א)

a. Alle Früchte, von welchen man weiß oder vermuten kann, daß in ihnen, bevor sie gepflückt werden, Würmer entstehen, wie Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen, Erbsen u. d. gl. müssen, und zwar jede Frucht einzeln, untersucht werden, und sind die Früchte, worin sich Würmer befinden, wenn diese nicht, wie bei Äpfeln und Birnen, entfernt werden können, zum Genusse verboten.

b. Auch Kräuter, wie Salat, Kohl u. ä., an und zwischen deren Blättern sich Würmer, Raupen u. d. gl. zu befinden pflegen, müssen untersucht und von den Kriechtieren gründlich gesäubert werden.

c. Alle Genußgegenstände, an welchen Milben vorkommen können, wie z. B. getrocknete Früchte, Reis, Hirse, Graupen u. d. g müssen untersucht werden, und sind, wenn Milben daran gefunden werden, zum Genusse verboten.

6. Alles, was von verbotenen Tieren herrührt, z. B. Milch, Eier, Rogen und Milch von Fischen ist ebenfalls verboten. Wir dürfen darum keine Milch genießen, von welcher

nicht ein Israelite durch Augenschein die Gewißheit erlangt hat, daß sie von erlaubten Tieren gewonnen worden und ihr keine von verbotenen Tieren beigemischt worden ist. Butter, von welcher man mit Bestimmtheit weiß, daß sie nur aus Milch bereitet worden, ist ohne diese Vorsicht erlaubt, weil die Milch der verbotenen Tiere zu solcher nicht verwendet werden kann. — Ebenso dürfen wir keine Eier genießen, welche wir nicht als von erlaubten Vögeln herrührend kennen. — Vor den im Handel vorkommenden Präparaten aus Rogen und Milch von Fischen ist zu warnen. — Bienenhonig ist erlaubt. (י"ד פא פג פו)

Dieses ist die Lehre über das Vieh und das Geflügel und jedes lebende Wesen, das sich im Wasser bewegt, und jedes Wesen, das auf der Erde kriecht, zu unterscheiden zwischen dem Unreinen und Reinen und zwischen dem Lebendigen, das gegessen wird, und dem Lebendigen, das nicht gegessen werden darf. III. Mos. 11, 46—47.

117. Die Vorschriften über das Schlachten der erlaubten Tiere.

1. Die Thora gebietet, die erlaubten Säugetiere und Vögel, von welchen wir etwas essen wollen, vorher nach der durch die Überlieferung uns bekannten Weise zu schlachten (שחיטה; Schächten). (סה"ח תנא; רמב"ם שחיטה א א)

2. Die Vorschriften über das Schächten sind sehr mannigfaltig und es fordert viel Übung, genügende Fertigkeit darin zu erlangen. Wir dürfen darum nur von solchen Tieren etwas genießen, die ein Israelite geschlachtet, welcher jene Vorschriften genau kennt, darüber sowie über seine Fertigkeit in deren Ausübung vor einem Thorakundigen eine Prüfung bestanden und die Ermächtigung zum Schächten erhalten hat und außerdem durch ein Leben nach den Vorschriften der Thora das Vertrauen dazu verdient. — Niemand darf schächten, ohne daß er über seine Kenntnis der Vorschriften und seine Fertigkeit eine Prüfung bestanden hat. (י"ד א)

3. Durch das Schächten werden diese Tiere nur dann für uns zum Genusse erlaubt, wenn sie nicht vorher schon an einem innerlichen oder äußerlichen Gebrechen leiden, welches nach der mündlichen Überlieferung unsrer Weisen s. A. in seinem Verlaufe

den Tod des Tieres herbeiführen würde. Solche Tiere heißen טרפה und bleiben, wenn auch geschächtet, zum Genusse verboten.

Da an der Lunge der Säugetiere häufig solche Gebrechen vorkommen, so muß die Lunge jedes solchen geschächteten Tieres vom Schächter sorgfältig untersucht werden (בדיקה) und dieser darf das Tier erst dann als zum Genusse erlaubt (כשר) erklären, wenn er gesehen hat, daß an der Lunge keine Unregelmäßigkeit sich vorfindet, um derentwillen das Tier als טרפה erklärt werden muß. Außerdem ist der Schächter und jeder andere, der an einem Teile eines geschächteten Tieres außergewöhnliche Erscheinungen wahrnimmt, wie z. B. Knochenbrüche (wenn auch verwachsen), Geschwüre, außergewöhnliche Durchlöcherungen u. d. g., verpflichtet, darüber bei einem Thorakundigen anzufragen.

Vögel werden vom Schächter nicht untersucht, deshalb ist es bei solchen besonders Pflicht der Hausfrauen oder Köchinnen, wegen derartiger auffallender Erscheinungen, welche sie an geschächtetem Geflügel wahrnehmen, einen Thorakundigen zu befragen. Insbesondere ist man verpflichtet, bei Gänsen und anderem Geflügel, welche durch Stopfen gemästet worden sind, den Schlund (Speiseröhre וושט) sorgfältig zu untersuchen, und wenn sich daran irgendwelche Unregelmäßigkeit findet, eine Anfrage bei einem Thorakundigen zu machen.

Tiere, welche uns krank erscheinen, oder solche, welche einen heftigen Fall, Tritte, Schläge u. d. g. erlitten haben, namentlich Geflügel, in dessen Käfig Raubtiere, wie Wiesel, Marder u. d. g. eingedrungen waren, dürfen nicht zum Schächten übergeben werden, ohne daß der Schächter darüber in Kenntnis gesetzt wird, damit er das weitere veranlasse. (סה"ח עג)

4. Säugetiere und Vögel, welche auf irgend eine andere Art als durch vorschriftsmäßiges Schächten den Tod gefunden, oder solche, bei deren Schächten ein Fehler gegen die Vorschriften begangen worden ist, sind als נבלה zum Genusse verboten. Säugetiere dürfen, bevor die ihrem achten Lebenstage vorangegangene Nacht begonnen hat, und Vögel, bevor ihnen die Flugfedern gewachsen sind, nicht geschächtet werden, da bis dahin ihre Lebensfähigkeit als zweifelhaft gilt. (סה"ח תעב; י"ד טו בש"ך ס"ק ב)

5. Die Thora verbietet den Genuß von Fleisch oder irgend einem andern Teile von Säugetieren und Vögeln, welcher ihnen bei noch lebendigem Leibe abgenommen worden ist. — Aus diesem Grunde genießen wir ein Glied, welches gebrochen war, nicht, selbst wenn das Tier zum Genusse erlaubt und das Glied wieder zusammengewachsen ist. (סה"ח תנב; י"ד, סב; נה בש"ך ס"ק י"א)

Fische sind erlaubt, auf welche Art sie den Tod gefunden; daß man sie aber, nachdem sie dem Wasser entnommen, möglichst bald töte, namentlich vor dem Entschuppen und Zerlegen, ist wegen des Verbots, einem Tiere unnötigen Schmerz zu bereiten, erforderlich.

6. Zum Genusse erlaubtes Fleisch, welches wir außer Augen gelassen, so daß es möglicher Weise mit anderem verwechselt werden konnte, ist, wenn wir es wieder finden und es nicht an vollkommen untrüglichen Zeichen als das unsrige wieder erkennen, zum Genusse verboten. (י"ד סג)

7. Mit dem Schächten hängt noch folgendes Gebot der Thora zusammen. Wer einen Vogel oder ein Wild schächtet, ist verpflichtet, das Blut zu bedecken, derart, daß er von dem Blute auf lockere Erde oder Asche fließen läßt und es dann auch von oben mit diesen oder ähnlichen Stoffen bedeckt. Das Gebot des Blutbedeckens hat zunächst der Schächter zu vollziehen; hat dieser es unterlassen, so ist jeder Israelite dazu verpflichtet. Der Bedeckende spricht die Benediktion על כסוי דם. Das Fleisch des geschächteten Tieres ist jedoch erlaubt, wenn das Bedecken auch unterlassen worden ist. (סה"ח קפו; י"ד כח)

Wenn Gott, dein Gott, dein Gebiet erweitern wird, wie er dir verheißen hat, und du sagen wirst: ich möchte Fleisch essen, denn es verlangt dein Wille, Fleisch zu essen, so darfst du nach dem ganzen Belieben deines Willens Fleisch essen. Weil aber der Ort, den Gott, dein Gott, erwählen wird, dort seinem Namen die Stätte zu geben, fern von dir sein wird, so sollst du von deinem Rind- oder Schafvieh, die Gott dir gegeben hat, schlachten nach der Weise, die ich dir geboten habe, und in deinen Thoren essen nach dem ganzen Belieben deines Willens. V. Mos. 12, 20. 21.

Und Männer eines heiligen Berufs sollt ihr mir sein; Fleisch, im Felde zum Fraß entrissen, sollt ihr nicht essen, dem Hunde sollt ihr es hinwerfen. II. Mos. 22, 30.

Ihr ſollt kein Aas eſſen, dem aus der Fremde Eingetretenen, der in deinen Thoren iſt, kannſt du es geben, daß er es eſſe, oder verkaufen einem Ausländer, denn eine heilige Nation biſt du Gott, deinem Gotte. V. Moſ. 14, 21.

Du ſollſt auch das Leben (des Tieres) nicht mit dem Fleiſche eſſen. V. Moſ. 12, 23.

Und jeder, jeder von Iſraels Nachkommen und von dem Fremden, der in ihre Mitte eingetreten iſt, der einen Fang an Wild oder Geflügel macht, welches gegeſſen werden darf, der ſoll deſſen Blut hingießen und es in Erdſtaub bedecken. III. Moſ. 17, 13.

118. Die Vorſchriften über verbotene Teile erlaubter Tiere.

1. Auch von den zum Genuſſe erlaubten, vorſchriftsmäßig geſchächteten und gebrechenfrei befundenen Tieren dürfen wir nicht alle Teile genießen; die Thora verbietet den Genuß: a. des Blutes von Säugetieren und Vögeln (דם), b. gewiſſe Fett- (Talg) Teile von den Rindern, Schafen und Ziegen (חלב בהמה), und c. die Spannader von allen Säugetieren (גיד הנשה). Alle dieſe Teile müſſen von den geſchächteten Tieren vor der Zubereitung zum Eſſen ſorgfältig entfernt werden. (סה"ח ג קמז, קמח)

2. Die zu entfernenden Fetteile, Häute und Adern ſind uns durch Überlieferung bekannt; ihre Abſonderung, gewöhnlich „Porſchen“ (ניקור) genannt, kann nur durch Anſchauung, nicht durch Beſchreibung erlernt werden, und muß von einem Manne beſorgt werden, welcher der Sache vollkommen kundig iſt und Vertrauen verdient. — Die Austrennung der Spannader iſt ſehr ſchwierig, weshalb in unſren Gegenden die Hinterteile der Säugetiere gar nicht gegeſſen werden. — Auch vom Geflügel ſind einzelne Teile (Blutgefäſſe) zu entfernen, weshalb die Perſonen, welche Geflügel zum Kochen vorbereiten, ſich darin unterrichten müſſen. — Eier, in welchen ſich Blutstropfen befinden, ſind zum Genuſſe verboten. (י"ד סד, סה כו)

3. Nachdem alle verbotenen Teile von dem Tiere ausgetrennt ſind, muß das Fleiſch, das gekocht werden ſoll, vor Ablauf von 72 Stunden ſeit dem Schächten des Tieres in einem eigens hiezu beſtimmten Gefäſſe eine halbe Stunde lang derart in Waſſer gelegt werden, daß es ganz mit Waſſer bedeckt iſt (Einwäſſern). — Hierauf wird das Fleiſch in dieſem Waſſer gründlich abge-

waſchen und von daran hängendem Blute geſäubert, dann auf ein ebenfalls dazu beſtimmtes ſchräg liegendes Brett oder in ein durchlöchertes Gefäß gelegt, damit das Waſſer gehörig ablaufe. (Auswäſſern.) — Iſt das geſchehen, ſo wird jedes Stück einzeln auf allen Seiten und in allen Ritzen ſo reichlich mit feinkörnigem Salze beſtreut, daß es wie bereift ausſieht. (Salzen). Mit dem Salze bleibt das Fleiſch eine Stunde, wie nach dem Auswäſſern auf jenem ſchräg liegenden Brette oder in dem durchlöcherten Gefäſſe liegen, damit das vom Salze ausgezogene Blut abtriefen kann, dann wird jedes Stück auf allen Seiten ſo reichlich mit Waſſer begoſſen, daß alles Salz weggeſpült wird. (Begießen). Erſt nach dieſer Behandlung darf das Fleiſch gekocht werden. — Der Zweck dieſer Behandlung wird jedoch nur bei völlig ungefrorenem Fleiſche erreicht. War das Fleiſch vor der Behandlung gefroren, oder iſt es während derſelben gefroren, ſo muß die ganze Behandlung nochmals vorgenommen werden, wenn das Fleiſch wieder aufgetaut iſt. (י״ד סט)

4. Wie das Fleiſch müſſen alle Teile des Tieres, welche gekocht werden ſollen, alſo Knochen, Fett, Gehirn, Eingeweide behandelt werden, mit Ausnahme der blutreichen Leber. Dieſe muß, nachdem ſie durch gründliches Abwaſchen von dem daran hängenden Blute geſäubert iſt, mit etwas Salz beſtreut unmittelbar am Feuer gebraten werden, aber nicht auf Papier oder Pflanzenblättern liegend, ſondern am Bratſpieße, auf einem Roſte oder frei auf den Kohlen. Sie muß ſo lange am Feuer bleiben, bis alles Blut ausgezogen und ſie zum alsbaldigen Genuſſe vollkommen gar iſt. Nach der Wegnahme vom Feuer muß ſie dreimal auf allen Seiten reichlich mit Waſſer begoſſen werden. (י״ד עג)

5. Bei jeder Abweichung von dieſer Behandlung des Fleiſches und der Leber iſt es zweifelhaft, ob ſie genoſſen werden dürfen, weshalb eine Anfrage bei einem Thorakundigen erforderlich iſt. Für Herz, Milz, Lunge, Kopf, Füße mit den Klauen, ſowie für Geflügel ſind noch beſondere Vorſchriften zu beobachten, bevor ſie dieſer Behandlung unterzogen werden. Ausgedehntere Belehrung darüber findet ſich in dem vortrefflichen Büchlein אמירה לבית יעקב von Rabbiner S. B. Bamberger ſ. A.

6. Das Verbot der Spannader wurde hier aufgezählt, weil es zu den Speisevorschriften gehört. Es unterscheidet sich von den übrigen Speisevorschriften aber dadurch, daß uns die Thora den Grund dafür deutlich mitgeteilt hat. Dieses Verbot soll uns an jenes im I. Mos. 32, 25—32 erzählte Ereignis erinnern, durch welches der Name „Israel“ entstanden, und das für den ganzen Verlauf der israelitischen Geschichte ein Vorbild sein sollte. Bis alle Nacht von der Erde verschwunden, sagt uns dieses Verbot, bis der Morgen der Erkenntnis voll und hell der Menschheit aufgegangen sein wird, wird Jakob angegriffen und bekämpft werden, wird Jakob zu ringen und zu leiden haben, aber nimmer unterliegen. Dann aber auch werden seine Bekämpfer ihn segnend als den „Israel“ anerkennen, als den siegreichen Kämpfer für das Höchste und Heiligste. (Hirsch, I. Mos. 32, 55 ff.)

7. Zum Essen bestimmte Gegenstände, deren Genuß uns die Thora verboten hat, dürfen wir nicht kaufen, um damit Handel zu treiben. Nötigenfalls dürfen wir sie als Zahlung für eine Schuld annehmen; in diesem Falle, oder wenn sie zufällig in unsren Besitz gekommen sind, sollen wir sie bald verkaufen. Nur Talg (חלב 118, 1) ist von diesem Verbote ausgenommen und zu jeglichem Geschäftsbetrieb zulässig. — Verbotene Tiere, deren Fleisch zum Essen bestimmt ist, z. B. Schweine, dürfen wir nicht groß ziehen; solche verbotene Tiere aber, deren Fleisch nicht zum Essen bestimmt ist, z. B. Pferde, dürfen wir großziehen und Handel damit treiben. (י"ד קיז)

Gott sprach zu Moses also: Sprich zu den Nachkommen Israels: Irgend Fett von Ochsen, Schafen und Ziegen sollt ihr nicht essen. Und Fett von Gefallenem und Fett von Zerrissenem darf zu jeglichem Werke verbraucht werden, essen aber, essen dürft ihr es nicht. Denn wer irgend Fett von einem Vieh ißt, von welchem Gott ein Feueropfer dargebracht werden kann, die Person, welche solches ißt, wird aus ihres Volkes Kreisen entwurzelt. Und irgend welches Blut sollt ihr nicht essen, in allen eueren Wohnsitzen, vom Vogel und vom Vieh. Jegliche Person, welche irgend welches Blut ißt, diese Person wird aus ihres Volkes Kreisen entwurzelt. III. Mos. 7, 22—27.

Bleibe nur fest, das Blut nicht zu essen, denn das Blut ist das Leben, und du sollst nicht essen das Leben mit dem Fleische. Iß es nicht! Auf die Erde sollst du es ausgießen, wie Wasser. V. Mos. 12, 23. 24.

Darum ſollen Iſraels Nachkommen die Spannader nicht eſſen, welche am Hüftballen iſt, bis auf dieſen Tag, weil er an den Hüftballen Jakobs gegriffen, an die Spannader. I. Moſ. 32, 33.

119. Das Verbot der Fleiſch- und Milchmiſchung.

1. Die Thora verbietet uns, Fleiſch von Vieh (בהמה) und Milch zuſammen zu kochen, zu eſſen oder zu irgend einem Nutzgebrauche zu verwenden (איסור בישול אכילה והנאה). Durch Anordnung unſrer Weiſen ſ. A. iſt jede Miſchung dieſer Stoffe auch ohne Feuer, ſowie der Genuß von Wild- und Vogelfleiſch (חיה ועוף) mit Milch verboten. Dem Fleiſche gleich geachtet iſt jeder genießbare Körperteil des Tieres; der Milch gleich geachtet iſt auch jeder daraus bereitete Stoff, wie Butter, Käſe u. d. g. (סח"ה צב קיג; י"ד פז)

2. Käſe wird allgemein durch Beimiſchung von verbotenen Stoffen bereitet. Darum iſt nur der Genuß ſolchen Käſes geſtattet, welcher unter Aufſicht eines vertrauenswürdigen Iſraeliten ohne ſolche Beimiſchung bereitet worden iſt. (י"ד פז)

3. Milch- und Fleiſchſtoffe, ſowie die für dieſelben beſtimmte Küchen- und Tiſchgeräte, Tafeltücher u. d. g. müſſen in unſrem Haushalte ſtreng von einander getrennt gehalten werden und ſollen, um jeder Verwechſelung vorzubeugen, äußerlich leicht zu unterſcheiden ſein. Bei jeder erfolgten Miſchung und Berührung der Stoffe, Verwechſelung der Geräte, oder bei Berührung der letzteren von den Stoffen, für welche ſie nicht beſtimmt ſind, iſt eine Anfrage bei einem Thorakundigen zu machen.

4. Es iſt verboten, daß mehrere Perſonen, dieſer Fleiſch, jener Milchſpeiſen an einem Tiſche eſſen, wenn nicht durch ein leicht erkennbares Merkmal erſichtlich iſt, daß ſie nicht beide Stoffe zuſammen eſſen. — Wer Milchſpeiſen genoſſen hat, darf alsbald, nachdem er Hände und Mund gereinigt hat, Fleiſchſpeiſen eſſen. Nach dem Genuß von Fleiſch iſt der Genuß von Milchſpeiſen, wenn man auch das Tiſchgebet (ברכת המזון) oder die Benediktion בורא נפשות רבות geſprochen hat, erſt bei der nächſtfolgenden Mahlzeit, und wie dringend eingeſchärft wird, nach ſechs Stunden geſtattet. Fiſch mit Milch iſt in jeder Weiſe erlaubt.
(י"ד פח פט; רמב"ם מ"א ט כח)

Du ſollſt ein Junges nicht in der Milch ſeiner Mutter kochen. II. Moſ. 23, 19. II. Moſ. 34, 26. V. Moſ. 14, 21.

120. Die Vorſchriften über Küchen- und Tiſchgeräte.

1. Alle zur Speiſebereitung, zum Tiſchgebrauch, Spülen, Anrichten ꝛc. beſtimmten Gefäſſe und Geräte, welche für verbotene Speiſen benützt worden ſind, oder von denen man nicht weiß, wie ſie bisher benützt wurden, ebenſo Herde und Kochöfen, ſind uns zum Gebrauche für Speiſebereitung verboten, bis ſie der vorſchriftsmäßigen Reinigung (הכשר, הגעלה) unterzogen worden ſind. (Vergl. 61, 3, I. d.) (ס"מק קצח)

2. Für Thon- und Porzellan-Gefäſſe gibt's keine Reinigung, ſie ſind, wenn einmal zu verbotenen, heißen Stoffen verwendet, für uns auf immer verboten. Bei Glasgefäſſen genügt einfaches Spülen. Für Holz- und Metallgefäſſe hängt die Reinigung von der Art ihrer bisherigen Benützung ab. Je nach dem, wie ſie bis jetzt verwendet wurden, kann die Reinigung im Glühen, Auskochen, Ausbrühen oder Ausſpülen beſtehen. Die Vorſchriften darüber ſind ſehr mannigfaltig und können in dieſem Buche nicht dargeſtellt werden. Jede Hausfrau oder Köchin muß darüber entweder im einzelnen Fall oder im allgemeinen die Belehrung eines Thorakundigen ſich verſchaffen. — Sind derartige Geräte ohne Reinigung benützt worden, ſo iſt wegen der darin bereiteten Speiſen ein Thorakundiger zu befragen.*)

3. Dieſe Reinigung hat den Zweck, die etwa in die Geräte eingedrungenen Teilchen der verbotenen Stoffe zu entfernen. Außerdem gebietet uns die Thora aber noch eine andere Art der Reinigung: Das Untertauchen der Gefäſſe im Waſſer טבילת כלים. (סמ"ק קצט)

4. Metallene und gläſerne Koch- und Tiſchgeräte, welche bei ihrer Benützung mit den Speiſen und Getränken in Berührung kommen, bedürfen, wenn ſie, ob alt oder neu, zum Zwecke der

---

*) Das vortreffliche, in deutſcher Sprache abgefaßte Werkchen: Hechschar utwilas Kelim von Rab. Seckel Bamberger זצ"ל (Frankfurt a. M. bei J. Kauffmann) gibt über alle Einzelheiten dieſes Abſchnitts genügenden Aufſchluß und iſt frommen Hausfrauen ſehr zu empfehlen.

Benützung (nicht zum Handel), in das Eigentum des Israeliten übergehen, des Untertauchens, und man spricht dabei die Benediktion: על טבילת כלי, bei mehreren: כלים.

5. Von innen glasirte Thongefässe werden ohne Benediktion untergetaucht. Zweifelhaft und von verschiedenen Voraussetzungen bedingt ist die Pflicht des Untertauchens bei Holzgefässen mit Metallbestandteilen, bei Metallgefässen, die ausgebessert wurden, nachdem sie unbrauchbar geworden waren, darum werden auch diese untergetaucht, ohne daß man die Benediktion spricht. Bei allem, was ohne Benediktion unterzutauchen ist, ist es zu empfehlen, einen tauchpflichtigen Gegenstand, etwa ein Glas, einen metallenen Löffel vorher mit Benediktion unterzutauchen und die andern Gegenstände unmittelbar darnach, so gilt die Benediktion für alles.

6. Bei schon gebrauchten Gefässen wird die etwa nötige Reinigung (הכשר) vor dem Untertauchen vorgenommen. Sind nicht getauchte Gefässe zur Speisebereitung benützt worden, so darf die darin bereitete Speise dennoch genossen werden.

7. Vor dem Untertauchen muß das Gefäß von Rost und jedem daran klebenden fremden Körper gesäubert werden, dann taucht man es ganz unter das Wasser, so daß es von innen und außen, selbst der Handgriff, gleichzeitig mit Wasser bedeckt ist.

8. Das Untertauchen geschieht in einem Bach, Fluß oder See, bei natürlicher, nicht durch Regen oder Schnee angeschwollener Höhe, oder besser in dem nach Anleitung eines Thorakundigen eingerichteten Tauchbade (מקוה), welches zu diesem und andern Zwecken sich in jeder israelitischen Gemeinde befinden muß.

Dies ist eine Satzung der Thora, welche Gott Moses geboten hat: Jedoch das Gold und das Silber und das Kupfer und das Eisen, das Zinn und das Blei, alles was durch Feuer eingezogen ist, schafft ihr durch Feuer wieder weg, dann kann es rein werden — es muß jedoch im Reinigungsbade entsündigt werden — alles was jedoch nicht durch Feuer eingezogen ist, das schafft ihr durch Wasser hinweg. IV. Mos. 31, 21—23.

121. Die Genußverbote aus dem Pflanzenreiche.

1. Kein Erzeugnis des Pflanzenreichs ist an sich verboten, sondern nur einzelne Erzeugnisse unter gewissen Umständen. Ein

ſolches Genußverbot von Erträgniſſen des Erdbodens iſt ſchon oben (**109**, 10) erwähnt worden; dazu kommen noch folgende.

2. Die Thora verbietet, die Früchte, welche zur Fruchtgewinnung gepflanzte Bäume und Sträucher während der erſten drei Jahre nach ihrer Pflanzung getragen haben, zu eſſen oder zu irgend welchem Nutzgebrauche zu verwenden. Wie oft auch ein Baum verſetzt wird, nach jeder Verſetzung trit das Verbot von neuem ein, wenn nicht ſo viel Erde vom früheren Standorte an den Wurzeln geblieben war, als zur Erhaltung des Baumes notwendig iſt. Es iſt gleichviel, weſſen Eigentum der Baum iſt. Wir brauchen aber nicht nachfragen, ob uns dargereichte Früchte nicht etwa Ertrag der erſten drei Jahre (ערלה) ſeien.
(סה"ח רכו; י"ד רצד)

3. Der Ertrag des vierten Jahres iſt unter folgender Bedingung zum Genuß erlaubt. Zur Zeit des Tempels mußten entweder die Früchte ſelbſt oder deren Auslöſungswert nach Jeruſalem gebracht und dort verzehrt werden. Da dieſes aber für uns nicht möglich iſt, ſo müſſen wir dieſe Früchte um einen kleinen Betrag auslöſen, das Löſegeld unbrauchbar machen und ins Waſſer werfen, dann dürfen wir die Früchte eſſen. Außerhalb Paläſtinas ſpricht man bei dieſer Auslöſung keine Benediktion; einige jedoch ſprechen beim Auslöſen eines Weinbergs die im Gebetbuche aufgenommene Benediktion. (נטע רבעי) (סה"ח רכו; י"ד רצד בש"ך ס"ק י"ז)

4. Die Thora verbietet, von dem Jahresertrag an Getreide etwas zu genießen bis nach der Darbringung des Omers. Der Tag, an welchem der Genuß zuerſt geſtattet iſt, iſt für uns, die wir den Omer nicht darbringen können, der 18. Niſan. Das Verbot bezieht ſich aber nur auf Getreide, das im Frühjahr geſäet worden, und am 16. Niſan noch keine Wurzeln getrieben hatte. — Die Verpflichtungen, welche uns dieſes Verbot auferlegt, hängen alſo von den klimatiſchen Eigentümlichkeiten der verſchiedenen Länder ab. Darum und aus andern Gründen, welche von hervorragenden Geſetzeslehrern entwickelt werden, wird in unſren Gegenden dieſes Verbot nur von ſehr frommen Perſonen beobachtet. (חדש) (Weitere Genußverbote ſiehe **123**, 7.)
(סה"ח שג שד שה; י"ד רצג בט"ז ס"ק ד)

So ihr kommet in das Land und irgend einen Baum zum Fruchtgenuß pflanzt, so sollt ihr ihn als verschlossen ansehen, nämlich seine Frucht, drei Jahre soll sie euch verschlossen sein, darf nicht genossen werden. Im vierten Jahre sei alle seine Frucht Heiliges, eine Lobpreisung für Gott. Im fünften Jahr könnt ihr seine Frucht essen — um euch zu vermehren seinen Ertrag; ich bin Gott, euer Gott. III. Mos. 19, 23—25.

So ihr kommet in das Land, das ich euch gebe, und seine Ernte schneidet, so sollt ihr das Omer, das erste eures Schnitts zum Opfer bringen. Und er schwinge das Omer vor Gott zum Wohlgefallen für euch, am Tage nach dem Festtage schwinge es der Priester. Und Brot und geröstetes Mehl und grüne Körner sollt ihr nicht essen, bis eben an demselben Tage, bis ihr dargebracht habt das Opfer eueres Gottes; ewiges Gesetz für euere Nachkommen in allen eueren Wohnstätten. III. Mos. 23, 11—14.

III. Durch Ehe und Keuschheit.

122. Die Vorschriften über Schließung und Heilighaltung der Ehe.

1. Gott schuf den Menschen als Mann und Weib. In seiner Weisheit und Güte hat er jedem Geschlechte besondere Anlagen und Fähigkeiten derart verliehen, daß beide zusammen erst einen vollständigen Menschen bilden und nur in innigster Gemeinschaft miteinander die höchsten Aufgaben der Menschheit lösen können, wie dieses in der Schöpfungsgeschichte deutlich dargestellt ist.

2. Darum gebietet die Thora dem Manne, nachdem er sich zur selbständigen Ausübung eines Berufes vorgebildet und den nötigen Besitz zur Ernährung erlangt hat, mit einem Weibe sich zu verbinden, um im Vereine mit demselben eine Familie zu gründen, und die Kinder, die Gott ihnen schenkt, nach den Grundsätzen der Thora zu tüchtigen Menschen und frommen Israeliten zu erziehen, damit das Reich Gottes in der Menschheit erhalten und vermehrt werde. Diese Verbindung von Mann und Weib heißt Ehe. (סה"ח א; רמ"בם דעות ה יא.)

3. Wie wir aus der Schöpfungsgeschichte wissen, hat Gott selbst im Paradiese die erste Ehe gestiftet, als letztes Werk der Schöpfung. Wir müssen darum die Ehe als eine auf das zeitliche und ewige Wohl der Menschen berechnete göttliche Heils- und Heiligungsanstalt betrachten. Die Unterlassung der Eheschließung setzt den Menschen der Gefahr der schwersten Sünden

aus und führt zum Verderben des Einzelnen, wie zu dem der ganzen menschlichen Gesellschaft. Ihre volle Heils- und Heiligungskraft übt die Ehe jedoch nur dann, wenn die Eheleute genau nach den Vorschriften leben, welche die Thora ihnen erteilt hat. (אה"ע א א בהגה.)

4. Der Mann ist schuldig, seine Frau wie sein Leben zu lieben; ihre Achtung und Ehre aber muß ihm teurer sein als die seinige. Er darf sie nie seine Überlegenheit an Kraft fühlen lassen und muß sie umsomehr mit Sanftmut behandeln, da ein rauhes Wort dem zartfühlenden Weibe leicht Thränen entlockt. Insbesondere ist er verpflichtet sie zu schützen, mit aller Kraft zu arbeiten, um seinem Weibe in gesunden und kranken Tagen reichlichen Lebensunterhalt und anständige Kleidung zu verschaffen, und wenn seine Vermögensumstände es gestatten, ihr auch über das Notwendige hinaus Vergnügen und Freude zu machen. Außerdem soll er dafür sorgen, daß sie auch im Falle seines früheren Ablebens als Witwe nicht notleiden müsse.
(רמב"ם אישות טו יט; אה"ע ע' ג בהגה; שם עג.)

5. Die Frau ist verpflichtet, ihren Mann über alles zu lieben und zu ehren und ihm als ihrem Beschützer willig zu gehorchen. Sie sei stets bestrebt, durch Anmut und Bescheidenheit sein Wohlgefallen zu erwerben, und vermeide alles, was in ihm Gefühle erwecken könnte, die seine Liebe zu ihr vermindern müßten. Sie suche ihr höchstes Vergnügen in ihrem Hause, dort übe sie die ihr besonders obliegenden Pflichten, suche den Erwerb des Mannes zu erhalten und durch die ihren Kräften und ihrem Geschlechte entsprechenden Arbeiten zu vermehren.
(רמב"ם אישות טו יח וך; אה"ע פ.)

6. Ehegatten sind sich gegenseitig den höchsten Grad von Treue schuldig; sie dürfen keinen Augenblick vergessen, daß sie ausschließlich nur sich einander angehören, und dürfen auch nur den leisesten Gedanken an eine andere Verbindung, als den Gedanken an die schwere Sünde des Ehebruchs, nie in sich aufkommen lassen. (סה"ח לו)

7. Außer diesen allgemeinen Vorschriften haben israelitische Ehegatten noch andere heilige und heiligende Thoravorschriften zu beobachten, die in diesem Buche nicht alle aufgeführt werden können.

Eheſchließende ſind verpflichtet, ſich darüber durch ihre Eltern, Verwandte oder Thorakundige belehren zu laſſen, um ſich vor Sünden zu bewahren, deren Begehung die Thora mit derſelben Strafe wie die Nichtbeobachtung des Verſöhnungtages, mit Ausrottung, bedroht. Dieſe unerläßliche Belehrung kann ſich jeder aus dem ſchon erwähnten, in deutſcher Sprache geſchriebenen Buche אמירה לבית יעקב von Rabbiner S. B. Bamberger ſ. A. verſchaffen. (Frankfurt a. M. J. Kauffmann.)
(סה"ח קפא קפב קסו קעה רז)

Gott ſchuf den Menſchen in ſeinem Bilde, im Ebenbilde Gottes ſchuf er ihn, männlich und weiblich ſchuf er ſie. Und Gott ſegnete ſie, und Gott ſprach zu ihnen, ſeid fruchtbar und vermehret euch und füllet die Erde. I. Moſ. 1. 27. 28.

Gott ſprach: Es iſt nicht gut, daß der Menſch allein ſei, ich will ihm eine Hilfe ſchaffen, die ſich ihm gegenüber eignet .... Darum verläßt der Mann ſeinen Vater und ſeine Mutter und ſchließt ſich ſeinem Weibe an und ſie werden zu einem Fleiſche. I. Moſ. 2, 18, 24.

Gott war Zeuge zwiſchen dir und dem Weibe deiner Jugend, dem du treulos wirſt, ſie iſt deine Genoſſin und das Weib deines Bundes ... Darum beherrſchet eueren Trieb, daß er dem Weibe deiner Jugend nicht treulos werde. Mal. 2, 14, 16.

Die Weisheit der Frauen baut ihr Haus, die Thorheit reißt es mit Händen nieder. Spr. Sal. 14, 1.

Wer die Ehe bricht mit dem Weibe ſeines Nächſten, ſoll getötet werden, der Ehebrecher und die Ehebrecherin. III. Moſ. 20. 10.

Ihr ſollt Iſraels Nachkommen lehren, ſich von ihrer Unreinheit fern zu halten, daß ſie nicht ſterben durch ihre Unreinheit, indem ſie unrein machen meine Wohnung, die ſich in ihrer Mitte befindet. III. Moſ. 15, 31.

123. Über die verbotenen Ehen.

1. Wie von der treuen Pflichterfüllung der Ehegatten, ſo hängt der Heil und Heiligung bringende Einfluß der Ehe auch davon ab, daß die Eheſchließenden nach ihren äußeren Verhältniſſen ſowohl, als in der Neigung ihres Herzens für einander geeignet ſind. Darum iſt der Entſchluß, eine Ehe zu ſchließen, der wichtigſte im menſchlichen Leben, und niemand ſollte ihn faſſen, bevor er ſich zu überzeugen geſucht hat, daß ſeine Wahl dem heiligen Zwecke entſpricht, den die Thora durch die Stiftung der Ehe beabſichtigt.

2. Nicht körperliche Schönheit, nicht Vermögen sollen bei diesem Entschlusse den Ausschlag geben, sondern wahre Frömmigkeit, edle Gesinnung und Tüchtigkeit. — Es ist wohl nichts Unrechtes auf das zur Gründung einer Familie nötige Vermögen auch Rücksicht zu nehmen; aber Ehen, welche hauptsächlich um des Geldes willen, ohne Rücksicht auf Würdigkeit geschlossen werden, sind selten segensreiche. — Eine Sünde aber ist es, eine einmal gelobte Verbindung wegen des Vermögens wieder aufzugeben. (אה"ע ב)

3. Eheschließende sollen ganz besonders auf die Unbescholtenheit und Frömmigkeit der Familien achten, mit welchen sie sich verbinden wollen; sie sollen die Verbindung mit Familien meiden, die im Rufe der Frechheit, der Streit- und Schmähsucht, der Lieblosigkeit und Hartherzigkeit stehen, und sich mit solchen zu verbinden suchen, in welchen Thora gepflegt und Wohlthätigkeit geübt wird, damit das neu zu gründende Haus eine Heimstätte werde für Thora, Gottesverehrung und Wohlthätigkeit. (אה"ע ב ו)

4. Ganz besonders ist aber darauf zu achten, daß man keine eheliche Verbindung eingehe, welche nach den Vorschriften der schriftlichen oder mündlichen Thora verboten ist, wenn sie auch nach der bürgerlichen Gesetzgebung erlaubt sein sollte. Es ist unmöglich, hier alle diese Verbote aufzuzählen; sie betreffen fast ausschließlich die Verbindung mit Verwandten und gehören zu den strengsten Verboten der Thora, wie Götzendienst und Mord. Es ist darum heiligste Pflicht jedes Israeliten, bevor er an eine Verbindung mit Verwandten nur denkt, sich genau darüber belehren zu lassen, ob diese von der Thora gestattet ist. (III. Mos. Cap. 18 und Cap. 20, 10—22.)
(סה"ח מם' קפט ע"ם רו, תקנט תקם; אה"ע ד, ה, טו)

5. Folgende Eheverbote sind noch besonders hervorzuheben:

a. Die Ehe mit einer Frau, welche nicht nach den Vorschriften der Thora durch den Scheidebrief (גט) von ihrem noch lebenden Manne geschieden ist, ebenso mit der Frau, deren Mann verschwunden ist, ohne daß sein Tod nach Thoravorschrift bezeugt werden kann, wäre Ehebruch und ist als solcher strengstens verboten. Die Scheidung oder Toterklärung durch die

bürgerlichen Gerichte genügt nicht für die Wiederverehelichung dieser Frauen. (אה"ע יז.)

b. Die Wiederverehelichung einer Witwe, deren verstorbener Mann keinen Nachkommen, aber einen Bruder von väterlicher Seite hinterlassen hat, ist, wenn diese Witwe mit diesem ihrem Schwager nicht derart verwandt ist, daß nach dem jüdischen Gesetze eine Ehe zwischen ihnen nicht geschlossen werden kann, solange verboten, bis an diesem Bruder ihres verstorbenen Mannes der Chalizaakt (חליצה) nach Thoravorschrift vollzogen worden ist. Sind mehrere Brüder des Verstorbenen vorhanden, so ist zunächst der älteste derselben verpflichtet, sich dem Chalizaakt zu unterziehen, um hiedurch seiner verwitweten Schwägerin die Wiederverehelichung zu ermöglichen. Ist der älteste der Brüder mit der Witwe in angegebener Weise verwandt, so geht die Pflicht auf den nächst jüngeren Bruder über. (סה"ח תקצו, תקצט.)

6. Die Fortpflanzung und Ueberlieferung der Thora von Eltern auf Kinder bildet den Inhalt des Bundes zwischen Gott und Israel und ist darum Israels Hauptaufgabe. Sind nun nicht beide Eltern Israeliten, so ist nicht nur diese Ueberlieferung unmöglich, sondern auch die Besorgniß gerechtfertigt, die Kinder aus solcher Verbindung, ja sogar der israelitische Teil der Eltern würde von der Thora abtrünnig werden; darum kann nach der Thora eine Ehe zwischen Israeliten und Nichtisraeliten nicht stattfinden, so lange der Nichtisraelite nicht zu Israel in der vorgeschriebenen Weise (מילה וטבילה) übergetreten ist. Doch soll kein Übertretender (גר) angenommen werden, wenn er nicht aus voller freier Ueberzeugung, sondern nur einer Eheschließung oder anderer irdischen Vorteile willen überzutreten beabsichtigt, wie denn überhaupt jeder Uebertretende abgemahnt werden soll.
(סה"ח תכז; רמב"ם איסורי ביאה יב יג יד)

7. Da von der strengsten Beobachtung des Eheverbots mit Nichtisraeliten der ganze Bestand Israels und der Thora abhängt, namentlich in der Zerstreuung, so haben unsre Weisen s. A. verschiedene Umzäunungen angeordnet, welche uns von jeder Gelegenheit fern halten sollen, die zu solchen Verbindungen führen könnten. Sie verboten die Teilnahme an Hochzeitsmahlzeiten von Nichtisraeliten, selbst wenn wir unsere eigenen erlaubten Speisen

genießen wollten. Weil nichts mehr jene Vertraulichkeit erzeugt, die zu Eheschließungen führt, als gemeinschaftlicher Weingenuß und gemeinschaftliches Mahl überhaupt, so untersagten sie den Genuß von Wein, welcher sich frei in der Hand eines Nichtisraeliten befunden, und von Speisen, welche ein Nichtisraelite, wenn auch aus erlaubten Stoffen ohne Beihilfe eines Israeliten gekocht oder gebacken hat. (סתם יין, ופת ובשול של עכומין) Andere Getränke, wie Obstwein, Bier, Met ꝛc., Brot, das ein nichtisraelitischer Bäcker aus *seinem* Mehle zum Verkaufe gebacken, geringfügige Speisen, die nicht bei vornehmen Tafeln aufgetragen zu werden pflegen, sowie Gegenstände, welche ebensogut roh als gekocht genossen werden können — das alles ist nicht verboten. Was aber ein Nichtisraelite aus Stoffen kocht oder backt, welche einem Israeliten gehören, ist verboten, wenn nicht ein Israelite irgendwie dabei mitgewirkt, etwa durch Anschüren des Feuers, wäre es auch nur ein gesottenes Ei. (§ 500 חורב קיד קיג קיב קכג קנב י"ד)

8. Aus diesen gestatteten Ausnahmen ist deutlich zu erkennen, daß nicht die Meinung, die Speisen seien unrein, die Veranlassung zu diesen Verboten gegeben hat, sonst müßte ja alles verboten sein; aber die den Verboten zu Grunde liegende Weisheit ist durch die Geschichte bestätigt. Schon beim ersten Anfang der Zerstreuung hatten Daniel und seine Genossen sich diese Verbote selbst auferlegt (Dan. 1.) und ihren Zeitgenossen empfohlen; diese folgten aber nicht allgemein dem Worte und Beispiele Daniels, und wirklich entstanden bei der Rückkehr aus Babylon viele Mischehen, deren Sprößlinge sogar die heilige Sprache verlernt hatten und die Thora nicht mehr zu lesen vermochten, woraus große Verwirrungen entstanden, wie Esra 9 und 10 und Nechemja 13 uns erzählt wird. Darum wurden später, als die Zerstreuung sich immer weiter ausdehnte, diese Verbote wiederholt erlassen und allgemein angenommen. (ע"ז לו; סמ"ג לאוין קמח ריש ה' וי"נ)

Hütet meine Gesetze und Rechtsordnungen, die der Mensch zu erfüllen hat, und Leben durch sie gewinnt, ich bin Gott. Jeder, jeder, zu aller Verwandtschaft seines Fleisches sollt ihr euch nicht nähern, Blöße zu enthüllen. . . . . Denn jeder, der von diesen Abscheulichkeiten etwas übt, die es verübenden Seelen werden aus der Mitte ihres Volkes entwurzelt. III. Mos. 18, 6, 7, 29.

Du sollst dich mit ihnen nicht verschwägern, sollst deine Tochter

nicht seinem Sohne geben und seine Tochter nicht nehmen für deinen Sohn; denn er würde deinen Sohn abwendig machen, mir nachzufolgen. V. Mos. 7, 3. 4.

Wenn er dich einlädt und du issest, da könntest du auch von seinen Töchtern für deine Söhne nehmen. II. Mos. 34, 15, 16.

Daniel nahm sich im Herzen vor, sich nicht zu versündigen durch die Speisen von der Tafel des Königs und durch dessen Mundwein, und erbat es sich von dem Obersten der Hofbedienten, daß er sich nicht versündigen müsse. Dan. 1, 8.

Auch zu jener Zeit bemerkte ich, daß Jehudim Frauen aus Asdod, Amon und Moab geehelicht hatten, und daß ein Theil ihrer Kinder die Sprache Asdod's redeten und nicht die Sprache der Jehudim zu sprechen vermochten, sondern die Sprache dieses und jenes Volkes. . . . . Hat sich nicht dadurch versündigt Salomon, der König von Israel, desgleichen kein König war unter vielen Völkern, und von Gott so geliebt, daß ihn Gott zum König einsetzte über ganz Israel — auch ihn verleiteten die fremden Frauen zur Sünde. Nech. 13, 23, 24, 26.

124. Die Vorschriften über die Form der Schließung und Scheidung der Ehe.

1. Da, wo die Staatsgesetze die Eheschließung vor einer bürgerlichen Behörde fordern, ist der Israelite verpflichtet, auch darin dem Staatsgesetze willigen Gehorsam zu leisten, ohne daß er diese Art der Eheschließung als einen Eingriff in sein Gewissen anzusehen braucht; er darf jedoch die Frau nicht als seine Gattin betrachten, so lange er die Ehe nicht auch nach den Vorschriften der Thora abgeschlossen hat. Wer das unterläßt, der übertritt das Gebot der Thora, daß jede Ehe nach gewissen, von der Thora vorgeschriebenen Formen zu schließen ist, und verletzt das Verbot der Thora, daß keine Ehe vollzogen werden darf, die nicht nach diesen Bestimmungen geschlossen worden ist. (סה"ח תקנב תקע)

2. Die Eheschließungshandlung besteht in folgendem: In Gegenwart zweier, zur Zeugenschaft nach jüdischem Rechte zulässiger (98,5), weder mit den Eheschließenden noch unter sich verwandter, die Handlung genau beobachtender Zeugen, übergiebt der Bräutigam seiner Braut einen goldenen Ring, den diese sich von ihm freiwillig an den Zeigefinger der rechten Hand stecken läßt, indem er spricht: הרי את מקודשת לי בטבעת זו

כרת משה וישראל, das heißt in deutſcher Sprache: Siehe, durch dieſen Ring ſollſt du mir geheiliget ſein nach dem Geſetze Moſe's und Iſraels.

Daß es ein ſolcher Ring iſt, der an dieſen Zeigefinger geſteckt wird, iſt allgemeine Sitte; jeder andere Gegenſtand vom Werte einer Peruta (שוה פרוטה, feines Silber vom Gewichte eines halben Gerſtenkorns) und jede Art der freiwilligen Entgegennahme genügen, wenn Geben und Nehmen des Gegenſtandes zum Zwecke der Eheſchließung ſtattgefunden hat. Der Ring muß vor der Übergabe Eigentum des Bräutigams ſein, und durch die Übergabe Eigentum der Braut werden, er ſoll keinen Stein enthalten, weil durch einen ſolchen eine Täuſchung über den Wert des Ringes möglich iſt.

Dieſer Teil der Handlung heißt „Angelobung" (אירוסין), er wurde früher lange Zeit vor der Hochzeit vorgenommen und hat die Folge, daß von da ab die Braut für alle Welt als das Weib eines andern zu betrachten iſt. Wo in der Thora das Wort ארש vorkommt, iſt dieſe Handlung darunter zu verſtehen. (אה ע כז א וב)

3. Vollzogen wird aber die Eheſchließung auch für den Bräutigam erſt dadurch, daß er mit der Verlobten unter eine gemeinſchaftliche Bedachung (חופה) tritt. In manchen Gemeinden hat man dazu einen Baldachin, in andern umhüllen ſich die Eheſchließenden gleichzeitig mit einem und denſelben Talis (טלית). Dieſer zweite Teil der Handlung heißt nach ſeiner Bedeutung „Heimführung" (נשואין) und durch ihn wird die Verlobte erſt die Ehe- und Hausfrau ihres Verlobten, wenn dabei noch folgendes vorangegangen iſt. (אה"ע סא)

4. Es iſt nämlich erforderlich, daß der Bräutigam einen Vertrag (כתובה) ausſtellt, worin die Pflichten, die er gegen ſeine Frau übernimmt, im allgemeinen aufgeſtellt ſind, durch welchen er aber insbeſondere ſeiner Frau eine gewiſſe, in ihrem Mindeſtbetrag vorgeſchriebene Summe Geldes beſtimmt, welche ſie von ihm oder ſeiner Hinterlaſſenſchaft erhalten muß, falls er ſich von ihr ſcheiden laſſe oder vor ihr ſterben ſollte. Das in den Vertrag enthaltene Verſprechen beſtätigt er außerdem noch durch den ſo-

genannten Mantelgriff*) (קנין סודר). Der vor der Handlung geſchriebene und durch Mantelgriff beſtätigte Vertrag wird nach der Übergabe des Ringes vorgeleſen. Die Unterzeichnung durch zwei Zeugen findet in manchen Gegenden vor, in manchen nach der Handlung ſtatt; in Deutſchland wird er auch vom Bräutigam unterſchrieben. (אה' ע סו)

5. Vor Beginn der Handlung ſpricht der ſie leitende Thorakundige zuerſt die Benediktion über einen Becher Wein, dann, wie vor der Ausübung jedes anderen Gebots der Thora, eine entſprechende Benediktion (ברכת אירוסין). Nach der Übergabe des Ringes und der Vorleſung des Vertrages werden ſieben Benediktionen (שבע ברכות, ברכות נשואין), die erſte ebenfalls über einen Becher Wein, geſprochen. Die ſieben zuletzt erwähnten Benediktionen, die beim Hochzeitsmahle wiederholt werden, dürfen nur in Gegenwart von 10 erwachſenen Mannsperſonen, den Bräutigam eingerechnet, geſprochen werden; auch die ברכת אירוסין ſoll nur mit מנין geſprochen werden. (אה"ע לד סב)

6. Schwerer Tadel trifft denjenigen, der ohne vorherige Verabredung bei zufälligem Zuſammentreffen eine Eheſchließung vollzieht. Wenn es aber geſchehen iſt, daß im Beiſein zweier Zeugen ein Wertgegenſtand gegeben und angenommen wurde, ſo hat das inſoferne volle Giltigkeit, daß die Frau als Ehefrau (אשת איש) zu betrachten iſt, und ohne vorhergegangene vorſchriftsmäßige Scheidung (גט) eine weitere Ehe nicht eingehen kann.

7. Die Notwendigkeit, eine Ehe durch Scheidung aufzulöſen, iſt ein ſchweres Unglück; der Altar vergießt Thränen über den, der ſich von der Erwählten ſeiner Jugend trennt, ſagen bildlich unſre Weiſen ſ. A. Dennoch gebietet die Thora die Scheidung, wenn die Heiligkeit der Ehe ſchwer verletzt worden iſt, und geſtattet ſie, wenn das Zuſammenleben, für die Gatten ſtatt einer Quelle des Segens und des Heils, ein Kelch des Leidens und des Kummers

*) Der Mantelgriff iſt eine der verſchiedenen Rechtsformen, durch welche nach jüdiſchem Rechte Beſitzesübertragungen rechtskräftig werden, dem ſonſt üblichen Handſchlag ähnlich. Der Bräutigam ergreift die ihm von den Zeugen dargebotenen Zipfel ihrer Oberkleider in der ausgeſprochenen oder vorausgeſetzten Abſicht, ſeinen Verſprechungen damit unbedingte Rechtskraft zu geben. (ח"מ קצה)

geworden ist. Die Ertheilung des Scheidebriefes (גט) hat aber die Thora an sehr umständliche Vorschriften geknüpft, weshalb eine Scheidung nur unter Leitung eines mit den betreffenden Vorschriften genau vertrauten, volles Vertrauen verdienenden Talmudgelehrten vollzogen werden darf. — Sehr verbreitet ist der Gebrauch, daß dieser Talmudgelehrte zwei thorakundige Beisitzer wählt und die Scheidung vor diesem Collegium (בית דין) vorgenommen wird. (סה"ח שסה, תקעט)

8. Nach der Scheidung dürfen sich die Geschiedenen gegenseitig und mit andern Personen wieder verehelichen; nur wenn die geschiedene Frau einen andern Mann geheiratet hatte und von diesem durch den Tod oder Scheidung wieder getrennt worden ist, darf sie ihr erster Gatte nie mehr ehelichen. (סהח תקפ)

Wenn ein Mann eine Frau sich aneignet und ehelicht, so sei es, wenn sie keine Zuneigungswürdigkeit in seinen Augen findet, weil er eine klageberechtigte Blöße an ihr gefunden, so schreibe er ihr einen Scheidebrief, gebe ihn in ihre Hand und entlasse sie aus seinem Hause. Sie scheidet dann aus seinem Hause und kann hingehen und eines anderen Mannes werden. Haßt sie nun dieser letzte Mann, und schreibt ihr einen Scheidebrief, gibt ihn in ihre Hand und entläßt sie aus seinem Hause, oder es stirbt der letzte Mann, der sie sich zum Weibe angeeignet hatte, so soll ihr erster Mann, der sie entlassen hat, nicht befugt sein, sie sich wieder anzueignen, seine Frau zu werden, nachdem sie durch ihn veranlaßt worden, aufzuhören, für ihn rein zu sein; denn das ist etwas von Gott Verabscheutes. V. Mos. 24, 1—4.

125. Die Verbote der Unkeuschheit.

1. Zu den wichtigsten Vorschriften der Thora in Bezug auf unsre Heiligung gehören die Verbote der Unkeuschheit. Unter dem Ausdrucke: Unkeuschheit (Unzucht, Buhlerei) versteht man jede Handlung an dem eigenen oder einem fremden Körper, deren man sich schämen würde, wenn irgend ein Mensch davon wüßte. (ס"מק רצב; אהע כג)

2. Derartige Handlungen zwischen Personen, denen eine Eheschließung verboten ist, gehören zu den schwersten, von der Thora mit Todes- oder Ausrottungsstrafe bedrohten Verbrechen (גלוי עריות) sind aber auch unter anderen Personen schwere Sünden. Sie bringen zeitliches und ewiges Elend über den Menschen, sind der Gegensatz der Heiligung, indem sie uns entweihen und ver-

unreinigen und den Menſchen bis zur Vertierung erniedrigen. Nach Erfahrung und Geſchichte haben dieſe Sünden ſchon den Untergang ganzer Völker herbeigeführt. (Belege wie 123, 4; außerdem: סה"ח רט רי ריא)

3. Darum gebietet uns die Thora die ſtrengſte Hut vor dieſen Sünden, verbietet das Alleinbeiſammenſein von Perſonen verſchiedenen Geſchlechts (Sam. II., 13.), verbietet jeden Gedanken an eine ſolche Handlung, verbietet alles, was nur den Gedanken an ſolche Handlungen in uns erwecken könnte.
(סה"ח קפח; אה"ע כא כב)

4. Gegen ſündhafte Gedanken, die Erzeuger ſündhafter Handlungen, ſchützt uns der Gedanke an die Allgegenwart des heiligen Gottes, Arbeit, Nüchternheit und Mäßigkeit, das Meiden der Geſellſchaft von Menſchen, die uns nicht als zuverläſſig gut bekannt ſind, das Fernbleiben von leichtfertigen Luſtbarkeiten, insbeſondere das Leſen von Thoraſchriften und Thoraſtudium; ſo ſagt der weiſe Maimonides: Sündhafte Gedanken können nur in einem Herzen aufkommen, das von der Weisheit der Thora leer geblieben iſt.
(רמב"ם איסורי ביאה כב כא; אה"ע כה א)

Es ſei keine der Unzucht hingegebene unter Iſraels Töchtern, und es ſei kein der Unzucht hingegebener unter Iſraels Söhnen. V. Moſ. 23, 18.

Ihr ſollt euch durch keine von dieſen Handlungen verunreinigen, denn durch alles dieſes haben ſich die Völker verunreinigt, die ich vor euch weggeſchickt habe. Da ward das Land unrein, und ich ſuchte ſeine Sünden an ihm heim, da ſpie das Land ſeine Bewohner aus. III. 18, 24, 25.

Entferne von ihr (der Unzucht) deinen Weg, nahe nicht der Thüre ihres Hauſes . . . . Daß du zuletzt nicht jammern mußt, wenn Fleiſch und Leib dir dahin ſchwindet, ſprechend: Ach, warum habe ich Zucht gehaßt, hat mein Herz Zurechtweiſung verſchmäht! Spr. Sal. 5, 8. 11. 12.

Wie ſoll ich eine ſo große Schlechtigkeit begehen und mich gegen Gott verſündigen. I. Moſ. 39, 9.

Mein Sohn, wenn dich Sünder locken, ſo folge ihnen nicht. Spr. Sal. 1. 10.

Unzucht, Wein und Moſt, rauben den Verſtand. Mein Volk — weil es der Geiſt der Unzucht irre geleitet hat, darum fielen ſie von ihrem Gotte ab. Hoſ. 4, 11. 12.

Mehr als alles Bewahrenswerthe bewache dein Herz, denn von ihm geht das Leben aus. Spr. Sal. 4, 23.

IV. Durch Beherrschung der Sinne, der Sprache, der Begierden.

126. Die Vorschriften über Bewachung der Sinne.

1. Aus dem vorangehenden Abschnitt erkennen wir, daß es für den Zweck unsrer Heiligung keineswegs genügt, wenn wir unsren Leib nach Thoravorschrift erhalten, pflegen, nähren und der sündhaften That uns enthalten. Die Thora fordert auch, fordert ganz besonders, die Läuterung und Heiligung unsres Innern, unsres Denkens, Fühlens und Wollens.

2. An der Grenzscheide zwischen Leib und Geist stehen die Sinne, stehen insbesondere die Augen, als die Wege, durch welche die Außenwelt in unsern Geist einzieht. Daß wir diese Wege sorgfältig bewachen, damit kein Bild in unsre Seele gelange, das zur Sünde lockt — das ist der Anfang unsrer innern Heiligung. Die erste Sünde begann damit, daß Eva den Baum mit den verbotenen Früchten anschaute; der Fluch des Vaters traf Cham, weil er seine Augen nicht beherrschte, Schem und Japhet erhielten den Segen, weil sie ihre Augen zügelten; darum spricht die Thora: Kundschaftet nicht nach euren Herzen und nach eueren Augen.

3. Nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. verbieten uns diese Worte den eigenen oder eines andern unverhüllten Körper, noch sonst irgend etwas anzuschauen, was niedrige oder gar sündhafte Gedanken in uns erwecken könnte. — Die Kunst wird leider oft mißbraucht, in Bildern oder Schauspielen Dinge darzustellen, die darauf berechnet sind, die Einbildungskraft aufzuregen, und sündhafte Wünsche zu wecken. Der Anblick solcher Darstellungen ist der Reinheit unseres Herzens höchst gefährlich, darum ist auch er uns verboten. — Aber nicht bloß das Niedrige, auch das Schöne kann uns gefährlich werden, wenn sein Besitz uns verboten ist; darum dürfen wir nicht durch dessen Anblick den Wunsch darnach in uns erwecken. Wer seine Augen bewacht, bewacht sein Herz. (אה"ע ס' בא וס' כג)

4. Die Thora nennt (II. Mos. 20, 15) auch das Hören ein Sehen, und das Ohr ist ein zweiter Weg, durch welchen die Sünde in unsre Seele einziehen kann. Darum ist uns das An-

hören der Unterhaltung roher Menſchen, das Anhören ſündhafter oder zur Sünde reizender Worte und Geſänge nicht minder verboten, als der Anblick ſündhafter Darſtellungen. (כתובות ה)

5. Das Leſen iſt ein Hören vermittelſt der Augen. Am beſten iſt es, die Schriften der Thora zu leſen, oder ſolche, die darauf Bezug haben. Wollen wir zur Erholung anderes leſen, ſo ſollen wir nur ſolche Bücher wählen, die uns mit nützlichen Kenntniſſen bereichern. Unter den Büchern aber, die zur Unterhaltung, zur Vertreibung der ohnehin flüchtigen Zeit geſchrieben ſind, giebt es gar viele, die geeignet ſind, ſündhafte Wünſche in uns hervorzurufen, es iſt verboten, ſolche zu leſen, weshalb wir bei der Wahl deſſen, was wir leſen, zur größten Vorſicht verpflichtet ſind. (א"ח שז טו)

Wende meine Augen ab vom Anblick des Eiteln, auf deinen Wegen laß mich Leben finden. Pſ. 119, 37.

Einen Bund habe ich errichtet meinen Augen; warum ſollt ich auf Jungfrauen achten. Ijob. 31, 1.

Grab und Hölle werden nimmer ſatt, ſo auch die Augen des Menſchen werden nimmer ſatt. Spr. Sal. 27, 20. (ע"פ רש"י ז ל)

Wer ſein Ohr verſtopft, daß es nicht Blutſchuld anhöre, wer ſeine Augen ſchließt, daß ſie nichts Böſes anſchauen, der wohnt auf Höhen, Felſenburgen ſind ſein Schutz. Jeſ. 33, 15, 16.

127. Die Vorſchriften über die Zügelung der Zunge.

a. Sprich nichts Unnützes, geſchweige denn Unreines.

1. Das Werk unſerer Heiligung iſt ſehr weſentlich bedingt durch die Gewalt, welche wir über unſre Zunge haben, durch unſre Übung in der Kunſt, zu ſchweigen. Den Gedanken können wir immer noch beherrſchen, unterdrücken. Das geſprochene Wort iſt oft ſchon eine halbe That, noch öfter eine ganze, volle ſündhafte That. Je leichter aber Zungenſünden ſich vollziehen, deſto wichtiger iſt es, unſre Zunge feſt im Zaume zu halten.

2. Die Fähigkeit zu ſprechen, iſt die herrlichſte Gottesgabe, die den Menſchen ziert. Sie iſt ihm zu heiligen und nützlichen Zwecken verliehen worden. Thoraſtudium, Gebet, Worte der Liebe und des Wohlwollens, der Ermunterung und des Troſtes gegen den Nebenmenſchen ſind ihre heilige Aufgabe; die Vermittlung eines gerechten und wahrheitsgetreuen Verkehrs unter der menſch-

lichen Gesellschaft ist der nützlichste Zweck, dem sie dienen soll. Alles wertlose Sprechen aber, welches weder dem einen noch dem andern dieser Zwecke dient, ist, wenn der Inhalt auch nicht sündhaft ist, weil es leicht zum Sündhaften führt, von unsren Weisen s. A. auf Grund von Schriftstellen verboten.
(יומא יט ע"ב; אבות א ידּ; ג יג; רמב"ם דעות ב ד)

3. Aber auch bei der berechtigten und pflichtmäßigen Rede verbieten unsre Weisen s. A., Bezeichnungen für häßliche und niedrige Dinge auszusprechen, und gebieten uns, solche zu umschreiben und uns stets einer anständigen Ausdrucksweise zu bedienen, wie denn die hebräische Sprache unter anderen Gründen auch darum die heilige genannt wird, weil ihr Bezeichnungen für häßliche Dinge (דברים מגונים) fehlen (פסחים ג עא; נזיר כג ע"ב)

4. Ganz besonders hindernd stehen unsrer Heiligung entgegen alle zweideutigen, schlüpfrigen und unzüchtigen Reden, welche Dinge, über welche man nicht denken, die man nicht mit Augen ansehen kann, ohne zu erröten, in Worte kleiden und schamlos aussprechen. Solche Reden werden von unsern Weisen s. A. als eine der schwersten Sünden bezeichnet, welche zeitliches und ewiges Elend über die bringen, welche sie begehen (נבול פה). שבת לג ע"א)

Bei vielen Worten, fehlts nicht an Sünden, wer aber seine Lippen zügelt, handelt weise. Spr. Sal. 10, 19.

Wer seinen Mund und seine Zunge bewacht, bewahrt seine Seele vor Leid. Spr. Sal. 21, 23.

Leben und Tod ist in der Gewalt der Zunge, wer sie pflegt, genießt ihre Frucht. Spr. Sal. 18, 21.

Der Mund des Thoren ist sein Verderben, und seine Lippen eine Schlinge für seine Seele. Spr. Sal. 18, 7.

Sei nicht vorschnell mit deinem Munde und dein Herz eile nicht, ein Wort auszusprechen vor Gott; denn Gott ist im Himmel, und du bist auf der Erde; darum laß deine Worte wenig sein. Pred. Sal. 5, 1.

b. Vermeide Gelübde, aber halte sie heilig.

5. Wir müssen umsomehr unsre Zunge bewachen, daß sie nicht vorschnell Worte spreche, da die Thora von uns die Heilighaltung des gesprochenen Wortes fordert. Daß wir jedes Versprechen, durch welches wir irgend einem unserer Nebenmenschen einen Anspruch an uns eingeräumt haben, unverbrüchlich erfüllen müssen, ist bereits (86, 11) gesagt worden. Dieselbe Heilighaltung

fordert aber die Thora von uns auch für ſolche Gelübde, die wir Gott oder uns ſelbſt gegenüber ausgeſprochen haben, ohne uns irgend einem Menſchen zu verpflichten.

6. Die Thora unterſcheidet zwei Arten ſolcher Gelübde (und von dieſen iſt hier die Rede):

a. Entſagungsgelübde (נדרי איסור), d. h. ſolche, durch welche jemand ſich ſelbſt etwas Erlaubtes verſagt, und

b. Verſprechungsgelübde (נדרי הקדש), d. h. ſolche, durch welche jemand gelobt, irgend ein gutes Werk, wozu er anderweitig nicht verpflichtet wäre, auszuüben. Von beiden Arten verbietet die Thora, unſer Wort durch Unerfülltlaſſen des Gelübdes zu entweihen und gebietet, alles was über unſre Lippen gegangen iſt, treulich zu erfüllen; von den Verſprechungsgelübden verbietet ſie außerdem, das Verſprochene über die feſtgeſetzte Friſt hinaus, oder wenn eine ſolche nicht beſtimmt iſt, überhaupt zu verſchieben. (סה"ח תז תקעה תקעד)

7. Da das leicht erregbare weibliche Geſchlecht ſich ſehr leicht zu Verſprechungen und Entſagungen hinreißen läßt, die ihm bei ſeiner Abhängigkeit vom Manne oft ſchwer zu erfüllen ſind, ſo geſtattet die Thora dem Vater, die Erfüllung aller Gelübde ſeiner noch nicht 12½ Jahr alten Tochter zu verwehren; dasſelbe geſtattet die Thora dem Ehegatten in Bezug auf alle Entſagungsgelübde ſeiner Gattin (הפרה). Aber der Vater ſowohl als der Gatte muß dieſes ſein Verwehrungsrecht noch vor Einbruch der Nacht desjenigen Tages ausüben, an welchem er Kunde von dem Gelübde erhalten hat. Der Verwehrungsausdruck für Vater und Gatten lautet: מופר לך, es iſt dir zerſtört! (י"ד רלד)

8. Da wir mit jedem Gelübde uns der Gefahr ausſetzen, das Gelobte nicht zu erfüllen, ſo ſollen wir überhaupt nicht geloben, ſondern das von uns als gut Erkannte thun, ohne uns vorher durch ein Gelübde zu binden. Darum bezeichnen unſre Weiſen das Gelübde als eine Sünde, und die Thora gebietet, daß wir namentlich Entſagungsgelübde nicht auf uns laſten laſſen, ſondern ſuchen ſollen, auf die von der Thora hiefür vorgeſchriebene Weiſe davon entbunden zu werden (התרה).
(סה"ח תו; נדרים עז ע"ב; רמ"בם נדרים יג כד; י"ד רג)

9. Die Vorſchriften der Thora über die Entbindung von Gelübden ſind folgende. Wer ein Entſagungsgelübde gethan hat und dasſelbe bereut, ſoll, wenn die Zeit zu deſſen Erfüllung gekommen iſt, vor ein Collegium von drei Männern treten, welche die einſchlägigen Thoravorſchriften kennen, und ſie um Löſung ſeines Gelübdes bitten. Dieſelben ſollen das Gelübde prüfen, und wenn es überhaupt lösbar iſt, ſollen ſie ihm nachweiſen, daß es beſſer geweſen wäre, gar nicht gelobt zu haben. Hat er dieſe Überzeugung gewonnen, und erklärt, daß er aufrichtig bereue, das Gelübde gethan zu haben, dann ſprechen ſie dreimal מותר לך, es ſoll dir erlaſſen ſein! (י"ד רכח)

10. Es ſind nicht alle Gelübde lösbar. Außer ſolchen Gelübden, die eine Verpflichtung gegen irgend einen Menſchen enthalten, ſollen auch jene Gelübde nicht gelöſt werden, welche ſich jemand auferlegt hat, um einer Leidenſchaft, einer ſündhaften Gewohnheit Schranken zu ſetzen. Hätte z. B. ein leidenſchaftlicher Spieler gelobt, nie mehr Karten oder Würfel zu berühren, ſo dürfte ihm dieſes (wie jedes ähnliche) Gelübde nicht gelöſt werden. Verſprechungsgelübde, z. B. Armenſpende zu geben, dieſen oder jenen Abſchnitt der Thora zu ſtudieren, u. d. gl. iſt jeder, ſo lange es immerhin möglich iſt, zu erfüllen verpflichtet, darum ſollen derartige Gelübde nur im dringendſten Notfalle gelöſt werden. (י"ד רכח טו; רמב"ם נדרים יג כה)

11. Wer, um ſich zu üben oder eine Schranke zu ſetzen, auch nur einmal ſich etwas Erlaubtes verſagte und dabei ſich vornahm, es immer ſo zu halten, dem gilt dieſer nicht ausgeſprochene Entſchluß als Gelübde. Wer eine ſolche Entſagung dreimal geübt hat, dem gilt dieſe Übung als Gelübde, wenn er auch vorher nicht daran gedacht, das immer zu thun (z. B. wer drei Jahre nach einander einen der freiwilligen Faſttage gefaſtet hat). Darum ſoll jeder, der derartiges thut, voraus die Erklärung ausſprechen, daß er es nicht als Gelübde auf ſich nehme. (בלי נדר). (י"ד ריד)

Wenn ein Mann Gott ein Gelübde thut oder einen Eid ſchwört, um ſeinem Willen eine Feſſel anzulegen, ſo darf er ſein Wort nicht kraftlos laſſen; alles, was von ſeinem Munde geäußert worden, muß er thun. IV. Moſ. 30, 3.

Eine Frau aber, wenn ſie Gott ein Gelübde thut, oder (ſich durch) eine Feſſel bindet im Hauſe ihres Vaters in der Jugend . . . . und wenn ihr Vater an dem Tage, da er es hörte, ſie gehindert hat, ſo ſoll nichts an ihren Gelübden und an ihren Feſſeln, womit ſie ihren Willen gebunden, Beſtand haben; Gott wird ihr verzeihen; denn ihr Vater hat ſie gehindert. IV. Moſ. 30, 4, 6.

Wenn ſie eines Mannes wird und hat Gelübde auf ſich oder einen Ausſpruch ihrer Lippen, durch den ſie ihren Willen gebunden . . . . oder wenn ſie im Hauſe ihres Mannes ein Gelübde gethan, oder ihren Willen durch eine Feſſel eidlich gebunden hat, und ihr Mann hat es gehört und hat ihr geſchwiegen, hat ſie nicht gehindert, ſo haben alle ihre Gelübde Beſtand und jede Feſſel, durch die ſie ihren Willen gebunden, hat Beſtand. Wenn aber ihr Mann dieſelben ſtört am Tage, da er ſie gehört hat, ſo ſoll jede Äußerung ihrer Lippen in Beziehung auf ihre Gelübde und ihre Willensfeſſelung keinen Beſtand haben; ihr Mann hat ſie geſtört und Gott wird ihr verzeihen. Jedes Gelübde und jeden feſſelnden Eid zur Selbſtverkümmerung: ihr Mann kann's beſtehen laſſen und ihr Mann kann's ſtören. IV. Moſ. 30, 7, 11—14.

Wenn du Gott, deinem Gott, ein Gelübde gelobſt, verſchiebe nicht, es zu erfüllen; denn einfordern wird es Gott, dein Gott, von dir und an dir würde Verſündigung haften. Wenn du aber unterläſſeſt, Gelübde zu thun, ſo wird keine Verſündigung an dir ſein. Was aber deine Lippen geäußert, das mußt du hüten und erfüllen, wie du Gott, deinem Gotte eine Weihung gelobt haſt, was du mit deinem Munde ausgeſprochen haſt. V. Moſ. 23, 22—24.

128. Die Vorſchriften über Beherrſchung unſrer Triebe, Begierden und Leidenſchaften.

1. Der Stufe der Heiligkeit kommen wir um ſo näher, je mehr wir die von Gott uns anerſchaffenen Triebe zu beherrſchen vermögen, daß ſie nicht zu Begierden und Gelüſten, zu Neigungen und Leidenſchaften erſtarken, über welche wir dann nur ſchwer Herr werden könnten. Darum ſpricht Gott im zehnten Worte vom Sinai: Du ſollſt nicht begehren! Du ſollt nicht gelüſten!

2. Nach der Überlieferung unſerer Weiſen ſ. A. übertritt das Verbot des Begehrens derjenige, der irgend einen Gegenſtand, den ein andrer beſitzt und nicht gerne hergeben möchte, durch Drängen und Zureden an ſich bringt, wenn er auch die reichlichſte Bezahlung dafür leiſtet. Doch noch Höheres fordert die Thora durch das Verbot des Gelüſtens; dieſes übertritt

derjenige, der in seinem Herzen auch nur dem Wunsche Raum giebt, er möchte eines Andern Eigentum in seinen Besitz bringen, wenn er auch gar nichts thut, um es wirklich zu erlangen. (סה"ח לח תטו)

3. Im Gefolge des Begehrens und Gelüstens sind noch viele andere Sünden, vor welchen die heiligen Schriften und unsre Weisen s. A. uns eindringlich warnen.

Nicht jeder ist dahin zu bringen, daß er sein Eigentum andern überläßt, selbst nicht gegen Bezahlung (Nabot). Mancher Besitz, wie körperliche oder geistige Vorzüge, können ihrem Wesen nach gar nicht entäußert werden. Wird die Begierde nach solch unerreichbarem Gute nicht bei ihrem Entstehen unterdrückt, so verwandelt sie sich leicht in Mißgunst und Neid (קנאה), welche wie die Beispiele Kajins, der Brüder Josephs, der Könige Saul und Achab beweisen, zu vielen Sünden führen, und demjenigen, der sie im Herzen trägt, alle Lebensfreuden, zuletzt Gesundheit und Leben rauben. Darum will die Thora, daß wir keine Begierden in uns entstehen lassen.

4. Die Verbote des Begehrens und Gelüstens beziehen sich zunächst auf den Besitz unsres Nebenmenschen; wir sollen jedoch auch nicht nach anderen verbotenen Dingen gelüsten, denn dem Gelüsten folgt leicht das Begehren und von diesem ist nur ein schmaler Schritt zum sündhaften Genuß. Ja selbst ganz erlaubten Genuß und Besitz sollen wir nicht über das Maß des Bedürfnisses hinaus erstreben, denn solches Streben (תאוה) steigert sich leicht zu Habsucht und Geiz, zu Genußsucht und Wollust. In einem Herzen aber, in welchem diese Leidenschaften wohnen, kann Heiligkeit (קדושה) nicht aufkommen, denn nur Genügsamkeit und Enthaltsamkeit (פרישות) führt zu ihr.

5. Ein Trieb unsres Herzens bedarf ganz besonders der Überwachung, jener nämlich, der uns antreibt, darnach zu streben, daß unsere Nebenmenschen uns besonderer Wertschätzung zu teil werden lassen, uns ehren (Ehrtrieb כבוד). In seinen Anfängen ist dieser Trieb, wie jeder andere, gut, indem er im Stande ist, uns zu edlem Streben anzuspornen. Wird er aber nicht überwacht, so führt er bald dahin, daß wir das Gute nur der Ehre willen thun, das ist aber als Anfang der Heuchelei schon verwerflich.

Entſteht gar ein Gelüſten, ein Begehren nach Ehre (Ehrgeiz) in uns, ſo ſind wir, wie Geſchichte und Erfahrung zeigen, in Gefahr, viele Sünden zu begehen. Darum warnen unſre Weiſen ſ. A. vor den drei genannten Leidenſchaften: Neid קנאה, Genußſucht תאוה und Ehrgeiz כבוד, indem ſie ſagen, dieſe drei ſtürzen den Menſchen ins Verderben.

6. In ſeiner höchſten, verwerflichſten Entartung erſcheint der Ehrtrieb als Stolz und Hochmut (גאוה, גסות הרוח), welche uns die Thora verbietet. — „Stolz" nennen wir die Denk- und Handlungsweiſe eines Menſchen, der ſeinen eigenen Wert dermaßen hochſchätzt, daß er nicht nur ſeine Mitmenſchen geringſchätzt und verachtet, ſondern auch Gott die Ehre verſagt, indem er ſich ſelbſt als den Urheber deſſen betrachtet, worauf er glaubt, ſtolz ſein zu dürfen. — Vor dieſer verwerflichen Denkweiſe, die der Gottesleugnung ſehr nahe ſteht, ſchützen wir uns am beſten durch den Gedanken, daß alles, was wir ſind und haben, Gottes Gabe und Fügung iſt, daß menſchlicher Fleiß, menſchliches Streben nichts iſt ohne Gott, daß wir ſelbſt das Gute, das wir thun, unmöglich verrichten könnten, ohne die von Gott uns verliehenen Mittel, endlich aber, daß alles, was wir Gutes thun, nur gering und wenig iſt, gegen das, wozu wir verpflichtet ſind. — Die dem Stolze entgegengeſetzte Denkweiſe nennen wir Demut (ענוה), die Tugend, welche die Thora beſonders unſrem Lehrer Moſes ſ. A. nachrühmt, und welche unſre Weiſen dem berühmten Tana Hillel ſ. A. nachrühmen. Den Stolz müſſen wir bis zur äußerſten Grenze fliehen, die Demut aber, als die Mutter aller wahren Frömmigkeit in uns pflegen. (סמ"ג לאוין סד)

7. Die Demut, welche alles duldet, alles trägt, iſt eine Eigenſchaft, die unſer Inneres vor jener Aufregung bewahrt, in welcher wir aufhören vernünftig zu denken, menſchlich zu fühlen, und fähig werden, die ſchwerſten Sünden zu begehen, nämlich vor dem Zorne. Den Zorn müſſen wir meiden, bis zu ſeiner äußerſten Grenze, er richtet Leib und Seele zu Grunde. Unſre Weiſen ſ. A. lehren: Zürne nicht, ſo wirſt du nicht ſündigen. — Wer von ſeinem Zorne ſich hinreißen läßt, etwas zu zerreißen oder zu zerbrechen, den betrachte als fähig, Götzen zu verehren.

— Wer nicht zürnt, wird von Gott geliebt. Der Zorn ist eines der Hindernisse, welche dem Sünder die Rückkehr zu Gott erschweren.

Du sollst nicht erlüsten das Weib deines Nächsten. Du sollst nicht erlüsten das Haus deines Nächsten, noch sein Feld, seinen Knecht, seine Magd, seinen Ochsen, seinen Esel, noch irgend, was deines Nächsten ist. V. Mos. 8, 18, III. Mos. 20, 14.

Den Narren bringt Zorn um, und den Thoren tötet Neid. Hiob 5, 2.

Grausam ist der Zorn, überwältigend der Grimm, und wer vermag zu bestehen wider den Neid. Spr. Sal. 27, 4.

Wer Geld liebt, wird Geldes nicht satt; wer Überfluß liebt, wird nicht Vorteil davon haben; auch das ist eitel. Pred. Sal. 5, 9.

Du könntest essen und dich sättigen, schöne Häuser bauen und bewohnen; deine Rinder und Schafe könnten sich vermehren, Silber und Gold sich dir vermehren, und alles, was du hast, sich vermehren; dann könnte hochmütig werden dein Herz und du könntest Gottes, deines Gottes, vergessen .... und in deinem Herzen sprechen: meine Kraft und die Macht meiner Hand hat mir dieses Vermögen geschaffen. Bleibe darum eingedenk Gottes, deines Gottes, daß er es ist, der dir Kraft giebt, Vermögen zu schaffen. V. Mos. 8, 11—18.

Vor dem Fall — Stolz, vor dem Sturz — Hochmut; besser gebeugten Gemüts bei Demütigen, als Gewinn teilen bei Stolzen. Spr. Sal. 16, 18, 19.

Laß dein Gemüt nicht schnell zürnen, der Zorn wohnt nur im Busen der Thoren. Pr. Sal. 7, 9.

129. Das Gebot der Rückkehr zu Gott (Buße).

1. Keinem Menschen gelingt es, seine sinnlichen Begierden so zu beherrschen, daß er nicht zuweilen durch sie verleitet würde, von den Vorschriften der Thora irgendwie abzuweichen. Jede solche Abweichung, sei es die unterlassene Erfüllung eines Gebots, sei es die Übertretung eines Verbots, ist eine Sünde.

2. Die Sünde und ihre Folgen sind für uns sehr unheilvoll. Jede Sünde schwächt die Widerstandskraft unsres freien Willens gegen das Sündigen überhaupt und hat darum andere Sünden in ihrem Gefolge; jede Sünde entfernt uns von Gott, dem wir durch das Streben nach Heiligkeit immer näher kommen sollten; für jede Sünde haben wir in diesem oder jenem Leben die Strafe Gottes, des Heiligen und Gerechten, zu erwarten.

3. Gott, der Allgütige und Allbarmherzige, will aber nicht, daß wir diese Folgen unsrer Sünden tragen. Er hat uns vielmehr verheißen, unsre Sünden mit ihren Folgen ganz zu tilgen, als ob sie nie geschehen wären, in uns den Zustand vollkommener Reinheit und Gottesnähe wieder herzustellen, als ob wir ihn nie eingebüßt hätten, uns zu verzeihen, und die Strafe zu erlassen, wenn wir zum Gehorsam gegen ihn und die Vorschriften seiner Thora zurückkehren. Darum gebietet er uns diese Rückkehr (תשובה), welche von uns folgendes fordert:

a. Sündenbekenntnis, ודוי.

4. Wir müssen unsren Wandel genau prüfen und erforschen und jede Handlung wider die Gebote Gottes, welche uns bei dieser Selbstprüfung zum Bewußtsein kommt, vor Gott aufrichtig mit dem Munde bekennen. Sünden gegen Gott, welche bis jetzt keinem Menschen bekannt geworden sind, dürfen wir bei der Rückkehr auch nicht laut vor Menschen bekennen. Dagegen sollen wir Sünden, durch welche wir unsren Nebenmenschen verletzt haben, öffentlich bekennen, damit jedermann erfahre, daß jener im Rechte ist, wir aber ihm unrecht gethan haben.

b. Wiedergutmachen רצוי והשבה.

5. Für Sünden, welche wir gegen irgend einen unsrer Nebenmenschen begangen haben, können wir nur dann von Gott Vergebung erwarten, wenn wir unsern Nebenmenschen zufrieden gestellt haben. Haben wir unrechtmäßiges Gut uns angeeignet, so müssen wir es dem Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolgern wieder ersetzen; haben wir jemand gekränkt oder beleidigt, so müssen wir uns alle Mühe geben, seine Verzeihung zu erlangen. Wäre der Beleidigte vorher gestorben, so müssen wir an seinem Grabe vor zehn Männern erklären, daß wir ihm unrecht gethan haben Haben wir jemand an seinem guten Rufe geschadet, so müssen wir seine Ehre wieder herstellen. Kurz, wir müssen alles Mögliche thun, um die üblen Folgen unserer Sünden wieder aufzuheben.

c. Reue, חרטה.

6. Wie notwendig auch diese äußeren Werke der Rückkehr sind, so darf sich doch der Rückkehrende nicht auf sie allein beschränken. Der Gedanke, daß wir durch unsre Sünde uns das

Mißfallen Gottes zugezogen und unsre reine Seele befleckt haben, muß uns mit dem bittersten Schmerze erfüllen und in uns den aufrichtigen Wunsch, nie gesündigt zu haben, erwecken. Diesen Wunsch, welcher eine wesentliche Bedingung der Rückkehr ist, nennen wir Reue.

d. Das Meiden der Sünde, עזיבת החטא.

7. Ist unsre Reue wahr und aufrichtig, so muß sie in uns den Entschluß zur Reife bringen, nicht nur unsre bisherigen Sünden in Zukunft zu meiden, sondern auch fortan alle Gebote und Verbote der Thora aufs gewissenhafteste zu beobachten. Der Rückkehrende, welcher seine Sünden nicht läßt, oder nicht zum vollkommenen Gehorsam gegen alle Vorschriften der Thora zurückkehrt, gleicht demjenigen, der ein Reinigungsbad nimmt, aber dabei den ihn verunreinigenden Gegenstand in seiner Hand hält; wie kann er da rein werden?

e. Gebet, צעקה.

8. Das Sündenbekenntnis, das Gefühl der Reue, und den Entschluß der Besserung sollen wir im Gebete zum Ausdruck bringen und Gott mit Thränen inständig um seine Barmherzigkeit und seine Verzeihung anflehen.

9. Von großer Wichtigkeit ist die Zeit, in welcher wir das Werk unsrer Rückkehr beginnen. Am besten ist es, mit der Rückkehr alsbald nach der Erkenntnis unsrer Sünde anzufangen. Jeden Abend, bevor wir uns zur Ruhe begeben, sollen wir unsren Tageswandel prüfen, die dabei entdeckten Sünden bekennen und bereuen und Gott um Verzeihung anflehen. Das erste Werk des neuen Tages sei dann die Zufriedenstellung unsrer allenfalls verletzten Nebenmenschen. — Alle Unglücksfälle, den kleinsten Verlust, wodurch uns Gott heimsucht, sollen wir als gnädige Fingerzeige von ihm betrachten, durch welche er uns zur Rückkehr erwecken will. — Ganz besonders sollen wir uns zur Rückkehr aufgefordert betrachten, wenn wir krank darniederliegen, und es muß des Israeliten angelegenste Sorge sein, daß er nicht aus dem Erdenleben scheide, ohne jedes von ihm begangene Unrecht wieder gut gemacht, seine Sünden bekannt und bereut und Gott um Verzeihung angefleht zu haben. Denn auch dem hat Gott Sünden-

vergebung verheißen, der in seinem letzten Augenblick zu ihm zurückkehrt. Verschiebe aber niemand seine Rückkehr bis dahin, denn wir wissen nicht, ob uns dann noch Zeit bleibt.

10. Als allgemeine, alljährlich wiederkehrende Zeit der Rückkehr für die Gesammtheit Israels hat Gott die neun dem Versöhnungstage (יום כפור) vorangehenden Tage und besonders diesen Tag selbst festgesetzt und dabei verheißen, daß dieser Tag allen aufrichtig Rückkehrenden Sündenvergebung bringen werde (64, 1. 2). Darum soll niemand diese Gnadenzeit ohne aufrichtige Rückkehr vorübergehen lassen. — Auch die nationalen Unglückstage Israels, die wir als allgemeine Fasttage (תעניות צבור) begehen, sind als allgemeine Tage der Rückkehr zu betrachten (70, 4).

11. Die Rückkehr, wie sie hier dargestellt worden ist, ist das einzige und ausschließliche Mittel, durch welches der Sünder seine Sünden zu tilgen, das Wohlgefallen Gottes wieder zu erlangen und sich vor der Strafe in diesem oder jenem Leben zu retten vermag. — Doch ist unsere Rückkehr auch von höherer, allgemeiner Wichtigkeit. Da nämlich der Heilszustand, welcher für die Zukunft Israel und der Menschheit verheißen ist, durch Israels Rückkehr zu Gott näher gerückt wird, die Gesammtheit aber sich aus allen Einzelnen zusammen setzt, so fördert die Rückkehr jedes Einzelnen das Heil Israels und der Menschheit.

Kein Mensch auf Erden ist ein Gerechter, der nur Gutes thut, und nicht sündigt. Prd. Sal. 7, 21.

Wer könnte sprechen: ich habe schuldlos erhalten mein Herz, ich bin rein geblieben von Sünden. Spr. Sal. 20, 9.

Wehe dem Bösewicht, denn Unheil ihm; denn was seine Hände verübt, wird ihm vergolten werden. Jes. 3, 11.

Die Sünder sind wie das brausende Meer, das nicht still sein kann, und dessen Wellen Kot und Unflat ausbrausen. Keinen Frieden, spricht Gott, den Sündern. Jes. 57, 20, 21.

Jede That wird Gott vor Gericht bringen, auch alles was verborgen ist, es sei gut oder bös. Pred. Sal. 12, 14.

So wahr ich lebe, spricht der Herr, Gott, ich habe nicht Wohlgefallen an dem Tode des Sünders, sondern daß der Sünder zurückkehre von seinem Wandel und lebe. Kehret zurück, kehret zurück von eueren bösen Wegen, warum sollt ihr sterben, Haus Israels. Jech. 33, 11.

Wenn der Sünder zurückkehrt von allen seinen Sünden, die er gethan, und beobachtet alle meine Satzungen und übt Recht und Wohl-

that, leben, leben soll er, er soll nicht sterben; aller seiner Frevelthaten, die er gethan, soll ihm nicht gedacht werden. Jech. 18, 21, 22.

Lasset uns unsren Wandel prüfen und erforschen und zu Gott zurückkehren. Klgl. 3, 40.

Rede zu den Nachkommen Israels: Wenn ein Mann oder eine Frau von allen Vergehungen des Menschen eine übt, eine Untreue gegen Gott begehend, und diese Person belastet sich mit Schuld, so sollen sie ihre Sünden, die sie ausgeübt, bekennen, und jeder soll den Gegenstand seiner Verschuldigung in seinem Werte zurückerstatten. IV. Mos. 5, 6—7. Vrgl. III. Mos. 5, 23—25.

Wer seine Missethaten leugnet, dem wird nichts gelingen; wer sie aber bekennt und läßt, erlangt Barmherzigkeit. Spr. Sal, 28, 13.

Mein Gott! ich schäme mich und scheue mich, mein Antlitz zu dir zu erheben, denn unsre Sünden sind so viel, daß sie über unser Haupt wachsen und unsre Verschuldung groß bis in den Himmel. Esra. 9, 6.

Gedenke deines Schöpfers in deiner Jugend Tagen, so lange noch nicht gekommen sind die bösen Tage und sich noch nicht nahen die Jahre, von welchen du sagen wirst: ich habe an ihnen kein Wohlgefallen. Prd. Sal. 12, 1.

Suchet Gott, da er zu finden ist, rufet ihn an, da er nahe ist. Jes. 55, 6.

Und es wird geschehen, wenn über dich gekommen sein werden alle diese Worte, der Segen und der Fluch, welche ich dir vorgelegt habe, so wirst du es dir zu Herzen nehmen unter allen Völkern, wohin dich verwiesen hat Gott, dein Gott, und du wirst zurückkehren bis zu Gott, deinem Gott, und wirst auf seine Stimme hören nach allem, was ich dir heute befehle, du und deine Kinder mit deinem ganzen Herzen und mit deiner ganzen Seele. Dann wird auch Gott, dein Gott, sich wieder zurückwendend deine Vertriebenen aufsuchen und wird sich deiner erbarmen und wird dich zusammen sammeln aus allen Völkern, wohin Gott, dein Gott dich zerstreut hat . . . . . denn du wirst nun hören auf die Stimme Gottes, deines Gottes, zu beobachten seine Gebote und Satzungen, was geschrieben in diesem Buche der Thora; denn du wirst zurückkehren zu Gott, deinem Gott, mit deinem ganzen Herzen und deiner ganzen Seele. V. Mos. 30, 1—10.

130. Die Vorschriften über Bildung israelitischer Gemeinden.

1. Zur Erfüllung aller in diesem Buche vorgetragenen Vorschriften ist jeder Israelite verpflichtet, außer den besonderen Vorschriften für die Ahroniden, und mit Ausnahme des weiblichen Geschlechts, welches von denjenigen Geboten befreit ist, für die eine gewisse Zeit bestimmt ist. Sehr

viele dieſer Vorſchriften erfordern aber Veranſtaltungen, welche der alleinſtehende Iſraelite nur in den ſeltenſten Fällen für ſich treffen kann. Daraus entſteht für den Iſraeliten, der ſich nicht alle zur Beobachtung der Thoravorſchriften erforderlichen Anſtalten aus eigenen Mitteln verſchaffen kann, die Verpflichtung, ſeinen Aufenthaltsort da zu wählen, wo ihm die Nähe anderer Iſraeliten die Möglichkeit verſchafft, den Vorſchriften der Thora gemäß zu leben.

2. Die an einem Ort beiſammen wohnenden Iſraeliten ſind verpflichtet, ſich zu einer Gemeinde zu vereinigen, im allgemeinen, um im treuen Feſthalten an der Thora und deren Vorſchriften ſich gegenſeitig zu unterſtützen, zu ermuntern und zu ſtärken, im beſondern aber, um diejenigen Anſtalten gemeinſchaftlich zu gründen, welche zur Fortüberlieferung der Thora und zum Leben nach deren Vorſchriften erforderlich ſind. Denn der Iſraelite hat keineswegs ſeine Aufgabe voll gelöſt, wenn er für ſeine Perſon der Thora gemäß lebt, er iſt auch verpflichtet, mitzuwirken und beizutragen, daß jeder und alle Iſraeliten, danach leben können und leben.

Im einzelnen hat die iſraelitiſche Gemeinde folgende dreifache Aufgabe.

a. Förderung des Thoraſtudiums, תורה.

3. Die wichtigſte Aufgabe der iſraelitiſchen Gemeinde iſt die Pflege des Thoraſtudiums. Im Studium des Einzelnen liegt nicht die volle Sicherheit für die Fortüberlieferung der Thora; darum ſtellte Gott in Moſe's Abſchiedsworten V. Moſ. 33, 4, die Thora als ein fortzuvererbendes Gut (מורשה) unter die Obhut der Gemeinde (קהלת יעקב), für welche hieraus folgende Aufgabe erwächſt:

aa. Jede iſraelitiſche Gemeinde iſt verpflichtet eine Schule für Thoraunterricht zu gründen, welche der Jugend der Gemeinde Gelegenheit bietet, mindeſtens ſoviel zu lernen, als oben (31) vorgeſchrieben iſt. Bei mehr als vierzig Kindern ſind zwei Lehrer anzuſtellen. Es ſoll darauf geſehen werden, daß der Lehrer gewiſſenhaft und gründlich unterrichte. Die Kinder derjenigen Eltern, die nichts zum Unterhalt der Schule beitragen können, müſſen den Unterricht unentgeltlich erhalten.

bb. Jede israelitische Gemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Gemeinschaft mit Nachbargemeinden einen in der Thora wohlunterrichteten, zur Entscheidung aller an ihn gerichteten Fragen über Thoravorschriften von vertrauenswürdigen Fachmännern als befähigt erklärten, streng nach Thoravorschrift lebenden und lehrenden Mann als Rabbiner (רב, מורה הוראה) anzustellen, der die Aufgabe hat, besonders die reifere Jugend in Thora zu unterrichten, über die an ihn gerichteten Anfragen über Thoravorschriften (שאלות) zu entscheiden, sämmtliche Anstalten der Gemeinde zu beaufsichtigen und die Gemeinde im Ganzen sowohl, als jeden Einzelnen zu einem Leben nach Thoravorschrift zu ermahnen.

cc. Wo das Bedürfnis vorhanden ist, ist die Gemeinde auch verpflichtet, eine jedem Thorakundigen zugängliche Sammlung von Thoraschriften aufzustellen. In unsrer Zeit genügen die Gemeinden, da Bücher häufiger zu haben sind, dieser Verpflichtung durch Anschaffung der bei der öffentlichen Thoravorlesung erforderlichen Thorarollen (ספרי תורה) und des Buches Ester (מגלה).

b. Gottesverehrung und Thoraerfüllung, עבודה.

4. Da jeder Israelite verpflichtet ist, wenn immerhin möglich, sein Gebet in öffentlicher Versammlung (בצבור) zu verrichten; da ferner die vorgeschriebene Thoravorlesung nur in solcher Versammlung gestattet ist: so ist die Einrichtung einer öffentlichen Gottesverehrung eine Hauptverpflichtung der israelitischen Gemeinde; dazu ist folgendes erforderlich:

aa. Jede israelitische Gemeinde ist verpflichtet, ein zweckentsprechendes Lokal zu den Gebetsversammlungen jüdisch-gesetzlich herzustellen und mit den nötigen inneren Einrichtungen auszustatten (Synagoge בית הכנסת).

bb. Ferner ist jede israelitische Gemeinde verpflichtet, einen mindestens in der heiligen Schrift (ת״נ״ך) in der Ursprache wohlbelesenen, streng nach Thoravorschrift lebenden, stets in gutem Rufe gestandenen und mit guter Stimme begabten Mann zum Vorbeten und zum Vorlesen der Thora anzustellen (חזן וקרא), und wo kein Gemeindegenosse dazu befähigt und erbötig ist, auf das Neujahresfest auch jemand zum Blasen des Schofars (תוקע).

cc. Kleinere Gemeinden sind verpflichtet auf das Neujahr, den Versöhnungstag und פרשת זכור (72,2), wenn sich im Orte selbst die nötigen zehn Personen (מנין) nicht befinden, einige Leute zur Teilnahme bei der öffentlichen Gebetsversammlung von auswärts zu mieten. Wo die erforderliche Zehnzahl nicht immer im Bethause erscheint, können die Gemeindegenossen durch Strafen zum Besuche des Bethauses angehalten werden, wo die Staatsgesetze dieses zulassen. (א"ח נה)

dd. Die Gottesverehrung (עבודה) in weiterem Sinn umfaßt die Erfüllung sämmtlicher Thoravorschriften. Daraus folgt für die israelitische Gemeinde die Verpflichtung, alle Anstalten zu beschaffen, welche für die Gemeindegenossen zu einem Leben nach Thoravorschrift erforderlich sind, deren Herstellung aber dem Einzelnen unmöglich ist. Dahin gehören: Die Anstellung eines Schächters (שוחט), die Einrichtung eines den überlieferten Thoravorschriften entsprechenden Bades, wenn möglich, Vorkehrungen, durch welche am Sabbat innerhalb des Wohnortes das Tragen schwer entbehrlicher Lebensbedürfnisse zulässig wird (Seite 109), endlich einen Begräbnisplatz u. a. m. (ח"מ קסג).

c. Wohlthätigkeit, גמילות חסדים.

5. Eine Hauptaufgabe der israelitischen Gemeinde bildet die Fürsorge für Arme und Notleidende. Diese erfordert folgendes:

aa. In jeder Gemeinde muß eine Kasse bestehen, aus welcher den Ortsarmen, soweit ihnen nicht durch Verschaffung von Arbeit und Verdienst geholfen werden kann und durch die Mildthätigkeit Einzelner nicht geholfen wird, alles zum Leben Nötige: Wohnung, Nahrung, Kleidung und Beheizung zu reichen ist. Auch durchreisenden Armen ist die (106, 7) vorgeschriebene Unterstützung zu gewähren.

bb. Zum Wachehalten bei Kranken, Sterbenden und Leichen, zur Behandlung und Beerdigung der Letzteren bestehen fast in allen Gemeinden freiwillige Vereine. Wo solche nicht vorhanden sind, ist jeder einzelne Gemeindegenosse als Israelite zur Beteiligung bei diesen Verrichtungen verpflichtet (107 A und B) und es ist in diesem Falle namentlich in kleineren Gemeinden fast allgemein durch Herkommen geheiligter Gebrauch, daß die Gemeinde-

genossen abwechselnd sich diesen Liebesverrichtungen persönlich oder durch bezahlte Stellvertreter zu unterziehen haben.

6. Zu allen einer Gemeinde obliegenden Einrichtungen muß jeder Gemeindegenosse beitragen, auch derjenige, der von einzelnen Anstalten keinen Nutzen zieht, und es können selbst solche Gemeindemitglieder, die aus Armut nicht an den Gemeindelasten mittragen, die Gemeinde zur Schaffung der unerläßlichen Anstalten zwingen. — Über die Verteilung der Steuern unter den Gemeindegenossen gilt im allgemeinen der Rechtsgrundsatz, daß jeder nach seinem Vermögen beitragen muß. Wo jedoch ein auf dreimalige Übung beruhendes Herkommen besteht, hat dieses Rechtskraft; darum ist die Einrichtung vieler Gemeinden, die Steuer bis zur Hälfte auf die Famlienhäupter umzulegen, berechtigt.

7. Wenn über Gemeindeangelegenheiten verschiedene Meinungen entstehen, von denen keine gegen Thoravorschriften verstößt, so entscheidet darüber die Versammlung aller Beiträge leistenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Von solchen Versammlungen soll niemand aus Gleichgiltigkeit fern bleiben, und jeder soll seine Meinung ohne Nebenabsicht nach seiner aufrichtigen Überzeugung aussprechen. — Zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten wählt die Gemeinde ihre frömmsten und weisesten Männer als Vorstände. Diesen ist jeder als den Vertretern der Gesammtheit Hochachtung und innerhalb ihrer Befugnisse Gehorsam schuldig. Jeder soll um des heiligen Zweckes willen ein solches Amt gerne übernehmen und dessen Mühen willig tragen. Die Gemeindevorstände sollen die Gemeindemitglieder nicht durch Stolz und Härte verletzen. Wahrheit, und zwar Thorawahrheit (אמת), Gerechtigkeit (משפט) und Friede (שלום) seien die leitenden Grundsätze jeder israelitischen Gemeinde und ihrer Vertreter.

8. Die israelitische Gemeinde hat eine hohe, heilige Aufgabe. Ehedem, als Israel auf dem Erbe seiner Väter wohnte, bildete die ganze Nation eine große Gemeinde, in deren Mitte Gottes Heiligtum stand, unter dessen Schatten ein hoher Rat saß, als Träger der Thora, als Wächter über deren Erfüllung. In der Zerstreuung ist jede Gemeinde dieser Träger, dieser Wächter im kleinen, und das Heiligtum in ihrer Mitte, jenes Heiligtum im kleinen. Im kleinen hat jede Gemeinde in der Zerstreuung jene

große Aufgabe zu lösen. Nur wenn jeder einzelne Israelite, jede einzelne israelitische Gemeinde von dieser Aufgabe voll und ganz durchdrungen und von dem Streben nach ihrer Lösung beseelt ist, kann Israel zu jener vollkommenen Rückkehr zu Gott geführt werden, von welcher wir den Eintritt des Heilszustandes erwarten, den Gott Israel und der Menschheit verheißen hat für den Tag, an welchem Gott Einer und sein Name Einer sein wird.

Die Lehre, welche uns Moses geboten, sie ist ein zu vererbendes Gut, Gemeinde Jakob's! V. Mos. 33, 4.

Also spricht Gott, der Herr: Wenn ich sie auch in die Ferne geführt unter die Völker, wenn ich sie auch zerstreut in den Ländern, so werde ich ihnen doch ein kleines Heiligtum sein in den Ländern, wohin sie gekommen sind. Darum sprich: Also spricht Gott, der Herr: Ich werde euch einsammeln von den Völkern, euch zusammenbringen aus den Ländern, in welchen ihr zerstreut seid und werde euch das Land Israels geben. Und dahin werden sie kommen und werden alle ihre Scheusale und alle ihre Gräuel aus ihrer Mitte wegschaffen. Und ich werde ihnen ein einmütiges Herz geben und einen neuen Sinn gebe ich in euer Inneres, ich werde das Herz von Stein aus ihrem Leibe nehmen und ihnen geben ein Herz von Fleisch, damit sie nach meinen Satzungen wandeln, meine Gebote hüten und sie ausüben: dann werden sie mir ein Volk sein und ich werde ihnen Gott sein. Zech. 11, 16—20.

סוף דבר הכל נשמע את האלקים ירא ואת מצותיו שמור
כי זה כל האדם

Verzeichnis

der in diesem Buche besprochenen **Gebote** und **Verbote**, nach ihrer Reihenfolge im Pentateuche geordnet, mit Angabe der ihnen zu Grunde liegenden Schriftstelle sowie des Abschnitts und der Seite dieses Buches, wo sie besprochen sind. Diejenigen derselben, bei welchen keine besondere rabbinische Quelle angegeben ist, sind dem der Zählung des רמב"ם folgenden ספר החינוך entnommen und können da, wie auch im מצות השם leicht nachgeschlagen werden.

G. = Gebot; V. = Verbot.	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
	I. Buch Mosis.		
בראשית			
G. Eine Familie zu gründen	1 28	122 1	257
לך לך			
G. Die Männlichen am 8. Tage zu beschneiden	17 12	50 1	87
וישלח			
V. Die Spannader nicht zu genießen	32 33	118 1	250/52
	II. Buch Mosis.		
בא			
G. Die Festtage nach dem überlieferten Kalender zu feiern	12 2	67	140
G. Das Gesäuerte am 14. Nisan wegzuschaffen	12 15	61 3 II b	120
G. Am Pesachabend Ungesäuertes zu essen	12 18	61 3 III a	120
V. Am Pesach kein Gesäuertes bei uns zu haben	12 19	61 3 I a	117 ff.
V. Am Pesach keine Mischung von Gesäuertem zu genießen	12 20	61 3 I a	117 ff.
G. Die männlichen Erstgeborenen vom Menschen und reinen Vieh als heilig zu erklären und zu betrachten	13 2	78 2	168
V. Am Pesach nichts Gesäuertes zu genießen	13 3	61 3 I a	117 ff.
V. Daß am Pesach kein Gesäuertes bei uns gesehen werde	13 7	61 3 I a	117 ff.
G. Am Pesachabende vom Auszuge aus Ägypten zu erzählen	13 8	61 3 IV a	121
G. Den erstgeborenen Esel auszulösen (oder)	13 13	78 3	168
G. Denselben vorschriftsmäßig zu töten	13 13	78 3	168
בשלח			
V. Am Sabbat das vorgeschriebene Wegmaß (תחום) nicht zu überschreiten	16 29	55	109
יתרו			
G. Das Dasein Gottes anzuerkennen	20 2	1 1	7

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
V. Nicht anzuerkennen, daß, außer dem am Sinai geoffenbarten ein anderer Gott sei	20 3	1 3	8
V. Keine Götzenbilder zur Verehrung anzufertigen, oder anfertigen zu lassen	20 4	19 1	49
V. Vor Götzenbildern sich nicht zu bücken, ihnen nicht zu opfern ꝛc. ꝛc.	20 5	18 2	48
V. Götzen auf keinerlei für sie übliche Weise zu verehren	20 5	18 2	48
V. Nicht falsch, vergeblich oder unnötig zu schwören	20 7	26	54
G. Den Sabbat durch Wortausdruck (קידוש) zu heiligen	20 8	55 2	95
V. Am Sabbat keine Werkthätigkeit zu verrichten	20 10	56	100
G. Vater und Mutter zu ehren	20 12	75 1	159
V. Nicht zu morden	20 13	88 1	187
V. Nicht Ehebruch zu begehen	20 13	122 6	258
V. Nicht falsches Zeugnis zu geben	20 13	98 3	203
V. Nicht zu begehren, was des Nächsten ist	20 14	128 2	273
V. Keine Menschenfiguren in erhabener Darstellung zu fertigen	20 20	19 2	49
משפטים			
V. Vater oder Mutter nicht zu schlagen	21 15	75 6	160
G. Den von uns an seinen Körper Verletzten zu entschädigen	21 18 19	93 3	195
G. Den von unsren Tieren verursachten Schaden zu ersetzen	21 28 35	93 3	195
G. Den durch unsre unverwahrten Gruben u. d. g. verursachten Schaden zu ersetzen	21 33 34	93 3	195
G. Das von unsren Tieren abgeweidete fremde Feld zu bezahlen	22 4	93 3	195
G. Den von uns veranlaßten Feuerschaden zu ersetzen	22 5	93 3	195
V. Den Fremdling nicht durch Worte zu kränken	22 20	108 2	225
V. Den Fremdling nicht in seinem Eigenthum zu verletzen	22 20	108 2	225
V. Witwen und Waisen nicht zu bedrücken	22 21	108	225
G. Dem Dürftigen in der Not zu leihen	22 24	104 2	213
V. Dem mittellosen Schuldner die Schuld nicht zu fordern	22 24	104 3	213
V. Bei Zinsgeschäften in keiner Weise vermittelnd mitzuwirken	22 24	105 3	215
V. Keinem Richter zu fluchen	22 27	84 4	180
V. Gott nicht zu lästern	22 27	22	51
V. Nicht טרפה zu essen	22 30	117 3	247
V. Eine streitende Partei nicht in Abwesenheit der anderen zu hören	23 1	97 3	202
V. Keinen Gesetzesübertreter als Zeugen zuzulassen	23 1	98 5	203
G. Nach der Mehrheit zu entscheiden	23 2	97 3	202
V. Den Armen vor Gericht nicht zu begünstigen	23 3	97 3	202
G. Dem überbürdeten Tiere die Last abzunehmen	23 5	103 3	211
V. Das Recht des Sünders nicht zu beugen	23 6	97 3	202
V. Keine Bestechung anzunehmen	23 8	97 3	202

	Schriftstelle	Abschnitt	Seite.
G. Am Sabbat die Werkthätigkeit einzustellen	23 12	55 1	95
V. Nicht bei Götzennamen zu schwören	23 13	20 3	50
V. Nicht zum Götzendienst zu verlocken	23 13	21	51
V. Nicht Fleisch mit Milch zu kochen	23 19	119 1	53
כי תשא			
G. Den halben Schekel zu steuern (jetzt zur Erinnerung)	30 13	72 1	154
V. Nichts von Götzenopfern zu essen oder zu trinken	34 15	20 1	50
V. Nicht Fleisch und Milch zusammen zu essen	34 26	119 1	253
ויקרא	III. Buch Mosis.		
G. Für unsren Nächsten zu zeugen, wenn er es verlangt	5 1	98 2	203
G. Unrechtmäßig erlangtes Gut zurückzugeben	5 23	92 7	194
צו			
V. Die Talgteile (חֵלֶב) von Rind, Schaf und Ziege nicht zu essen	7 22	118 1	250
V. Blut der Säugetiere und Vögel nicht zu genießen	7 26	118 1	250
שמיני			
G. Die Merkmale der erlaubten Säugetiere zu beachten	11 3	116 1	245
V. Die verbotenen Säugetiere nicht zu genießen	11 4	116 1	245
G. Die Merkmale der erlaubten Fische zu beachten	11 9	116 3	245
V. Keinen verbotenen Fisch zu genießen	11 11	116 3	245
V. Keinen verbotenen Vogel zu genießen	11 13	116 2	245
G. Die Merkmale der erlaubten Heuschrecken zu beachten	11 20	116 4	246
V. Kein Landkriechtier zu essen	11 41	116 4	246
V. Die in Früchten befindlichen Würmer nicht zu essen	11 42	116 5	246
V. Kein Wasserkriechtier zu genießen	11 43	116 4	246
V. Die in faulenden Stoffen entstehenden Würmer nicht zu essen	11 44	116 4	246
תזריע ומצורע			
G. Besondere Vorschrift für Ehegatten (טומאת יולדת)	12 2	122 7	258
G. desgleichen (שיטבול כל טמא במקוה)	15 16	122 7	258
G. desgleichen (טומאת נדה)	15 19	122 7	258
G. desgleichen (טומאת זבה)	15 25	122 7	258
אחרי מות			
V. Kein Opfer außerhalb des Tempels zu schlachten	17 8/9	39 2	68
G. Das Blut geschlachteten Wilds und Geflügels zu bedecken	17 13	117 7	249
V. Der Versuchung zur Unkeuschheit sich nicht auszusetzen	18 6	125 3	267
V. 18 Verbote über Eheschließung und Keuschheit	18 7—18	123 4 125 2	260 266
V. Besondere Vorschrift für Ehegatten (נדה)	18 19	122 7	258
V. Unsre Nachkommen nicht dem Moloch zu weihen	18 21	23 2 a	52
V. 3 Verbote gegen Unkeuschheit	18 22/23	125 3	266

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
קדושים			
G. Uns zu heiligen auf dem Gebiete des Erlaubten (ספר חרדים)	19 2	110 5	233
G. Vater und Mutter Ehrfurcht zu bezeigen	19 3	75 1	159
V. Dem Götzendienste keinerlei Beachtung zu widmen	19 4	20 2	50
V. Götzenbilder (selbst für Götzendiener) nicht zu fertigen	19 4	19 2	49
V. Auch nicht das Geringste zu stehlen	19 11	92 1	192
V. Anvertrautes Gut nicht abzuleugnen	19 11	93 1	194
V. Nicht zu lügen, geschweige denn die Lüge zu beschwören	19 11	86 3	183
V. Nicht zu leugnen, geschweige denn die Leugnung zu beschwören	19 11	86 3	183
V. Lohn oder andere Guthaben nicht vorzuenthalten	19 13	93 1	194
V. Andrer Eigenthum uns in keiner Weise anzueignen	19 13	92 1	192
V. Den Lohn unsrer Arbeiter nicht über die Zeit zu behalten	19 13	94 1	195
V. Niemanden (auch sich selbst nicht) zu fluchen	19 14	84 4	180
V. Niemand falschen Rat oder böses Beispiel zu geben	19 14	87 1	185
V. Das Recht nicht zu beugen	19 15	97 3	202
V. Dem Vornehmen im Gericht nicht zu begünstigen	19 15	97 3	202
G. Nach dem Rechte zu urtheilen (aber Billigkeit vorzuschlagen סמנ"ק)	19 15	97 3	202
V. Nicht zu verleumden	19 16	91 1	190
V. Dem Nächsten in Gefahren sich nicht zu entziehen	19 16	102 1	210
V. Niemand zu hassen	19 17	83 1	178
G. Den Sünder zurecht zu weisen	19 17	101 2	209
V. Niemand zu beschämen	19 17	90 4	190
V. Keine Rache zu üben	19 18	84 2	179
V. Beleidigungen nicht nachzutragen (nicht zu grollen)	19 18	84 3	179
G. Den Nächsten wie sich selbst zu lieben	19 18	82 3	177
V. Verschiedene Tiergattungen nicht zu verbinden	19 19	109 9	229
V. Verschiedene Pflanzengattungen nicht unter einander zu säen	19 19	109 9	229
V. Den Baumertrag der ersten drei Jahre nicht zu genießen	19 23	121 2	256
G. Den vierten Jahresertrag als heilig zu behandeln	19 24	121 3	256
V. 2 Verbote gegen abergläubische, heidnische Übungen	19 26	23	52
V. Das Haupthaar nicht rund abzuscheren	19 27	114 4	242
V. Den Bart nicht mit einem Messer abzunehmen	19 27	114 5	242
V. Sich keine Schriftzeichen einzuätzen	19 28	114 6	242
G. Die Tempelstätte mit Ehrfurcht zu behandeln	19 30	79 1	171
V. 2 Verbote gegen abergläubische, heidnische Übungen	19 31	23	52

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
G. Thorakundige und Greise zu ehren	19 32	35 2	64
V. In Maß, Gewicht und Zahl nicht unrecht zu thun	19 35	96 3	200
G. Über die Richtigkeit unserer Maße, Gewichte und Wagen zu wachen	19 36	96 1	200
V. Vater und Mutter nicht zu fluchen	20 9	75 6	160
V. Nichtjüdische gottesdienstliche Gebräuche nicht nachzuahmen	20 23	24	53
אמור			
V. Ein Kohen darf sich an keiner Leiche verunreinigen	21 1	77 3	166
G. Verwandte zu betrauern; der Kohen soll an ihnen sich verunreinigen	21 3	76 1 77 4a	162 166
V. 3 Eheverbote für den Kohen	21 7	77 2	166
G. Den Kohen zu ehren	21 8	77 7	167
V. Tiere und Menschen nicht zu verstümmeln (שלא לסרס)	22 24	88 4 109 5 111 5	188 227 235
V. Kein Schlachtvieh mit seinem Jungen am selbigen Tage zu schlachten	22 28	109 6	227
V. Den Namen Gottes nicht herabzuwürdigen	22 32	14	43
G. Den Namen Gottes zu verherrlichen	22 32	14	43
G. Den ersten Pesachtag zu feiern	23 7	57 1 I	110
V. Keine Werkthätigkeit (außer Speisebereitung) an demselben zu verrichten	23 7	57 1 I	110
G. Den siebenten Pesachtag zu feiern	23 8	57 1 I	110
V. Keine Werkthätigkeit (außer Speisebereitung) an demselben zu verrichten	23 8	57 1 I	110
V. 3 Verbote gegen den Genuß des neuen Getreideertrags	23 14	121 4	256
G. Den Omer zu zählen	23 15	62 3	124
G. Das Schabuotfest zu feiern	23 21	57 1 II	111
V. Keine Werkthätigkeit (außer Speisebereitung) an demselben zu verrichten	23 21	57 1 II	111
G. Das Neujahrsfest zu feiern	23 24	57 1 III	111
V. Keine Werkthätigkeit (außer Speisebereitung) an demselben zu verrichten	23 25	57 1 III	111
G. Am Versöhnungstage zu fasten	23 27	64 3 b	130
V. An demselben keinerlei Werkthätigkeit zu verrichten	23 28	57 1 IV	111
V. An demselben weder zu essen noch zu trinken	23 29	64 3 b	130
G. An demselben wie am Sabbat die Werkthätigkeit einzustellen	23 31	57 1 IV	111
G. Das Hüttenfest zu feiern	23 34	57 1 V	111
V. Keine Werkthätigkeit (außer Speisebereitung) an demseben zu verrichten	23 35	57 1 V	111
G. Das Beschlußfest zu feiern	23 36	57 1 IV	111
V. Keine Werkthätigkeit (außer Speisebereitung) an demselben zu verrichten	23 36	57 1 IV	111
G. Am Hüttenfest die vier Pflanzenarten zu nehmen	23 40	65 3 II b	135
G. Am Hüttenfeste in Hütten zu wohnen	23 42	65 3 I a	133
בהר סיני			
V. Im Kauf und Verkauf nicht zu betrügen	25 14	95	198

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
V. Niemand mit Worten zu täuschen oder zu kränken	25 17	86 7	184
G. Den verarmenden Nebenmenschen zu stützen (רמב"ן)	25 35	104 1	213
V. Weder Geld noch Nahrungsmittel auf Zins auszuleihen	25 37	105	214
V. Sich nicht auf eine Steinplatte gottesdienstlich niederzuwerfen	26 1	19 6	49
נשא	V. Buch Mosis.		
G. Daß der Sünder seine Sünden bekenne und zurückkehre (Buße)	5 7	129	276
G. Vorschrift in Bezug auf Ehescheidung	5 31	124 7	265
G. Die Kohanim sollen das Volk segnen	6 23	77 5	166
שלח לך			
G. Die Brothebe abzuscheiden (חלה)	15 20	78 4	169
G. Zizis an die Kleider zu machen	15 38	51 1	88
G. Die Zizis anzuschauen, um aller Gebote Gottes zu gedenken (סמ"ק)	15 39	51 5	89
V. Gott und die Thora nicht zu leugnen	15 39	10 1	38
V. Die Augen nicht zum Sündhaften zu erheben	15 39	126 2	268
קרח			
G. Die erstgeborenen Söhne auszulösen	18 15	78 2	168
V. Das erstgeborene reine Tier nicht auszulösen	18 17	78 3	168
פנחס			
G. Am Neujahr mit dem Schofar zu blasen	29 1	63 2	126
מטות			
V. Das ausgesprochene Wort nicht zu brechen	30 3	127 5	270
G. Die Verwehrung der Gelübde der Frauen und Töchter	30	127 7	271
G. Die Geräte vor ihrem Gebrauch von eingesogenen verbotenen Stoffen zu reinigen (סמ"ק)	31 23	120 1	254
G. Dieselben bei Uebergang in den Besitz eines Israeliten unterzutauchen (סמ"ק)	31 23	120 3	254
דברים	V. Buch Mosis.		
V. Keinen der Thora unkundigen Richter einzusetzen	1 17	97 2	201
V. Daß sich der Richter vor niemandem fürchte	1 17	97 2	201
ואתחנן			
V. Des Tages der Offenbarung am Sinai nie zu vergessen (רמב"ן)	4 9 10	17 3 b	47
V. Nie vom Thorastudium zu lassen (סמ"ג)	4 9 10	30 3	59
V. Nach nichts, was des Nächsten ist, zu gelüsten	5 18	128 2	273
G. Die Einheit Gottes anzuerkennen	6 5	1 2	7
G. Gott über alles zu lieben	6 6	13	42
G. Thora zu lernen und zu lehren	6 7	30 31	59/60
G. Täglich abends und morgens das Sch'ma zu lesen	6 7	38	66 90
G. Tephillin an die Hand zu legen	6 8	52 1	90
G. Tephillin an das Haupt zu legen	6 8	52 1	
G. Die Pfostenaufschrift an die Thüren anzubringen	6 8	52 1	92

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
V. Gott nicht zu versuchen	6 16	15 2 b	45
V. Keine Ehe mit Nichtisraeliten zu schließen	7 3	123 6	261
עקב			
V. Von Götzenbildern und was dazu gehört keinen Nutzen zu ziehen	7 25	20 1	50
V. Von Götzenopfern keinen Nutzgebrauch zu machen	7 26	20 1	50
G. Die Gerechtigkeit göttlicher Heimsuchungen anzuerkennen (סמ"ג)	8 5	16 3	46
G. Nach der Mahlzeit das Dankgebet zu sprechen	8 10	44 2	74
V. Nicht hochmütig zu sein (סמ"ג)	8 14	128 6	275
G. Zurechtweisung zu lieben (סמ ק)	10 16	101 5	210
V. Zurechtweisung und Zurechtweiser nicht zu hassen (סמ"ק)	10 16	101 5	210
G. Fremdlinge zu lieben	10 19	108	225
G. Ehrfurcht vor Gott zu haben	10 20	12 1	41
G. Gott durch Gebet zu dienen	10 20	39 3	68
G. Freundschaft mit Thorakundigen zu pflegen	10 20	35 4	64
G. Nur bei Gottes Namen zu schwören	10 20	27 1	55
ראה			
G. Götzen aus der Welt zu schaffen	12 2	20 1	50
V. Keinen Gottesnamen und nichts Gott Geweihtes zu zerstören	12 4	29 5	57
V. Außerhalb des Tempels nicht zu opfern	12 13	39 2	68
V. Kein fehlerloses erstgeborenes Tier außerhalb Jeruschalajims zu essen	12 17	78 3	168
G. Säugetiere und Vögel vorschriftsmäßig zu schächten	12 21	117 1	247
V. Kein beim lebendigen Leibe abgenommenes Glied zu essen	12 23	117 5	249
V. Von keinem Gebote der Thora etwas hinwegzunehmen	13 1	11 1 b	40
V. Zu keinem Gebote der Thora etwas hinzuzufügen	13 1	11 1 b	40
V. 7 Verbote gegen falsche Weissagung und Verführung zum Götzendienste	13 2—12	21	51
V. Sich wegen eines Toten keine Einschnitte zu machen	14 1	76 7	165
V. Sich wegen eines Toten keine Glatze zu machen	14 1	76 7	165
G. Auf die überlieferten Merkmale d. erlaubten und verbotenen Vögel zu achten	14 11	116 2	245
V. Kein geflügeltes Kriechtier zu essen	14 19	116 4	246
V. Nicht נבלה zu essen	14 21	117 4	248
V. Gegen Arme das Herz nicht zu verhärten	15 7	106 1	216
G. Dem Armen nach Vermögen zu spenden	15 8	106 2	217
V. Dem Dürftigen kein Anlehen zu versagen	15 9	104 2	213
V. Dem Armen nicht mit verdrossenem Herzen zu geben (רמב"ן)	15 10	106 8	218
V. Mit dem erstgeborenen Tier nicht zu arbeiten	15 19	78 3	168
V. Dasselbe nicht zu scheren	15 19	78 3	117
V. Am Rüsttage zum Pesach kein Gesäuertes zu essen	16 3	61 3 I a	47

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
G. Des Auszuges aus Mizrajim stets zu gedenken (סמ"ק)	16 3	17 3 a	47
G. An den Festtagen sich der Freude hinzugeben	16 14	58 2	112
שופטים			
G. Richter einzusetzen	16 18	97 2	201
V. Keine Standsäule zu errichten	16 22	19 5	49
G. Den Worten der Thoraüberlieferer stets zu gehorchen	17 10	11 1 c	40
V. Von deren Worte nicht abzuweichen	17 11	11 1 d	41
V. Sechs Verbote gegen abergläubische heidnische Übungen	18 10 11	23	52
G. Ganz und ungeteilt nur mit Gott zu sein (רמב"ן)	18 13	23 1	52
G. Dem bewährten Propheten zu gehorchen	18 15	8 2	31
V. Nicht als falscher Prophet aufzutreten	18 20	21	51
V. Nicht im Namen eines Götzen zu weissagen	18 20	21	51
V Nicht nach Aussage eines Zeugen zu entscheiden	19 15	98 5	203
V. Fruchttragende Bäume nicht zu zerstören	20 19	109 8	228
כי תצא			
V. Keine Leiche über Nacht unbeerdigt zu lassen	21 23	107 6	221
G. Die Leiche am Todestage zu beerdigen	21 23	107 6	221
G. Das Gefundene zurück zu geben	22 1	103 1	211
V. Das von unserem Nächsten Verlorene nicht unbeachtet liegen zu lassen	22 3	103 1	211
V. Das Tier des Nächsten nicht unter seiner Last liegen zu lassen	22 4	103 3	211
G. Die entfallene Last ihm aufladen zu helfen	22 4	103 3	211
V. Daß eine Frau nicht Kleider oder Schmuck der Männer anlege	22 5	114 3	241
V. Daß ein Mann nicht Kleider oder Schmuck der Frauen anlege	22 5	114 3	241
V. Den Muttervogel nicht samt Eiern oder Jungen zu nehmen	22 6	109 7	228
G. Den Muttervogel zu entlassen	22 7	109 7	228
G. Um Dächer u. dgl. Umzäunungen anzubringen	22 8	89 1	188
V. Nichts Gefahrdrohendes auf unserem Machtbereich zu lassen	22 8	89 2	189
V. Nicht zwei Fruchtgattungen im Weinberg zu säen	22 9	109 10	229
V. Den so erzeugten Ertrag nicht zu genießen	22 9	109 10	229
V. Zwei Tiergattungen nicht zusammen zu spannen	22 10	109 9	229
V. Kein Gemisch von Wolle und Leinen als Kleid oder Decke zu benützen	22 11	114 2	241
G. Die Ehe nach den vorgeschriebenen Formen zu schließen	22 13	124 1	263
V. 2 Verbote in Bezug auf Eheschließung	23 2 3	123 5	260
V. Daß kein Unreiner die Tempelstätte betrete	23 11	79 1	171
G. Schamhaftig zu sein (סמ"ק)	23 15	112 4	237
V. Keine Ehe zu vollziehen, die nicht nach Thoravorschrift geschlossen ist	23 18	124 1	263
V. Keinen Zins zu geben	23 20	105 1	214

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
V. Die Erfüllung der Gelübde nicht zu verschieben	23 22	127 6	271
G. Die Gelübde treulich zu erfüllen	23 24	127 6	271
G. Dem Arbeiter im Felde zu gestatten, daß er von den Früchten esse	23 25 26	94 6	197
V. Daß der Arbeiter nur selbst und nicht mehr als für sein Bedürfniß esse	23 25 26	94 6	197
V. Daß der Arbeiter nicht während der Arbeitszeit esse	23 25 26	94 6	197
G. Die Ehe nur durch vorschriftsmäßigen Scheidebrief zu trennen	24 1	124 7	271
V. Die wiederverehelichte Geschiedene nicht wieder zu ehelichen	24 4	124 8	271
V. Keine Speisebereitungsgeräte zu pfänden	24 6	104 4	213
G. Dessen zu gedenken, was Gott Mirjam gethan (רמב"ן)	24 9	91 6	192
V. Den Gläubiger nicht mit Gewalt zu pfänden	24 10	104 4	213
V. Das Pfand dem seiner Bedürftigen nicht vorzuenthalten	24 12	104 4	213
G. Es ihm zur Bedürfniszeit zurückzugeben	24 13	104 4	213
G. Dem Arbeiter rechtzeitig seinen Lohn zu geben	24 15	94 1	195
V. Keinen Verwandten als Zeugen zuzulassen	24 16	98 5	203
V. Das Recht der Waisen und Fremdlinge nicht zu beugen	24 17	108	225
V Keine Witwe zu pfänden	24 17	108 3	225
V. Niemand zu schlagen	25 3	88 4	188
V. Das an Futterstoffen arbeitende Tier nicht am Fressen zu hindern	25 4	109 5	227
V. Keine kinderlose Witwe ohne Chaliza (wo solche erforderlich) zu ehelichen	25 5	123 5 b	261
G. Den Chalizaakt vorzunehmen	25 9	123 5 b	261
G. Verfolgte zu retten	25 12	102 1	210
V. Des Verfolgers nicht zu schonen	25 12	102 1	210
V. Unrichtige Maße und Gewichte nicht zu behalten	25 14	96 2	200
G. Zu gedenken, was uns Amalek gethan	25 17	17 3 c	47
V. Nicht zu vergessen, was er uns gethan	25 19	17 3 c	47
כי תבא			
G. In Gottes Wegen zu wandeln	28 9	80	173
וילך			
G. Daß sich jeder eine Thora schreibe	31 19	36	65
האזינו			
V. Vor der Beschäftigung mit Thora eine Benediktion zu sprechen (רבנו"ן)	32 3	44 2	74
שבע מצות דרבנן			
1. Das Hallel an bestimmten Tagen zu lesen	—	46 10	80
2. Das Buch Ester am Purim zu lesen	—	71 3	153
3. Die Chanukkalichter anzuzünden	—	73 7	156
4. Die Sabbat- und Festlichter anzuzünden	—	55 3	97
5. Die Hände zu waschen	—	113 3	238
6. Die vorgeschrieb. Benediktionen zu sprechen	—	44 5	75 ff.
7. Die verschiedenen עירוב Vorrichtungen zu treffen	—	55 6 56	97 108

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Seite

Quellschriften der Thora; Zahl der Thoravorschriften. Einteilung derselben 1

Erste Abteilung.

Über die Anerkennung Gottes und seiner Thora.

I. In unseren Vorstellungen und Gedanken.

1. Die Grundgebote der Thora: Dasein und Einheit Gottes; Verbot gegenteiliger Vorstellung 7

A. Gott; die Welt und der Mensch.

2. Die Lehren der Thora über Gott (Eigenschaften Gottes) . . 8
3. Die Lehren der Thora über Gottes Verhältnis zur Welt . . 12
4. Die Lehren der Thora über Gottes Verhältnis zum Menschen 16

B. Israel und die Thora.

5. Die Heranbildung Israels zum Träger der Thora 21
6. Die Offenbarung der Thora und der Bundesschluß am Sinai (Zehngebote) 24
7. Die schriftliche und mündliche Thora 27
8. Die Offenbarung durch die Propheten 31
9. Die Zukunft Israels und der Menschheit 33
10. Das Verbot der Gottes- und Thoraleugnung (13 Glaubensartikel) 38

II. In unserem Fühlen und Wollen.

11. Die Gebote über den Gehorsam gegen Gott 40
12. Das Gebot der Ehrfurcht vor Gott 41
13. Das Gebot der Liebe zu Gott 42
14. Das Gebot der Verherrlichung und das Verbot der Herabwürdigung Gottes 43
15. Das Vertrauen auf Gott und das Verbot, Gott zu versuchen 45
16. Das Gebot der Ergebung in den Willen Gottes 46
17. Die Gebote über die Dankbarkeit gegen Gott 46

III. Durch Vermeidung alles dessen, was der Anerkennung Gottes widerspricht.

A. Götzendienst und Bilderverehrung.

Seite

18. Der Begriff und das Verbot des Götzendienstes 48
19. Das Verbot der Anfertigung und des Besitzes von Götzenbildern 49
20. Das Verbot, von Bildern und Bilderdienst Nutzen zu ziehen 50

B. Verführung zum Abfall; Gotteslästerung.

21. Die Verbote, Verführern und falschen Propheten zu gehorchen 51
22. Das Verbrechen der Gotteslästerung 51

C. Aberglauben.

23. Die Vorschriften gegen abergläubisches Handeln und Denken . 52

D. Nachahmung nichtjüdischer Gebräuche.

24. Das Verbot der Nachahmung nichtjüdischer Gebräuche . . . 53

E. Mißbrauch des Gottesnamens, insbesondere beim Eide.

25. Der Begriff des Schwures oder Eides 54
26. Das Verbot unnötigen und vergeblichen Schwörens 54
27. Das Gebot, vor dem Richter nur beim Namen Gottes zu schwören 55
28. Das Verbot des Meineids 56
29. Die Vorschriften über die Heilighaltung der Gottesnamen in ihrem Sprach- und Schriftausdruck 57

Zweite Abteilung.

Über die Verehrung Gottes.

I. Durch Thorastudium, dessen Förderung und Hochschätzung.

A. Eigenes Studium.

30. Das Gebot des Thoralernens 59

B. Thoraunterricht und Kindererziehung.

31. Das Gebot, die eigenen Kinder in der Thora zu unterrichten 60
32. Die Pflicht, die Kinder an die Befolgung der Thora zu gewöhnen 61
33. Die Pflicht, der körperlichen und beruflichen Erziehung der Kinder 62
34. Das Gebot, jedem Thora zu lehren 63

C. Hochschätzung der Thorakundigen.

35. Das Gebot, Thorakundige und Greise zu ehren 64

D. Thoraabschriften.

36. Das Gebot, Thoraabschriften zu fertigen 65
37. Die Hochschätzung der Thoraschriften 66

II. Durch Worte der Anerkennung und Verehrung.

A. Das Lesen des Sch'ma.

Seite

38. Das Gebot des Sch'malesens 66

B. Das Gebet.

39. Das Verbot des Opfergottesdienstes und das Gebot des Herzensgottesdienstes 68
40. Der Begriff und allgemeine Inhalt des Gebets 68
41. Die Bedeutung des Gebets 70
42. Die vor dem Gebete zu beachtenden Vorschriften 71
43. Die durch die Zeit bedingten Gebete (תפלות) 72
44. Die nicht durch die Zeit bedingten Gebete (ברכות) 74
45. Die Gebetformeln und das Gebetbuch 77
46. Die tägliche Gebetordnung 78
47. Die gemeinsame öffentliche Gottesverehrung 82
48. Das Vorlesen der Thora 84

III. Durch Zeichen der Anerkennung und Verehrung.

49. Bedeutung und Einfluß dieser Zeichen 87
50. Das Bundeszeichen der Beschneidung 87
51. Das Gebot des Zizistragens 88
52. Das Gebot des Tephillinanlegens 90
53. Das Gebot der Pfostenaufschrift 92

IV. Durch die Feier der Gott geheiligten Zeiten.

A. Der Sabbat.

54. Bedeutung und Zweck des Sabbats 93
55. Die Vorschriften über die Sabbatfeier im allgemeinen . . . 95
56. Das Verbot der Werkthätigkeit insbesondere (die verbotenen Verrichtungen) 100

B. Die Festzeiten.

A. Das Allgemeine.

57. Die als Feste vorgeschriebenen Tage 110
58. Die allgemeinen Vorschriften über die Feier der Festtage . . 112
59. Das Verbot der Werkthätigkeit an den Fest- und Halbfesttagen 113
60. Der Zweck und die Grundbedeutung der Festtage 115

B. Das Besondere.

61. Das Überschreitungsfest (die darauf bezüglichen Vorschriften) . 116
62. Das Wochenfest (Omerzählen) 123
63. Der Tag der Erinnerung oder das Neujahr 125
64. Der Versöhnungstag 129
65. Das Hüttenfest (die darauf bezüglichen Vorschriften) 132
66. Das Schlußfest 138

C. Der Kalender und die Neumondsfeier.

Seite
67. Die Vorschriften über den Kalender 140
68. Die Vorschriften über die Neumondsfeier 146

D. Die Gedenktage
(in geschichtlicher Reihenfolge).

A. Die traurigen.

69. Die fünf allgemeinen Fasttage 148
70. Die Vorschriften über die Fasttage; freiwilliges Fasten . . . 149

B. Die freudigen.

71. Die Purimfeier 152
72. Die vier Sabbate für besondere Thoravorlesungen 154
73. Die Chanukkafeier 155

V. Durch Verehrung der Eltern.

74. Über die Wichtigkeit der Elternverehrung 158
75. Die Vorschriften über die Elternverehrung 159
76. Die Vorschriften über die Trauer 162

VI. Durch Hochschätzung alles Gott Geweihten.

77. Die Vorschriften in Betreff der Nachkommen Ahrons . . . 165
78. Die Vorschriften in Betreff der Erstgeborenen; Brothebe . . 168
79. Die Vorschriften über Heiligkeit der Tempelstätte, der Lehr- und Bethäuser 171

Dritte Abteilung.

Über den Wandel in den Wegen Gottes.

I. Durch Menschenliebe in Gesinnungen und Worten.

80. Das Gebot, in Gottes Wegen zu wandeln 173
81. Über die Bedeutung des Ausdrucks: unser Nächster . . . 174
82. Das Gebot der Menschenliebe und Menschenachtung 177
83. Das Verbot des Hasses 178
84. Die Verbote der Rache, des Grolls, des Fluches, Feindesliebe und Versöhnlichkeit 179
85. Verschiedene Vorschriften zur Förderung der Liebe 180

II. Durch Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit.

86. Das Laster der Lüge. Schmeichelei, Heuchelei, Wortbruch . . 183
87. Das Verbot falscher Ratserteilung 185

III. Durch Gerechtigkeit.

a. Leben und Gesundheit jedes Menschen sei dir heilig.

88. Die Vorschriften über Schonung des Lebens und der Gesundheit unseres Nebenmenschen 187
89. Die Vorschriften über Beseitigung alles Lebensgefährlichen . 188

b. Ehre und Ruf jedes Menſchen ſei dir heilig. Seite

90. Die Verbote der Kränkung und Beſchämung 189
91. Die Vorſchriften gegen Zuträgerei und Verleumdung . . . 190

c. Das Eigentum jedes Menſchen ſei dir heilig.

aa. Laß' jedem, was er hat.

92. Die Verbote des Diebſtahls und Raubes; das Gebot der Rückerſtattung 192

bb. Gieb jedem, was ihm gehört.

93. Die Verbote der Ableugnung und Vorenthaltung; die Gebote der Zahlung und Entſchädigung 194
94. Die Vorſchriften über Dienſtboten und Lohnarbeiter . . . 195

cc. Sei redlich im Handel und Gewerbe.

95. Das Verbot des Betrugs 198
96. Die Vorſchriften über Maß, Gewicht und Zahl 200

d. Rechtspflege und Staatseinrichtungen ſeien dir heilig.

97. Die Vorſchriften über die Richter 201
98. Die Vorſchriften über die Zeugen 202
99. Die Vorſchriften über die Parteien 204
100. Die Vorſchriften über Vaterland, Fürſt und Obrigkeit . . . 205

IV. Durch Wohlwollen, Mitleid und Barmherzigkeit.

A. Gegen jeden.

a. In Bezug auf ſein Seelenheil.

101. Die Vorſchriften über die Zurechtweiſung der Sünder . . . 209

b. In Bezug auf ſein Leben.

102. Die Vorſchriften über den Beiſtand in Gefahren 210

c. In Bezug auf ſein Vermögen.

103. Die Vorſchriften über Rückgabe des Gefundenen und die Bergung verirrter oder unter der Laſt erliegender Tiere . . . 211

B. Gegen Arme und Leidende.

a. Mit unſrem Vermögen.

104. Die Vorſchriften über Aufhilfe und Aushilfe 213
105. Die Verbote, Zins zu nehmen und zu geben 214
106. Die Vorſchriften über die Armenſpende (צדקה) 216

b. Mit unſren leiblichen und geiſtigen Kräften.

107. Die Vorſchriften über die perſönlichen Wohlthätigkeitsleiſtungen (גמילות חסד) 219

C. Gegen Schutzloſe.

108. Die Vorſchriften in Bezug auf Waiſen, Witwen und Fremdlinge 225

D. Gegen die vernunft- und empfindungslosen Geschöpfe Gottes.

Seite

109. Die Vorschriften über unser Verhalten gegen Tiere und Pflanzen 226

Vierte Abteilung.

Über die Heiligung oder Rüstung im Dienste Gottes.

I. Durch die Erhaltung und Reinhaltung unsres Körpers.

110. Das Gebot der Heiligung im allgemeinen 232
111. Die Vorschriften über die Erhaltung unseres Lebens und unsrer Gesundheit 234
112. Die Vorschriften über die Schamhaftigkeit 236
113. Die Vorschriften über die Reinhaltung 238
114. Die Vorschriften über Kleidung und Körperpflege 241

II. Durch Beobachtung der Speisevorschriften.

115. Ueber die Speisevorschriften im allgemeinen 243
116. Die zum Genusse unerlaubten Tiergattungen 245
117. Die Vorschriften über das Schlachten der erlaubten Tiere . 247
118. Die Vorschriften über verbotenen Teile erlaubter Tiere . . 250
119. Das Verbot der Fleisch- und Milchmischung 253
120. Die Vorschriften über Küchen- und Tischgeräte 254
121. Die Genußverbote aus dem Pflanzenreiche 255

III. Durch Ehe und Keuschheit.

122. Die Vorschriften über Schließung und Heilighaltung der Ehe 257
123. Über die verbotenen Ehen 259
124. Die Vorschriften über die Form der Schließung und Scheidung der Ehe 263
125. Die Verbote der Unkeuschheit 266

IV. Durch Beherrschung der Sinne, der Sprache, der Begierden.

126. Die Vorschriften über Bewachung der Sinne 268
127. Die Vorschriften über die Zügelung der Zunge 269
128. Die Vorschriften über Beherrschung unserer Triebe, Begierden und Leidenschaften 273
129. Das Gebot der Rückkehr zu Gott (Buße) 276
130. Die Vorschriften über Bildung israelitischer Gemeinden . . 280

Verzeichnis der in diesem Buche behandelten Gebote und Verbote 286

Druck von J. M. Richter's Buchdruckerei, Würzburg.

4001/3

T 52 416 280